Crim.
244 ef

Strafgesetzbuch

Das

Strafgesetzbuch

für das

Königreich Württemberg

vom 1. März 1839,

nebst

den Abänderungen desselben durch das Gesetz vom 13. August 1849 und durch andere neuere Gesetze, und Angabe der competenten Gerichte bei jedem Verbrechen und Vergehen.

Hand-Ausgabe

mit

Anmerkungen und alphabetischem Sachregister.

Herausgegeben

von

Otto Schwab,

Doctor der Rechte.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Stuttgart.

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1849.

115. J.

Bayerische Staats-Bibliothek München

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Inhaltsübersicht.

Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. (Mit Bezeichnung der durch neuere Gesetze aufgehobenen oder modificirten Bestimmungen im Texte und Angabe der an deren Stelle getretenen jetzt gültigen Bestimmungen, so wie des bei jedem Verbrechen oder Vergehen competenten Gerichtes in Noten unter dem Texte.)

Allgemeiner Theil.

Seite

Einleitung. Art. 1—7 1

I. Kap. Von den einzelnen Strafarten und ihren gesetzlichen Folgen. Art. 8 bis 45 2

Zuläßige Strafarten. Art. 8 2
Todesstrafe. Art. 9. 3
Zuchthausstrafe. Art. 10—13 3
Arbeitshausstrafe. Art. 14, 15 4
Schärfungen. Art. 16, 17 4
Vollziehung der Arbeitshausstrafe auf einer Festung oder in einer ihr gleichgestellten, selbstständigen Anstalt. Art. 18, 19 4
Gefängnißstrafe. Art. 20—22 5
Vollziehung der Gefängnißstrafe auf der Festung oder in einer ihr gleichgestellten, selbstständigen Anstalt. Art. 23, 24 5
Schärfungen. Art. 25 6
Behandlung der Strafgefangenen. Art. 26 6
Verlust und zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte. Art. 27—29 7
Dienstentlassung. Art. 30 7
Entziehung öffentlicher Berechtigungen, oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbebetriebs. Art. 31 8
Geldstrafe. Art. 32 8
Folgen der verschiedenen Strafarten. Art. 33—35 8
Oeffentliche Bekanntmachung der Strafen. Art. 36 8
Gemeinschaftliche Bestimmungen über die Vollziehung der Freiheits-Strafen. Art. 37, 38 9
Disciplinar-Strafen. Art. 39—41 9
Stellung unter polizeiliche Aufsicht. Art. 42—44 9
Ausweisung eines Ausländers. Art. 45 10

II. Kap. Von Verwandlung der Strafen. Art. 46—53 10

a) Der Geld- in Freiheitsstrafen. Art. 46, 47 10
b) Der Arbeitshausstrafe in körperliche Züchtigung. Art. 48 11
c) Der körperlichen Züchtigung in Freiheitsstrafe. Art. 49 11
d) Der gelinderen in die härtere Freiheitsstrafe. Art. 50 11
e) Der Ehren- in Freiheitsstrafen. Art. 51—53 11

Seite

III. Kap. Von Vorsatz und Fahrlässigkeit; von Vollendung und Versuch; von Urhebern und Theilnehmern. Art. 54—94 12
Bedingungen der Strafbarkeit überhaupt. Art. 54 12
Rechtswidriger Vorsatz. Art. 55—57 12
Fahrlässigkeit. Art. 58—60 13
Vollendung. Art. 61 13
Versuch. Art. 62—73 13
Urheber. Art. 74—77 15
Von dem Complotte. Art. 78—83 16
Gehülfe. Art. 84—88 16
Begünstiger. Art. 89—92 17
Strafe unterlassener Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen. Art. 93 18
Unterlassene Anzeige von Verbrechen oder Vergehen. Art. 94 19

IV. Kap. Von der Zurechnung. Art. 95—106 19
Bei der Jugend. Art. 95, 96 19
Bei aufgehobenem oder beschränktem Vernunftgebrauche. Art. 97, 98 19
Bei mangelnder Kenntniß des Strafgesetzes. Art. 99 20
Beim Irrthum über Thatsachen. Art. 100 20
Bei mangelnder Freiheit. Art. 101 20
Bei der Nothwehr. Art. 102—105 20
Bei anderen Nothfällen. Art. 106 22

V. Kap. Von der Zumessung der Strafe. Art. 107—128 22
Zusammenfluß von Verbrechen oder Vergehen.
Freiheitsstrafen. Art. 115—118 24
Ehrenstrafen. Art. 119 26
Geldstrafen. Art. 120—123 26
Rückfall.
a) Begriff. Art. 124—126 27
b) Strafe. Art. 127, 128 27

VI. Kap. Von der Verjährung. Art. 129—133 28

Besonderer Theil.

Allgemeine Bestimmungen. Art. 134—139 30

I. Tit. Von Staatsverbrechen und Staatsvergehen.

I. Kap. Vom Hochverrathe, vom Landesverrathe und von anderen staatsgefährlichen Handlungen. Art. 140—149 31
I. Hochverrath. Art. 140—144 31
II. Landesverrath. Art. 145—147 33
III. Verbrechen gegen den deutschen Bund. Art. 148 34
IV. Unerlaubte Verbindungen und Gesellschaften. Art. 149 34

II. Kap. Von Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des königlichen Hauses. Art. 150—156 35
I. Beleidigung des Königs. Art. 150—153 35
II. Beleidigung der Königin und des Kronprinzen. Art. 154, 155 35
III. Beleidigung der Mitglieder des königlichen Hauses. Art. 156 35

III. Kap. Von Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen. Art. 157—184 . 36
I. Anmaßung eines öffentlichen Amtes. Art. 157, 158 36
II. Bestechung. Art. 159—161 36
III. Beleidigung der Amtsehre. Art. 162—167 37
IV. Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und Siegel. Art. 168 38
V. Verabredung zum Ungehorsam. Art. 169 38

Seite

VI. Auflauf. Art. 170 . . . 39
VII. Widersetzung. Art. 171, 172 . . . 39
Unbotmäßigkeit. Art. 173, 174 . . . 40
VIII. Aufruhr. Art. 175—179 . . . 40
IX. Befreiung von Gefangenen.
a) Durch Andere. Art. 180 . . . 42
b) Selbstbefreiung der Gefangenen. Art. 181 . . . 42
X. Meuterei der Gefangenen in den Strafanstalten. Art. 182 . . . 42
XI. Rückkehr eines Verwiesenen. Art. 183 . . . 42
XII. Ueberschreitung der Begränzung. Art. 184 . . . 43

IV. Kap. Von Friedensstörungen. Art. 185—199 . . . 43
I. Vereinigung der Uebelthäter in Banden. Art. 185—188 . . . 43
II. Landfriedensbruch. Art. 189 . . . 43
III. Verbrechen oder Vergehen in Beziehung auf Religion. Art. 190—192 . . . 44
IV. Störung des Hausfriedens. Art. 193, 194 . . . 44
V. Störung der Ausübung öffentlicher Rechte. Art. 195 . . . 45
VI. Landstreicherei. Art. 196, 197 . . . 45
VII. Bettelei. Art. 198 . . . 46
VIII. Jaunerei. Art. 199 . . . 46

V. Kap. Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe. Art. 200—205 . . . 46
a) Selbsthülfe. Art. 200 . . . 46
b) Zweikampf. Art. 201—205 . . . 46

VI. Kap. Von Handlungen wider öffentliche Treue und Glauben. Art. 206—234 47
I. Falschmünzen. Art. 206 . . . 47
II. Münzverfälschung. Art. 207, 208 . . . 48
III. Andere Münzverbrechen. Art. 209—215 . . . 48
IV. Fälschung der Creditpapiere. Art. 216—218 . . . 49
V. Fälschung anderer öffentlicher Urkunden. Art. 219—221 . . . 50
VI. Fälschung öffentlicher Siegel und Stempel. Art. 222—225 . . . 51
VII. Gränzverfälschung und Gränzverrückung. Art. 226 . . . 51
VIII. Meineid. Art. 227—232 . . . 51
IX. Verletzung des eidlichen Angelöbnisses. Art. 233 . . . 52
X. Bruch des eidlichen Versprechens. Art. 234 . . . 53

II. Tit. Von Privatverbrechen und Privatvergehen.

I. Kap. Von strafbaren, gegen das Leben Anderer gerichteten Handlungen. Art. 235 bis 259 . . . 53
I. Von der Tödtung überhaupt. Art. 235, 236 . . . 53
a) Mord. Art. 237—239 . . . 53
b) Vergiftung. Art. 240—242 . . . 54
c) Todtschlag. Art. 243—245 . . . 54
d) Durch vorsätzliche Körperverletzung verschuldete Tödtung. Art. 246, 247 . . 55
e) Tödtung in Raufhändeln. Art. 248 . . . 55
f) Kindsmord. Art. 249, 250 . . . 56
g) Tödtung aus Fahrlässigkeit. Art. 251 . . . 56
II. Verheimlichung der Geburt. Art. 252 . . . 57
III. Abtreibung der Leibesfrucht. Art. 253—255 . . . 57
IV. Aussetzung hülfloser Personen. Art. 256—259 . . . 58

II. Kap. Von Körperverletzung. Art. 260—273 . . . 59
a) Mit Vorbedacht. Art. 260—262 . . . 59
b) Im Affecte. Art. 263—265 . . . 60
c) Körperverletzung in Raufhändeln. Art. 266 . . . 60
d) Fahrlässige Körperverletzung. Art. 267, 268 . . . 61
e) Körperverletzung durch Vergiftung. Art. 269—273 . . . 61

Seite

III. Kap. Von Handlungen wider die Freiheit der Person. Art. 274—282 . . . 62
I. Menschenraub. Art. 274 62
II. Widerrechtliches Gefangenhalten. Art. 275—277 63
III. Entführung. Art. 278—280 63
IV. Nöthigung. Art. 281 64
V. Drohungen. Art. 282 64

IV. Kap. Von Angriffen auf die Ehre. Art. 283—294 65
1) Ehrenkränkung. Art. 283—285 65
2) Verläumdung. Art. 286—294 66

V. Kap. Von Angriffen auf die Sittlichkeit. Art. 295—310 67
I. Nothzucht. Art. 295, 296 67
II. Verführung zur Unzucht. Art. 297—300 68
III. Blutschande. Art. 301—303 69
IV. Doppelehe. Art. 304 69
V. Ehebruch. Art. 305, 306 70
Allgemeine Bestimmung. Art. 307 70
VI. Kuppelei. Art. 308, 309 70
VII. Widernatürliche Unzucht. Art. 310 70

VI. Kap. Von Raub und Erpressung. Art. 311—315 71
I. Raub.
a) Begriff. Art. 311 71
b) Strafe. Art. 312, 313 71
II. Erpressung. Art. 314, 315 72

VII. Kap. Von Diebstahl und Unterschlagung. Art. 316—350 72
I. Diebstahl.
a) Begriff. Art. 316, 317 72
b) Berechnung des Werthes der gestohlenen Sache. Art. 318—320 73
c) Arten des Diebstahles.
1) Einfacher Diebstahl. Art. 321, 322 73
2) Ausgezeichneter Diebstahl.
a) Erste Stufe. Art. 323 74
b) Zweite Stufe. Art. 324 75
c) Dritte Stufe. Art. 325—332 75
Vom Zusammenflusse mehrerer Diebstähle. Art. 333 77
Vom Rückfalle.
a) Begriff. Art. 334 77
b) Strafe. Art. 335—338 77
Entwendungen unter Ehegatten und Verwandten. Art. 339 78
Entwendungen an Eß- und Trinkwaaren. Art. 340, 341 78
Folgen des freiwilligen Ersatzes. Art. 342 78
Diebshehlerei. Art. 343 79
II. Unterschlagung. Art. 344—350 79

VIII. Kap. Vom Betruge, von der Fälschung, vom Bankerotte und von der Verletzung fremder Geheimnisse. Art. 351—370 81
I. Betrug.
a) Begriff. Art. 351 81
b) Strafe. Art. 352—354 81
II. Betrüglicher Wucher. Art. 355 82
III. Fälschung. Art. 356—361 82
IV. Betrug bei dem Schuldenwesen. Art. 362 83
V. Fahrlässiges Schuldenmachen. Art. 363 83
VI. Betrügerischer Bankerott. Art. 364—366 83
VII. Leichtsinniger Bankerott. Art. 367, 368 84
VIII. Beschädigung durch Verletzung fremder Geheimnisse. Art. 369, 370 85

Seite

IX. Kap. Von strafbaren Handlungen in Beziehung auf den Stand der Person. Art. 371—377 85
I. An dem Familienstande. Art. 371 85
II. Verleitung von Minderjährigen. Art. 372 85
III. Betrügliche Verleitung zur Ehe. Art. 373, 374 85
IV. Zwang zur Ehe. Art. 375 86
V. Erschleichung des Bürgerrechtes. Art. 376 86
VI. Verleitung zur Auswanderung. Art. 377 86

X. Kap. Von der Brandstiftung. Art. 378—384 86
I. Brandstiftung. Art. 378, 379 86
Anzündung anderer Gegenstände. Art. 380—383 87
II. Feuer-Verwahrlosung. Art. 384 88

XI. Kap. Von Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthumes. Art. 385 bis 393 88

XII. Kap. Von Wilderei und strafbarer Verletzung des Jagdrechtes. Art. 394 bis 398 90

III. Tit. Von Vergehungen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes.

I. Kap. Allgemeine Bestimmungen. Art. 399—405 92

II. Kap. Von Verletzung allgemeiner Dienstpflichten der öffentlichen Diener. Art. 406—427 93
I. Verletzung der Amtsverschwiegenheit. Art. 406 93
II. Bestechung im Amte. Art. 407, 408 94
III. Geschenkannahme in Parteisachen. Art. 409 94
IV. Geschenkannahme von Amtsuntergebenen. Art. 410—412 94
V. Mißbrauch der Amtsgewalt. Art. 413—416 95
VI. Ehrenkränkung oder Verläumdung bei Dienstverrichtungen. Art. 417 95
VII. Erpressung im Amte. Art. 418 96
VIII. Täuschung bei Amtshandlungen. Art. 419 96
IX. Verkürzung öffentlicher Einkünfte. Art. 420, 421 96
X. Unterschlagung anvertrauter Gelder. Art. 422 97
XI. Restsetzung. Art. 423 97
XII. Rechnungsfälschung. Art. 424 98
XIII. Verlassung des Amtes. Art. 425 98
XIV. Amtserschleichung. Art. 426 98
XV. Theilnahme an unerlaubten Verbindungen. Art. 427 98

III. Kap. Von Verletzung besonderer Dienstpflichten der Justizbeamten. Art. 428 bis 440 99
a) Unterlassene Untersuchung von Verbrechen oder Vergehen. Art. 428 99
b) Rechtswidrige Einleitung der Untersuchung und Verhängung der Haft. Art. 429 bis 431 99
c) Rechtswidrige Verlängerung der Haft. Art. 432, 433 99
d) Mißhandlung der Angeschuldigten und Zeugen.
1) Durch den Untersuchungsbeamten. Art. 434 100
2) Durch untergeordnete Diener. Art. 435 100
e) Befreiung von Gefangenen. Art. 436 100
f) Beugung des Rechtes. Art. 437—440 100

IV. Kap. Von Verletzung besonderer Dienstpflichten der Verwaltungs- und der Gemeindebeamten. Art. 441—446 101
I. Der Polizeibeamten. Art. 441, 442 101

Seite
II. Der Postbeamten. Art. 443 101
III. Der Forstdiener. Art. 444 102
IV. Der Zoll- und Accisebeamten und dergleichen. Art. 445 102
V. Der Gemeindebeamten. Art. 446 102

V. Kap. Von besonderen Dienstpflicht-Verletzungen der Kirchen- und Schuldiener. Art. 447—452 103
I. Der Kirchendiener. Art. 447—451 103
II. Der Schuldiener. Art. 452 103

VI. Kap. Von besonderen Pflichtverletzungen der zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellten Personen. Art. 453—462 104
Allgemeine Bestimmungen. Art. 453, 454 104
I. Verletzung fremder Geheimnisse. Art. 455 104
II. Untreue. Art. 456—458 104
III. Medicastriren. Art. 459 105
IV. Verweigerung ärztlicher Hülfe. Art. 460 105
V. Unterlassene Anzeige einer Geburt. Art. 461 105

Gesetz, betreffend die Abänderungen einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung, vom 13. August 1849 106

Alphabetisches Sachregister zum Strafgesetzbuche 114

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

|| Strafgesetzbuch 101

für

das Königreich Württemberg,

vom 1. März 1839.

(Regierungsblatt Nr. 14, S. 101—230.)

Im nachfolgenden Abdrucke des Strafgesetzbuches sind:

1) im Texte des Strafgesetzbuches selbst diejenigen Bestimmungen, welche durch das Gesetz vom 13. August 1849 über Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung, oder durch andere neuere Gesetze aufgehoben oder abgeändert sind, mit **kleinerer Schrift** (Petitlettern) gedruckt, zugleich sind

2) jedesmal an den betreffenden Stellen in **durch fortlaufende Ziffern bezeichneten Noten** unter dem Texte die Worte der abändernden Gesetzesstelle angegeben oder ist auf den abändernden Artikel des Gesetzes verwiesen;

3) ist in **durch lateinische Buchstaben bezeichneten Noten** unter dem Texte bei jedem Verbrechen und Vergehen das competente Gericht angegeben.

Wo in den Noten ohne Angabe des Gesetzes bloß auf Artikel hingewiesen ist, beziehen sich die Hinweisungen stets auf das Gesetz vom 13. August 1849 über Abänderungen einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, der Strafrechtspflege eine sichere und den Zeitverhältnissen angemessene Grundlage zu geben, finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachstehende umfassende Strafgesetzbuch zu erlassen.

Allgemeiner Theil.

Einleitung.

Art. 1. Das gegenwärtige Gesetzbuch findet Anwendung auf solche Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben, ihrem Wortlaute oder Sinne nach, mit Strafe bedroht sind.

Dergleichen Handlungen oder Unterlassungen werden Verbrechen oder Vergehen genannt.

|| Art. 2. Den Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind alle Unterthanen unterworfen, auch Militärpersonen, so weit nicht die militärischen Strafgesetze hierüber besondere Vorschriften ertheilen. 102

Bayerische Staatsbibliothek

Art. 3. Nach denselben Strafbestimmungen sind alle, von Württembergern im Auslande begangene Verbrechen oder Vergehen zu richten, mögen dieselben gegen Personen des In- oder Auslandes verübt worden seyn.

Doch findet Untersuchung und Strafe nicht Statt:

1) wenn die gegen einen fremden Staat, dessen Behörden oder Angehörige gerichtete Handlung in den Gesetzen dieses Staates mit Strafe nicht bedroht ist;

2) wenn das an einem fremden Staate oder dessen Behörden begangene Verbrechen, falls es von einem Angehörigen desselben an dem württembergischen Staate oder dessen Behörden verübt worden wäre, nach den Gesetzen des erstern Staates straflos bleiben würde;

3) wenn schon in dem fremden Staate das Verfahren niedergeschlagen oder von den Gerichten ein lossprechendes Erkenntniß rechtskräftig gefällt, oder eine Strafe nicht nur erkannt, sondern auch vollzogen oder nachgelassen worden, oder wenn Verjährung nach den hiernach festgesetzten Bestimmungen (Art. 129—133) eingetreten ist.

Art. 4. Ausländer werden nach diesem Gesetzbuche wegen aller, innerhalb des Königreichs verschuldeten Verbrechen oder Vergehen gerichtet, wegen der im Auslande begangenen aber nur dann, wenn Verbrechen oder Vergehen an dem Regenten von Württemberg, dem württembergischen Staate, oder an den Behörden oder einem der Unterthanen desselben verübt worden sind; vorbehältlich der durch Staatsverträge festgesetzten besonderen Bestimmungen.

Art. 5. Wird bei einer gegen einen fremden Staat oder seine Behörden gerichteten, in diesem Gesetzbuche für strafbar erklärten Handlung von dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger behauptet, und auf amtlichem Wege bestätigt, daß die Gesetze des fremden Staates eine solche Handlung überhaupt, oder doch für den Fall, daß sie gegen den württembergischen Staat oder seine Behörden gerichtet wäre, mit einer
103 ge||lindern, als der in diesem Gesetzbuche bestimmten Strafe bedrohen, so ist letztere im Verhältnisse zur erstern zu mildern.

Zu diesem Zwecke kann auch unter ihr geringstes Maß herabgegangen werden.

Art. 6. Kein Inländer kann wegen einer strafbaren Handlung, sie sey im In- oder Auslande begangen, einem fremden Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

Art. 7. Durch die Bestrafung des Schuldigen wird das Recht des Beschädigten auf Schadenersatz nicht aufgehoben.

Erstes Kapitel.

Von den einzelnen Strafarten und ihren gesetzlichen Folgen.

Art. 8. Die zulässigen Strafarten sind:

I. Todesstrafe. [1]

[1] **Lebenslängliche Zuchthausstrafe** (Art. 1 des Gesetzes vom 13. Aug. 1849) oder **lebenslängliche Festungsstrafe** (Art. 2 a. a. O.).

II. Lebenslängliche Zuchthausstrafe. [2])
III. Zeitliche Zuchthausstrafe. [3])
IV. Arbeitshaus- und Festungsstrafe.
V. Gefängniß- und Festungs-Arreststrafe.
VI. Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte.
VII. Zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte.
VIII. Dienstentlassung.
IX. Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbebetriebs.
X. Geldstrafe und Confiscation einzelner Gegenstände.

Todesstrafe.

Art. 9. Die Todesstrafe soll öffentlich durch Enthauptung vollzogen werden. Eine Schärfung derselben findet nicht Statt. [4])

|| Zuchthausstrafe.

Art. 10. Gefangene, welche zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt sind, werden in einem von den übrigen Züchtlingen abgesonderten Raume des Zuchthauses verwahrt. 104

Art. 11. Zur zeitlichen Zuchthausstrafe kann Niemand auf weniger als fünf, und mehr als fünfundzwanzig [5]) Jahre verurtheilt werden.

Wo des Zuchthauses in diesem Gesetzbuche ohne die Bezeichnung: „lebenslänglich" Erwähnung geschieht, ist darunter stets zeitliche Zuchthausstrafe verstanden. [6])

Art. 12. Die Zuchthausgefangenen werden durch Zwang zu Arbeiten innerhalb der Anstalt angehalten; sie tragen eine ausgezeichnete, gleichförmige Kleidung.

Art. 13. Die zeitliche Zuchthausstrafe ist von den Gerichten, wo ihnen solches, nach sorgfältiger Erwägung der besonderen Umstände des Verbrechens so wie der Bildungsstufe und der bürgerlichen Verhältnisse des Uebertreters, begründet erscheint, in der Art zu erkennen, daß der Verurtheilte in einem von den übrigen Gefangenen abgesonderten Raume des Zuchthauses verwahrt, und zu einer, so viel thunlich, seinen früheren Verhältnissen angemessenen Beschäftigung angehalten wird, daß er die vorgeschriebene ausgezeichnete Kleidung nicht zu tragen hat, und daß die Disciplinarstrafe der körperlichen Züchtigung gegen ihn nicht zur Anwendung kommt. [7])

---

[2]) Zuchthaus- oder Festungsstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren (Art. 1 und 2 a. a. O.).

[3]) Zuchthaus- oder Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren (ebendas.)

[4]) Dieser Artikel fällt weg (Art. 1 des Ges. über die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung vom 13. Aug. 1849).

[5]) Mit Ausnahme der Fälle, in welchen nach Art. 1 a. a. O. 20—30jähriges Zuchthaus eintritt, nicht mehr als zwanzig Jahre.

[6]) Wo das Strafgesetzbuch zeitliches Zuchthaus droht, darf nicht über zwanzig Jahre erkannt werden, jedoch unbeschadet der Bestimmungen über Zusammenfluß und Rückfall (Art. 1 a. a. O.).

[7]) Dieser Artikel tritt nach Art. 2 a. a. O. außer Kraft; dagegen haben die Gerichte die Vollziehung der Zuchthausstrafe (jeder Gattung) auf der Festung anzuordnen, wofern

Arbeitshausstrafe.

Art. 14. Mit der Arbeitshausstrafe ist Zwang zur Arbeit verbunden.

Gefangene des Arbeitshauses tragen eine gleichförmige, ausgezeichnete, von der der Züchtlinge verschiedene Kleidung.

Sie können zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden, wenn sie sich hierzu erbieten.

Art. 15. Die Strafe des Arbeitshauses ist auf den Zeitraum von sechs Monaten bis zu sechs Jahren beschränkt.

Schärfungen.

Art. 16. Die Strafe des zeitlichen [7a]) Zuchthauses kann geschärft werden: durch schmale Kost, bestehend in Wasser und Brod, je um den andern Tag, aber nicht länger als acht Tage, durch Dunkelarrest, ununterbrochen
105 auf nicht länger als acht || Tage, und durch körperliche Züchtigung. [8])

Die Arbeitshausstrafe darf nur durch schmale Kost und durch Dunkelarrest geschärft werden.

Letztere Schärfungen können bei beiden Strafarten verbunden, jedoch einzeln oder mit einander höchstens dreimal im Jahre zur Anwendung kommen.

Ein Tag mit schmaler Kost ist gleich zwei, Ein Tag Dunkelarrest gleich vier Tagen ohne Schärfung.

Art. 17. Auf körperliche Züchtigung, als Schärfung der Zuchthausstrafe, kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen erkannt werden.

Sie darf die Zahl von fünfzig Streichen niemals überschreiten, und ist an dem Verurtheilten bei dem Antritte der Strafe innerhalb des Hauses, in Gegenwart einer Gerichtsperson und eines Arztes oder Wundarztes zu vollziehen.

Die Zahl der Streiche soll in dem Urtheile bestimmt werden. [9])

Vollziehung der Arbeitshausstrafe auf einer Festung oder in einer ihr gleichgestellten, selbstständigen Anstalt.

Art. 18. Die Gerichte haben die Vollziehung der Arbeitshausstrafe auf einer Festung oder in einer ihr gleichgestellten, selbstständigen Anstalt anzuordnen, wofern ihnen solches, nach sorgfältiger Erwägung der besonderen Umstände des Verbrechens, so wie der Bildungsstufe und der bürgerlichen Verhältnisse des Uebertreters begründet erscheint. [10])

---

ihnen solches nach sorgfältiger Erwägung der besonderen Umstände des Verbrechens und der bisherigen Ehrenhaftigkeit des Uebertreters begründet erscheint.

[7a]) auch des 20—30jährigen.

[8]) Art. 3 a. a. O.:

Die körperliche Züchtigung ist abgeschafft.

An die Stelle dieser Strafe tritt die gesetzliche Freiheitsstrafe (Art. 48), beziehungsweise nach Maßgabe der bestehenden Gesetze entweder Erhöhung der Strafe innerhalb des Strafrahmens (Art. 49), oder eine andere zulässige Schärfung der Strafe (Art. 16 und 128), oder ein anderes Disciplinarstrafmittel (Art. 40, Ziff. 1—4, vergl. mit Art. 41 des Strafgesetzbuchs).

[9]) Fällt weg nach Art. 3 cit.

[10]) Art. 18 tritt außer Kraft; dagegen haben die Gerichte die Vollziehung der Arbeitshausstrafe auf der Festung anzuordnen, wofern ihnen solches nach sorgfältiger Erwägung der besonderen Umstände des Verbrechens und der bisherigen Ehrenhaftigkeit des Uebertreters begründet erscheint.

Art. 19. Die Festungsstrafgefangenen werden im Innern des Hauses eingeschlossen, und zu einer, so viel thunlich, ihren früheren Verhältnissen angemessenen Beschäftigung angehalten.

Was in Beziehung auf die Schärfung bei der Arbeitshausstrafe (Art. 16) verordnet ist, findet auch auf die Festungsstrafe Anwendung.

Gefängnißstrafe.

Art. 20. Die Gefängnißstrafe darf in der Regel nicht über zwei Jahre verhängt werden.

Die Fälle, in welchen dieselbe ausnahmsweise bis zu sechs Jahren erstreckt werden kann, sind in diesem Gesetzbuche besonders bezeichnet.

|| Sie wird in den Bezirks- und Kreisgefängnissen [11]) vollzogen. 106

Die Bezirksgefängnißstrafe umfaßt den Zeitraum von Einem Tage bis zu sechs Wochen.

Kreisgefängnißstrafe darf nicht unter vier Wochen verhängt werden.

Art. 21. Die in den Bezirksgefängnissen verwahrten Gefangenen werden zu einer Beschäftigung nicht angehalten; dagegen ist ihnen eine solche nach eigener Wahl gestattet, sofern sich dieselbe mit der Oertlichkeit und der Gefängnißpolizei verträgt.

Die Strafgefangenen sind von den Untersuchungsgefangenen getrennt zu halten.

Art. 22. Die in den Kreisgefängnissen [12]) verwahrten Gefangenen werden aus Gründen der Hausordnung, so wie zum Zwecke der Deckung ihrer Unterhaltungskosten, angemessen beschäftigt. Dabei ist denselben, so viel thunlich, die Wahl unter den mit der Einrichtung der Anstalt verträglichen Beschäftigungsarten zu lassen.

Zu Arbeiten, welche außerhalb des Hauses für die Zwecke der Anstalt zu verrichten sind, können sie nur mit ihrer Einwilligung verwendet werden.

Die Besseren unter den Gefangenen sind abgesondert von den Uebrigen zu verwahren.

Vollziehung der Gefängnißstrafe auf der Festung oder in einer ihr gleichgestellten, selbstständigen Anstalt.

Art. 23. Wenn mit einer verwirkten Bezirks- oder Kreisgefängnißstrafe weder der Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verbunden ist, noch der Verurtheilte diesen Verlust in Folge eines früheren

---

[11]) und in den Zuchtpolizeihäusern (Art. 5 des Ges. v. 13. Aug. 1849:

Die Kreisgefängnißstrafe, welche neben dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte oder gegen einen Angeklagten zu erkennen ist, der diese Rechte bereits verloren hat, wird in dem Zuchtpolizeihause vollzogen.

Zu diesem Zwecke wird ein Theil der Kreisgefängnisse in Zuchtpolizeihäuser umgewandelt. Uebrigens findet der Art. 22 des Straf-Gesetzbuchs auch auf die Behandlung der Zuchtpolizeigefangenen Anwendung).

[12]) und Zuchtpolizeihäusern (Art. 5 a. a. O.).

Straferkenntnisses bereits erlitten hat, so ist von den Gerichten die Vollziehung der verwirkten Gefängnißstrafe auf einer Festung oder in einer ihr gleichgestellten, selbstständigen Anstalt anzuordnen, wofern ihnen solches, nach sorgfältiger Erwägung der besonderen Umstände des Vergehens, so wie der Bildungsstufe und der bürgerlichen Verhältnisse des Straffälligen, begründet erscheint.

Art. 24. Sämmtliche Festungsarrestanten werden in einem abgesonderten Gebäude verwahrt.

Diejenigen, deren Strafzeit sich nicht über drei Monate erstreckt, dürfen dasselbe zu jeder Tagesstunde verlassen und innerhalb der Festung sich frei bewegen.

107 || Diejenigen aber, welche eine längere Festungsarreststrafe zu erstehen haben, sind dem Hausarreste unterworfen, worüber die Hausordnung die näheren Bestimmungen enthält.

Nur solche Arrestanten, bei denen die Kreisgefängnißstrafe in Festungsarrest verwandelt worden und welche die Kosten ihres Unterhalts zu bestreiten nicht vermögen, können, Behufs der Deckung derselben, wenn sie zu einer angemessenen Beschäftigung sich nicht von selbst erbieten, hierzu angehalten werden.

Schärfungen.

Art. 25. Gefängniß- und Festungsarreststrafe kann durch schmale Kost, bestehend in Wasser und Brod, je am dritten, höchstens am zweiten Tage, jedoch nicht auf längere Zeit, als acht Tage, geschärft werden.

Bei der Kreisgefängnißstrafe und dem derselben entsprechenden Festungsarreste findet überdieß eine Schärfung durch Einsperrung in einem einsamen Gefängnisse Statt, jedoch nicht auf länger, als vierzehn Tage ununterbrochen.

Beide Schärfungen können verbunden, jedoch einzeln oder mit einander höchstens dreimal im Jahre angewendet werden.

Auch darf bei einer sechs Wochen nicht übersteigenden Strafdauer die Schärfung durch Schmälerung der Kost nur zweimal, und die Schärfung mittelst einsamer Einsperrung nur einmal eintreten.

Ein Tag Gefängniß oder Festungsarrest mit einer der beiden Schärfungen ist gleich zwei Tage ohne Schärfung.

Behandlung der Strafgefangenen.

Art. 26. Den Gefangenen in sämmtlichen Strafanstalten wird genügende und angemessene Nahrung gereicht; die ihnen auferlegte Arbeit, wo solche eintritt, soll, nach Art und Dauer, ihrer Gesundheit unnachtheilig seyn; zum Genusse der freien Luft werden sie täglich zugelassen, und der persönliche sowohl, als der schriftliche Verkehr mit ihren Angehörigen und Freunden ist denselben gestattet.

Diesen Vorschriften wird bei dem Vollzuge in den leichteren Strafanstalten eine den Gefangenen günstigere Ausdehnung, als in den schwereren, gegeben.

Die genaueren Bestimmungen hierüber und über die ganze innere Ein-

richtung der Strafanstalten, namentlich über die Beiträge, welche vermögliche Gefangene zu || ihren Unterhaltungskosten zu leisten haben, so wie über Religions- und Schulunterricht, sind in den Hausordnungen enthalten, welche für die verschiedenen Strafanstalten ertheilt sind. 108

Sämmtliche Hausordnungen werden durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verlust und zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte.

Art. 27. Durch den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte sind verwirkt:

1) alle Hof-, Staats- und andere öffentliche Aemter, mit allen davon abhängenden Rechten und Vorzügen;
2) alle Ehrentitel, Würden, Orden und andere Ehrenzeichen;
3) Quiescenzgehalte und Pensionen, welche dem Verurtheilten aus einer Staats-, Gemeinde- oder öffentlichen Stiftungskasse gereicht werden, deßgleichen solche Ruhegehalte, die er aus einer standesherrlichen oder ritterschaftlichen Rentamtskasse in seiner Eigenschaft als Staatsdiener bezieht;
4) die staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte [13];
5) die Fähigkeit zu Erwerbung aller dieser Vorzüge, Aemter, Dienste, Auszeichnungen und Rechte.

Die Strafe kommt in den vom Gesetze bezeichneten Fällen gegen jeden Staatsangehörigen zur Anwendung, der das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat.

Art. 28. Die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte kann nicht auf weniger, als zwei, und nicht auf mehr, als zehn Jahre erkannt werden.

Der hierzu Verurtheilte verliert die in dem Art. 27, Ziff. 1, 2 und 3, bezeichneten Aemter und Rechte und die Befähigung, solche während der in dem Urtheile bestimmten Zeit wieder zu erlangen, sowie für die Dauer dieser Zeit die in dem Art. 27, Ziffer 4 angeführten Wahl- und Wählbarkeitsrechte.

Art. 29. Wird einem Württemberger der Genuß der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte wegen eines im Auslande bestraften Verbrechens oder Vergehens bestritten, so hat das zuständige inländische Gericht zu erkennen, ob nach gegenwärtigem Gesetzbuche jene Rechte durch die Uebertretung zugleich oder bleibend verwirkt seyen.

|| Dienstentlassung.

Art. 30. Wer zur Dienstentlassung verurtheilt wird, verliert in Folge dieser Verurtheilung alle von ihm bekleideten öffentlichen Aemter mit den hiervon abhängenden Rechten. 109

Der Entlassene behält die Fähigkeit zur Wiederanstellung im öffent-

---

[13]) Nach Art. 4 des Ges. v. 13. Aug. 1849 noch weiter: Das Recht, Schießwaffen zu tragen und Geschworner zu seyn.

lichen Dienste; jedoch ist bei Diensten, welche nicht unmittelbar von dem Könige besetzt werden, jedesmal die Zeit, innerhalb welcher der Entlassene zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht wieder berufen werden kann, von dem Richter im Urtheile zu bestimmen.

Dieser Zeitraum kann nicht weniger, als zwei, und nicht mehr, als fünf Jahre, betragen.

Entziehungen öffentlicher Berechtigungen, oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbebetriebs.

Art. 31. Die Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbebetriebs wird entweder für immer, oder auf eine im Urtheile zu bestimmende Zeit verhängt.

Die zeitliche Entziehung darf keinen kürzern Zeitraum, als von sechs Monaten, und keinen längern, als von fünf Jahren, umfassen.

Geldstrafe.

Art. 32. Bei Erkennung der Geldstrafen hat der Richter auf die ihm bekannten Einkommensverhältnisse des Straffälligen Rücksicht zu nehmen; auch dürfen die Geldbußen, den Fall eines Zusammenflusses von Uebertretungen (Art. 120) ausgenommen, nicht über die Summe von Eintausend Gulden zugemessen werden.

Folgen der verschiedenen Strafarten.

Art. 33. Der zu einer Zuchthausstrafe (Art. 19, 11) [14]) rechtskräftig Verurtheilte verliert in Folge dieser Verurtheilung:

1) alle Rechte, deren Verlust mit der bleibenden Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verbunden ist (Art. 27);
2) den Adel, jedoch nur für seine Person, und unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder;
3) die Berechtigung zu solchen öffentlichen Verrichtungen, zu deren Ausübung eine Verpflichtung durch die Staatsbehörde erforderlich ist;
110 || 4) das Recht, eine Vormundschaft über andere, als seine Kinder zu führen, so wie die Berechtigung, an den Zunftversammlungen Theil zu nehmen und Zunftämter zu bekleiden.

Art. 34. Wer zur Arbeitshausstrafe oder zur Festungsstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, hat in Folge dieser Verurtheilung alle Rechte verwirkt, deren Verlust mit der bleibenden Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verknüpft ist (Art. 27).

Art. 35. Die Folgen der Verbrechen und Strafen in Beziehung auf privatrechtliche Verhältnisse werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Oeffentliche Bekanntmachung der Strafen.

Art. 36. Rechtskräftige Urtheile, in welchen auf Todesstrafe, [15]) Zucht-

[14]) oder Festungsstrafe, soweit sie Surrogat des Zuchthauses ist (vergl. Note 7 zu Art. 13).

[15]) Fällt weg nach Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849.

haus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe erkannt worden, sollen durch ein öffentliches Blatt bekannt gemacht, Erkenntnisse auf Todes- und Zuchthausstrafe überdieß in dem Gerichts- und Wohnorte des Verurtheilten öffentlich angeschlagen werden.

In anderen Straffällen findet öffentliche Bekanntmachung des Urtheils Statt, so weit der Richter dieselbe im öffentlichen Interesse oder für die Ehre des Beleidigten oder eines Unschuldigen für nöthig hält.

Gemeinschaftliche Bestimmungen über die Vollziehung der Freiheitsstrafen.

Art. 37. Bei Freiheitsstrafen wird ein Tag zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu sieben Tagen, ein Monat zu dreißig Tagen, ein Jahr nach dem Kalender, und die Strafzeit vom Eintritte in die Strafanstalt an gerechnet.

Art. 38. Wenn wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen vor gänzlicher Vollziehung einer Freiheitsstrafe dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig wird, so ist die in letzterer bis zu seiner Herstellung zugebrachte Zeit an seiner Strafzeit abzurechnen.

Auch soll einem Strafgefangenen, welcher auf den Antrag des Gerichtes eine Zeit lang aus der Strafanstalt entlassen und in gerichtlicher Haft gehalten worden, letztere an der Strafzeit abgerechnet werden.

|| Disciplinarstrafen.

Art. 39. Verfehlungen der Gefangenen gegen die Disciplinar- 111
vorschriften und die Ordnung der Strafanstalt werden, wenn sie schwererer Art sind, von der oberaufsehenden Behörde, in leichteren Fällen von den einzelnen Beamten gerügt.

Art. 40. Als solche Disciplinarstrafen kommen in Anwendung:

1) schmale Kost, bestehend in Wasser und Brod, je um den andern Tag, jedoch nicht länger, als acht Tage;
2) einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht auf länger, als vierzehn Tage;
3) Dunkelarrest, ununterbrochen nicht auf länger, als acht Tage;
4) Anlegung von Fesseln, und
5) körperliche Züchtigung. [16])

Art. 41. Die körperliche Züchtigung, so wie die Anlegung von Fesseln, können, als Disciplinarstrafmittel, nur gegen Gefangene verfügt werden, die in den Zucht- oder Arbeitshäusern eingeschlossen sind.

Jene darf die Zahl von fünfundzwanzig Streichen niemals übersteigen. Auch kann auf diese Zahl nur von der oberaufsehenden Behörde erkannt werden.

Die Vorsteher der Strafanstalten dürfen nur bis zur Zahl von fünfzehn Streichen erkennen. [17])

Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

Art. 42. Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener

---

[16]) Fällt weg (vergl. Note 8).

[17]) Da die körperliche Züchtigung abgeschafft ist, so gilt dieser Art. nur noch, soweit er von Anlegung von Fesseln handelt.

Strafe findet vermöge gerichtlichen Erkenntnisses nur Statt, wenn nach der Beschaffenheit des verübten Verbrechens oder Vergehens und nach der Persönlichkeit des Thäters zu besorgen ist, daß derselbe die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden möchte.

Sie darf nicht auf weniger, als Ein Jahr, und nicht auf mehr, als fünf Jahre, erkannt werden.

Art. 43. Der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf den ihm angewiesenen Gemeinde- odee Ortsbezirk, ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes nicht über Nacht verlassen.

112 || Zu einer über acht Tage dauernden Abwesenheit wird die Genehmigung des Bezirksbeamten erfordert.

Außerdem ist der Richter ermächtigt, wenn er den Aufenthalt eines Gestraften an einem bestimmten Orte besonders gefährlich findet, hiervon der Polizeibehörde Nachricht zu geben, welche alsdann seinen Ausschluß von diesem Orte zu verfügen hat.

Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht die im besondern Theile des Gesetzbuches bestimmten Strafen nach sich.

Art. 44. Während der durch gerichtliches Erkenntniß angeordneten polizeilichen Aufsicht ist der Beaufsichtigte unfähig, die staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte auszuüben.

Auch steht der Gerichts- und Polizeistelle die Befugniß zu, in der Wohnung des Beaufsichtigten zu jeder Zeit Haussuchung zu halten. [18])

Ausweisung eines Ausländers.

Art. 45. Ausländer, welche zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, sollen nach erstandener Strafe auf bestimmte Zeit oder für immer des Landes verwiesen und über die Grenze gebracht werden. Deßgleichen sollen Ausländer auch wegen Vergehen, welche eine geringere Strafe nach sich ziehen, aus dem Staatsgebiete oder aus gewissen Bezirken und Orten desselben auf bestimmte Zeit oder für immer alsdann fortgewiesen werden, wenn sich aus der Lebensart, dem Charakter, und dem Betragen des Verurtheilten ergibt, daß er ein der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit gefährlicher Mensch ist.

Die Ausweisung mit ihren näheren Bestimmungen ist stets in dem Straferkenntnisse auszudrücken.

Zweites Kapiel.

Von Verwandlung der Strafen.

a) Der Geld- in Freiheitsstrafen.

Art. 46. Keine im Gesetze bestimmte oder rechtskräftig erkannte Freiheits- oder Ehrenstrafe darf von Richteramtswegen in Geldstrafe verwandelt werden.

---

[18]) Der Art. 6 des Gesetzes vom 13. August 1849 bestimmt weiter:

Die Gerichte können unter den Voraussetzungen der Art. 25 und 48 des Polizeistrafgesetzes statt oder mit der Polizei-Aufsicht auf Ortsbegren-

|| Dagegen soll Verwandlung gesetzlich gedrohter Geldbußen in Gefängnißstrafe stattfinden: 113

1) bei Minderjährigen, wenn deren Eltern oder Vormünder die verwirkte Geldbuße nicht erlegen;
2) bei den unter Curatel stehenden Verschwendern;
3) bei anderen Personen, wenn und so weit sie die ausgesprochene Strafe zu bezahlen nicht vermögen.

Art. 47. Bei solcher Verwandlung wird die Summe von Einem bis vier Gulden einer Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden gleich geachtet.

b) Der Arbeitshausstrafe in körperliche Züchtigung.

Art. 48. Wenn von ausländischen Landstreichern oder Bettlern Arbeitshausstrafe verwirkt worden ist, welche Ein Jahr nicht übersteigt, so soll dieselbe von den Gerichten in körperliche Züchtigung verwandelt werden, in der Art, daß der Uebertreter, nach vorgängigem Gutachten des Gerichtsarztes, mit fünfundzwanzig bis fünfzig Streichen belegt wird.

Nach erfolgter Vollziehung dieser Strafe ist derselbe des Landes zu verweisen und über die Grenze zu schaffen.

c) Der körperlichen Züchtigung in Freiheitsstrafe.

Art. 49. Tritt der Fall ein, daß die im Gesetze angedrohte Schärfung durch körperliche Züchtigung ohne Nachtheil für die Gesundheit des Verbrechers nicht vollzogen werden kann, so soll statt derselben auf einen Zusatz bis zu fünf Monaten zu der sonst verwirkten Zuchthausstrafe erkannt werden. [19])

d) Der gelinderen in die härtere Freiheitsstrafe.

Art. 50. Wenn ein zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig Verurtheilter vor oder während der Vollziehung derselben ein Verbrechen oder Vergehen verübt, welches eine härtere oder gelindere Freiheitsstrafe, als die früher erkannte, begründet, so soll die gelindere in die härtere Strafe verwandelt und bei solcher Verwandlung viertägiges Bezirksgefängniß dreitägigem Kreisgefängnisse, Einjähriges Kreisgefängniß sechsmonatlichem Arbeitshause, und sechsjähriges Arbeitshaus fünfjährigem Zuchthause gleichgeachtet werden.

|| Ist im Falle des Art. 66 [19a]) neben der Gefängnißstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte erkannt, so tritt statt der letztern Strafe nach Maßgabe des Art. 51, ein Zusatz ein. 114

e) Der Ehren- in Freiheitsstrafen.

Art. 51. Wenn die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte nicht vollzogen werden kann, weil der Schuldige in einem früheren rechtskräftigen Erkenntnisse hierzu bereits verurtheilt worden, so wird ihm diese Ehrenstrafe in Kreisgefängniß verwandelt, welches von zwei Monaten bis zu Einem Jahre zuzumessen ist. [20])

---

zung erkennen, ferner unter den Voraussetzungen des Art. 3 des Gesetzes über die Volksbewaffnung auf den Verlust des Rechtes, Schießwaffen zu tragen.

[19]) Die Art. 48 und 49 fallen mit Aufhebung der körperlichen Züchtigung hinweg.

[19a]) Art. 10 a. a. O.

(Art. 3 a. a. O.) Vergl. Note 8.

[20]) Nach Art. 7 a. a. O. Gefängniß bis zu sechs Monaten.

Kann die Strafe der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte nicht vollzogen werden, weil der Schuldige bereits zu dem Verluste dieser Rechte rechtskräftig verurtheilt ist, so soll jene Strafe in Kreisgefängniß bis zur Dauer von sechs Monaten [21]) verwandelt werden.

Ist zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verwirkt, ehe die Frist der früher gegen denselben Thäter rechtskräftig erkannten abgelaufen, so wird die neuerlich verschuldete Ehrenstrafe erst vom Ablaufe der früher erkannten an gerechnet.

Art. 52. Ein Ausländer, welcher eine Ehrenstrafe verwirkt hat, soll statt des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte mit Kreisgefängniß, welches von zwei Monaten bis zu Einem Jahre zuzumessen ist, und statt der zeitlichen Entziehung derselben mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten [22]) bestraft werden.

Art. 53. Wenn die Strafe der Dienstentlassung nicht vollzogen werden kann, weil der Schuldige dieselbe gleichzeitig mehrmals verwirkt hat, oder weil er des Dienstes schon früher auf die eine oder die andere Weise enthoben worden ist, so wird jene Ehrenstrafe in Kreisgefängniß von zwei bis zu acht Monaten verwandelt.

Wäre die verwirkte Dienstentlassung nicht anwendbar, weil der Schuldige überhaupt nicht bleibend angestellt ist, so soll statt derselben auf Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden.

115 || Drittes Kapitel.

Von Vorsatz und Fahrläßigkeit; von Vollendung und Versuch; von Urhebern und Theilnehmern.

Bedingungen der Strafbarkeit überhaupt.

Art. 54. Strafbar ist, wer den Vorschriften dieses Gesetzbuchs mit Vorsatz oder aus Fahrläßigkeit zuwider handelt.

Rechtswidriger Vorsatz.

Art. 55. Der rechtswidrige Vorsatz wird weder durch den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Unwissenheit über Art und Größe der Strafe, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes zur That oder des Endzweckes derselben ausgeschlossen.

Art. 56. Ist eine Rechtsverletzung nicht durch die unmittelbar zu ihrer Herbeiführung verübte, sondern durch eine andere, jedoch im Hinblick auf die Haupthandlung begangene, Handlung (oder Unterlassung) bewirkt worden, so soll dieselbe gleichwohl zum Vorsatze zugerechnet werden, wenn der Thäter auch bei letzterer Handlung von dem auf die Rechtsverletzung gerichteten Vorsatze ausgegangen ist, oder doch das vermeintlich schon vollführte Verbrechen noch nicht mißbilligt hatte.

Dieselbe Zurechnung tritt ein, wenn die bezweckte Rechtsverletzung einer Ursache beizumessen ist, welche vom Thäter zwar nicht in Berechnung genommen war, jedoch durch die Ausführung seiner unmittelbar auf jene Rechtsverletzung gerichteten Handlung zugleich in Wirksamkeit gesetzt worden ist.

---

[21]) Nach Art. 7 Gefängniß bis zur Dauer von drei Monaten.

[22]) Nach Art. 8 a. a. O. Gefängniß bis zu sechs resp. drei Monaten.

Gleiche Zurechnung findet Statt, wenn die bezweckte Rechtsverletzung unzweifelhaft durch die im ersten Absatze erwähnten Handlungen oder durch die im zweiten bemerkte Handlung bewirkt worden ist, jedoch nicht ermittelt werden kann, welche von den ersteren (Abs. 1) oder auf welche Art die letztere (Abs. 2) den rechtswidrigen Erfolg herbeigeführt hat, und ob derselbe etwa dem Zusammenwirken von Handlungen (Abs. 1) oder von Ursachen (Abs. 2) zuzuschreiben ist.

Art. 57. Eine Rechtsverletzung wird auch dann als vorsätzlich zugerechnet, wenn sie derjenige, durch dessen Handlung sie herbeigeführt worden ist, nicht ausschließlich oder || 116 vorzugsweise gewollt hatte, mag es ihm nun gleichgültig gewesen seyn, ob der wirklich eingetretene, oder ob ein anderer, gleichfalls mit seiner Handlungsweise bezweckter, Erfolg eintrete, oder mag er nur für den Fall, daß es sich nicht anders fügen würde, zum Voraus die erfolgte Rechtsverletzung gewollt haben.

Fahrlässigkeit.

Art. 58. Wer aus Mangel an Aufmerksamkeit oder Ueberlegung etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne sein Wollen eine Rechtsverletzung entstanden ist, soll in den gesetzlich bestimmten Fällen wegen Vergehens aus Fahrlässigkeit gestraft werden.

Art. 59. Der größere oder geringere Grad der Fahrlässigkeit hängt

1) davon ab, ob der Handelnde die Gefährlichkeit seiner Handlung eingesehen, diese aber in dem leichtsinnigen Glauben, daß der rechtswidrige Erfolg nicht eintreten werde, gleichwohl begangen, oder ob derselbe aus Mangel an Aufmerksamkeit jene Beschaffenheit seiner Handlung nicht bedacht hat, überhaupt aber
2) davon, ob er die Entstehung des rechtswidrigen Erfolges als mehr oder minder wahrscheinlich, und ob er die Größe desselben mehr oder minder vorherzusehen im Stande war.

Art. 60. Hatte Jemand einen minder strafbaren, als den eingetretenen Erfolg der Handlung beabsichtigt, so ist ihm die That, so weit sie in seiner Absicht lag, zum rechtswidrigen Vorsatze, hinsichtlich des eingetretenen Erfolges aber, sofern die Voraussetzungen des Art. 58 zutreffen, zur Fahrlässigkeit anzurechnen.

Vollendung.

Art. 61. Die volle gesetzliche Strafe eines Verbrechens findet nur dann Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist. Ein Verbrechen, zu dessen Begriffe nach dem Gesetze ein bestimmter Erfolg gehört, ist erst mit dem Eintritte dieses Erfolges als vollendet anzusehen [23]).

Versuch.

Art. 62. Der Versuch eines Verbrechens ist in dem Grade, in welchem sich derselbe der Vollendung mehr oder weniger nähert, nach dem Verhältnisse der Strafe, welche auf dem vollendeten Verbrechen steht, jedoch immer geringer, als dieses, zu bestrafen.

|| Art. 63. Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden ist, unterliegen, außer den 117 im Gesetze besonders bestimmten Fällen, keiner Strafe; jedoch kann, wenn die vollendete That mit Todes-, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedroht ist, Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht (Art. 42) von dem Gerichte angeordnet werden.

Sollte die Vorbereitungshandlung schon an sich eine andere strafbare That enthalten, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein.

Art. 64. Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zu Vollendung eines

---

[23]) Die Art. 54—61 fallen als gesetzliche Vorschriften aus. Art. 9 des Gesetzes vom 13. Aug. 1849.

Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch der nach dem gesetzlichen Begriffe dieses Verbrechens zur Vollendung gehörige Erfolg eingetreten ist, so soll wegen eines solchen beendigten Versuches nicht auf weniger, als die Hälfte der Freiheits- oder Geldstrafe erkannt werden, womit die vollendete That bestraft worden wäre.

Art. 65. Ist der Versuch nicht so weit vorgeschritten, so hat der Richter, nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse, nicht unter einem Drittheile der Strafe zu erkennen, womit das vollendete Verbrechen geahndet worden wäre.

Art. 66. Würde die durch den Versuch verwirkte Strafe unter das niedrigste gesetzliche Maß der für die vollendete That bestimmten Strafart herabsinken, so ist die zunächst gelindere Strafart verhältnißmäßig anzuwenden.

Doch ist, wenn die auf der vollendeten That stehende Arbeitshausstrafe bei dem Versuche auf Gefängnißstrafe herabsinkt, mit der letzteren stets der Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu verbinden (vergl. Art. 71).

Bei Bemessen der Gefängnißstrafe (Abs. 2) findet der im Art. 50 vorgeschriebene Maßstab keine Anwendung; doch ist auf die Verschiedenheit der Behandlung der Gefangenen im Arbeitshause und im Gefängnisse angemessene Rücksicht zu nehmen.

Art. 67. Hängt die Strafe des vollendeten Verbrechens wesentlich von der Größe des verursachten Schadens ab, und läßt sich nicht ausmitteln, in wie weit ein solcher Schaden beabsichtigt worden ist, oder durch die vollbrachte That gestiftet worden wäre, so ist der Versuch eines solchen Verbrechens mit Gefängniß zu bestrafen.

|| Art. 68. Bei Verbrechen, worauf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe
118 steht, soll der beendigte Versuch mit Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren bestraft werden.

War der Versuch noch nicht so weit gediehen, so ist auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren zu erkennen.

Art. 69. Wenn sich Jemand des Versuches eines Verbrechens schuldig macht, welches den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zur Folge hat, so soll, je nachdem ein solcher Versuch beendigt, oder nicht zur Beendigung gediehen ist, die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte im höchsten oder in einem geringeren Maße ihrer Dauer erkannt werden.

Steht auf einem Vergehen die letztere Strafart, so ist der Versuch nach eben diesem Unterschiede mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu ahnden, neben der in beiden Fällen zu verhängenden Dienstentlassung, wenn ein öffentlicher Diener sich eines solchen Versuches schuldig gemacht hätte.

Art. 70. Statt der auf der vollendeten That stehenden Dienstentlassung oder der Entziehung öffentlicher Berechtigungen soll der beendigte Versuch eines solchen Vergehens mit Gefängniß bis zu drei Monaten, der nicht beendigte mit Geldbuße bis zu Einhundertundfünfzig Gulden, bestraft werden.

Art. 71. Sind jene Ehrenstrafen (Art. 69, 70) im Gesetze mit Freiheits- oder Geldstrafen verbunden, so tritt bei dem Versuche, nach dem in diesen Artikeln bezeichneten Unterschiede, eine größere oder geringere Minderung dieser letzteren Strafen ein.

Art. 72. Wenn der Thäter aus Irrthum oder Verwechslung ein untaugliches Mittel gebraucht hat, während er ein an sich taugliches anzuwenden glaubte, oder wenn er irrigerweise bei einer Person oder Sache eine Eigenschaft vorausgesetzt hat, ohne welche das beabsichtigte Verbrechen an derselben nicht begangen werden konnte, so ist bei dem beendigten Versuche auf die Strafe des nicht beendigten Versuches mit tauglichen Mitteln (Art. 65, 68, zweiter Absatz), und bei dem nicht beendigten Versuche mindestens auf die Hälfte der Strafe des nicht beendigten Versuches mit tauglichen Mitteln zu erkennen.

|| Art. 73. Der Versuch ist straflos, wenn der Thäter an Vollführung der That
119 nicht durch zufällige, von seinem Willen unabhängige Umstände gehindert worden, son-

dern freiwillig, sey es aus Gewissensregung, Mitleid, oder Furcht vor Strafe, von dem Unternehmen abgestanden ist.

Ist ein Verbrechen ausnahmsweise schon in seinen Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedroht (Art. 63), so kommt hinsichtlich solcher Handlungen vorstehende Bestimmung gleichfalls zur Anwendung.

Enthält der Versuch oder die Vorbereitungshandlung ein für sich bestehendes Verbrechen, so trifft den Thäter die hierdurch verwirkte Strafe [24]).

Urheber.

Art. 74. Als Urheber eines Verbrechens ist mit der auf dasselbe gesetzten Strafe nicht nur Der zu belegen, welcher das Verbrechen selbst begangen (der Thäter), sondern auch, wer einen Andern vorsätzlich zu dem Entschlusse, das Verbrechen zu begehen, bewogen hat (der Anstifter).

Anstifter ist namentlich Derjenige, welcher absichtlich durch Gewalt, Drohung, Ueberredung, Auftrag, Geben oder Versprechen eines Lohnes und dergleichen, den Thäter zu Begehung des Verbrechens bestimmt hat.

Art. 75. Wer, in der Absicht, die von dem Andern beschlossene That zu befördern, bei deren Vollbringung selbst einen solchen Beistand geleistet hat, ohne welchen das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können, ist als Thäter (Miturheber) zu bestrafen.

Art. 76. Demjenigen, welcher einen Andern durch Auftrag, durch Geben oder Versprechen eines Lohnes zu einem Verbrechen bestimmt, ist jede von ihm nicht ausdrücklich ausgenommene That, welche als Mittel zur Ausführung des bezweckten Verbrechens nothwendig war, und jedes Verbrechen als vorsätzlich zuzurechnen, welches als unvermeidliche Folge aus der beabsichtigten That entstanden ist; vorausgesetzt, daß der Anstifter die Nothwendigkeit jenes Mittels und die Unvermeidlichkeit dieser Folge kannte.

|| Art. 77. Der Anstifter bleibt mit Strafe verschont, wenn er die Ausführung des beabsichtigten Verbrechens verhindert, oder wenigstens der Obrigkeit so zeitig die Anzeige von der Verabredung gemacht hat, daß sie die Ausführung verhindern konnte. 120

Hat der Anstifter nur die Aeußerung, wodurch er den Andern zu dem verbrecherischen Entschlusse bestimmt hatte, wieder zurückgenommen, oder denselben sonst, so viel an ihm lag,

---

[24]) Die Art. 62—73 des Strafgesetzbuchs sind aufgehoben (Art. 12 d. G. v. 13. Aug. 1849). Dagegen bestimmen Art. 10 und 11 dieses Gesetzes:

Art. 10. Die gesetzliche Strafdrohung begreift auch, vorbehältlich der im Gesetze bestimmten Ausnahmen, die Strafe des Versuchs, sofern die Ausführung des beabsichtigten Verbrechens angefangen und nur durch zufällige oder von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände aufgehalten worden ist, oder die Wirkung verfehlt hat.

Die Strafe wird nach dem Grade, in welchem sich der Versuch der Vollendung nähert, ausgemessen.

Doch sind die Gerichte berechtigt, die Strafe des Versuchs unter dem geringsten gesetzlichen Maß und nach Umständen in der nächstfolgenden niedrigeren Strafart zu bestimmen; sie müssen aber im letztern Falle mit der Gefängnißstrafe, auf welche die Arbeitshausstrafe herabsinkt, den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verbinden, jedoch ohne Anwendung des in Art. 50 des Straf-Gesetzbuchs bestimmten Maßstabes.

Art. 11. Der Versuch eines Vergehens, welches vollendet nur Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte oder eine noch geringere Strafe nach sich ziehen würde, ist straflos; vorbehältlich der im Gesetze bestimmten Ausnahmen.

von der Ausführung abzuhalten gesucht, so trifft ihn, wenn das Verbrechen dennoch ausgeführt wurde, die Strafe des nicht beendigten Versuches.

Von dem Complotte.

Art. 78. Ein Complott ist vorhanden, wenn Zwei oder Mehrere die gemeinschaftliche Begehung eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens aus unmittelbarem Interesse an der That beschließen.

Art. 79. Ist das Verbrechen, zu dessen Verübung das Complott eingegangen wurde, ausgeführt worden, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe jeden Theilnehmer, welcher vor, bei, oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat.

Die Strafe wird, wenn sie nach dem höchsten und niedrigsten Grade bestimmt ist, den einzelnen Theilnehmern innerhalb dieser Gränze nach der Größe ihrer Theilnahme an der Ausführung zugemessen; bei Denjenigen aber, welche das Complott zuerst vorgeschlagen und zu Stande gebracht (Anstifter), oder das Unternehmen geleitet haben (Anführer), soll auf diesen Umstand innerhalb der gesetzlichen Gränzen der Strafe schärfende Rücksicht genommen werden.

Art. 80. Ist das Verbrechen ganz unterblieben, so wird, wenn die Unterlassung nicht aus freiem Willen geschah (Art. 73), die bloße Eingehung des Complottes wenigstens mit einem Fünftheile der für das vollendete Verbrechen angedrohten Strafe belegt.

Steht auf Letzterem Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe, so ist das Complott mit Zuchthaus bis zu acht Jahren zu ahnden.

Art. 81. Hat ein Theilnehmer des Complottes an der Ausführung des beschlossenen
121 Verbrechens auf keine Weise Theil genommen, so wird derselbe, wenn er der Anstifter || des Complottes war, dennoch als Miturheber bestraft, war er aber gemeiner Theilnehmer, mit der Strafe des beendigten Versuches belegt.

Hatte der Anstifter, welcher an der Ausführung keinen Theil genommen, vor der That seinen Austritt aus der Verbindung der Uebrigen ausdrücklich erklärt, oder sie von der Ausführung, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, so wird gegen ihn auf die Strafe des beendigten Versuches erkannt. Einen gemeinen Theilnehmer trifft in gleichem Falle die Strafe des nicht beendigten Versuches.

Nur dann ist auch der Anstifter mit keiner höheren, als der letzteren Strafe zu belegen, wenn er neben der ausdrücklichen Erklärung seines Austrittes zugleich die Uebrigen von der Ausführung abzuhalten bemüht gewesen war.

Die gemeinen Theilnehmer sind in letzterem Falle straflos zu lassen.

Art. 82. Ist ein schwereres Verbrechen, als das verabredete, ausgeführt worden, so wird, außer dem Falle des Art. 76, bei Bestimmung der Strafbarkeit derjenigen Mitglieder, welche keinen Antheil an der Ausführung gehabt haben, die verabredete That zu Grunde gelegt.

Art. 83. Sowohl der Anstifter, als andere Theilnehmer des Complottes, sind von aller Strafe frei, wenn sie der Obrigkeit zu einer Zeit, wo dem Verbrechen noch vorgebeugt werden konnte, eine Anzeige von dem Complotte gemacht haben.

Gehülfe.

Art. 84. Wer das von einem Andern beschlossene Verbrechen vorsätzlich durch Mitwirkung vor oder bei der Ausführung, oder durch die Zusage einer dem Thäter zu leistenden Unterstützung befördert, ist als Gehülfe, nach der Beschaffenheit und Größe seiner Thätigkeit, im Verhältnisse der Strafe, welche dem Urheber gedroht ist, auf die in den nachfolgenden Artikeln bestimmte Weise zu bestrafen.

Art. 85. Hat der Gehülfe, außer dem Falle des Art. 75, bei Vollbringung der That

selbst Beistand geleistet, oder dem Thäter vor der Ausführung eine solche Hülfe gewährt, ohne welche das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können, so soll derselbe nach dem Maßstabe, welchen die Art. 64, 68—71 für die Strafe des beendigten Versuches bestimmen, gestraft werden.

|| Außerdem ist der Gehülfe nach den Bestimmungen der Art. 65 und 68, zweiter Absatz, über die Strafe des nicht beendigten Versuches, zu bestrafen. 122

Art 86. Hatte sich der Gehülfe nur zur Beförderung eines geringeren Verbrechens, als das wirklich vollbrachte ist, anheischig gemacht und hat sich auch seine Hülfeleistung innerhalb dieser Grenzen gehalten, so ist die Strafe desselben im Verhältnisse zu demjenigen Verbrechen auszumessen, auf welches, seiner Absicht nach, die Beihülfe gerichtet war.

Art. 87. Wenn die größere oder geringere Strafbarkeit einer That auf persönlichen Verhältnissen des Urhebers zu dem Beschädigten beruht, so sollen diese Verhältnisse auch bei Bestrafung des Gehülfen berücksichtigt werden.

Ausnahmen treten nur bei Dienstvergehen ein (Vergl. Art. 404).

Art. 88. Wer dem Thäter Beihülfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos, wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Thäter vor Ausführung der That und zu einer Zeit, wo dieser noch davon abgehalten werden konnte, ausdrücklich erklärt, oder die Ausführung durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern gesucht hat. [25])

Begünstiger.

Art. 89. Wer nach vollbrachter That den Urhebern oder Gehülfen in Beziehung auf das begangene Verbrechen oder Vergehen wissentlich beförderlich ist, ohne jedoch solche Unterstützung vor Vollendung der That versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig.

---

[25]) Die Art 74—88 des Strafgesetzbuchs sind aufgehoben (Art. 16 des Gesetzes vom 13. Aug. 1849). Dagegen bestimmen die Art. 13—15 dieses Gesetzes:

Art. 13. Die Mitschuldigen an einem vollendeten oder versuchten Verbrechen oder Vergehen unterliegen denselben Strafbestimmungen wie die Thäter, wenn das Gesetz nichts Besonderes festsetzt.

Doch ist den Gerichten gestattet, die Strafe Derjenigen, welche eine wissentliche Mitschuld trifft, ohne daß sie zugleich Anstifter oder im Complotte sind, nach Vorschrift des Art. 10, Abs. 3 unter die dem Thäter gedrohte Strafe herabzusetzen. Wenn den Thäter zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, Dienstentlassung oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen trifft, so kann die Strafe des Gehülfen in keinem Falle über drei Monate Gefängniß oder einhundert und fünfzig Gulden Geldbuße bemessen werden.

Die Bestimmungen der Art. 89—92 des Strafgesetzbuchs über Begünstiger bleiben ferner in Kraft.

Art. 14. Bleiben die Thäter straflos, weil sie von der begonnenen Ausführung abgestanden sind (Art. 10), so kommt dieß nur denjenigen Anstiftern des Verbrechens und Theilhabern an dem Complotte zu gut, welche das Aufgeben ihres Entschlusses an den Tag legten.

Wird die That vollführt, nachdem ein Theilnehmer am Verbrechen seinen Entschluß geändert hat, so ist derselbe nur dann von Strafe frei, wenn er dieses Zurücknehmen seinen Genossen angezeigt und zugleich sie von der Ausführung, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat.

Art. 15. Diese bloße Eingehung eines Complotts wird, sofern Zuchthausstrafe auf dem vollendeten Verbrechen steht, mit Gefängnißstrafe geahndet: vorbehältlich der besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Dahin gehört namentlich:

1) wer Verbrechern zur Flucht behülflich ist, dieselben verbirgt, oder in der im Eingange dieses Artikels erwähnten Richtung bei sich aufnimmt;
2) wer Verbrechern zu Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel der strafbaren Handlung verhilft;
3) wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, verheimlicht, an sich bringt, an Andere absetzt, oder zu ihrem Absatze behülflich ist.

123 || Art. 90. Der Begünstiger ist, sofern der besondere Theil des Gesetzbuches nicht ein Anderes bestimmt, mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit der Hauptthat, zu Gefängniß oder Geldbuße zu verurtheilen.

Art. 91. Wer sich der gewerbsmäßigen Begünstigung von Verbrechen schuldig macht, ist neben zeitlicher oder bleibender Entziehung der öffentlichen Berechtigung oder des Gewerbebetriebes, falls solche zu dem verbrecherischen Verkehre mißbraucht worden wären, mit Arbeitshaus zu bestrafen.

Art. 92. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Geschwister, Verschwägerte bis zum zweiten Grade nach civilrechtlicher Berechnung, Vormünder und Mündel, Pflegeeltern und Pflegekinder des Schuldigen, sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese blos zum persönlichen Schutze des Thäters Statt gefunden.

Strafe unterlassener Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen.

Art. 93. Wer von dem Vorhaben eines Andern, eine strafbare Handlung zu begehen, bei welcher ein Verfahren von Amtswegen Statt findet, glaubhafte Kenntniß hat, ist schuldig, ein solches Verbrechen oder Vergehen entweder durch schleunige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung des Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel zu verhindern, so weit solches ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann.

Die Unterlassung wird mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Diese Verpflichtung und gleiche Rüge finden auch in Ansehung solcher Vergehungen Statt, die nur auf erhobene Klage der Betheiligten Gegenstand richterlicher Untersuchung sind; doch fällt bei diesen die Obliegenheit zur Anzeige bei der Obrigkeit hinweg.

Uebrigens sind die im Art. 92 bezeichneten Personen gegen einander weder zur Anzeige bei einer öffentlichen Behörde, noch zu einer Benachrichtigung des Gefährdeten, wenn diese ein Einschreiten der Obrigkeit nach sich ziehen würde, verbunden.

Auch fällt die Obliegenheit zur Anzeige bei der Obrigkeit, so wie zur Benachrichtigung
124 des Gefährdeten von Seite des Beichtvaters hinweg, sofern dieser durch die || Anzeige oder Benachrichtigung nach den Grundsätzen seiner Kirche das Beichtgeheimniß verletzen würde.

Unterlassene Anzeige von Verbrechen oder Vergehen.

Die unterlassene Anzeige eines verübten Verbrechens oder Vergehens ist straflos, sofern der besondere Theil des Gesetzbuches nicht ein Anderes verordnet.

Doch ist ein Jeder, welcher den Urheber eines Verbrechens kennt und weiß, daß ein Unschuldiger wegen des letztern in Untersuchung gezogen worden, unaufgefordert zur Anzeige des Thäters verpflichtet.

Eine Ausnahme tritt ein in Betreff der im Art. 92 genannten Personen, oder wenn die Kenntniß des Thäters unter dem Siegel der Beichte erlangt worden ist.

Die Unterlassung wird mit Gefängniß oder Geldstrafe geahndet. [26])

Viertes Kapitel.

Von der Zurechnung.

Bei der Jugend.

Art. 95. Kindern kann vor zurückgelegtem zehnten Jahre eine gesetzwidrige Handlung zur Strafe nicht zugerechnet werden; vorbehältlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel.

Art. 96. Gegen junge Leute, welche nach dem zehnten, aber noch vor dem zurückgelegten sechszehnten Jahre eine gesetzwidrige Handlung begangen haben, tritt Zurechnung zu geminderten Strafen in nachstehender Weise ein:

1) statt der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe [27]) soll auf fünf- bis fünfzehnjähriges Zuchthaus erkannt, die zeitliche Freiheitsstrafe [28]) aber soll auf ein Viertheil bis zu drei Viertheilen der sonst gesetzlich verwirkten Zeitdauer, ohne Anwendung des Maßstabes des Art. 50, herabgesetzt werden, und es darf dieselbe in keinem Falle zwölf Jahre überschreiten.

   Außerdem ist den Gerichten gestattet, die Gefängnißstrafe bis auf sechs Jahre zu erstrecken, und diese Strafart auch in solchen Fällen zu erkennen, für welche sonst Zuchthaus oder Arbeitshaus angedroht ist.

|| 2) Die erkannten Strafen sollen in einer abgesonderten Abthei-
lung eines der Kreisgefängnisse vollzogen werden; auch treten 125
die an die Strafart hinsichtlich der Ehre geknüpften Folgen nicht ein.

3) Bei Geldstrafen soll eine gleichmäßige Herabsetzung, wie bei den Freiheitsstrafen, Statt finden.

Wenn jedoch ein solcher Minderjähriger die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt hat, so findet der Art. 95 auf ihn Anwendung.

Bei aufgehobenem oder beschränktem Vernunftgebrauche.

Art. 97. Eine unerlaubte Handlung ist straflos, wenn sie in einem Zustande begangen wurde, in welchem der freie Gebrauch der Vernunft aufgehoben war.

Dahin gehört hauptsächlich Raserei, allgemeiner und besonderer Wahnsinn, völliger Blödsinn, und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

---

[26]) Die Art. 93 und 94 des Strafgesetzbuchs sind nach Art. 16 des Gesetzes vom 13. Aug. 1849 aufgehoben.

[27]) Nach Art. 1 des Gesetzes vom 13. Aug. 1849:
lebenslänglichen und 20—30jährigen Zuchthausstrafe.

[28]) Vergl. Not. 6 zu Art. 11 des Strafgesetzbuchs.

Die Straflosigkeit fällt weg, wenn sich der Thäter in den Zustand der vorübergehenden Sinnenverwirrung durch Trunk oder andere Mittel absichtlich versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn er jenen Zustand durch Fahrlässigkeit herbeigeführt, und während desselben eine rechtswidrige Handlung begangen hat, bei welcher nach diesem Gesetzbuche auch die Fahrlässigkeit zu bestrafen ist. [29]

Art. 98. Wird eine gesetzwidrige Handlung von Personen begangen, bei welchen zwar der Vernunftgebrauch nicht völlig aufgehoben ist, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche sich zeigt, daß die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maße im Mißverhältnisse zu der Verschuldung stehen würde, so haben die Gerichte die Strafe unter diesem Maße festzusetzen.

Kann dieß innerhalb derselben Strafart nicht mehr bewirkt werden, so ist zu der nächstfolgenden niedrigeren Strafart herabzusteigen.

Bei einem todeswürdigen [30] Verbrechen ist solchenfalls auf zeitliches Zuchthaus [31] zu erkennen.

126 || Bei mangelnder Kenntniß des Strafgesetzes.

Art. 99. Mangelnde Kenntniß des Gesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; eine Ausnahme findet nur Statt, wenn sich aus besonderen Umständen die völlige Schuldlosigkeit einer solchen Unkunde ergeben sollte.

Beim Irrthum über Thatsachen.

Art. 100. Wer eine an sich erlaubte Handlung zu begehen glaubt, während seine Handlung wegen ihm unbekannter Thatumstände strafbar ist, dem kann dieselbe zum Vorsatze nicht zugerechnet werden.

Wer eine strafbare Handlung unternimmt, deren Strafbarkeit durch gewisse, ihm unbekannte Thatverhältnisse vermehrt wird, dem ist solche That nur so weit zum Vorsatze zuzurechnen, als sie, nach den ihm bekannten Thatverhältnissen, in seiner Absicht gegründet war.

Bei mangelnder Freiheit.

Art. 101. Handlungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen, und anders nicht abzuwendenden, Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst, oder seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seines Ehegatten oder seiner Geschwister, verbunden waren, unterliegen keiner Zurechnung.

Bei der Nothwehr.

Art. 102. Die Selbstvertheidigung in Fällen, wo ein rechtswidriger

[29] Z. B. nach Art. 251, 267, 384 des Strafgesetzbuchs.
[30] Nach Art. 1 a. a. O.: mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten.
[31] Bis zu zwanzig Jahren.

und dringender Angriff nicht durch obrigkeitliche Hülfe abgewendet werden kann, ist erlaubt:

1) gegen alle gewaltthätige, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit, oder Ehre verbundene Angriffe auf die Person selbst;
2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Vernichtung des liegenden oder beweglichen Eigenthumes gerichtet sind, worunter auch der Fall des mit der gestohlenen Sache entlaufenden Diebes begriffen ist;
3) gegen Denjenigen, welcher in eines Andern Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

|| Die in solcher Vertheidigung geschehene Vergewaltigung oder 127
Tödtung des Angreifers ist, sofern die gesetzlichen Gränzen nicht überschritten sind, straflos.

Art. 103. Die Gränzen rechtmäßiger Vertheidigung sind überschritten:

1) wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen, dem Angegriffenen nicht unbekannten, Mitteln vorhanden war, durch welche derselbe ohne Gefahr dem Angriffe sich zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte;
2) wenn der Gebrauch erlaubter Vertheidigungsmittel zu weit ausgedehnt, oder wenn ein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht worden, als unter den Umständen, in welchen sich der Angegriffene zur Zeit des Angriffes befand, nothwendig erschien;
3) wenn bei einem Angriffe auf liegendes oder bewegliches Eigenthum (Art. 102, Ziff. 2) nach allen, dem Angegriffenen bekannten, Umständen Schadensersatz zu erwarten war.

Bei Beurtheilung dieser Fälle hat der Richter auf die Persönlichkeit des Angreifers und des Angegriffenen, auf die Gemüthsstimmung des Letzteren und auf die besondere Lage, in der sich Beide zur Zeit des Angriffes befanden, Rücksicht zu nehmen.

Die Strafe überschrittener Nothwehr wird nach den im besonderen Theile dieses Gesetzbuches, namentlich den im ersten und zweiten Kapitel des zweiten Titels enthaltenen Vorschriften bemessen.

Art. 104. Wer einem Andern, der sich in erlaubter Nothwehr befindet, beisteht, den kommen alle Rechte der Nothwehr, gleich dem Angegriffenen selbst, zu statten.

Art. 105. Wer in der Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist verbunden, den Vorfall der Obrigkeit ungesäumt anzuzeigen.

Die Unterlassung soll im Falle der Tödtung mit Kreisgefängniß bis zu drei Monaten, und wenn ein Unschuldiger deßhalb in Untersuchung gezogen worden, mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, im Falle der Verwundung mit Bezirksgefängniß bestraft werden.

|| Bei anderen Nothfällen.

128 Art. 106. Wer, außer dem Falle der Nothwehr, eine unerlaubte Handlung begangen hat, um eine gegenwärtige, dringende und anders nicht abzuwendende Gefahr für sein eigenes oder das Leben seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seines Ehegatten, oder seiner Geschwister abzuwenden, ist straflos; doch liegt ihm, wie in jenem Falle, ob, von der begangenen Verletzung entweder den Beschädigten selbst, oder die Obrigkeit in Kenntniß zu setzen.

Die Unterlassung zieht Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten nach sich.

Fünftes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafe.

Art. 107. So weit das Gesetz die Strafe unbestimmt gelassen, hat der Richter solche dem Schuldigen, nach den besonderen Umständen des Falles, innerhalb der gesetzlichen Gränze zuzuerkennen.

Zu diesem Zwecke soll der Richter theils auf die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung an sich, theils auf die Größe der Rechtswidrigkeit des Willens Rücksicht nehmen.

Art. 108. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Handlung an sich steigt oder fällt die Strafbarkeit:

1) nach Verschiedenheit der Größe der entstandenen Rechtsverletzung oder der sonstigen nachtheiligen Folgen;
2) nach der Größe und Ausdehnung der Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen, auf ein Gemeinwesen, auf eine unbestimmte Menge, oder nur auf bestimmte Einzelne sich erstreckte.

Art. 109. In Ansehung der Rechtswidrigkeit des Willens steigt die Strafbarkeit vornehmlich:

1) je zahlreicher und wichtiger die Beweggründe für die Unterlassung der That, je mannigfacher und größer die Pflichten gewesen, welche
129 von dem Thäter verletzt || worden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;
2) je mehrere und größere Hindernisse die That erschwerten, je mehr Geflissenheit, List oder Dreistigkeit angewendet wurden, um dieselbe vorzubereiten oder zu vollbringen, ingleichen wenn der Thäter das Verbrechen im Complotte, oder gewerbsmäßig, oder mit besonderer Grausamkeit begangen hat;
3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen waren, welche den Thäter zur Uebertretung des Gesetzes bewogen, je mehr derselbe aus eigenem Antriebe die That beschlossen, und zu dieser die Gelegenheit selbst aufgesucht hat;
4) je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften waren, welche ihn zur That anreizten;
5) je mehr in seinem früheren Lebenswandel Thatsachen vorliegen, welche von Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen zeugen, ins-

besondere wenn er wegen früher verübter strafbarer Handlungen, welche keinen Rückfall begründen (vergl. Art. 124), schon Strafe erstanden, oder doch ein rechtskräftiges Erkenntniß gegen sich hat.

Art. 110. Vermindert wird die Strafbarkeit vornehmlich:

1) wenn der Thäter wegen Mangels an Unterricht, aus natürlicher Schwäche des Verstandes (vergl. Art. 98), oder wegen Trunkenheit, sofern diese die Zurechnung nicht völlig aufhebt (Art. 97), den ganzen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;

2) wenn derselbe durch Ueberredung, arglistige Versprechungen, durch Befehl oder Drohungen, sofern letztere nicht alle Strafen ausschließen (vergl. Art. 101), zu der strafbaren Handlung verleitet worden ist;

3) wenn er durch Noth dazu veranlaßt wurde, sofern durch diese die Strafbarkeit nicht ganz aufgehoben wird (Art. 106);

4) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene Gelegenheit seine Begierde gereizt und ihn schnell zur Ausführung fortgerissen hat;

5) wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat;

6) wenn er, neben dem Bekenntnisse seiner eigenen Schuld, seine Mitschuldigen entdeckt oder aus eigenem Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit angegeben hat;

|| 7) wenn aus seinem vorigen Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That mit Grund auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit und Verwilderung geschlossen werden kann. 130

Art. 111. Die Bestimmung des Art. 110, Ziff. 7 gilt insbesondere:

1) wenn der Thäter Gelegenheit hatte, einen größeren Schaden zu stiften, und sich freiwillig auf einen geringeren beschränkt hat;

2) wenn derselbe die Folgen der strafbaren Handlung zu verhindern oder

3) den schon verursachten Schaden wieder zu vergüten aus freiem Antriebe thätig bemüht war;

4) wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben hat;

5) wenn er im Anfange der Untersuchung, und ohne noch überführt zu seyn, seine Schuld bekennt.

Art. 112. Die Gerichte sind außerdem ermächtigt:

1) wegen erschwerender Umstände die Strafe durch die, bei den einzelnen Strafarten zulässigen äußeren Zusätze zu schärfen;

2) wegen mildernder Umstände die, mit der Hauptstrafe zugleich angedrohten Zusätze nachzulassen.

Art. 113. Ist die Verjährungszeit bei den, im Art. 130, Ziff. 1 und 2 angeführten Verbrechen und Vergehen bis zu zwei Drittheilen abgelaufen, ohne daß sich der Verbrecher einer neuen, in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Uebertretung schuldig gemacht hat, so sollen die Gerichte die Strafe ermäßigen.

Namentlich ist in solchen Fällen statt der Todesstrafe auf lebenslängliches oder auf zeitliches Zuchthaus, nicht unter zwanzig Jahren, statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf zeitliche, nicht unter zehn Jahren, [32]) statt des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte auf zeitliche Entziehung dieser Rechte bis zur Hälfte der längsten gesetzlichen Dauer derselben, und statt der zeitlichen Entziehung der Ehren- und der Dienstrechte, sowie statt der Dienstentlassung auf Gefängniß, beziehungsweise bis zu drei und fünf Monaten, zu erkennen.

Auch soll erforderlichen Falles statt der an sich verwirkten Art der zeitlichen Freiheitsstrafe zu der nächstfolgenden niedrigeren herabgestiegen werden.

131 || Auf Verbrechen, zu deren Verjährung ein Zeitraum von zwei, beziehungsweise fünf Jahren festgesetzt ist (Art. 130, Ziff. 3), findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 114. Ein rechtswidrig angelegter, oder ohne Schuld des Angeklagten verlängerter Sicherungsarrest hat die Folge, daß bei zeitlichen Freiheitsstrafen an der zuerkannten Strafzeit so viel, als nach dem Ermessen des Gerichtes die unverschuldete Dauer der Haft beträgt, abgerechnet wird.

Nicht minder ist wegen anderer Uebel, die ein Verbrecher durch die Behörden oder deren Diener in Beziehung auf seine Uebertretung unverschuldeter Weise erlitten hat, die zuerkannte Strafzeit verhältnißmäßig abzukürzen.

Weder in dem einen, noch in dem andern Falle darf aber die Strafart, und eben so wenig dürfen deren gesetzliche Folgen abgeändert werden.

Hat der Angeschuldigte eine Geldstrafe verwirkt, so wird diese gleichfalls mit Rücksicht auf jene Umstände bemessen.

Zusammenfluß von Verbrechen oder Vergehen. [33])

Freiheitsstrafen.

Art. 115. Wenn mehrere, mit Freiheitsstrafen bedrohte, noch un-

---

[32]) Nach Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849: statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf Zuchthaus von zwanzig bis zu dreißig Jahren, statt der 20- bis 30jährigen Zuchthausstrafe auf 10- bis 20jährige.

[33]) Der Art. 17 des Gesetzes vom 13. August 1849 bestimmt:

Die Bestimmungen der Art. 115—122 des Strafgesetzbuchs über den Zusammenfluß finden nur auf solche noch unbestrafte Verbrechen und Vergehen derselben Person Anwendung, welche begangen wurden, noch ehe die Versetzung in den Anklagestand oder die Verweisung vor ein Strafgericht wegen eines derselben erkannt und eröffnet ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese zusammentreffenden Verbrechen und Vergehen Gegenstand Eines oder mehrerer Strafurtheile sind. Vergl. auch Art. 32—35 dieses Gesetzes.

Sie finden keine Anwendung, wenn ein zusammentreffendes Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung und Bestrafung kommt, nachdem die Strafe wegen eines anderen vollzogen ist: ausgenommen es würde durch letztere Strafe eine andere ausgeschlossen.

Die in diesem Artikel citirten Art. 32—35 verordnen:

Art. 32. Mehrere Verbrechen oder Vergehen derselben Person, welche

bestrafte Verbrechen oder Vergehen derselben Person in Einer Untersuchung zusammentreffen, so ist, wo nicht der Art. 118, oder der besondere Theil dieses Gesetzbuches ein Anderes verordnet, die Strafe des schwersten Verbrechens, mit entsprechender Erhöhung derselben, welche von einem Viertheile bis zu drei Viertheilen des gesammten Betrages der Strafen der mit jenem Verbrechen zusammentreffenden geringeren Verbrechen oder Vergehen auszumessen ist, zu erkennen.

Das Gleiche soll geschehen, wenn sich ergibt, daß von mehreren, auf Freiheitsstrafe lautenden rechtskräftigen Erkenntnissen das spätere ein vor Fällung des früheren verübtes Verbrechen oder Vergehen betrifft, oder wenn vor der Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafe ein dem Erkenntnisse vorausgegangenes weiteres, mit Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen zur Bestrafung kommt.

Sind die zusammentreffenden Verbrechen oder Vergehen mit Freiheitsstrafen verschiedener Art bedroht, so werden, zum Behufe der Ausmittlung der Strafe, die gelinderen Strafarten in die härtere, nach Maßgabe des Art. 50, verwandelt.

|| Sollte hierbei die für ein Verbrechen oder Vergehen verwirkte, 132
der Strafart nach gelindere Freiheitsstrafe auch nach erfolgter Verwandlung das Maß der gleichzeitig verwirkten, der Art nach härteren Strafe übersteigen, so ist die so verwandelte Strafe, als die des schwersten Verbrechens, bei Ausmessung der Gesammtstrafe zum Grunde zu legen.

Art. 116. Wenn innerhalb der gesetzlichen Gränzen der zu erkennenden Strafart (Art. 115), unter Anwendung der hierbei zulässigen Schärfungen, die zusammentreffenden Verbrechen oder Vergehen nicht genügend geahndet werden können, so ist auf die zunächst höhere Strafart überzugehen, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) von Gefängniß kann nie zum Arbeitshause aufgestiegen, dagegen die Dauer des Erstern bis auf sechs Jahre erstreckt werden;

2) von zeitlichem Zuchthause kann zu lebenslänglichem nur dann aufgestiegen werden,

---

während des Laufs einer Untersuchung zum Vorschein kommen, können in dem Falle abgesondert abgeurtheilt werden, wenn die Verhandlung der einen Sache durch die Vorbereitung der anderen ungebührlich verzögert, oder wenn die Aburtheilung der einen Sache durch die Entfernung des Orts, wo das andere Verbrechen begangen ist, erschwert würde, vorbehältlich der Bestimmungen über das Verfahren in Schwurgerichtssachen.

Art. 33. Kommt ein zusammentreffendes (Art. 17) Verbrechen oder Vergehen zum Vorschein, nachdem wegen eines anderen die Untersuchung bereits geschlossen ist, so muß die Aburtheilung nur in dem Falle zusammengefaßt werden, wenn die Strafe des letzteren durch die Strafe des ersteren ausgeschlossen wäre.

Art. 34. Die Aburtheilung eines zusammentreffenden (Art. 17) Verbrechens oder Vergehens, welche nach Art. 32, 33 abgesondert zu geschehen hat, darf erst dann erfolgen, wenn das erste Urtheil rechtskräftig ist.

Art. 35. Das Gericht, welches ein zusammentreffendes Verbrechen oder Vergehen aburtheilt, nachdem die Strafe wegen eines andern solchen Verbrechens rechtskräftig erkannt, aber noch nicht vollzogen ist, kann diese Strafe erhöhen, oder verwandeln, oder aufheben.

wenn eines der zusammentreffenden Verbrechen wenigstens mit zwanzigjährigem Zuchthause zu bestrafen ist und der Betrag der durch die übrigen Verbrechen oder Vergehen verwirkten Strafen dem höchsten Maße der zeitlichen Zuchthausstrafe sich nähert; [33a]

3) ein Uebergang von lebenslänglichem Zuchthause zur Todesstrafe findet niemals Statt. [34]

Art. 117. Durch die Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe [35] werden alle andere Strafen wegen zusammentreffender Verbrechen ausgeschlossen.

Art. 118. Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe sollen zusammentreffende Vergehen, welche mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind, bei der Arbeitshausstrafe aber solche, welche mit Bezirksgefängniß oder Geldbuße bedroht sind, keine Erhöhung bewirken.

Deßgleichen findet wegen Ehrenstrafen, welche mit der Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe zusammentreffen, keine Erhöhung der letzteren Strafen Statt.

Ehrenstrafen.

Art. 119. Treffen mehrere Ehrenstrafen verschiedener Art bei Einer Untersuchung zusammen, so kommt die schwerste derselben ohne Schärfung zur Anwendung.

133 || Ist der Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte mehrmals verwirkt, so wird auf einen angemessenen Zusatz von Kreisgefängnißstrafe [35a] erkannt (Vergl. Art. 51, 52).

Hat dieselbe Person die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, Dienstentlassung oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen mehrfach verschuldet, so wird entweder die Dauer der Strafe auf einen längeren Zeitraum erstreckt, oder, wenn hierdurch die gesetzliche Gränze der Strafart überschritten würde, auf einen angemessenen Zusatz von Gefängnißstrafe (vergl. Art. 52, 53, Abs. 1, 70) erkannt.

Wenn Ehrenstrafen mit Gefängnißstrafen zusammentreffen, so findet eine Verbindung der letzteren mit den ersteren Statt.

Geldstrafen.

Art. 120. Wenn Geldstrafen mit Geldstrafen zusammentreffen, so sind dieselben zusammenzurechnen, welches Maß derselben sich auch ergebe.

[33a]) Nach Art. 1 a. a. O. kann im Falle des Zusammenflusses von Verbrechen die zeitliche Zuchthausstrafe auf mehr als zwanzig und ohne Zweifel bis auf dreißig Jahre erkannt werden.

[34]) Nr. 3 fällt mit Abschaffung der Todesstrafe hinweg. Auch ein Uebergang von 20- bis 30jährigem Zuchthause zu lebenslänglichem darf nicht stattfinden, da es nicht in der Absicht des Gesetzes vom 13. August 1849 liegen kann, daß der Concurrenz wegen auf die höchste Strafe des Gesetzes erkannt werde. Dagegen kann, wenn z. B. in hypothesi wegen des Hauptverbrechens nur auf 22jähriges Zuchthaus zu erkennen wäre, wegen concurrirender Vergehen auf 30 Jahre erkannt werden. Auch können die gesetzlichen Schärfungen in Anwendung kommen.

[35]) Nach Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849 lebenslängliche oder 30jährige Zuchthausstrafe. Vergl. Note 34.

[35a]) Nach Art. 7 und 8 des Gesetzes vom 13. August 1849 Gefängnißstrafe.

Art. 121. Wenn Geldstrafen mit Gefängniß- oder mit Ehrenstrafen zusammentreffen, so sind diese Strafen neben einander auszusprechen.

Art. 122. Sind mehrere strafbare Handlungen derselben Art nur als Ein fortgesetztes Verbrechen zu betrachten, so sollen zwar die einzelnen Handlungen zusammen als ein einziges Verbrechen bestraft werden, jedoch so, daß die Strafe innerhalb der im Gesetze bestimmten Gränzen erhöht, und erforderlichen Falles durch gesetzlich erlaubte Zusätze geschärft wird.

Art. 123. Hat Jemand durch Eine Handlung mehrere Strafgesetze, oder dasselbe Strafgesetz gegen verschiedene Personen übertreten, so soll, wenn das Gesetzbuch für einen Fall dieser Art keine besondere Bestimmung enthält, die Strafe der schwersten Uebertretung, jedoch mit angemessener Erhöhung oder Schärfung (Art. 122) angewendet werden.

Rückfall.

a) Begriff.

Art. 124. Wer, nachdem er durch rechtskräftiges Erkenntniß eines inländischen Gerichtes wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer in diesem Gesetzbuche bestimmten || Strafe verurtheilt worden, ein Ver- 134
brechen oder Vergehen gleicher Art verübt, macht sich eines Rückfalles schuldig.

Welche Verbrechen als gleichartig anzusehen seyen, ist in den einzelnen Fällen im besonderen Theile dieses Gesetzbuches bestimmt.

Gegen ausländische Landstreicher, welche Raub, Diebstahl oder Betrug gewerbsmäßig verübt haben, begründen auch die Straferkenntnisse ausländischer Gerichte die Strafen des Rückfalles.

Art. 125. Die Strafe des Rückfalles ist auch dann verwirkt, wenn die frühere Strafe nur wegen Versuches oder Beihülfe zu einem Verbrechen erkannt worden, und nun ein vollendetes Verbrechen an dem Urheber zu strafen ist.

Im umgekehrten Falle tritt dieselbe Bestimmung ein.

Art. 126. Ein Verbrechen ist nicht als Rückfall anzusehen, wenn die zuvor erkannte Strafe verjährt ist (Art. 131, 133), oder seit vollständiger Erstehung derselben die im Art. 131 bemerkten Zeiträume abgelaufen sind.

b) Strafe.

Art. 127. Bei einem Rückfalle ist, wo der besondere Theil des Gesetzbuches nicht ein Anderes verordnet, die Strafe des neuen Verbrechens oder Vergehens durch Verlängerung ihrer Dauer innerhalb der gesetzlichen Gränze der verwirkten Strafart zu erhöhen, oder durch erlaubte Zusätze zu schärfen.

Die Gerichte sind hier ermächtigt, die Gefängnißstrafe bis zu sechs Jahren zu erstrecken.

Wäre die Dauer einer Strafart erschöpft und eine Schärfung nicht zureichend, so soll auf die nächstfolgende höhere Strafart erkannt werden.

Doch darf von der zeitlichen Zuchthausstrafe nur dann zur lebenslänglichen aufgestiegen werden, wenn durch das Verbrechen an sich mindestens zwanzigjähriges Zucht-

haus verwirkt ist und der wegen des Rückfalls begründete Strafzusatz dem höchsten Maße der zeitlichen Zuchthausstrafe sich nähert. [35 b)]

Auch kann die lebenslängliche Zuchthausstrafe niemals bis zur Todesstrafe, [36)] und eine Strafe, welche den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte nicht zur Folge hat, nie bis zu einer Strafart, womit dieser Verlust verbunden ist, gesteigert werden.

135 ||Bei Ausmessung der Strafe des Rückfalls ist vornehmlich auf die Zahl und die Größe der vorausgegangenen Strafen, ferner darauf, ob die Vollstreckung der letzteren ganz, oder nur theilweise erfolgt, oder ob sie unterblieben ist, deßgleichen auf den Zeitraum zwischen dem Rückfalle und der letzten Bestrafung Rücksicht zu nehmen.

Art. 128. Wer, nachdem er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, ein neues, nicht mit Todesstrafe bedrohtes, [37)] Verbrechen verübt, soll mit den bei der zeitlichen Zuchthausstrafe zulässigen Schärfungen (Art. 16) belegt werden.

Sechstes Kapitel.

Von der Verjährung.

Art. 129. Durch Verjährung wird sowohl die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens, soweit dieselbe nicht zur Entscheidung über das Daseyn der Verjährung nothwendig ist, als die erkannte Strafe aufgehoben, wenn die in den folgenden Artikeln festgesetzten Zeiträume verflossen sind.

Doch bleiben die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte, welche durch ein rechtskräftiges Erkenntniß entweder ausdrücklich (Art. 27), oder in Folge der erkannten Strafart (Art. 9, 33 und 34) entzogen worden sind, des Ablaufes der Verjährungszeit ungeachtet verloren. [38)]

Art. 130. Die zu Verjährung der Untersuchung erforderlichen Zeiträume sind:

---

35 b) Hier gilt das in Note 33 a Bemerkte gleichfalls.

36) Die 20—30jährige Zuchthausstrafe niemals bis zur lebenslänglichen (Vergl. Note 34).

37) Diese Worte fallen nach Art. 1 a. a. O. hinweg.

38) Dieser Absatz wird durch Art. 18 des Ges. v. 13. Aug. 1849 dahin abgeändert:

Wurden die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte durch rechtskräftiges Erkenntniß entweder ausdrücklich oder durch die erkannte Festungsstrafe entzogen, so sind dieselben auf die Bitte des Verurtheilten durch das erkennende Gericht wiederherzustellen, wenn sich der Verurtheilte in den letzten vier Jahren nach Erstehung der Freiheitsstrafe, oder falls die Entziehung für sich allein erkannt wurde, nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses keines im Strafgesetzbuche oder im Polizeistrafgesetze verpönten, vorsätzlichen, nicht bloß mit Bezirksgefängniß oder Geldbuße zu ahnenden Vergehens schuldig gemacht hat.

Trat ein solcher Verlust in Folge der Arbeits- oder Zuchthausstrafe ein, so ist bei ersterer der Ablauf von sieben, bei letzterer von zehn Jahren erforderlich.

1) bei Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe [39]) bedroht sind,

zwanzig Jahre;

2) bei anderen Verbrechen oder Vergehen, gegen welche ein Verfahren von Amtswegen Statt findet,

zehn Jahre;

3) bei Verbrechen oder Vergehen, die nur auf Klage der Betheiligten untersucht und bestraft werden dürfen,

zwei Jahre.

136 || Doch tritt bei letzteren Verjährung erst in

fünf Jahren

ein,

a) wenn der Betheiligte innerhalb der zwei Jahre auf Bestrafung des Thäters geklagt, oder, falls ihm derselbe unbekannt geblieben wäre, wenigstens die That dem Gerichte angezeigt hat; deßgleichen

b) wenn er von der That erst nach ihrer Verübung Kenntniß erhalten hat, und seit dieser Kenntnißnahme noch nicht zwei Jahre verstrichen sind.

Art. 131. Zur Verjährung der erkannten Strafe wird der Ablauf folgender Zeiträume erfordert:

1) bei der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe [40])

fünfundzwanzig Jahre:

2) bei anderen Strafen

fünfzehn Jahre.

Art. 132. Die Verjährung der Untersuchung lauft von dem Augenblicke der beendigten That bis zum Anfange des letzten Tages des gesetzlich bestimmten Zeitraumes.

Sie wird unterbrochen, sobald der Angeschuldigte von dem zuständigen Gerichte zur Verantwortung über die wegen des vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe aufgefordert [41]) oder wegen desselben durch Steckbriefe verfolgt worden ist.

Auch tritt Unterbrechung der Verjährung ein, sobald der Angeschuldigte vor Ablauf der Verjährungszeit ein neues Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich verübt, dessen Strafe nicht bloß in Geldbuße oder in Gefängniß bis zu sechs Monaten besteht.

In dem ersten Falle (Abs. 2) lauft die Verjährung von Neuem von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an, in dem zweiten Falle (Absatz 3) von dem Augenblicke des begangenen Verbrechens oder Vergehens.

Die Verjährung derjenigen Verbrechen oder Vergehen, welche nur

---

[39]) Nach Art. 1 a. a. O.: lebenslänglicher und 20—30jähriger Zuchthausstrafe.

[40]) Wie in Note 39.

[41]) An die Stelle der gerichtlichen Vernehmung tritt nach Art. 19 des Gesetzes vom 13. Aug. 1849 die Eröffnung des Beschlusses über die Versetzung in den Anklagestand, oder wo eine solche nicht stattfand, die Eröffnung der Hauptverhandlung.

auf Klage des Betheiligten zu verfolgen sind, wird durch kein neues Verbrechen oder Vergehen unterbrochen.

137 || Art. 133. Die Verjährung der erkannten Strafe lauft von dem Augenblicke der Verkündung des rechtskräftigen Urtheiles, oder, wenn der Angeschuldigte die Vollziehung durch die Flucht vereitelt hat, von dem Augenblicke seiner Entweichung an.

Die Verjährung wird unterbrochen durch die Ergreifung des Verurtheilten, und durch eine neue, vor Ablauf der Verjährungszeit mit Vorsatz begangene, in diesem Gesetzbuche als strafbar bezeichnete, Handlung, wofern die Strafe derselben nicht bloß in Geldbuße besteht.

Besonderer Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 134. In allen Fällen, in welchen der besondere Theil des Gesetzbuches Untersuchung und Strafe eines Verbrechens oder Vergehens von der Klage des Beschädigten abhängig macht, wird eine solche Klage durch Verzicht aufgehoben.

Doch bleibt die Zurücknahme der Klage ohne Wirkung, wenn der Angeschuldigte auf Verfolgung der Sache dringt.

Art. 135. Der Verzicht auf die Klage ist bis zu der ersten gerichtlichen Vernehmung des Verdächtigen [42]) zulässig.

Eine Ausnahme findet nur bei der Klage wegen Ehebruchs [43]) Statt, die bis zur Eröffnung des Urtheiles zurückgenommen werden kann. [44])

Art. 136. Haben Mehrere an Einem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen, so soll die gegen Einen Theilnehmer erhobene Klage auch gegen die Anderen gelten, und der hinsichtlich Eines derselben erklärte Verzicht auf die Klage auch in Betreff der Uebrigen wirken.

Art. 137. Zur Anbringung der Klage bei Gericht ist der Beschädigte, wenn er das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat, berechtigt; hat derselbe
138 dieses Alter noch nicht erreicht, || oder ist er wegen Krankheit oder Abwesenheit selbst vor Gericht zu handeln verhindert, so sind Diejenigen, welche kraft ehelicher, elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt seine Person zu vertreten haben, statt seiner zur Klage berechtigt.

Die Fälle, in welchen ausnahmsweise den Vertretern des Beschädigten oder anderen Personen oder Behörden, sogar gegen den Willen des Ersteren, ein eigenes Klagerecht zusteht, sind in dem Gesetze besonders bestimmt.

Waren die Vertreter des Beschädigten selbst die Thäter, so ist das Verfahren von Amtswegen gegen dieselben einzuleiten.

---

[42]) Wie in Note 41.

[43]) und wegen Ehrenbeleidigung (Art. 19. cit. Abs. 2.)

[44]) Der Verzicht auf die Klage verpflichtet zum Ersatze der aufgewendeten Gerichtskosten (Art. 19. cit. Abs. 3).

Art. 138. Wo in diesem Gesetzbuche nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß eine Handlung oder Unterlassung wegen Fahrlässigkeit strafbar sey, wird nur in der Voraussetzung gerichtliche Strafe angedroht, daß eine Handlung mit Vorsatz oder Absicht begangen worden.

Art. 139. Unter Waffen werden in dem Gesetzbuch Werkzeuge verstanden, mit welchen, nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt werden kann.

Erster Titel.

Von Staatsverbrechen und Staatsvergehen.

Erstes Kapitel.

Vom Hochverrathe, vom Landesverrathe und von anderen staatsgefährlichen Handlungen.

I. Hochverrath.

Art. 140. Das Verbrechen des Hochverrathes wird begangen:

1) durch Angriff oder Verschwörung gegen die Person des Königs oder Reichsverwesers, wenn eine solche Unternehmung dahin abzielt, den Regenten zu tödten, || gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu 139
liefern, oder demselben auf irgend eine Weise die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen;
2) durch Angriff oder Verschwörung gegen die Selbstständigkeit des Staates, geschehe dieses, um das ganze Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder nur, um einen Theil seines Gebietes vom Ganzen loszureißen;
3) durch Angriff oder Verschwörung gegen die Staatsverfassung, sofern durch eine solche Unternehmung die gewaltsame Abänderung der Verfassung des Königreiches, namentlich die Entfernung oder Ausschließung des Regenten von der Regierung, Verdrängung der regierenden Familie, Veränderung der gesetzlichen Thronfolge, oder Aufhebung der Landstände bezweckt wird.

Eine Verschwörung ist vorhanden, sobald zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines Angriffes verabredet haben.

Art. 141. Hochverräther sind zu bestrafen:

1) im Falle eines hochverrätherischen Angriffes mit dem Tode; [45])
2) im Falle einer hochverrätherischen Verschwörung, welche noch keinen Angriff zur Folge hatte, die Anstifter mit zwanzigjährigem bis lebenslänglichem [46]), die übrigen Theilnehmer mit achtjährigem bis zwanzigjährigem Zuchthause.

Art. 142. Wer in hochverrätherischer Absicht irgend eine Handlung begeht, welche als Vorbereitung des im Art. 140 bezeichneten Verbrechens anzusehen ist, soll mit Arbeitshaus bestraft werden.

---

[45]) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe (Art. 1 des Ges. v. 13. Aug. 1849).
[46]) dreißigjährigem (ebendas.)

Dahin gehört:
wer die Verbreitung von Grundsätzen, durch welche das Daseyn des Staates gefährdet wird, mit Anderen verabredet, zu einer hochverrätherischen Handlung auffordert, Anderen hochverrätherische Plane mittheilt, aufreizende Schriften verbreitet, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken im Bewußtseyn dieser Zwecke anwohnt, Waffen oder andere zu hochverrätherischen Zwecken dienliche Mittel anschafft oder bereit hält.

Ist eine hochverrätherische Unternehmung weiter gediehen, so hat der Thäter dreijähriges Arbeitshaus bis zehnjähriges Zuchthaus verwirkt, insbesondere, wenn derselbe öffentlich durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert, Ver-
140 bindungszeichen aufgesteckt oder ausgetheilt, bewaffnete Mannschaft || angeworben oder eingeübt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken gehalten, oder an solchen im Bewußtseyn dieser Zwecke thätigen Antheil angenommen, Waffen oder sonstige zum Angriff dienliche Mittel ausgetheilt oder angenommen hat. [47])

Art. 143. Jeder Unterthan, der von einer hochverrätherischen Verschwörung oder Unternehmung glaubhafte Kenntniß erhält, ist schuldig, die weitere Ausführung des Verbrechens durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel zu verhindern, jedenfalls aber dasselbe einer obrigkeitlichen Stelle längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach erlangter glaubhafter Kenntniß, wofern nicht die dringende Gefahr eine schleunigere Anzeige nothwendig macht, anzuzeigen.

Wer diese Anzeige unterläßt, hat Kreisgefängniß von Einem bis zu sechs Jahren verwirkt.

Ist das Unternehmen mit keiner Gefahr für die Sicherheit des Staates verbunden gewesen, so ist auf Kreisgefängniß bis auf zwei Jahren zu erkennen.

Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Geschwister sind zwar zur Anzeige bei der Obrigkeit nicht verpflichtet, bleiben aber nur dann straffrei, wenn sie alle sonst in ihrer Macht stehende Mittel angewendet haben, um die Ausführung des Verbrechens zu verhindern. [48])

---

[47]) An die Stelle dieses Artikels tritt nach Art. 20 des Ges. v. 13. Aug. 1849 folgende Bestimmung:

Wer in hochverrätherischer Absicht eine Handlung vornimmt, um einen Angriff oder Verschwörung der im Art. 140 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Art zu bewirken, insbesondere, wer in solcher Absicht dazu auffordert, Mannschaft anwirbt oder einübt, Waffen oder andere zum Angriff dienliche Mittel anschafft, austheilt oder annimmt, Verbindungszeichen aufsteckt oder austheilt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken hält, oder an solchen im Bewußtseyn dieser Zwecke thätigen Antheil nimmt, ist mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus zu bestrafen.

Die Kreisgefängnißstrafe kann in diesen Fällen bis auf sechs Jahre erkannt werden.

[48]) Die Bestimmung dieses Art. wird durch Art. 21 a. a. O. dahin abgeändert:

Jeder Staatsangehörige, welcher von einem hochverrätherischen Angriffe oder einer Verschwörung (Art. 140 des Strafgesetzbuchs) von einem Unternehmer — unmittelbar oder durch einen Beauftragten — in Kenntniß gesetzt wird, ist schuldig, die Unternehmung mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln zu verhindern, und wenn er voraussieht, daß ihm dieses in keiner andern Weise möglich ist, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

Die Untlassung wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren geahndet.

Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Geschwister, sowie Beichtväter, sofern diese durch die Anzeige nach den Grundsätzen ih-

Art. 144. Wer, in eine hochverrätherische Verbindung verwickelt, vor dem wirklichen Ausbruche und ehe die Staatsgewalt eingeschritten ist, sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit anzeigt, ist von Strafe frei.

II. Landesverrath.

Art. 145. Des Landesverrathes macht sich Derjenige schuldig, welcher mittelst Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht, oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthaltes im Lande ihm gewährten Rechtsschutz, den Staat durch eine der nachbenannten Handlungen wissentlich gefährdet:

1) wer einen fremden Staat zum Kriege wider das Königreich aufgefordert, oder jenem absichtlich zu einem Kriege Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit gegeben,
2) wer in einem Kriege Vertheidigungsposten dem Feinde überliefert, oder deren Ueberlieferung oder Wegnahme bewirkt,
|| 3) wer nach eingetretenem Kriegszustande in dem feindlichen Heere Kriegsdienste genommen, und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen, 141
4) wer Operationsplane, Risse von Festungen oder Lagern dem Feinde mitgetheilt,
5) wer dem Feinde durch Ueberlieferung von Mannschaft, Waffen oder Munition, durch Zufuhr oder Geld, Hülfe geleistet,
6) wer dem Feinde als Spion gedient, sowie wer Soldaten zum Aufstande verführt,
7) wer in Kriegszeiten oder unmittelbar vor dem Ausbruche eines Krieges Soldaten zur Desertion verführt,
8) wer auf irgend eine andere Weise in einem Kriege den Feind absichtlich und freiwillig mit Rath oder That in seinen Unternehmungen gegen das Königreich unterstützt, wer z. B. dem Feinde das seiner Verwaltung oder Verwahrung anvertraute öffentliche Eigenthum verrathen oder ausgeliefert, oder feindliche Spione zur Beförderung ihrer Absicht verborgen hat.

Art. 146. Des Landesverrathes macht sich ferner schuldig, wer, mit Hintansetzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflichten, oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthaltes im Lande ihm gewährten Rechtsschutz, im Bewußtseyn der Widerrechtlichkeit und Gefährlichkeit seiner Handlung,

1) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer auswärtigen Regierung zum Nachtheile des Staates geführt, oder
2) Briefe, Urkunden oder Geheimnisse des Staates, die auf dessen Rechte

---

rer Kirche das Beichtgeheimniß verletzen würden, sind von der Verpflichtung zur Anzeige befreit.

Ist das Unternehmen mit keiner Gefahr für die Sicherheit des Staates verbunden gewesen, so findet keine Strafe statt.

oder Ansprüche sich beziehen, an eine fremde Regierung verrathen oder ausgeliefert, oder

3) Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten oder Ansprüchen des Staates zu Gunsten einer fremden Regierung vernichtet, unterdrückt oder verfälscht, ingleichen

4) für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen den Staat, gegen den Regenten oder gegen Mitunterthanen, eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung aufgefordert hat.

Art. 147. Der Landesverrath soll bestraft werden:

1) mit zehnjährigem bis lebenslänglichem[49]) Zuchthause in den Fällen des Art. 145, Ziff. 1—7; doch sind die Gerichte ermächtigt, in dem Falle der Ziff. 3 auf Arbeitshaus zu erkennen, wenn die persönlichen Ver-
142 hältnisse des Thäters, seine || Beweggründe zum Eintritt in den Kriegsdienst des Feindes und die Beschaffenheit seines Dienstes eine mildere Strafe rechtfertigen sollten;

2) mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren in den Fällen des Art. 145, Ziff. 8, und des Art. 146.

III. Verbrechen gegen den deutschen Bund[50]).

Art. 148. Wenn ein Angriff oder eine Verschwörung gegen das Daseyn, gegen die Integrität, oder gegen die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet wird, so kommen die Strafbestimmungen des Art. 141 zur Anwendung.

Ist zu einem Kriege gegen den deutschen Bund aufgefordert, oder in einem wider den Bund entstandenen Kriege der Feind auf die in dem Art. 145 angegebene Art unterstützt worden, so sind die im Art. 147 festgesetzten Strafen wider den Thäter zu verhängen.

IV. Unerlaubte Verbindungen und Gesellschaften.

Art. 149. Die Theilnahme an Vereinen für gesetzwidrige politische Zwecke wird, wofern sie nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, an dem Anstifter oder Vorsteher mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, an den übrigen Genossen mit Gefängniß von vier Wochen bis zu Einem Jahre geahndet.

Bei einer andern, unter bestimmten Vereinsformen oder Satzungen eingegangenen, politischen Verbindung wird, sofern die Fortdauer derselben von der Staatsregierung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung besonders verboten worden ist, jede fernere Theilnahme an dem Stifter oder Vorsteher mit Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre, an den übrigen Genossen mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße von fünfzig bis zweihundert Gulden, bestraft.

---

[49]) dreißigjährigem (Art. 1 a. a. O.).

[50]) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nunmehr von den Verbrechen gegen das deutsche Reich (Art. 22 a. a. O.).

Dieselben Bestimmungen sind auf Württemberger anwendbar, welche unter den oben bezeichneten Voraussetzungen an auswärtigen politischen Vereinen der einen oder der anderen Art Theil nehmen [a]).

||Zweites Kapitel. 143

Von Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des königlichen Hauses.

I. Beleidigung des Königs.

Art. 150. Wer, außer dem Falle des Hochverrathes, die geheiligte Person des Königs thätlich beleidigt, soll bestraft werden:

1) im Falle einer hierdurch zugefügten körperlichen Mißhandlung, mit dem Tode [51]);
2) in anderen Fällen mit zeitlichem Zuchthause nicht unter zehn Jahren.

Art. 151. Mit der Strafe des Arbeitshauses ist zu belegen:

1) wer mündlich in Gegenwart des Königs oder öffentlich, oder wer in verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Königs schmäht oder der Geringschätzung preiszugeben sucht;
2) wer dergleichen Schriften oder Darstellungen vorsätzlich verbreitet;
3) wer die Person des Königs mit einer thätlichen Beleidigung bedroht.

Art. 152. Wer auf eine andere, als in dem vorstehenden Artikel bemerkte, Weise die Ehre des Königs angreift, wird mit Kreisgefängniß bestraft.

Art. 153. Werden Handlungen der vorgenannten Art (Art. 150, 151, 152) an dem Reichsverweser begangen, so sind sie gleich den Beleidigungen der Majestät zu ahnden.

II. Beleidigung der Königin und des Kronprinzen.

Art. 154. Wer sich einer Beleidigung der Königin oder des Kronprinzen schuldig macht, soll

1) in dem Falle des Art. 150, Ziff. 1, mit lebenslänglichem [52]) Zuchthause,
2) im Falle des Art. 150, Ziff. 2, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren,
3) in den Fällen des Art. 151 mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und
4) in den Fällen des Art. 152 mit Gefängniß bis zu sechs Monaten

bestraft werden.

Art. 155. Handelt es sich bloß von wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen, welche unter die Art. 151—154 fallen, so findet Untersuchung gegen den Angeschuldigten || nur in Folge einer den Gerichten von dem Justizministerium ertheilten Ermächtigung Statt [b]). 144

III. Beleidigung der Mitglieder des königlichen Hauses.

Art. 156. Wider Denjenigen, welcher gegen ein anderes Mitglied

a) Competent für alle Verbrechen dieses Kapitels: die Schwurgerichtshöfe.

[51]) lebenslänglichem Zuchthause; (Art. 1 a. a. O.)

[52]) Nach Art. 1 a. a. O. zwanzig- bis dreißigjährigem.

b) Competent für diese Verbrechen: die Schwurgerichtshöfe.

des königlichen Hauses eine ehrenkränkende Handlung begeht, sind die im Art. 284, Ziff. 1—4, für Privatbeleidigungen, nach Unterschied der Fälle, bestimmten Strafen, jedoch mit Rücksicht auf den, aus den persönlichen Verhältnissen des Beleidigten hervorgehenden, erschwerenden Umstand anzuwenden.

Bei Thätlichkeiten kann nach Art. 284, Ziff. 5, über diese Strafen aufgestiegen werden c).

Drittes Kapitel.

Von Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen.

I. Anmaßung eines öffentlichen Amtes.

Art. 157. Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes oder einer ihm nicht zustehenden öffentlichen Berechtigung anmaßt, soll, wenn mit diesem Vergehen kein anderes zusammentrifft (vergl. Art. 123), mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden bestraft werden.

Art. 158. Die Anmaßung von Amtstiteln wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Guldeu bestraft d).

II. Bestechung.

Art. 159. Wer, um einen Staatsbeamten oder andern öffentlichen Diener zu einer amtlichen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, ihm selbst oder dessen Familienangehörigen ein Geschenk oder irgend einen denselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder gibt, versprechen oder geben läßt, soll, mag das Angebotene angenommen worden seyn oder nicht, wegen Bestechung bestraft werden:

145 || 1) mit Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre, wenn die Handlung oder Unterlassung eine pflichtwidrige, dem gemeinen Wesen oder einer Privatperson nachtheilige seyn würde;

2) in anderen Fällen mit Bezirksgefängniß.

Ist in Folge der Bestechung die von dem Bestechenden beabsichtigte pflichtwidrige Handlung (Ziff. 1) wirklich geschehen, so kommen die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme und Zusammenfluß von Verbrechen zur Anwendung e).

Art. 160. Wer bei Wahlen zu öffentlichen Stellen oder zur Ständeversammlung einem Wähler oder dessen Familienangehörigen ein Geschenk oder irgend einen denselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder gibt, versprechen oder geben läßt, um dessen Stimme für sich oder einen Andern zu erhalten, oder dieselbe von einem Andern abzuwenden, ist, gleich Dem,

---

c) Competent: die Kreisgerichtshöfe.

d) Competent: die Kreisgerichtshöfe.

e) Competent: die Bezirksgerichte, wofern die Bestechung an den im Art. 399, Ziffer 4—6 bezeichneten öffentlichen Dienern begangen wird; außerdem die Kreisgerichte.

der ein solches Geschenk oder Versprechen annimmt, mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahr zu belegen [f]).

Art. 161. Das gegebene Geschenk in der Armenkasse am Wohnorte des Gebers, und wenn der Bestechende ein Ausländer ist, der Armenkasse am Sitze des Untersuchungsgerichtes verfallen.

III. Beleidigung der Amtsehre.

Art. 162. Wer öffentliche Behörden, öffentliche Diener (Art. 399, Ziff. 1—4) oder Militärpersonen während ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf dieselben durch herabwürdigende Worte oder Handlungen angreift, soll wegen Beleidigung der Amtsehre bestraft werden:

1) wenn die Beleidigung in Worten, oder schriftlich, oder in bildlicher Darstellung zugefügt wurde, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße von fünfzehn bis zu Einhundert Gulden;
2) wenn die Beleidigung öffentlich oder in öffentlich verbreiteten Schriften geschehen, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten;
3) ist eine solche öffentliche Beleidigung mittelst der Presse verübt worden, so soll mit der unter Ziff. 2 erwähnten Gefängnißstrafe Geldbuße von fünfundzwanzig bis zu Einhundert und fünfzig Gulden verbunden werden;
|| 4) ist die Beleidigung durch Thätlichkeiten an der Person begangen worden, so soll 146 Gefängnißstrafe, nicht unter vier Monaten, eintreten; es kann aber die Strafe bei schweren Thätlichkeiten nach Maßgabe der höheren Würde der beleidigten Person, wenn letztere nicht durch ungebührendes Benehmen einen gerechten Affekt des Thäters veranlaßt hat, bis auf zweijähriges Arbeitshaus erstreckt werden.

Trifft mit der thätlichen Beleidigung eines solchen öffentlichen Dieners körperliche Verletzung zusammen, so ist die auf die Widersetzung bestimmte Strafe (Art. 171, Ziffer 3) verwirkt.

Art. 163. Die Bestimmungen des Art. 162 kommen auch bei Beleidigungen gegen landständische Collegien und deren Mitglieder zur Anwendung.

Art. 164. Wer untergeordnete Diener der Obrigkeit (Art. 399, Ziff. 5) in der Ausübung ihres Dienstes beleidigt, soll

1) wenn dieses durch beschimpfende Worte oder Zeichen geschehen, mit Bezirksgefängnißstrafe oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden,
2) wenn die Beleidigung durch Thätlichkeiten an der Person verübt worden, mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre belegt werden.

Letztere Strafe tritt auch dann ein, wenn dem Diener solche Thätlichkeiten nicht im Dienste, doch aber aus Rache wegen einer Amtshandlung zugefügt worden sind.

Im Falle einer körperlichen Verletzung des Beleidigten kommen die im Art. 172 angedrohten Strafen zur Anwendung.

Art. 165. Sollte der Beleidiger durch eine gesetzwidrige Verfügung oder ein ungebührliches Benehmen der Behörde oder des Dieners zu der Beleidigung veranlaßt worden seyn, so kann die nach den Bestimmungen der Art. 162—164 angedrohte Strafe in der zunächst folgenden niedrigeren Stufe ausgemessen, und, statt des Bezirksgefängnisses, auf Geldbuße bis zu Einhundert Gulden erkannt werden.

Art. 166. Eine Beleidigung der Amtsehre darf nur auf Klage des Beleidigten oder der ihm vorgesetzten Behörde untersucht und bestraft werden [53]).

---

f) Competent: die Kreisgerichte.

[53]) Die Art. 23—25 des Ges. vom 13. Aug. 1849 verordnen:

Art. 23. Ehrenkränkung oder Verläumdung gegen öffentliche Behör-

Art. 167. Wer öffentlich, sey es mündlich oder in verbreiteten Schriften, durch Erdichtung oder Entstellung von Thatsachen die Ehre der Staats-
147 regierung angreift, soll auf || Klage der Staatsbehörde mit Kreisgefängniß und mit Geldbuße bis zu fünfhundert Gulden gestraft werden.

Wer in gleicher Weise durch Schmähungen die Ehre der Staatsregierung angreift, ist auf Klage der Staatsbehörde mit Kreisgefängnißstrafe bis zu Einem Jahre und mit Geldbuße bis zu Einhundert und fünfzig Gulden zu belegen.

Wer wissentlich an solchen Handlungen durch Verbreitung Theil nimmt, oder wer der Ehre der Staatsregierung nachtheilige Gerüchte als glaubhafte Thatsachen öffentlich darstellt, hat Bezirksgefängnißstrafe und Geldbuße bis zu Einhundert Gulden verwirkt [g]).

IV. Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und Siegel.

Art. 168. Wer amtlich unterzeichnete und zur Bekanntmachung angeheftete Verordnungen oder öffentliche Anzeigen, deßgleichen wer Hoheitszeichen oder königliche Wappen abreißt oder verletzt, Gerichts- oder andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, erbricht oder beschädigt, ist mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre zu belegen.

Wäre die That aus bloßem Muthwillen begangen worden, so ist auf Bezirksgefängniß oder auf Geldbuße bis zu Einhundert Gulden zu erkennen [h]).

V. Verabredung zum Ungehorsam.

Art. 169. Wenn mehrere Personen sich verabreden, gesetzmäßigen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, und wenn hierdurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet wird, ohne daß jedoch die Vereinigung oder der in Folge derselben eingetretene Ungehorsam in ein schwereres Verbrechen übergeht, so trifft die Anstifter Gefängniß bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer Gefängniß bis zu sechs Wochen.

Wer zu einem solchen gemeinsamen Ungehorsam öffentlich in Rede oder

---

den, Diener oder Militärpersonen während ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf dieselben unterliegen den Strafbestimmungen der Art. 284—294 des Strafgesetzbuchs. Nur ist die in den Verhältnissen liegende Erschwerung bei der Strafausmessung zu berücksichtigen.

Auch kann in schwereren Fällen die Strafe des Art. 284 bis auf zweijähriges Gefängniß erstreckt werden.

In leichteren Fällen des Art. 289, Abs. 1 kann auch statt der Gefängnißstrafe auf Geldbuße erkannt werden.

Art. 24. Statt des Beleidigten ist auch die ihm vorgesetzte Behörde zum Klagen berechtigt.

Art. 25. Trifft mit der thätlichen Beleidigung eines öffentlichen Dieners, oder einer Militärperson körperliche Verletzung zusammen, so ist die auf die Widersetzung bestimmte Strafe (Strafgesetzbuch Art. 171, Ziff. 3 und 172) verwirkt.

Art. 162—166 des Strafgesetzbuches sind aufgehoben.

g) Competent: die Schwurgerichte.

h) Competent: die Bezirksgerichte.

Schrift aufgefordert hat, ohne daß die Vereinigung zum Ungehorsam zu Stande gekommen ist, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft [i].

VI. Auflauf.

Art. 170. Wenn wenigstens zehn Personen nicht unter sechszehn Jahren sich öffentlich zusammenrotten, und hierbei der Obrigkeit Ungehorsam bezeigt oder eine Beleidigung zugefügt wird, die Zusammengerotteten aber von selbst oder sogleich auf den || an sie ergangenen Befehl wieder 148
auseinander gehen, so sollen nur die Anstifter und die Anführer, und zwar mit Gefängniß bis zu drei Monaten, gestraft werden.

Wenn dagegen die Zusammengerotteten, jenes Befehles ungeachtet, nicht sogleich auseinander gegangen wären, so sind sie mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, die Anstifter und die Anführer nicht unter vier Wochen, zu belegen [k].

VII. Widersetzung.

Art. 171. Wer sich der Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen durch gewaltsamen Widerstand gegen obrigkeitliche Personen oder Diener entgegensetzt, wer die Obrigkeit zu Vornahme, Unterlassung oder zur Zurücknahme einer Amtshandlung durch Gewalt oder durch Drohung mit derselben zu nöthigen sucht, ist der Widersetzung schuldig.

War die Gewalt oder Drohung gegen eine obrigkeitliche Person gerichtet, so ist die Widersetzung zu strafen:

1) mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn bloß Drohungen, jedoch ohne den Gebrauch von Waffen, ausgestoßen wurden;
2) mit Kreisgefängniß von vier Monaten bis zu Einem Jahre, wenn an der obrigkeitlichen Person Thätlichkeiten verübt, oder wenn ihr mittelst Führung von Waffen Gewalt gedroht worden;
3) mit Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten, wenn an der obrigkeitlichen Person eine Körperverletzung (Art. 261) begangen worden ist; es kann aber die Strafe bei schweren Mißhandlungen nach Maßgabe der höheren Würde der obrigkeitlichen Person bis auf dreijähriges Arbeitshaus erstreckt werden.

Fällt die mit Widersetzung verbundene Körperverletzung unter die Bestimmungen des Art. 260 und Art. 263, Ziff. 1—3, so kommen die Grundsätze über den Zusammenfluß der Verbrechen zur Anwendung.

Art. 172. War die Gewalt oder Drohung nicht gegen die obrigkeitliche Person selbst, sondern gegen die, mit Vollziehung einer obrigkeitlichen Anordnung beauftragten, untergeordneten Diener der Obrigkeit (Art. 399, Ziff. 5), oder gegen die zu ihrem Beistande zugezogenen Personen gerichtet, so soll auf Gefängniß, und zwar im ersten Falle des vorhergehenden Artikels bis zu sechs Wochen, im zweiten von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, und im dritten nicht unter drei Monaten erkannt werden, vorbehältlich der im letzten Absatze des Art. 171 enthaltenen Bestimmung.

---

i) Competent: die Kreisgerichte.

k) Competent: die Kreisgerichte.

|| Unbotmäßigkeit.

149 Art. 173. Wer, außer den Fällen der Art. 171 und 172, der Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen Widerstand entgegensetzt, hat Gefängniß bis zu zwei Monaten verwirkt.

Die Strafe ist nach der Größe und der Dauer des Widerstandes und nach Maßgabe des durch denselben etwa erregten öffentlichen Aergernisses zu bemessen. [1])

Art. 174. Die Strafe der Widersetzung kann in der zunächst folgenden niedrigeren Stufe ausgemessen, und statt auf Bezirksgefängniß auf Geldbuße bis zu Einhundert Gulden festgesetzt werden, wenn der Thäter zu dem Vergehen durch gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der Obrigkeit oder ihrer Diener veranlaßt worden ist.

Sollte der Betheiligte durch ein solches Verfahren mit einem unersetzlichen Nachtheile unmittelbar bedroht gewesen seyn, so ist sein Widerstand straflos, vorausgesetzt, daß er sich keiner Ueberschreitung schuldig gemacht hat.

VIII. Aufruhr.

Art. 175. Wenn sich wenigstens zehn Personen über sechszehn Jahre zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit öffentlich zusammenrotten, geschehe dieses, um eine Verfügung oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder um eine bereits getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, so ist Aufruhr vorhanden.

Art. 176. Wenn die Zusammengerotteten von selbst oder auf Befehl der Obrigkeit oder der von ihr abgeordneten Diener sogleich wieder auseinandergehen und zur Pflicht zurückkehren, so sollen nur die Anstifter und die Anführer, und zwar mit Kreisgefängniß, gestraft werden.

Mit derselben Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch angeheftete oder sonst verbreitete Aufsätze, zu einem Aufruhr, welcher nicht zum Ausbruche gekommen ist, aufgefordert haben.

Art. 177. Wenn die Anführer, wider den Befehl der Obrigkeit oder der von ihr abgeordneten Diener oder der bewaffneten Macht in ihrer Zu-
150 sammenrottung beharrend, || durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, jedoch die Ruhe wieder hergestellt worden ist, ehe noch jene an Personen oder Sachen Gewalt verübt hatten, so sollen bestraft werden:

1) die Anstifter und die Anführer mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre;
2) die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren;

---

1) Competent für Widersetzung und Unbotmäßigkeit gegen die im Art. 399, Ziff. 4—5 bezeichneten Diener und die zu ihrem Beistande zugezogenen Personen: die Bezirksgerichte; in den übrigen Fällen die Kreisgerichte.

doch kann gegen Letztere bei geringerer Gefährlichkeit Kreisgefängnißstrafe, nicht unter sechs Monaten, eintreten;

3) die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu acht Monaten.

Art. 178. Sind von der zusammengerotteten Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt worden, so sollen die Theilnehmer des Aufruhrs nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

1) Diejenigen, welche Todtschlag verübt, oder Brandstiftung, Raub oder Nothzucht unter erschwerenden Umständen im Sinne des Art. 378, Ziff. 1—2, des Art. 312, Ziff. 1, und des Art. 295, Ziff. 1, begangen haben, mit dem Tode;[54])

2) Diejenigen, welche eines der drei letzten Verbrechen ohne eine solche Erschwerung verübt, oder durch vorsätzliche Körperverletzung den Tod eines Menschen verschuldet haben, mit zwölfjährigem bis lebenslänglichem[55]) Zuchthause;

3) Diejenigen, welche Körperverletzungen oder Thätlichkeiten begangen haben, wenn dergleichen an obrigkeitlichen Personen oder Dienern in Ausübung ihres Amtes verübt worden sind, mit Zuchthaus, wenn sie anderen Personen zugefügt worden, mit dreijährigem Arbeitshause bis zwanzigjährigem Zuchthause;

4) Diejenigen, welche Waffen gebraucht haben, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, Diejenigen aber, welche nur damit versehen waren, oder welche den Anführern zur Unterstützung ihrer Absicht Waffen oder Munition verschafft haben, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren;

5) Diejenigen, welche Plünderung oder Zerstörung begangen, an Gebäuden durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen Gewalt ausgeübt, in Gebäuden oder anderen liegenden Gründen Verwüstungen angerichtet haben, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren; wenn aber die in vorstehender Weise verübte Gewalt oder Beschädigung minder erheblich war, mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre;

6) die übrigen Theilnehmer mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten.

|| Art. 179. Die Anstifter und die Anführer bei einem Aufruhr, 151
welcher zu dem in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Grade gediehen ist, sollen bestraft werden:

1) mit zwölfjährigem bis lebenslänglichem[56]) Zuchthause, wenn eines der in dem Art. 178 unter den Ziff. 1—2 genannten Verbrechen verübt worden ist;

2) in den übrigen Fällen mit dreijährigem Arbeitshause bis zwanzigjährigem Zuchthause. m)

---

[54]) Nach Art. 1 a. a. O. mit lebenslänglichem Zuchthause.

[55]) dreißigjährigem (Art. 1 a. a. O.).

[56]) dreißigjährigem (Art. 1 a. a. O.).

m) Competent für das Verbrechen des Aufruhrs: die Schwurgerichte.

IX. Befreiung von Gefangenen.

a) Durch Andere.

Art. 180. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit befreit, ist mit Kreisgefängniß zu bestrafen; doch kann in schwereren Fällen Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren eintreten.

Namentlich ist es den Gerichten gestattet, auf die letztere Strafart zu erkennen, wenn zum Zuchthause oder zu höherer Strafe [57]) verurtheilte, oder doch der öffentlichen Sicherheit gefährliche Verbrecher durch Gewalt gegen die zur Verwahrung der Gefangenen aufgestellten Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses befreit, oder wenn Gewalthandlungen von der im Art. 171, Ziff. 2—3, erwähnten Beschaffenheit verübt worden sind.

Ist die Befreiung eines Gefangenen von seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinem Ehegatten oder seinen Geschwistern bewirkt worden, so soll der Thäter, wenn er keine Gewalt gegen Personen (vergl. Abs. 1) verschuldet hat, mit Bezirksgefängniß, entgegengesetzten Falles mit Kreisgefängniß bestraft werden.

b) Selbstbefreiung der Gefangenen.

Art. 181. Gefangene, welche sich mittelst gewaltsamen Ausbruches oder im Complotte mit anderen Gefangenen aus der obrigkeitlichen Gewalt befreien, sind mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten zu bestrafen; bewirken sie ihre Befreiung durch Gewalt gegen die zu ihrer Verwahrung aufgestellten Personen, so tritt die Strafe der Widersetzung (Art. 171, 172) ein. [n])

X. Meuterei der Gefangenen in den Strafanstalten.

Art. 182. Wenn sich zwei oder mehrere Gefangene der Strafanstalten zum gewaltsamen Ausbruche oder zu einer Gewaltshandlung gegen die
152 Aufseher oder Beamten der An || stalt zusammengerottet haben, so sind die Theilnehmer gleich Aufrührern, nach dem in den Art. 176—179 festgesetzten Unterschiede zu bestrafen. [o])

XI. Rückkehr eines Verwiesenen.

Art. 183. Wer, nachdem er durch ein Strafurtheil aus dem Königreiche verwiesen worden (Art. 45), unter irgend einem Vorwande ohne obrigkeitliche Erlaubniß dahin zurückkehrt, soll, wenn er in jenem Erkenntnisse zum Zucht- oder Arbeitshause verurtheilt war, mit Arbeitshausstrafe bis zu Einem Jahre, außerdem mit Gefängnißstrafe bis zur gleichen Dauer belegt, und in beiden Fällen nach erstandener Strafe von Neuem aus dem Lande geschafft werden. [p])

---

[57]) fällt weg nach Art. 1 a. a. O.

n) Competent: die Kreisgerichte.

o) Competent in den Fällen der Art. 178 und 179: die Schwurgerichte; außerdem die Kreisgerichte.

p) Competent im ersten Fall die Kreis-, im zweiten die Bezirksgerichte.

XII. Ueberschreitung der Begränzung.

Art. 184. Wer durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist, soll, wenn er seine Begränzung an einen bestimmten Ort des Königreiches ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes oder des Bezirksbeamten (vergl. Art. 43) überschreitet, mit Kreisgefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden. q)

Viertes Kapitel.

Von Friedensstörungen.

I. Vereinigung der Uebelthäter in Banden.

Art. 185. Wenn sich wenigstens drei Personen zu Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter Verbrechen vereinigt haben, so sind die Genossen einer solchen Bande nach folgenden Bestimmungen zu strafen:

1) ist die Verbindung zu Verübung von Mord, Brandstiftung oder Raub eingegangen worden, so haben die Anstifter und die Anführer Zuchthaus bis zu zehn, die übrigen Theilnehmer Zuchthaus bis zu acht Jahren verwirkt; r)

2) bei einer Verbindung zu Münzverbrechen, zur Fälschung von Kreditpapieren, zu Diebstahl, Betrug, Zerstörung fremden Eigenthumes oder Wilderei tritt gegen die Anstifter und die Anführer Arbeitshausstrafe nicht unter zwei Jahren, gegen die übrigen Theilnehmer bis zu drei Jahren ein. s)

|| Art. 186. Ist von der Bande ein Verbrechen ausgeführt worden, so kommen die in dem allgemeinen Theile festgesetzten Bestimmungen über den Zusammenfluß von Verbrechen und über das Complott zur Anwendung. 153

Art. 187. Wenn der Genosse einer Bande sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit anzeigt, so ist derselbe von der auf die Eingehung der Bande gesetzten Strafe freizulassen.

Art. 188. Wer wissentlich und freiwillig den Genossen einer Bande Waffen oder andere zum Verbrechen dienliche Mittel liefert, ihnen Aufenthalt bei sich gestattet oder sonst Vorschub leistet, hat Arbeitshausstrafe, und, wenn er solche Handlungen gewerbsmäßig begangen, nach Beschaffenheit der Umstände Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren verwirkt. t)

II. Landfriedensbruch.

Art. 189. Wenn in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe wenigstens drei hierzu vereinigte Personen über sechszehn Jahre widerrechtlich eingefallen sind, so sollen dieselben, wofern ihre Handlung nicht als

---

q) Competent: die Bezirksgerichte.

r) Competent: die Schwurgerichte.

s) Competent: die Kreisgerichte.

t) Competent: die Kreisgerichte; im Fall gewerbsmäßiger Beihülfe die Schwurgerichte.

ein schwereres Verbrechen zu ahnden ist, nach folgenden Bestimmungen bestraft werden:

1) die Anstifter und die Anführer haben Gefängniß bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer bis zu drei Monaten verwirkt, wenn auch keine Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist;

2) ist an Sachen Gewalt begangen worden, so sind die Anstifter und die Anführer mit Gefängnißstrafe, nicht unter drei Monaten, die Theilnehmer bis zu sechs Monaten zu belegen;

3) ist Gewalt an Personen verübt worden, so trifft die Anstifter und die Anführer Arbeitshausstrafe, nicht unter acht Monaten, die Theilnehmer bis zu zwei Jahren; in leichteren Fällen kann Kreisgefängniß, gegen die Ersteren nicht unter vier, gegen die Letzteren nicht unter zwei Monaten erkannt werden.

Bei Denjenigen, welche Waffen gebraucht, oder sich damit versehen hatten, gilt dieser Umstand als Erschwerungsgrund. u)

154 || III. Verbrechen oder Vergehen in Beziehung auf Religion.

Art. 190. Wer, um zu stören, in eine Kirche oder einen andern, von der Regierung gestatteten religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt, wer Gewaltthätigkeiten an Religionsdienern während ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen oder an den für den Gottesdienst geweihten Gegenständen verübt, wer gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen durch Zwang zu verhindern sucht, soll mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Art. 191. Wer ohne Zwang und Gewalt, in der Absicht, die Ruhe und Ordnung einer religiösen Versammlung zu stören, oder eine gottesdienstliche Handlung zu unterbrechen, sich eine ungebührliche Handlung zu Schulden kommen läßt, hat Gefängniß bis zu sechs Monaten verwirkt.

Art. 192. Wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden. v)

IV. Störung des Hausfriedens.

Art. 193. Wer, ohne die im Art. 189 bemerkte Verbindung, in eines Andern Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, soll wegen Störung des Hausfriedens auf Klage des Betheiligten gestraft werden:

1) mit Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten, wenn einer Person Gewalt zugefügt worden; doch kann in leichteren Fällen dieser Art bis zu sechswöchigem Kreisgefängnisse herabgestiegen werden;

---

u) Competent: die Kreisgerichte.

v) Competent für Art. 190—192: die Kreisgerichte.

2) mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn blos an Sachen Gewalt verübt wurde;

3) mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, wenn weder an Personen noch an Sachen Gewalt begangen wurde.

Bei Denjenigen, welche Waffen gebraucht, oder sich damit versehen hatten, ist diese Thatsache als Erschwerungsgrund zu beachten.

|| Geschehen solche Störungen in den, durch die Verordnung vom 14. Juni 1807 unter Ziff. 2 bestätigten Burgfriedens-Bezirken, so gilt 155
dieser Umstand gleichfalls als Erschwerungsgrund. [w])

Art. 194. Werden dergleichen Handlungen in königlichen Residenzschlössern oder deren Zubehörungen, in Gerichts- oder anderen, zum öffentlichen Dienste bestimmten Gebäuden begangen, so sind folgende Strafen zu erkennen:

1) im Falle der Ziff. 1 des Art. 193 Arbeitshaus bis zu drei Jahren; ist jedoch das Vergehen nicht in einem königlichen Residenzschlosse selbst während der Anwesenheit des Königs oder seiner Familie verübt worden, und gehört dasselbe auch sonst zu den leichteren Fällen, so tritt Gefängnißstrafe, nicht unter drei Monaten, ein;

2) im Falle der Ziff. 2 Kreisgefängniß, und

3) im Falle der Ziff. 3 Gefängniß bis zu Einem Jahre. [x])

V. Störung der Ausübung öffentlicher Rechte.

Art. 195. Wer einen Staatsbürger an der freien Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern sucht, soll mit Kreisgefängnißstrafe bis zu Einem Jahre belegt werden. [y])

VI. Landstreicherei.

Art. 196. Wer ohne erlaubten Zweck und ohne einen ordentlichen Erwerbszweig oder zureichende Unterhaltsmittel außerhalb seines Wohnortes herumzieht, unterliegt wegen Landstreicherei polizeilicher Strafe.

Landstreicher, welche wegen solcher Uebertretungen schon zweimal polizeilich gestraft worden sind und sich eines weiteren Rückfalles schuldig machen, sollen vor Gericht gestellt und mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, neben zeitlicher Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, bestraft werden. [z])

Art. 197. Landstreicher, welche mit falschen Zeugnissen oder Päßen, mit Waffen, Diebsschlüsseln oder anderen der Sicherheit der Personen oder des Eigenthumes gefährlichen Werkzeugen betreten werden, sind schon im ersten Falle mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu strafen. [a])

---

w) Competent: die Bezirksgerichte.

x) Competent: die Kreisgerichte.

y) Competent: die Kreisgerichte.

z) Competent: die Bezirksgerichte.

a) Competent: die Kreisgerichte.

|| VII. Bettelei.

156 Art. 198. Wer unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin bettelt, wer bei dem Betteln sich selbst oder seine Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt, soll, neben der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden. [b])

VIII. Jaunerei.

Art. 199. Wenn ein Landstreicher, nachdem er wegen Landstreicherei mindestens polizeilich, und wegen gewerbsmäßig begangenen Raubes oder Diebstahles mit Zucht- oder Arbeitshaus bestraft worden ist, Raub oder Diebstahl mit Waffen (Art. 324, Ziff. 2, Art. 325, Abs. 1) gewerbsmäßig und in Banden mit anderen Landstreichern verübt, so soll derselbe wegen Jaunerei, neben der für die erwähnten Verbrechen an sich verwirkten Strafe (Art, 185, 312, 324, 325), mit dreijähriger Arbeitshausstrafe bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Auch ist die Zuchthausstrafe durch körperliche Züchtigung zu schärfen. [58])

Der Rückfall in dieses Verbrechen zieht zehnjährige bis lebenslängliche [59]) Zuchthausstrafe nach sich. [c])

Fünftes Kapitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

a) Selbsthülfe.

Art. 200. Wer, außer den gesetzlich erlaubten Fällen, einen vermeinten oder wirklichen Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug setzt, ist mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, wenn aber dabei Gewalt an der Person ausgeübt wurde, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Untersuchung und Strafe findet nur auf Klage Statt, sofern nicht wegen der Beschaffenheit der verübten Gewalt oder ihrer Folgen, nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzbuches, von Amtswegen zu verfahren ist. [d])

|| b. Zweikampf.

157 Art. 201. Wer einen Andern zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist, bestraft:

1) mit Festungs-Arrest von fünf bis zu sechs Jahren, wenn unter beiden Theilen verabredet wurde, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden solle, bis einer der Kämpfenden getödtet sey, und die Tödtung wirklich erfolgt ist;

---

b) Competent: die Bezirksgerichte.

58) Fällt weg nach Art. 3 a. a. O.

59) Nach Art. 1 a. a. O. dreißigjährige.

c) Competent: die Schwurgerichte.

d) Competent: die Bezirksgerichte.

2) mit Festungs-Arrest von zwei bis zu sechs Jahren, wenn ohne eine solche Verabredung ein Theil getödtet worden ist;
3) mit Festungs-Arrest von Einem Jahre bis zu drei Jahren, wenn ein Theil oder wenn beide Theile lebensgefährlich, oder mit bleibendem Nachtheile für die Gesundheit, beschädigt worden;
4) mit Festungs-Arrest von zwei Monaten bis zu Einem Jahre, wenn eine geringere oder gar keine Beschädigung vorgefallen ist.

Art. 202. Innerhalb dieser Strafbestimmungen ist immer der Herausforderer höher zu strafen, als der Geforderte.

Geht jedoch aus der Art der Beleidigung oder dem sonstigen Benehmen des Geforderten hervor, daß er es darauf angelegt hat, dem Andern eine Herausforderung abzunöthigen, so ist jener als Herausforderer anzusehen und zu bestrafen.

Art. 203. Gleicher Strafe, wie die Duellanten, nach dem in den Fällen des Art. 201, Ziff. 1—3, festgesetzten Unterschiede, unterliegen Diejenigen, welche durch absichtliche Anreizungen den Zweikampf oder dessen Fortsetzung veranlaßt haben.

Art. 204. Diejenigen, welche bei dem Zweikampfe als Secundanten oder bestellte Zeugen sich eingefunden haben, werden mit Festungs-Arrest bis zu drei Monaten, im Falle des Art. 201, Ziff. 1, mit Festungs-Arrest, nicht unter drei Monaten, bestraft; jedoch sind dieselben straffrei zu lassen, wenn sich ergibt, daß sie das Duell zu verhindern, oder während des Kampfes den schädlichen Erfolg desselben abzuwenden bemüht waren.

|| Art. 205. Mit Festungsarrest bis zu sechs Monaten sollen 158
Diejenigen bestraft werden, welche wegen unterlassener oder nicht angenommener Herausforderung dem Andern eine Ehrenkränkung (Art. 283) zugefügt haben. [e])

Sechstes Kapitel.

Von Handlungen wider öffentliche Treue und Glauben.

I. Falschmünzen.

Art. 206. Wer unbefugter Weise Münzen, welche im Königreiche Curs haben, auf was immer für eine Art, in der Absicht, sie als Geld in Umlauf zu bringen, nachmacht und in Umlauf setzt, soll wegen Falschmünzens bestraft werden:
1) mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn die gefälschten Münzen einen geringeren inneren Werth haben, als die ächten;
2) mit Arbeitshaus, nicht unter drei Jahren, wenn sie von gleichem Gehalte, wie die ächten, sind.

Hat der Falschmünzer die gefälschten Münzen noch nicht in Umlauf

---

e) Competent für Art. 201—205: die Kreisgerichte.

gesetzt, so ist wegen Versuches, im Falle der Ziffer 1 Zuchthaus bis zu acht Jahren, im Falle der Ziffer 2 Arbeitshaus zu erkennen. f)

War die Fälschung der Münzen noch nicht vollendet, so wird die Strafe nach der Vorschrift des Art. 65 [59 a]) bemessen.

II. Münzverfälschung.

Art. 207. Wer im Königreiche Curs habende Münzen in ihrem inneren Werthe verringert, oder denselben den Schein eines höheren Werthes gibt, und jene als vollgültig, diese nach ihrem scheinbar höheren Werthe in Umlauf setzt, ist wegen Münzverfälschung mit Arbeitshaus zu bestrafen. g)

Art. 208. Bei Zumessung der Strafen (Art. 206, 207) ist besonders auf die Menge der verfertigten oder verfälschten Münzstücke, auf ihren größeren oder kleineren Nennwerth, und wie viele davon bereits in Umlauf gesetzt worden, Rücksicht zu nehmen.

|| III. Andere Münzverbrechen.

159 Art. 209. Wer im Königreiche nicht Curs habende Münzen nachmacht oder verfälscht, und solche nachgemachte oder verfälschte Münzen ausgibt, deßgleichen wer ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher wissentlich nachgemachte oder verfälschte Münzen annimmt und als ächte oder unverfälschte in Umlauf bringt, ist nach den in diesem Gesetzbuche über den Betrug ertheilten Bestimmnngen zu strafen. h)

Art. 210. Wer falsche oder verfälschte Münzen, die er selbst für gültig eingenommen hat, mit dem Bewußtseyn jener Eigenschaften wieder ausgibt, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Gulden, in schwereren Fällen mit Gefängniß, bestraft. i)

Art. 211. Wer zum Zwecke der Verübung von Münzverbrechen (Art. 206—209) Stempel oder andere zum Münzen dienliche Werkzeuge sich angeschafft hat, wird, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden, mit Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre bestraft. k)

Art. 212. Wer, im Fall eines Complottes zu Münzverbrechen, noch ehe von den gefertigten Münzen etwas ausgegeben worden, und ehe er als Falschmünzer der Obrigkeit bekannt geworden ist, nicht nur sein Verbrechen anzeigt und seine Mitschuldigen namhaft macht, sondern auch sämmtliche Münzen, Werkzeuge und Materialien der Obrigkeit überliefert, ist straffrei.

Art. 213. Wer von einer Falschmünzung oder Münzverfälschung, oder von einer Niederlage, oder von den Verbreitern falscher oder verfälschter Münzen (Art. 206, 207) weiß, und nicht hiervon so bald als

---

f) Competent für Ziff. 1 die Schwur=, für Ziff. 2 die Kreisgerichte.

59 a) Art. 10 a. a. O.

g) Competent: die Kreisgerichte.

h) Competent: die Kreisgerichte.

i) Competent: die Bezirksgerichte.

k) Competent: die Kreisgerichte.

möglich der Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden, wenn er nicht zu den in Art. 92 und 93 [60]) genannten Personen gehört. [l])

Art. 214. In den Fällen der Art. 206, 207, 209—211 findet die Confiscation der zu Verübung des Verbrechens dienenden Werkzeuge und Materalien, so wie der vorräthigen falschen oder verfälschten Münzen, Statt.

Die gleiche Verfügung tritt im Falle des Art. 212 ein.

|| Art. 215. Die Bestimmungen über Münzverbrechen gelten
auch hinsichtlich der Fälschung und Verfälschung von Papiergeld, 160
welches im Staate Curs hat.

IV. Fälschung der Creditpapiere.

Art. 216. Wer württembergische oder ausländische Staatsschuldscheine betrüglich nachmacht oder verfälscht und von dergleichen Papieren Gebrauch macht, hat, je nachdem dieselben gefälscht oder nur verfälscht worden, Zuchthaus von acht bis zu fünfzehn Jahren oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren verwirkt.

Ist von solchen Schuldscheinen noch kein Gebrauch gemacht worden, so soll der Thäter wegen Versuches, im Falle der Fälschung derselben mit dreijährigem Arbeitshause bis zehnjährigem Zuchthause, im Falle der Verfälschung mit Arbeitshaus bestraft werden.

Bei Ausmessung der Strafen ist vorzüglich auf die Summe des falschen oder verfälschten Papiers, auf den Unterschied, ob solches auf jeden Inhaber oder auf einen bestimmten Gläubiger lautet, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, in welchem Betrage davon Gebrauch gemacht worden ist.

Die Vorschriften der Art. 211—214 finden auch auf Fälschung und Verfälschung von Staatsschuldscheinen Anwendung.

Art. 217. Wer inländische, von Privatpersonen, Corporationen oder bestätigten Creditvereinen unter öffentlicher Autorität auf den Inhaber ausgestellte Schuldverschreibungen, oder wer Zinsabschnitte von solchen Schuldverschreibungen oder von Staatsschuldscheinen betrüglich nachmacht oder verändert und von dergleichen falschen oder verfälschten Papieren Gebrauch macht, soll mit dreijährigem Arbeitshause bis zehnjährigem Zuchthause bestraft werden.

Hat er von den erwähnten Papieren noch keinen Gebrauch gemacht, so ist wegen Versuches auf Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu erkennen.

Bei Ausmessung der Strafe ist vorzüglich auf den Betrag des falschen oder verfälschten Papiers, so wie auf die Summe, in welcher davon Gebrauch gemacht worden, Rücksicht zu nehmen. [m])

---

[60]) Art. 93 ist aufgehoben (Art. 16 a. a. O.).

l) Competent: die Kreisgerichte.

m) Competent in den Fällen des Art. 216, Abs. 1 und 2 erster Fall, und des Art. 217, Abs. 1 die Schwur-, außerdem die Kreisgerichte.

Art. 218. Wer falsche oder verfälschte Papiere, die er selbst als ächte oder unverfälschte eingenommen, mit dem Bewußtseyn jener Eigen-
161 schaften wieder ausgibt, hat Gefängniß, || und wenn der Betrag der Papiere fünfhundert Gulden übersteigt, Arbeitshaus verwirkt.

Hatte er die falschen oder verfälschten Papiere zwar mit dem Bewußtseyn dieser Eigenschaften, doch ohne sich bei der Fälschung oder Verfälschung auf irgend eine Weise zu betheiligen, von dem Fälscher oder einem Dritten empfangen, so kommen die Strafen des Betruges zur Anwendung. [n])

V. Fälschung anderer öffentlichen Urkunden.

Art. 219. Wer böslicher Weise eine Urkunde auf den Namen des Königs, einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person fälschlich ausstellt, die Unterschrift des Königs, eines öffentlichen Beamten, oder das Siegel einer öffentlichen Behörde in einer Urkunde nachahmt oder zu einer falschen Urkunde mißbraucht, den Inhalt einer öffentlichen Urkunde durch Zusatz, Auslöschung oder Veränderung entstellt, und von solchen falschen oder verfälschten Urkunden Gebrauch macht, soll wegen Fälschung öffentlicher Urkunden mit Kreisgefängniß, in schwereren Fällen zugleich mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, bestraft werden.

Hat er von den Urkunden noch keinen Gebrauch gemacht, so ist er wegen Versuches mit Kreisgefängnißstrafe bis zu Einem Jahre zu belegen.

War die Fälschung nur das Mittel zu Verübung eines Betruges oder eines andern Verbrechens, so kommen die Bestimmungen der Art. 115—119 zur Anwendung. [o])

Ist die Fälschung in einer Untersuchungssache geschehen, so treffen den Thäter die in den Art. 228 und 229 bestimmten Strafen. [p])

Art. 220. Fälschungen in Reisepässen, Reiserouten, Wander- oder Dienstbüchern, in ärztlichen oder Dürftigkeitszeugnissen, in obrigkeitlichen Ausweisen, welche nur zum Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens gegeben sind, und andere diesen ähnliche Fälschungen werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten geahndet. [q])

Art. 221. Der wissentliche rechtswidrige Gebrauch einer falschen Urkunde (Art. 219, 220) von Seite eines Dritten, deßgleichen die Ver-
162 nichtung oder Unterdrückung öffentlicher || Urkunden, namentlich von Acten, zum Nachtheile des Staates oder Anderer, wird innerhalb des für die Fälschung derselben bestimmten Strafmaßes geahndet.

---

n) Competent: die Kreisgerichte.

o) Bis dahin competent: die Kreisgerichte.

p) Competent die Schwurgerichte mit Ausnahme des Falles von Art. 228, Abs. 1 (s. u. Note t).

q) Competent: die Bezirksgerichte.

VI. Fälschung öffentlicher Siegel und Stempel.

Art. 222. Wer zu rechtswidrigem Zwecke das Siegel einer öffentlichen Behörde für sich oder Andere verfertigt oder verfertigen läßt, wer zu gleichem Zwecke Stempel, womit Papier, Waaren, Maße, Gewichte und dergleichen, unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, nachmacht oder verfälscht, nachmachen oder verfälschen läßt, und von solchen Siegeln oder Stempeln Gebrauch macht, ist nach den Bestimmungen des Art. 219, Absatz 1 und 3, zu strafen.

Wäre noch kein Gebrauch von den Siegeln oder Stempeln gemacht worden, so soll wegen Versuches Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Art. 223. Wer solche Siegel oder Stempel (Art. 222) unbefugter Weise verfertigt, hat Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt.

Art. 224. Wer ächte oder unächte Siegel oder dergleichen Stempel (Art. 222) in unerlaubten Besitz nimmt und davon zu rechtswidrigem Zwecke Gebrauch macht, ist mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden zu belegen.

Hat er von solchen keinen Gebrauch gemacht, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein. r)

Art. 225. Die nachgemachten oder verfälschten Siegel und Stempel, so wie die mit letzteren gestempelten Gegenstände, werden, unbeschadet der Rechte eines Dritten, confiscirt.

VII. Grenzverfälschung und Grenzverrückung.

Art. 226. Wer die, zu Bezeichnung der Grenzen von Grundstücken oder der Ortsmarkungen, unter öffentlicher Autorität gesetzten, Marksteine oder andere Merkmale verrückt, vernichtet oder unkenntlich macht, soll

1) wenn dieses aus Eigennutz, oder um einem Andern zu schaden, geschehen, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und mit Kreisgefängniß;
2) außerdem mit Kreisgefängniß, nicht unter drei Monaten, bestraft werden. s)

|| VIII. Meineid.

Art. 227. Wer vor einer öffentlichen Behörde wissentlich ein falsches 163
eidliches Zeugniß abgelegt, oder vor Gericht in einer Civilsache einen freiwilligen oder nothwendigen Eid wissentlich falsch geschworen hat, soll wegen Meineides mit Arbeitshaus, nicht unter Einem Jahre, bestraft werden.

Aussagen, welche in Beziehung auf einen schon geleisteten Eid geschehen, sind in Ansehung der Bestrafung dem Meineide gleichzustellen.

Art. 228. Wenn in einer Untersuchung über ein Verbrechen, um einen Unschuldigen in Strafe oder um einen Schuldigen in eine schwerere

---

r) Competent zu Art. 222—225: die Kreisgerichte.

s) Competent: die Bezirksgerichte.

Strafe als er verschuldet hat, zu bringen, meineidig geschworen worden ist, so soll

1) falls die Strafe des angeschuldigten Verbrechens in Arbeitshaus oder in dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte besteht, Arbeitshausstrafe, nicht unter vier Jahren;

2) wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen die Strafe des Zuchthauses steht, Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren;

3) wenn es mit lebenslänglichem Zuchthause oder mit Todesstrafe [61]) bedroht ist, fünfzehnjährige bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe gegen den Thäter eintreten. [t])

Art. 229. Hat in Folge solchen Meineides (Art. 228) Derjenige, gegen welchen falsch geschworen worden, Strafe erlitten, so ist

1) im Falle der Ziff. 1 des vorhergehenden Artikels Zuchthaus bis zu zehn Jahren;

2) im Falle der Ziff. 2 zehnjähriges bis zwanzigjähriges Zuchthaus;

3) im Falle der Ziff. 3 zwanzigjähriges bis lebenslängliches [62]) Zuchthaus, und wenn ein Unschuldiger auf falsches meineidiges Zeugniß Mehrerer, welche sich zu solchem Zeugnisse mit einander verständigt haben, den Tod erlitten hat, Todesstrafe [63]) zu erkennen. [u])

Art. 230. Das Verbrechen ist mit der Eidesleistung vollendet, wenn diese der falschen Aussage nachgefolgt ist.

164 || Wäre sie derselben vorausgegangen, so soll der Meineid erst mit dem Abschlusse der Verhandlung, worin die Aussage geschehen, als vollendet angesehen werden. Wer demnach, ehe die Verhandlung geschlossen ist, seine falsche Aussage zurücknimmt, bleibt gemäß dem Art. 73, Abs. 1, von Strafe frei. [64])

Art. 231. Die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Menoniten und der Anhänger anderer Secten, welche nach den Gesetzen von der Verpflichtung, einen förmlichen Eid zu leisten, befreit sind, werden hinsichtlich der Strafe des Meineides dem Eide selbst gleich geachtet.

Art. 232. Bei dem Würderungseide in Civilsachen findet Untersuchung und Strafe wegen Meineides nicht Statt.

IX. Verletzung des eidlichen Angelöbnisses.

Art. 233. Wer vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde durch Angeloben oder Handgelübde an Eidesstatt eine falsche Aussage bestätigt hat, ist mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, zu bestrafen.

---

[61]) 20—30jährigem oder lebenslänglichem Zuchthause (Art. 1 a. a. O.).

t) Competent zu Art. 227 und Art. 228, Ziff. 1 die Kreis-, zu Ziff. 2 und 3 die Schwurgerichte.

[62]) 30jähriges (Art. 1 a. a. O.).

[63]) Nach Abschaffung der Todesstrafe kann dieser Fall nicht mehr vorkommen.

u) Competent: die Schwurgerichte.

[64]) Art. 73 ist zwar aufgehoben (Art. 12 a. a. O.); die vorliegende Bestimmung bleibt aber gleichwohl nach Art. 10 a. a. O. in Kraft.

Was in Beziehung auf die Vollendung in dem Art. 230 bestimmt ist, findet auch hier Anwendung.

X. Bruch des eidlichen Versprechens.

Art. 234. Die in dem vorstehenden Artikel festgesetzte Strafe trifft auch Denjenigen, welcher ein gültiges Versprechen durch einen, vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde abgelegten, Eid oder durch Angeloben oder Handgelübde an Eidesstatt bekräftigt, dieser Zusage aber wissentlich entgegen gehandelt hat. [v])

‖ Zweiter Titel. 165

Von Privatverbrechen und Privatvergehen.

Erstes Kapitel.

Von strafbaren, gegen das Leben Anderer gerichteten, Handlungen.

I. Von der Tödtung überhaupt.

Art. 235. Um eine Beschädigung für tödtlich zu halten, wird erfordert, daß solche als wirkende Ursache den Tod eines Menschen herbeigeführt habe oder doch herbeigeführt haben würde, wenn derselbe nicht durch ein anderes Ereigniß zeitiger bewirkt worden wäre.

Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung keinen Einfluß, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet worden oder nicht, ob derselbe in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hülfe hätte verhindert werden können, ob die Beschädigung unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, und durch sie in Wirksamkeit gesetzte, Zwischenursachen den Tod bewirkt hat, ob dieselbe allgemein tödtlich ist, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod bewirkt hat.

Art. 236. Einer Tödtung macht sich auch Derjenige schuldig, welcher vermöge einer besonderen Rechtsverbindlichkeit zum Handeln verpflichtet war und durch Unterlassung dieser Pflichtübung den Tod eines Hülfsbedürftigen herbeigeführt hat.

a. Mord.

Art. 237. Wer die von ihm verursachte Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode [65]) bestraft werden. [w])

Art. 238. Wer bewaffnet in mörderischer Absicht auflauert, hat Arbeitshausstrafe, nicht unter Einem Jahre, verwirkt.

‖ Art. 239. Sollte sich ergeben, daß der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Arbeitshaus zu erkennen. 166

v) Competent zu Art. 233 und 234: die Bezirksgerichte.

[65]) lebenslänglichem Zuchthause (Art. 1 a. a. O.).

w) Competent: die Schwurgerichte.

Hätte jedoch ein Todtkranker oder tödtlich Verwundeter ein solches Verlangen gestellt, so tritt Kreisgefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu sechs Jahren ein. [x])

b. Vergiftung.

Art. 240. Wer einem andern wissentlich Gift oder andere Substanzen, die auf gleiche Art den Tod bewirken können, beigebracht und hiedurch den Tod desselben verursacht hat, soll zur Todesstrafe [66]) verurtheilt werden, wenn seine Absicht auch nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung, gerichtet war. [y])

Art. 241. Wer in der Absicht, Jemand an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen, zum öffentlichen Verkaufe bestimmte Waaren und überhaupt solche Sachen vergiftet, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Gesundheit oder Leben verlieren kann, soll, wenn Jemand dadurch um das Leben gekommen oder an der Gesundheit bleibend beschädigt worden ist, mit dem Tode [67]), im Falle leichterer Beschädigung mit Zuchthaus, nicht unter achtzehn Jahren, bestraft werden.

Hatte eine solche Vergiftung keine Beschädigung zur Folge, so kommen die Vorschriften der Art. 64 und 68 zur Anwendung.

Geschah dieselbe aus Fahrlässigkeit, so ist auf Gefängniß, und zwar wenn ein Mensch dadurch um das Leben gekommen ist, nicht unter Einem Jahre, zu erkennen. [z])

Art. 242. Wer in der Absicht, einen Andern zu tödten oder an der Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Substanzen, welche auf gleiche Art den Tod bewirken können, sich anschafft oder zubereitet, soll mit Arbeitshaus, nicht unter Einem Jahre, bestraft werden. [a])

c) Todtschlag.

Art. 243. Wer eine Tödtung ohne Vorbedacht, im Affekte, beschlossen und ausgeführt hat, soll wegen Todtschlages zur Zuchthausstrafe, nicht unter zehn Jahren, verurtheilt werden.

167 Hatte jedoch der Getödtete den Thäter durch beleidigendes Betragen zum Zorne gereizt, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn es besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen waren, wodurch der Thäter zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden, auf Kreisgefängniß von vier bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 244. Wer einen Todtschlag durch vorsetzliche Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr verübt, unterliegt den Strafbestimmunger des Art. 243, Abs. 2.

x) Competent zu Art. 239 und 238; die Kreisgerichte.

66) zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe (Art. 1 a. a. O.).

y) Competent: die Schwurgerichte.

67) lebenslänglichem Zuchthause (Art. 1 a. a. O.).

67 a) des Art. 10 a. a. O.

z) Competent zu Abs. 1 und 2 die Schwur-, zu Abs. 3 die Kreisgerichte.

a) Competent: die Kreisgerichte.

Art. 245. Wer, um ein anderes Verbrechen vorzubereiten, um dessen Verübung zu erleichern oder dasselbe zu vollenden, oder wer, um sich der Ergreifung über einem Verbrechen zu entziehen, einen Todtschlag (Art. 243) begeht, soll mit dem Tode [68]) bestraft werden. [b])

d) Durch vorsätzliche Körperverletzung verschuldete Tödtung.

Art. 246. Wer mit vorgedachtem Entschlusse, einen Andern zu mißhandeln oder zu beschädigen, denselben an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt (vergl. Art. 260) und hiedurch seinen Tod verursacht hat, soll bestraft werden:

1) mit achtjährigem bis zwanzigjährigem Zuchthause, wenn die Handlung von solcher Beschaffenheit war, daß der Tod als sehr wahrscheinliche Folge derselben vorhergesehen werden mußte;
2) mit sechsmonatlichem bis sechsjährigem Kreisgefängnisse, wenn der Tod nur als sehr unwahrscheinliche Folge der Handlung vorhergesehen werden konnte;
3) in anderen Fällen mit zweijährigem Arbeitshause bis zehnjährigem Zuchthause.

Art. 247. Ist die Körperverletzung, durch welche der Tod verursacht worden, ohne vorbedachten Entschluß, im Affekte, geschehen (vergl. Art. 246), so treten nachstehende Strafen ein:

1) in dem Falle der Ziff. 1 des Art. 246 dreijähriges Arbeitshaus bis zehnjähriges Zuchthaus; doch soll auf Kreisgefängniß von zwei bis zu vier Jahren erkannt werden, wenn der Thäter durch besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden ist;
||2) in dem Falle der Ziff. 2 Kreisgefängniß von drei Monaten 168 bis zu Einem Jahre;
3) in dem Falle der Ziff. 3 einjähriges bis fünfjähriges Kreisgefängniß, bei einem höheren Grade der Fahrlässigkeit aber, so wie unter anderen erschwerenden Umständen, Arbeishausstrafe von gleicher Dauer.

e) Tödtung in Raufhändeln.

Art. 248. Hat Jemand bei einem Raufhandel durch Verletzungen, die ihm zwar vorsätzlich, doch ohne Vorbedacht, zugefügt worden (vergl. Art. 247), das Leben verloren, so sollen die Theilnehmer an dem Raufhandel nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

1) hat der Entleibte von verschiedenen Theilnehmern Verletzungen erhalten, deren jede für sich als tödtlich erscheint (vergl. Art. 235, Abs. 1), so ist jeder Urheber einer solchen Verletzung, wenn er die Absicht zu tödten hatte, mit der Strafe des Todtschlages (Art. 243), wenn aber seine Absicht nur auf Mißhandlung oder Beschädigung gerichtet war, mit der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten, Tödtung (Art. 247) zu belegen;

[68]) lebenslänglichem Zuchthause (Art. 1 a. a. O.).

b) Competent zu Art. 243—245: die Schwurgerichte.

2) sind unter den mehreren Verletzungen nur einzelne tödtlich, so werden die Urheber der tödtlichen nach der zur Ziff. 1 ertheilten Vorschrift, die Urheber der nicht tödtlichen nach den für die Körperverletzung geltenden Bestimmungen (Art. 263, 264) gestraft;

3) waren die von verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so trifft jeden Urheber einer solchen Verletzung, je nachdem seine Absicht auf Tödtung oder bloß auf Mißhandlung oder Beschädigung gerichtet gewesen ist, die Strafe des Todtschlages oder der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten, Tödtung (Art. 247);

4) sind im Falle der Ziff. 2 die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, es bleibt aber ungewiß, welcher von ihnen die tödtlichen, und welcher die nicht tödtlichen Verletzungen zugefügt hat, so sollen dieselben mit Kreisgefängniß von Einem bis zu fünf Jahren, bei höherem Grade der Fahrlässigkeit, so wie unter anderen erschwerenden Umständen, mit Arbeitshaus von gleicher Dauer, bestraft werden;

5) können die Urheber der Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder hat der Entseelte nur Eine Verletzung erhalten, von welcher es ungewiß bleibt, durch||wen sie ihm zugefügt worden, so unterliegen alle
169 Theilnehmer, die mit ihm gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, wegen Theilnahme an Raufhändeln der Strafe des Kreisgefängnisses bis zu zwei Jahren.

Bei Ausmessung der Strafe für die Urheber der Verletzungen ist der Umstand, daß letztere bei Raufhändeln zugefügt worden, als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

f) Kindsmord.

Art. 249. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugeborenes Kind tödtet, soll wegen Kindsmordes, wenn sie vor dem Eintritte der Entbindung den Entschluß zur Tödtung ihres Kindes gefaßt und zu Folge dieses vorbedachten Entschlusses die That verübt hat, mit fünfzehnjährigem bis zwanzigjährigem, außerdem mit zehnjährigem bis fünfzehnjährigem Zuchthause bestraft werden.

Ein Kind, welches nicht über vierundzwanzig Stunden alt geworden, ist für ein neugebornes zu achten.

War das Kind wegen vorzeitiger Geburt nicht fähig, das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen, so ist die Tödtung nach den Bestimmungen über Versuch zu strafen.

Art. 250. Die Tödtung eines unehelichen Kindes während der Geburt wird dem Kindsmorde gleich gestraft. c)

g) Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Art. 251. Wer den Tod eines Menschen durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Uebertretung der polizeilichen Vorschrif-

---

c) Competent zu Art. 246—250: die Schwurgerichte.

ten verschuldet, soll mit Gefängniß, und zwar im Falle eines hohen Grades solcher fahrlässigen Verschuldung nicht unter sechs Monaten, gestraft werden; nur in Fällen ganz leichter Verschuldung tritt Geldbuße bis zu dreihundert Gulden ein.

Wenn Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker und Andere, welche zu Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind, durch Fahrlässigkeit bei Ausübung derselben den Tod eines Menschen verschuldet haben, so ist auf Gefängnißstrafe (Absatz 1), und wenn ihre Fahrlässigkeit als eine gröbere erscheint, außerdem auf zeitliche oder bleibende Entziehung der öffentlichen Berechtigung, zu erkennen. [d])

|| II. Verheimlichung der Geburt.

Art. 252. Eine Person, welche ihre Niederkunft verheimlicht, ist: 170

1) wenn sie dieses in der Absicht gethan hat, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Ausführung dieses Vorsatzes aber wegen äußerer Hindernisse (vergl. Art. 73) [69]) unterblieben ist, mit Arbeitshaus zu bestrafen; sollte jedoch die Verheimlichung nur in der Absicht geschehen seyn, das Kind ohne Gefahr für dasselbe (Art. 257) auszusetzen, so kann auf Kreisgefängniß erkannt werden.

2) ist eine hülflose Niederkunft erfolgt und hierdurch allein oder unter Mitwirkung anderer fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt worden, so soll die Mutter, wenn sie bei der hülflosen Niederkunft die Absicht hatte, das Kind zu tödten, mit Einjährigem Arbeitshause bis achtjährigem Zuchthause, falls nur eine Aussetzung beabsichtigt war, mit Arbeitshaus, und wenn auch eine solche Absicht nicht vorhanden gewesen, mit Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten, bestraft werden. [e])

Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Gebärende unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer anderen Person haben konnte, entweder ohne Beiseyn Anderer, oder nur in Gegenwart mit ihr einverstandener Personen, geboren hat.

III. Abtreibung der Leibesfrucht.

Art. 253. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder einem todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in der Absicht angewendet hatte, eine solche Wirkung hervorzubringen, so ist dieselbe mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren zu bestrafen. [f])

Wäre jedoch zur Gewißheit gebracht, daß die vorzeitige Niederkunft oder der Tod der Frucht im Mutterleibe nicht durch jene Mittel herbeigeführt worden ist, so kommt der Art. 64 dieses Gesetzbuches zur Anwendung. [70])

---

d) Competent: die Kreisgerichte.

69) Art. 73 ist aufgehoben (Art. 12 a. a. O.)

e) Competent im Falle der Ziff. 1 die Kreis-, für Ziff. 2 die Schwurgerichte.

f) Competent: die Kreisgerichte.

70) Art. 10 a. a. O.

Art. 254. Gleiche Strafen treffen Denjenigen, welcher eine solche Handlung (Art. 253) an einer Schwangeren mit deren Einwilligung vorgenommen hat.

Geschieht dies gewerbsmäßig, so findet achtjährige bis zwölfjährige Zuchthausstrafe statt.[g]

171 || Art. 255. Ist die Anwendung der im Art. 253 bezeichneten Mittel durch einen Anderen ohne oder wider den Willen der Schwangeren geschehen, so soll der Verbrecher bestraft werden:

1) wenn dadurch der Tod der Mutter verursacht worden ist, mit fünfzehnjährigem bis lebenslänglichem[71] Zuchthause;
2) wenn der Mutter ein dauernder Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder Körpers zugefügt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren;
3) wenn auf die Anwendung von Abtreibungsmitteln die Entbindung von einem unzeitigen oder todten Kinde gefolgt (Art. 253), oder wenn durch jene Mittel die Mutter in Lebensgefahr gesetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren;
4) in allen anderen Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen Erfolg hatten, mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren.[h]

IV. Aussetzung hülfloser Personen.

Art. 256. Eltern, welche ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend ist, von sich entfernen, und im hülflosen Zustande verlassen, deßgleichen Personen, welche an Kindern, kranken oder gebrechlichen Personen, zu deren Erhaltung sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, machen sich des Verbrechens der Aussetzung schuldig.

Art. 257. Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, daß eine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten von dem Thäter nicht befürchtet werden konnte, so soll dieser mit Rücksicht darauf, ob der Ausgesetzte ganz unversehrt geblieben oder weniger oder mehr beschädigt worden oder ob er um das Leben gekommen ist, mit Gefängniß bis zu vier Jahren bestraft werden.

Art. 258. Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergestalt, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß dessen Rettung mit Wahrscheinlichkeit von dem Verbrecher erwartet werden konnte, so ist derselbe

172 || 1) wenn der Ausgesetzte sein Leben verloren hat, zum Arbeitshause, nicht unter drei Jahren;
2) wenn er am Leben erhalten worden, jedoch Schaden gelitten hat, zum Arbeitshause bis zu vier Jahren, im Falle geringfügiger Be-

---

g) Competent für Ziff. 1 die Kreis-, für Ziff. 2 die Schwurgerichte.

71) dreißigjährigem (Art. 1 a. a. O.).

h) Competent für Ziff. 1—3 die Schwur-, für Ziff. 4 die Kreisgerichte.

schädigung oder minderer Fahrlässigkeit bei der Aussetzung aber zu Kreisgefängniß, nicht unter acht Monaten;

3) wenn er unbeschädigt geblieben ist, zu Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten zu verurtheilen.

Art. 259. Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, daß der Verbrecher die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so ist

1) wenn der Tod erfolgte, achtjähriges bis zwanzigjähriges Zuchthaus,
2) im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten, vierjähriges Arbeitshaus bis zehnjähriges Zuchthaus,
3) wenn derselbe keinen Schaden erlitten hat, Arbeitshaus, nicht unter zwei Jahren, verwirkt [i]).

Zweites Kapitel.

Von Körperverletzung.

a) Mit Vorbedacht.

Art. 260. Wer mit vorbedachtem Entschlusse durch eine Handlung, deren Erfolg er beabsichtigt hat, oder doch als sehr wahrscheinlich vorhersehen konnte, einen Andern an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädigt, soll bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von sechs bis zu zwanzig Jahren, wenn der Mißhandelte in eine unheilbare Krankheit, oder in eine Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit einer Wiederherstellung vorhanden ist, versetzt worden;
2) mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn der Mißhandelte durch die Mißhandlung zu seinen Berufsarbeiten völlig und bleibend unbrauchbar geworden, deßgleichen wenn derselbe des Gesichtes, des Gehöres, der Sprache, der Zeugungs||fähigkeit, oder eines Au- 173
ges, eines Armes, einer Hand, eines Fußes beraubt worden;
3) mit Arbeitshaus, wenn der Verletzte, außer den in der Ziff. 2 erwähnten Fällen, verstümmelt oder des Gebrauches eines seiner Glieder unheilbar beraubt oder auffallend verunstaltet worden ist;
4) mit Gefängniß von Einem Monate bis zu vier Jahren, wenn die Mißhandlung nur eine vorübergehende Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht hat; die Strafe ist nach Verhältniß der Dauer eines solchen Zustandes zu bemessen.

Würde aber eine minder grobe Fahrlässigkeit die unter den Ziffern 1 bis 3 namhaft gemachten Beschädigungen herbeigeführt, oder eine minder schwere Beschädigung (Ziff. 4) gleichwohl bedeutende Folgen gehabt haben und durch sehr schwere Mißhandlungen verursacht worden seyn, so kann auf Arbeitshaus erkannt werden.

---

i) Competent für Art. 257, 258 und 259, Ziff. 3: die Kreis-, für Art. 259, Ziff. 1 und 2 die Schwurgerichte.

Art. 261. Ist durch die Körperverletzung weder ein bleibender Schaden gestiftet, noch überhaupt Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden (Art. 260), so kommen die im Art 284 auf Thätlichkeiten gesetzten Strafen zur Anwendung.

Untersuchung und Bestrafung wegen einer solchen Körperverletzung findet, wofern deren Zufügung nicht mit einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen, nur auf Klage des Verletzten Statt.

Art. 262. Wurde eine Körperverletzung entweder mittelst hinterlistigen Anfalls oder mit Waffen verübt, so soll dieß als besonderer Erschwerungsgrund gelten und den Gerichten in den Fällen des Art. 260, Ziff. 4, und des Art. 261 gestattet seyn, statt des Gefängnisses auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

b) Im Affekte.

Art. 263. Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht, im Affekte, geschehen, so sind nachstehende Strafen zu erkennen:

1) in den Fällen des Art. 260, Ziff. 1 und 2, zweijähriges Arbeitshaus bis achtjähriges Zuchthaus;
2) in den Fällen der Ziff. 3 Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten;
3) in den Fällen der Ziff. 4 Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre.

174 || Unter den im Schlußsatze des Art. 260 erwähnten Voraussetzungen kann auf Kreisgefängniß erkannt werden.

4) In bedeutenderen Fällen des Art. 261 tritt Gefängniß bis zu vier Monaten, in leichteren Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden ein.

Art. 264. Waren es besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen, wodurch der Thäter zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen wurde, so ist die im Art. 263 bestimmte Strafe in den Fällen der Ziff. 1 auf Kreisgefängniß von zwei bis zu sechs Jahren, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 bis zur Hälfte ihres Maßes herabzusetzen.

Art. 265. Gleiche Herabsetzung der Strafe, wie nach Art. 264, findet bei einer durch vorsätzliche Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr dem Angreifer im Affekte zugefügten Beschädigung Statt [k]).

c) Körperverletzung in Raufhändeln.

Art. 266. Ist Jemand in einem Raufhandel verwundet oder sonst an seinem Körper beschädigt worden, so soll

1) wenn es gewiß ist, daß nur die eine oder die andere der zugefügten Verletzungen die erfolgte Beschädigung hervorgebracht hat, jeder Theil-

---

k) Competent in den Fällen der Ziff. 1—2 des Art. 260, Art. 263, Ziff. 1 und Art. 264, erster Fall: die Schwur-, in den übrigen Fällen dieser Artikel die Kreisgerichte. Die Bezirksgerichte sind in den Fällen der Art. 260, Ziff. 4, Art. 261, 263, Ziff. 3—4, Art. 266, 272, Abs. 1 unter den in Art. 10, Nr. 12 der Strafprozeßordnung angegebenen Einschränkungen zuständig.

nehmer, welcher eine dieser Verletzungen zugefügt hat, mit der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe (Art. 260 bis 265) belegt werden;

2) haben die von den verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen die Beschädigung hervorgebracht, so ist Jeder, der bei diesen Verletzungen mitgewirkt hat, statt der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe des Zuchthauses mit Arbeitshaus, statt des Arbeitshauses mit Kreisgefängniß und statt des letzteren mit Bezirksgefängniß zu strafen;

3) Diejenigen, von welchen nicht zur Gewißheit gebracht werden kann, daß oder welche Verletzungen sie zugefügt haben, sind, wenn sie mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, nach Beschaffenheit der erfolgten Beschädigung und ihrer Theilnahme an den Raufhändeln mit Kreisgefängnißstrafe zu belegen [l]).

|| d) Fahrlässige Körperverletzung. 175

Art. 267. Wer aus Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit einen Andern an seinem Körper verletzt, soll auf Klage des Beschädigten, im Verhältnisse zu der Strafe der vorsätzlichen Verletzung, mit Gefängniß bis zu acht Monaten oder in ganz geringen Fällen mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft werden.

Wenn die im Art. 251, Abs. 2, genannten Personen sich einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig machen, so ist gegen dieselben, neben voranstehender Strafe (Art. 267, Abs. 1), im Falle einer erheblichen Beschädigung die zeitliche Entziehung ihrer Berechtigung zu verhängen.

Art. 268. Hat sich Jemand aus Mangel an Vorsicht bei Ausübung des Züchtigungsrechtes an einer ihm untergebenen Person einer Körperverletzung schuldig gemacht, so ist derselbe mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, in leichteren Fällen mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden zu bestrafen [m]).

e) Körperverletzung durch Vergiftung.

Art. 269. Wer einem Andern, ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Gift beigebracht und ihn hierdurch in eine unheilbare Krankheit oder in eine Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist, versetzt hat, soll mit Zuchthaus, nicht unter fünfzehn Jahren, außer diesem Falle, je nachdem das Gift ohne Wirkung geblieben, oder eine größere oder geringere, länger oder kürzer dauernde Beschädigung zur Folge gehabt hat, mit vierjährigem Arbeitshause bis fünfzehnjährigem Zuchthause, bestraft werden.

Vergiftung aus Fahrlässigkeit ist im ersten Falle mit Gefängniß von acht Monaten bis zu Einem Jahre, im zweiten Falle, wenn das Gift eine

---

l) Competent in den in Note k) bezeichneten Fällen: die Schwur-; in den andern die Kreisgerichte.

m) Competent für Art. 267 und 268: die Kreisgerichte.

Beschädigung zur Folge gehabt hat, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu acht Monaten, zu bestrafen [n]).

Art. 270. Wer Eß- oder Trinkwaaren oder Arzneimittel, mit welchen er Handel treibt, durch Beimischung von Dingen, welche der Gesundheit Schaden bringen können, mit dem Bewußtseyn ihrer Schädlichkeit verfälscht,
176 oder wer wissentlich solche verfälschte || Waaren an Andere absetzt, soll mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, neben dem Verluste des Gewerberechtes, bestraft werden [o]).

Art. 271. Wer in der Absicht, eine ansteckende Krankheit unter Menschen zu verbreiten, dieselbe Anderen mittheilt, soll, wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat, mit lebenslänglichem [72]) Zuchthause, außerdem nach der mehr oder weniger gefährlichen Beschaffenheit der verbreiteten Krankheit, so wie nach der größeren oder geringeren Zahl der angesteckten Personen, mit zweijährigem Arbeitshause bis fünfzehnjährigem Zuchthause, bestraft werden [p]).

Geschah die Verbreitung aus Fahrlässigkeit, so kommen die Strafbestimmungen der Art. 251 und 267 zur Anwendung.

Art. 272. Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn sich Jemand an seinen Stief- oder Pflegeeltern, Erziehern oder Vormündern, überhaupt an solchen Personen, welchen er vorzügliche Achtung schuldig ist, oder an einer Schwangeren, deren Zustand ihm bekannt gewesen, einer Körperverletzung schuldig macht.

Wird das Verbrechen an Verwandten in aufsteigender Linie verübt, so soll die an sich verwirkte Strafe auf das Doppelte erhöht, und wenn hierdurch das gesetzliche Maß der Gefängnißstrafe überschritten würde, zum Arbeitshause aufgestiegen werden.

Art. 273. In Beziehung auf den Rückfall in das Verbrechen oder Vergehen der Körperverletzung werden die in den Art. 162, letzter Absatz, 164, letzter Absatz, 171, Ziff. 3, 172 (im dritten Falle), 178, Ziff. 3, 243 bis 248 genannten strafbaren Handlungen als gleichartige betrachtet.

Drittes Kapitel.

Von Handlungen wider die Freiheit der Person.

I. Menschenraub.

Art. 274. Wer sich ohne Recht eines Menschen, entweder durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem sechszehnten Jahre zwar mit
177 seinem Willen, jedoch ohne Ein||willigung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher, dergestalt bemächtigt hat, daß derselbe dem Schutze des Staates oder Derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist wegen Menschenraubs zu bestrafen:

n) Competent im Falle des Abs. 1: die Schwur-, für Abs. 2. die Kreisgerichte.

o) Competent: die Kreisgerichte.

[72]) 20—30jährigem (Art. 1 a. a. O.).

p) Competent: die Schwurgerichte.

1) mit Zuchthaus, nicht unter zehn Jahren, wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt werden sollte, um dort als Sklave zu dienen;

2) mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn der Geraubte in einen auswärtigen Schiffs- oder Kriegsdienst gebracht, oder als Kolonist in entfernte Weltgegenden geführt werden sollte, oder wenn von Landstreichern, Bettlern, Gauklern und dergleichen Menschen der Raub an einem Kinde unter vierzehn Jahren verübt worden ist;

3) mit vierjährigem Arbeitshause bis zehnjährigem Zuchthause, wenn das Verbrechen zu anderen, als den unter den Ziffern 1 und 2 genannten, Zwecken begangen worden ist [q]).

II. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Art. 275. Wer ohne Recht einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, soll wegen widerrechtlichen Gefangenhaltens bestraft werden:

1) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn die Freiheitsberaubung über Ein Jahr gedauert, und mit achtjährigem bis fünfzehnjährigem Zuchthause, wenn der Beleidigte dabei durch den Ort oder die Art der Gefangenhaltung noch besondere Mißhandlungen erlitten hat;

2) mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn die Gefangenhaltung nicht länger, als Ein Jahr, jedoch über dreißig Tage gedauert hat, wenn aber dieselbe mit besonderer Mißhandlung verbunden gewesen, mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren;

3) mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn die Gefangenhaltung nicht über dreißig Tage gedauert hat, im Falle einer besondern damit verbundenen Mißhandlung aber mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren [r]).

Art. 276. Wird eine widerrechtliche Gefangennehmung an einer der im Art. 272 bezeichneten Personen begangen, so ist die Strafe nach Maßgabe der dort ertheilten Vorschriften zu erhöhen.

|| Art. 277. Wer das Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit 178
seines Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung mißbraucht, ist, falls die Einsperrung nicht über dreißig Tage gedauert hat, mit Gefängniß bis zu vier Monaten, in schwereren Fällen nach den Be-Bestimmungen des Art. 275, zu bestrafen [s]).

III. Entführung.

Art. 278. Wer sich einer Person, ohne ihren Willen, durch List oder Gewalt bemächtigt und dieselbe mit sich hinwegführt oder wider ihren Willen in seiner Gewalt zurückhält, in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zu ehelichen, oder einem Andern zu solchem Zwecke zu überliefern, deßgleichen, wer eine Person unter sechszehn Jahren zwar mit deren Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder, in

q) Competent: die Schwurgerichte.

r) Competent für Abs. 1: die Schwur-, für 2 und 3 die Kreisgerichte.

s) Competenz: wie in Note r).

der erwähnten Absicht mit sich hinwegführt oder sonst in seiner Gewalt zurückhält, wird wegen Entführung bestraft:

1) mit vierjährigem Arbeitshause bis achtjährigem Zuchthause, wenn die entführte Person zur Unzucht mißbraucht oder die Ehe mit ihr eingegangen worden ist;

2) außerdem mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

Hat der Entführer die Verfolgung seines Endzweckes freiwillig aufgegeben und die entführte Person vor aller Untersuchung unbeschädigt entlassen, so soll auf Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre erkannt werden [t].

Art. 279. Ist eine Person, welche das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt ihres Gatten, ihrer Eltern oder Vormünder entführt worden, so soll der Thäter bestraft werden:

1) mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, wenn die Entführung in der Absicht geschehen, die Entführte zur Unzucht zu mißbrauchen, und mit Kreisgefängniß, nicht unter Einem Jahre, wenn diese Absicht erreicht worden;

2) mit Bezirksgefängniß, wenn die Person in der Absicht, sie zu ehelichen, entführt worden war.

Gegen die entführte Person ist in den Fällen der Ziff. 1 und 2 bis zur Hälfte der dem Entführer gedrohten Strafe zu erkennen [u].

Art. 280. Untersuchung und Strafe wegen Entführung findet gegen den Entführer nur auf Klage der entführten Person und keinenfalls dann
179 Statt, wenn die Ehe von || Seite Derjenigen, welche dieselbe als nichtig anzufechten befugt sind, unangefochten geblieben ist.

Statt der entführten Person sind deren Ehegatte, Eltern oder Vormund, selbst gegen den Willen der Ersteren, zur Klage berechtigt.

IV. Nöthigung.

Art. 281. Wer rechtswidrig körperliche Gewalt, Drohungen oder sonstige Mittel anwendet, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, soll, wofern die That nicht in ein strafbareres Verbrechen übergegangen, auf Klage des Genöthigten, mit Gefängniß bestraft werden.

In schwereren Fällen kann unter Berücksichtigung der Größe und Art der angewendeten Gewalt sowie der Zahl und etwaigen Bewaffnung der Thäter auf Arbeitshaus bis zu vier Jahren erkannt werden [v].

V. Drohungen.

Art. 282. Gefährliche Drohungen, welche mündlich oder schriftlich gegen einen Andern ausgestoßen worden, sind, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen schwerere Strafe darauf gesetzt ist, an dem Thäter, auf Klage des Bedrohten, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu ahnden [w].

---

t) Competent für Abs. 1: die Schwur-, außerdem die Kreisgerichte.

u) Competent: die Kreisgerichte.

v) Competent: die Kreisgerichte.

w) Competent: die Bezirksgerichte.

Viertes Kapitel.

Von Angriffen auf die Ehre.

1) Ehrenkränkung.

Art. 283. Wer rechtswidrig einem Andern durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellungen, oder durch Thätlichkeit Verachtung bezeigt, denselben durch öffentliche Verspottung in gleicher Weise herabwürdigt, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, macht sich der Ehrenkränkung schuldig.

Art. 284. Die Ehrenkränkung ist mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu strafen, im Falle solche unter den nachfolgenden erschwerenden Umständen begangen wird:

|| 1) wenn sie für die Standesverhältnisse des Beleidigten, seinen 180
Geschäftsbetrieb und sein Fortkommen nachtheilige Folgen haben kann;

2) wenn sie entweder gegen Personen, welchen der Beleidiger nach seinem Verhältnisse zu denselben besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, oder gegen eine religiöse oder politische Körperschaft in Beziehung auf deren Zweck, Verfassung oder Handlungsweise, oder gegen Regenten fremder Staaten, deren Gesandte oder Behörden gerichtet war;

3) wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, bei einer feierlichen Gelegenheit, oder vor einer versammelten Menge geschehen, oder in Schriften verbreitet worden ist, in welchen der Verfasser sich entweder gar nicht, oder nicht mit seinem wahren Namen genannt hat (in Pasquillen);

4) wenn die Ehrenkränkung durch Thätlichkeit gegen die Person verübt worden ist.

Doch können dergleichen Ehrenkränkungen (Ziffer 1—4) mit Geldstrafe bis zu Einhundert Gulden geahndet werden, wenn der Beleidiger von dem Beleidigten in hohem Grade gereizt worden war.

Auch darf außerdem in den drei ersten Fällen der Ziff. 3, wenn die Ehrenkränkungen minder bedeutend waren, und im Falle der Ziff. 4, wenn leichtere Thätlichkeiten ohne Vorbedacht verübt wurden, Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden verhängt werden.

Dagegen kann Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren eintreten:

5) wenn Thätlichkeiten (Ziff. 4) an Mitgliedern des königlichen Hauses (Art. 156) oder an Regenten fremder Staaten begangen worden sind.

Wurde eine Ehrenkränkung durch Druckschriften verbreitet, so tritt,

neben der Freiheitsstrafe, Geldbuße von fünfundzwanzig bis zu Einhundertundfünfzig Gulden ein. [73])

Art. 285. Ist die Ehrenkränkung durch keinen der im Art. 284 genannten Umstände erschwert, so soll auf Gefängniß bis zu Einem Monate oder auf Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden erkannt werden.

2) Verläumdung.

Art. 286. Wer einem Andern Handlungen, welche in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedroht, oder, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, geeignet sind, fälschlich beilegt, ist der Verläumdung schuldig.

181 || Art. 287. Die Verläumdung ist, wenn sie eine schwere Beschuldigung enthält, oder wenn einer der im Art. 284, Ziff. 1—3, bezeichneten Erschwerungsgründe eintritt, mit Kreisgefängniß, außerdem mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, zu bestrafen.

Wurde die Verläumdung durch eine Druckschrift verbreitet, so soll, neben der verwirkten Freiheitsstrafe, auf Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Gulden erkannt werden. [x])

Art. 288. Geschah die Verläumdung bei der Obrigkeit in der Absicht, gegen einen Unschuldigen eine Untersuchung zu veranlassen, so tritt, je nach der Größe des angeschuldigten Verbrechens oder Vergehens, Arbeitshaus bis zu drei Jahren ein. [y])

Art. 289. Wer ohne die Absicht zu verläumden, Handlungen der im Art. 286 bezeichneten Art von einem Andern aussagt, ist gleichwohl mit den Strafen des Art. 287 bis zur Hälfte ihres Betrages zu belegen, wenn er die Wahrheit seines Bezüchtes nicht zu beweisen, oder seinen Gewährsmann für die ausdrücklich nur auf Hörensagen gegründete Nachrede nicht nachzuweisen vermag. [74])

Doch trifft diese Strafe Diejenigen nicht, welche bei der Obrigkeit von Vergehungen Anzeige gemacht haben, wenn ihnen nicht nachgewiesen werden kann, daß sie wissentlich eine Unwahrheit ausgesagt haben. [z])

---

[73]) Art. 23 des Gesetzes vom 13. Aug. 1849 bestimmt:

Ehrenkränkung oder Verläumdung gegen öffentliche Behörden, Diener oder Militärpersonen während ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf dieselben unterliegen den Strafbestimmungen der Art. 284—294 des Strafgesetzbuchs. Nur ist die in den Verhältnissen liegende Erschwerung bei der Strafausmessung zu berücksichtigen.

Auch kann in schwereren Fällen die Strafe des Art. 284 bis auf zweijähriges Gefängniß erstreckt werden.

Vergl. auch Note 53.

x) Competent zu Art. 283—287: die Bezirksgerichte; wenn aber die Ehrenkränkung oder Verläumdung gegen Mitglieder des Königl. Hauses, gegen Regenten auswärtiger Staaten, deren Gesandte oder Behörden gerichtet ist, die Kreisgerichte.

y) Competent: die Kreisgerichte.

[74]) Nach Art. 23, Abs. 3 a. a. O. kann in leichteren Fällen des Art. 289, Abs. 1 auch statt der Gefängnißstrafe auf Geldbuße erkannt werden.

z) Competent: die Bezirksgerichte.

Art. 290. Das Vorbringen einer, der Ehre des Andern nachtheiligen, Thatsache kann nie als Verläumdung angesehen werden, wenn die Thatsache vollkommen erwiesen ist.

War aber das Vorbringen einer solchen Thatsache nach Art des Ausdruckes oder der Bekanntmachung, nach Zeit oder Ortsverhältnissen, ehrenkränkend, so findet die gesetzliche Strafe der Ehrenkränkung, jedoch in verringertem Maße, Statt.

Art. 291. Verläumdungen und Ehrenkränkungen können nur auf Klage des Beleidigten zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

|| Art. 292. Zu einem Antrage auf Bestrafung sind auch, selbst 182
gegen den Willen des Beleidigten, dessen Eltern und, Namens der Ehefrau, der Ehemann berechtigt.

Beleidigungen, welche einer religiösen oder politischen Körperschaft auf die im Art. 284, Ziff. 2, bestimmte Art zugefügt worden, sind auf den Antrag des Vorstehers zu bestrafen.

Bei Ehrenkränkungen und Verläumdungen gegen Verstorbene sind deren Erben zur Klage berechtigt. [75])

Art. 293. Hat der Beleidigte die Ehrenbeleidigung auf der Stelle, ohne Ueberschreitung des Maßes, erwidert, so steht keinem Theile ein Recht auf Klage zu.

Art. 294. Sind verläumderische oder ehrenkränkende Aeußerungen öffentlich verbreitet worden, so ist, wenn der Beleidigte es verlangt, die Strafe auf Kosten des Beleidigers öffentlich bekannt zu machen.

Ist die Verbreitung durch eine Zeitschrift geschehen, so soll die Strafe, auf Verlangen des Beleidigten, durch dieselbe Zeitschrift, in der von dem Richter vorgeschriebenen Weise, unentgeltlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Fünftes Kapitel.

Von Angriffen auf die Sittlichkeit.

I. Nothzucht.

Art. 295. Wer eine Frauensperson durch körperliche Gewalt, gefährliche Bedrohung oder arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten, und in solchem Zustande sie schändet, soll wegen Nothzucht bestraft werden:

1) mit lebenslänglichem [76]) Zuchthause, wenn der Tod der genothzüchtigten Person durch die erlittene Mißhandlung verursacht worden ist;

---

[75]) Nach Art. 24 a. a. O. ist statt eines beleidigten öffentlichen Dieners auch die ihm vorgesetzte Behörde zum Klagen berechtigt.

[76]) Nach Art. 1 a. a. O. zwanzig- bis dreißigjährigem.

2) mit Zuchthaus, nicht unter zehn Jahren, wenn die genothzüchtigte Person an ihrer Gesundheit einen bleibenden Nachtheil erlitten hat;
3) außerdem mit vierjährigem Arbeitshause bis fünfzehnjährigem Zuchthause.

183 || Auch soll in den Fällen, in welchen zeitliche Zuchthausstrafe eintritt, diese durch körperliche Züchtigung geschärft werden. [77])

Art. 296. Gleiche Strafe, nach dem im vorhergehenden Artikel festgesetzten Unterschiede, hat Derjenige verwirkt, welcher eine Frauens- oder Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes durch Anlegung von Gewalt, gefährliche Bedrohung oder arglistige Betäubung ihrer Sinne mißbraucht hat. [a])

II. Verführung zur Unzucht.

Art. 297. Wer eine Person, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht mißbraucht, ist nach Verschiedenheit der im Art. 295 genannten Fälle mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe zu belegen; sollte sich jedoch ergeben, daß eine zu solchem Zwecke mißbrauchte Frauensperson schon mannbar gewesen ist, so kann im Falle der Ziff. 3 des Art. 295 bis zum niedrigsten gesetzlichen Maße des Arbeitshauses herabgestiegen werden.

Ist gegen die Person Gewalt (Art. 295) gebraucht worden, so darf auf keine geringere, als die, in der Ziff. 2 des erwähnten Artikels bestimmte, Strafe erkannt werden. [b])

Art. 298. Haben Pflegeeltern, Vormünder, Beichtväter, Erzieher oder Lehrer, Vorsteher oder Aufseher von öffentlichen Anstalten ihr Verhältniß zu ihren Pflegekindern, Mündeln, Beichtkindern, Zöglingen oder Untergebenen dazu mißbraucht, diese Personen zur Unzucht zu verführen, so sind die Thäter, wenn die verführte Person das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und mit Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten, zu bestrafen.

Art. 299. Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder in dem Zustande der Betäubung befindliche Person zu Befriedigung der Wollust mißbraucht, soll mit Kreisgefängniß bestraft werden. [c])

Art. 300. Wegen Nothzucht und Verführung zur Unzucht kann Untersuchung und Strafe nur auf Klage der mißbrauchten Person, oder, selbst gegen ihren Willen, auf Klage ihres Ehemannes oder ihrer Eltern verhängt werden.

|| Ausnahmsweise ist von Amtswegen zu verfahren, wenn die
184 That unter Umständen vollbracht worden, welche öffentliches Aergerniß erregt haben, wenn die Nothzucht oder die Verführung zur Unzucht (Art. 297) die im Art. 295, Ziff. 1 und 2 erwähnte Folge hatte,

---

[77]) Fällt weg nach Art. 3 a. a. O.

a) Competent zu Art. 295 und 296: die Schwurgerichte.

b) Competent die Schwur-, im letzten Fall des Abs. 1 die Kreisgerichte.

c) Competent zu Art. 298 u. 299: die Kreisgerichte.

oder, wenn im Falle des Art. 298 die verführte Person keinen Vertreter hat und die Klage nicht selbst erhebt.

III. Blutschande.

Art. 301. Der Beischlaf zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie wird

1) an ersteren mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren;
2) an letzteren, wenn sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Kreisgefängniß, nicht unter Einem Jahre, bestraft. d)

Art. 302. Voll- und halbbürtige Geschwister, welche miteinander Unzucht verüben, sind mit Arbeitshausstrafe, nicht unter zwei Jahren, zu belegen. e)

Art. 303. Unzuchtvergehen zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, nämlich zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Stiefgroßeltern und Stiefenkeln, Schwiegereltern und Schwiegersöhnen oder Schwiegertöchtern, sollen an den Eltern mit Arbeitshaus, nicht unter drei Jahren, an den Kindern mit Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre, bestraft werden.

Doch tritt diese Strafe bei Stiefkindern und Stiefenkeln nur ein, wenn sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben. f)

IV. Doppelehe.

Art. 304. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll

1) wenn er der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt hat, zu dreijährigem Arbeitshause bis achtjährigem Zuchthause, außerdem zu Einjährigem bis dreijährigem Arbeitshause, verurtheilt werden;
2) sind beide Theile schon verheirathet, so ist jeder Theil, wenn ihm der Ehestand des Andern bekannt war, mit Arbeitshaus, nicht unter vier Jahren, zu bestrafen:
3) hat eine ledige Person sich mit einer verheiratheten, deren fortdauerndes eheliches Verhältniß ihr bekannt war, verheirathet, so ist auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen;
|| 4) hatte eine Person bei Eingehung einer neuen Ehe sich in einem 185 auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthume über die Fortdauer der früheren Ehe befunden, so tritt gegen dieselbe, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit, Gefängniß von Einem bis zu drei Monaten ein. g)

---

d) Competent: die Schwurgerichte. (Vergl. Art. 3 des Gesetzes über die Schwurgerichte.)

e) Competent: die Kreisgerichte.

f) Competent: die Kreisgerichte.

g) Competent zu Ziff. 1 die Schwur-, zu Ziff. 2—4 die Kreisgerichte.

V. Ehebruch.

Art. 305. Der Ehebruch ist nur auf Klage des beleidigten Theiles zu untersuchen, alsdann aber

1) an der Ehefrau mit Kreisgefängniß von sechs Wochen bis zu drei Monaten, und an ihrem Mitschuldigen, wenn er unverheirathet ist, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Monaten,
2) an dem Ehemanne mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Monaten, und an seiner Mitschuldigen, wenn sie unverheirathet ist, von acht Tagen bis zu drei Wochen, zu bestrafen.

Sind beide Personen, welche mit einander Ehebruch verüben, verheirathet, so gilt dieser Umstand hinsichtlich Beider als ein besonderer Erschwerungsgrund. h)

Art. 306. Hat der beleidigte Ehegatte, nachdem ihm die eheliche Untreue des Andern bekannt geworden, diesem verziehen, so findet weder Untersuchung noch Strafe Statt.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 307. Das Verbrechen oder Vergehen ist in den Fällen der Art. 295, 297—299, 301—303 und 305 für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist.

VI. Kuppelei.

Art. 308. Wer gewerbsmäßig zur Unzucht Anderer, sey es durch Zuführen oder Unterhandeln oder durch Gewährung kürzeren oder längeren Aufenthaltes, Vorschub leistet, hat wegen Kuppelei Kreisgefängnißstrafe bis zu Einem Jahre und den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verwirkt. i)

Art. 309. Haben Eltern, Großeltern, oder die in dem Art. 298 genannten Personen zur Unzucht ihrer Kinder, Enkel, Pflegebefohlenen, Beichtkinder, Zöglinge oder Untergebenen Vorschub geleistet, so sind sie mit Arbeitshaus bis zu Einem Jahre, und wenn solches gewerbsmäßig geschehen ist, bis zu drei Jahren, zu bestrafen.

186 || Die gleichen Strafen treten gegen den Ehemann ein, wenn er seiner Ehefrau zur Unzucht beförderlich ist. k)

VII. Widernatürliche Unzucht.

Art. 310. Wer sich widernatürlicher Unzucht schuldig macht, soll, im Falle eines dadurch erregten öffentlichen Aergernisses, oder auf Klage des Beleidigten, mit Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten, bestraft werden.

---

h) Competent: die Bezirksgerichte.

i) Competent: die Bezirksgerichte.

k) Competent: die Kreisgerichte.

Statt des Beleidigten sind auch dessen Eltern oder Ehegatte, selbst wider den Willen des Ersteren, zur Klage berechtigt. [1]).

Sechstes Kapitel.

Von Raub und Erpressung.

I. Raub.

a) Begriff.

Art. 311. Wer sich fremdes bewegliches Gut durch thätliche Gewalt gegen eine Person, oder durch Drohung auf Leib oder Leben gegen dieselbe zueignet, ist des Raubes schuldig.

b) Strafe.

Art. 312. Der Raub ist nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1) Der Räuber soll mit lebenslänglichem [78]) Zuchthause bestraft werden, wenn eine Person in Folge der, ohne die Absicht zu tödten, an ihr verübten Gewalthandlungen das Leben verloren hat, oder, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten abzupressen, körperlich gepeinigt, oder durch die erlittenen Mißhandlungen entweder verstümmelt, oder in Lebensgefahr, oder in eine Geisteszerrüttung oder Krankheit des Körpers, wobei keine Wiederherstellung zu hoffen, versetzt worden ist.

2) Ist eine Person in geringerer als der vorerwähnten Art beschädigt worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren ein.

|| 3) Ist eine Person zwar thätlich, jedoch ohne Beschädigung mißhandelt, oder ist das Geraubte durch lebensgefährliche Drohungen erpreßt worden, oder beträgt der Werth des Geraubten mehr als fünfhundert Gulden, so ist der Räuber mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen. 187

4) Wenn der Raub ohne thätliche Mißhandlung oder lebensgefährliche Drohungen begangen worden, soll zweijähriges Arbeitshaus bis achtjähriges Zuchthaus erkannt werden; doch sind die Gerichte ermächtigt, in den leichtesten Fällen, namentlich wenn die gebrauchte Gewalt und der Betrag des Geraubten sehr gering waren und überdieß der Thäter das siebenzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hatte, bis zu Einjährigem Arbeitshause herabzusteigen.

Wäre der Räuber in eine Wohnung eingestiegen oder eingebrochen, oder zur Nachtzeit eingedrungen oder eingeschlichen, oder hätte er den Raub mit Waffen verübt, oder sich durch Schwärzen des Gesichtes, Masken oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht, so ist die an sich verwirkte Strafe wegen solcher Umstände um zwei bis fünf Jahre, erforderlichen Falles nicht bloß innerhalb der unter den Ziff. 2—4 bestimmten Strafgränzen, zu erhöhen.

---

1) Competent: die Kreisgerichte.

78) Nach Art. 1 a. a. O. 20- bis 30jährigem.

Auch ist in Fällen, in welchen auf zeitliches Zuchthaus erkannt wird, diese Strafe jedesmal durch körperliche Züchtigung zu schärfen. [79])

Bei Ausmessung der in den Ziff. 2—4 festgesetzten, sowie der weiterhin für die namhaft gemachten Erschwerungen bestimmten Strafen hat der Richter vorzüglich auf die Beschaffenheit der angewendeten Gewalt oder Drohung, auf den Werth des geraubten Gutes, sowie darauf zu sehen, ob mehrere erschwerende Umstände zusammentreffen, und ob der Räuber, sofern er zu Verübung der That Gebrauch von Waffen gemacht, sich zuvor absichtlich damit versehen oder dieselben zufällig zur Hand gehabt hatte.

Art. 313. Wer bewaffnet in räuberischer Absicht auflauert, soll mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft werden.

II. Erpressung.

Art. 314. Wer, außer dem Falle des Raubes (Art. 311), Thätlichkeiten oder Drohungen anwendet und dadurch einer Person eine Handlung
188 oder Unterlassung abnöthigt, um || sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, soll wegen Erpressung gestraft werden:

1) gleich einem Räuber, nach Verschiedenheit der Fälle im Art. 312, wenn bei der Erpressung Jemand an seiner Person angegriffen, oder auf Leib oder Leben, oder mit Brandstiftung bedroht worden ist;
2) mit Arbeitshaus, wenn die Erpressung durch Erregung von Furcht vor künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen geschehen, oder durch Drohung mit Verläumdungen, Denunciationen oder Klagen verübt worden ist; doch kann in milderen Fällen Kreisgefängnißstrafe eintreten.

Die Ausmessung der Strafe geschieht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung und auf die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheiles.

Art. 315. Wer, in der Absicht einer Erpressung, durch aufgesteckte Brandzeichen, oder durch gelegte, oder an verschiedene Personen gerichtete Briefe mit Drohungen von Mord, Raub oder Brandstiftung, über ganze Orte und Gegenden Besorgnisse verbreitet, soll mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und, wenn er seine Absicht erreicht hat, nicht unter fünfzehn Jahren gestraft werden. [m])

Siebentes Kapitel.

Von Diebstahl und Unterschlagung.

I. Diebstahl.

a) Begriff.

Art. 316. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer

---

[79]) fällt weg nach Art. 3 a. a. O.

m) Competent zu Art. 312, 314, Abs. 1 und Art. 315 die Schwur-, zu Art. 314 Absatz 2 die Kreisgerichte.

Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Art. 317. Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweggenommen und in seine Gewalt gebracht hat.

|| b) Berechnung des Werthes der gestohlenen Sache.

Art. 318. Der Betrag eines Diebstahles wird nach dem gemei- 189
nen Werthe, welchen die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, bestimmt.

Hat die Sache besonderer Verhältnisse wegen nur für den Bestohlenen einen Werth oder einen höheren Werth, als ihr im gewöhnlichen Verkehre beigelegt wird, so kommt ein solcher Werth zwar bei Bestimmung des zu leistenden Schadensersatzes in Betracht, nicht aber in Beziehung auf die Strafe, so weit diese von dem Betrage des Diebstahles abhängt.

Hatte jedoch der Dieb Kenntniß von jenen Verhältnissen, so ist dieser Umstand als Erschwerungsgrund bei Ausmessung der Strafe anzusehen.

Art. 319. Ist der Diebstahl an einer Sache begangen worden, woran dem Dieb ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zusteht, so kommt bei Schätzung des Werthes eines solchen Diebstahles nur derjenige Betrag in Anschlag, welcher nach Abzug des dem Diebe zustehenden Theiles übrig bleibt.

Art. 320. Haben mehrere als Miturheber einen Diebstahl verübt, so wird bei Bemessung der Strafe für jeden Theilnehmer der volle Betrag des Diebstahles zu Grunde gelegt.

c) Arten des Diebstahles.

1) Einfacher Diebstahl.

Art. 321. Wenn der Werth des Entwendeten nicht mehr als fünf Gulden beträgt, und bei der That weder eine der, in den Art. 323—325 erwähnten Auszeichnungen, noch eine der, in dem Art. 328 angegebenen, erschwerenden Eigenschaften Statt findet, auch nicht der Fall des Art. 338 eintritt, so ist nur polizeiliche Strafe verwirkt.

Entwendungen an ungehauenem Waldholze (vergl. jedoch Art. 386, Ziff. 4), an Waldfrüchten, so wie an anderen Walderzeugnissen, werden nach den Forststrafgesetzen abgerügt.

Art. 322. Ein Diebstahl, welcher den Werth von fünf Gulden übersteigt, aber durch keine der, in den Art. 323—325 aufgezählten, erschwerenden Eigenschaften ausgezeichnet ist, soll nach folgenden Bestimmungen gestraft werden:

|| 1) wenn der Werth des Gestohlenen nicht mehr als fünfundzwan- 190
zig Gulden beträgt, so trifft den Dieb, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten;

2) beträgt der Werth mehr als fünfundzwanzig Gulden, ohne den von Einhundert Gulden zu übersteigen, so tritt, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, Kreisgefängniß von drei bis zu acht Monaten ein;

3) belauft sich der Werth über einhundert Gulden bis zu fünfhundert Gulden, so trifft den Dieb die Strafe des Arbeitshauses bis zu zwei Jahren;

4) bei einem Werthe über fünfhundert Gulden bis zu zweitausend fünfhundert Gulden ist Arbeitshaus, nicht unter Einem Jahre, und

5) bei einem die letztere Summe übersteigenden Werthe Zuchthaus bis zu acht Jahren verwirkt. n)

2) Ausgezeichneter Diebstahl.

a) Erste Stufe.

Art. 323. Ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe ist vorhanden:

1) wenn eine dem Gottesdienste unmittelbar gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude;

2) wenn königliches Eigenthum aus einem königlichen Residenzschlosse, oder wenn dergleichen aus einem andern Gebäude zu der Zeit, da der König oder die Königin dieses bewohnen, entwendet worden ist;

3) wenn der Diebstahl an den der Post anvertrauten Gegenständen, oder auf öffentlichen Land- oder Wasserstraßen entweder an den von Boten, anderen Fuhrleuten oder von Schiffern verführten Sachen oder an dem Gepäcke von Reisenden verübt worden;

4) wenn der Dieb, mittelst Einbrechens in bewohnte Gebäude, ohne einzudringen, oder mittelst blosen Aufsteigens an solchen (vergl. Art. 324, Ziff. 1) Gegenstände aus dem Innern entwendet hat, oder wenn er in unbewohnte Gebäude eingestiegen oder eingebrochen, oder, um zur Nachtzeit zu stehlen, in bewohnte Gebäude eingeschlichen ist, deßgleichen wenn der Diebstahl durch Erbrechung (Art. 330, Abs. 2) oder Eröffnung mittelst falscher oder auch mittelst der ächten, aber vom Dieb durch List oder heimlich zur Hand gebrachten Schlüssel begangen worden ist;

191 || 5) wenn einer Person Gegenstände, welche sie bei sich führt oder an sich trägt, zwar ohne räuberische Gewaltthat (vergl. Art. 311), aber durch Ueberraschung oder Benützung ihrer Furcht vor dem Diebe entwendet worden sind.

Der ausgezeichnete Diebstahl erster Stufe ist mit Arbeitshaus zu strafen. Wenn aber der Werth des Entwendeten fünfhundert Gulden übersteigt, soll zweijähriges Arbeitshaus bis achtjähriges Zuchthaus, und, wenn er mehr als zweitausend fünfhundert Gulden beträgt, Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

---

n) Competent zu Art. 321 die Polizeibehörden, zu Art. 322, Ziff. 1 und 2 die Bezirks-, zu Ziff. 3 und 4 die Kreis-, zu Ziff. 5 die Schwurgerichte.

Die Schwurgerichte sind für Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Fälschung competent, insofern auf diesen Verbrechen nach den Umständen des einzelnen Falles Zuchthausstrafe steht.

b) Zweite Stufe.

Art. 324. Ein ausgezeichneter Diebstahl zweiter Stufe ist vorhanden:
1) wenn der Dieb in bewohnte Gebäude eingestiegen oder in dieselben eingebrochen, und nach verübtem Einbruche eingedrungen ist (vergl. Art. 323, Ziff. 4);
2) wenn er sich zu Unternehmung der That mit Waffen versehen;
3) wenn er das Stehlen gewerbsmäßig getrieben hat.

Der ausgezeichnete Diebstahl zweiter Stufe wird mit Einjährigem Arbeitshause bis achtjährigem Zuchthause, und, wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

c) Dritte Stufe.

Art. 325. Ein ausgezeichneter Diebstahl dritter Stufe ist vorhanden, wenn der Dieb, nach vollbrachtem Diebstahle, Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung der Personen gebraucht hat, welche ihn an Fortbringung des entwendeten Gutes verhindern wollten.

Der ausgezeichnete Diebstahl dritter Stufe ist mit dreijährigem Arbeitshause bis fünfzehnjährigem Zuchthause zu bestrafen. o)

Art. 326. Treffen mehrere Auszeichnungen verschiedener Stufen bei demselben Diebstahle zusammen, so kommt die Strafe der schwersten Auszeichnung zur Anwendung, und die übrigen sind bei Ausmessung der Strafe als ein besonderer Erschwerungsgrund anzusehen.

In gleicher Art sind die bei einem Diebstahle zusammentreffenden Auszeichnungen derselben Stufe als besonderer Erschwerungsgrund zu beachten.

|| Art. 327. Bei Ausmessung der Strafe haben die Gerichte auf den 192
höheren oder minderen Werth des gestohlenen Gutes, den größeren oder geringeren Grad der Geflissenheit, Frechheit und Gefährlichkeit, sowie darauf zu sehen, wie empfindlich dem Bestohlenen, nach seiner dem Diebe bekannten Lage, der erlittene Verlust war, und wie weit etwa der Schaden durch den Dieb wieder vergütet wurde.

Art. 328. Als ein eigenthümlicher Erschwerungsgrund ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl verübt worden ist:
1) von Dienstboten, von Gesellen oder Lehrjungen, von Fabrikarbeitern, Taglöhnern oder anderen Personen, welche in ähnlichen Dienstverhältnissen stehen und ihrer Verrichtungen wegen im Hause aus- und eingehen, an der Dienstherrschaft, dem Meister, dem Fabrikherrn oder Hausherrn, oder an Jemand, der sich mit diesen in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet;
2) von Wirthen und deren Dienstboten an Sachen der Gäste;
3) an Vieh auf der Weide, im Pferche oder Triebe, an den auf dem Felde stehenden Ackergeräthschaften, an Feld- oder Gartenfrüchten, an Bleichstücken, an Floßholz, aufbereitetem Holze oder an anderen

o) Competent zu Art. 323—325 die Kreis-, resp. die Schwurgerichte. (Vergl. Note n.)

Sachen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen;

4) auf Jahr- oder Wochenmärkten, oder sonst im Gedränge einer versammelten Menge;

5) an Gegenständen, die zur unmittelbaren Vertheilung unter die Armen bestimmt sind, vorausgesetzt, daß dem Diebe diese Bestimmung bekannt war;

6) an Sachen, welche zum Gottesdienste bestimmt sind, sich aber in keinem, dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude befanden, oder an anderen Gegenständen, wenn sie an einem, dem Gottesdienste gewidmeten Orte befindlich waren (vergl. Art. 323, Ziff. 1);

7) zur Zeit einer eingetretenen Noth.

Tritt bei einem Diebstahle, der den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigt (Art. 321), eine der hier erwähnten Erschwerungen ein, so findet die Strafbestimmung des Art. 322, Ziff. 1 Statt. [80]) p)

Art. 329. Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet:

1) alle Häuser und Gebäude, in welchen Menschen wirklich wohnen, wenn sie auch zur Zeit des begangenen Diebstahles sich darin nicht aufgehalten haben;

2) der zu einem solchen Gebäude gehörige, geschlossene Hofraum.

193 || Art. 330. Einen Einbruch begeht Derjenige, welcher sich mit Gewalt entweder einen geschlossenen oder vorher nicht vorhanden gewesenen Eingang in ein Gebäude eröffnet, oder eine vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sich sonst eine Oeffnung verschafft, mittelst welcher er den vorhandenen Eingang zum Eindringen sich öffnen, oder auch, ohne einzudringen, den Diebstahl im Innern vollbringen kann.

Das Erbrechen wird durch gewaltsame Eröffnung von Eingängen und Durchgängen im Innern, sowie von Schränken, Kisten oder dergleichen begangen. Doch begründet die gewaltsame Eröffnung von Behältnissen nur dann eine Auszeichnung, wenn die Entwendung der verschlossenen Behältnisse selbst für den Dieb nicht thunlich, oder wenigstens mit Schwierigkeiten verknüpft gewesen wäre.

Art. 331. Durch Einsteigen von Außen ist ein Diebstahl begangen, der Dieb mag in das Gebäude selbst oder in den dazu gehörigen Hofraum, in irgend einer Richtung, mit oder ohne Vorrichtungen gestiegen seyn.

Art. 332. Den falschen (nachgemachten) Schlüsseln werden Sperrhacken, Dieteriche, Hauptschlüssel und andere Instrumente, womit Schlösser eröffnet werden können, gleich geachtet.

---

[80]) Entwendungen in den Fällen des Art. 328, Ziff. 1, sowie Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, von Floßholz oder von aufbereitetem Holze (Art. 328, Ziff. 3) sind, wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von Einem Gulden nicht übersteigt, nur mit polizeilicher Strafe zu ahnden. (Art. 26 des Gesetzes vom 13. Aug. 1849.)

p) Competent: die Bezirksgerichte.

Vom Zusammenflusse mehrerer Diebstähle.

Art. 333. Wenn mehrere, noch unbestrafte, von demselben Thäter begangene, einfache Diebstähle bei einer Untersuchung zusammentreffen, so ist der Werthsbetrag aller einzelnen Diebstähle zusammenzurechnen und hiernach die Strafe zu bestimmen.

Sind mehrere ausgezeichnete, oder sind ausgezeichnete und einfache Diebstähle zu bestrafen, so kommen die Bestimmungen über den Zusammenfluß von Verbrechen (Art. 115 bis 118) zur Anwendung; nur ist bei den, mit ausgezeichneten Diebstählen etwa zusammentreffenden, mehreren einfachen Entwendungen zugleich nach der, im ersten Absatze dieses Artikels ertheilten, Vorschrift zu verfahren [81]).

Vom Rückfalle.

a) Begriff.

Art. 334. Wer einen Diebstahl begeht, nachdem er wegen eines früheren Diebstahles zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurtheilt worden war, soll wegen Rückfalles nach || folgenden Bestimmungen, und zwar in dem Maße gestraft werden, daß die Rückfallsstrafe zu der durch den neuen Diebstahl verwirkten Strafe hinzugefügt wird. 194

b) Strafe.

Art. 335. Der erste Rückfall ist zu strafen:

1) mit Kreisgefängniß, nicht unter drei Monaten, wenn der Dieb wegen eines früheren Diebstahles zu einer Gefängnißstrafe gerichtlich verurtheilt worden; bei Bemessung der Strafe ist der früher zugleich verwirkte Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, nach seiner Bedeutung für den Thäter, oder die damals erkannte Surrogatstrafe, in angemessener Weise zu berücksichtigen (Art. 127, Abs. 6);

2) mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, wenn der Dieb früher zu einer Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Art. 336. Bei dem zweiten Rückfalle trifft den Dieb Arbeitshaus:

1) nicht unter Einem Jahre, wenn zwei Gefängnißstrafen vorausgegangen sind;

2) nicht unter zwei Jahren, wenn sich unter den vorhergegangenen Strafen eine Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe befindet;

3) nicht unter drei Jahren, wenn beide frühere Strafen im Arbeits- oder Zuchthause zu erstehen waren.

Art. 337. Die weiteren Rückfälle sind mit dreijährigem Arbeitshause bis zehnjährigem Zuchthause zu bestrafen [82]).

Die Zuchthausstrafe ist durch körperliche Züchtigung zu schärfen [83]).

---

[81]) Art. 333 ist aufgehoben (Art. 27 a. a. O.).

[82]) Der Art. 28 a. a. O. bestimmt:

Der erste Rückfall in das Verbrechen des Diebstahls wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten bis zu zweijährigem Arbeitshause;

der zweite Rückfall mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bestraft;

die weiteren Rückfälle sind mit zweijähriger Arbeitshaus- bis zu zehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Doch ist den Gerichten gestattet, wenn der Werth des auf einfache Weise entwendeten Gegenstandes drei Gulden nicht übersteigt und besonders mildernde Umstände vorliegen, die Rückfallsstrafe unter dem geringsten Maße festzusetzen.

Hiernach treten die Art. 335—337 des Strafgesetzbuchs außer Wirkung.

Competent: die Kreis-, resp. Schwurgerichte. (Vergl. Note n.)

[83]) Fällt schon nach Art. 3 a. a. O. weg.

Art. 338. Wer sich, nachdem er wegen eines polizeilich zu bestrafenden Diebstahles zweimal verurtheilt worden, von Neuem eines solchen Vergehens schuldig macht, soll von den Gerichten zu der Strafe des Art. 322, Ziff. 1, verurtheilt werden, und es treten von da an in Wiederholungsfällen die in den Art. 335—337 [84]) bestimmten Rückfallsstrafen ein.

Entwendungen unter Ehegatten und Verwandten.

Art. 339. Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, zwischen Ge-
195 schwistern oder im zweiten Grade || der Seitenlinie Verschwägerten, zwischen Adoptiveltern und Kindern begangen werden, sollen, wenn sich nicht der Dieb zu einer solchen Entwendung mit Waffen versehen hatte, nur auf Klage des Beschädigten oder des Hauptes der Familie untersucht, und in diesem Falle mit Gefängniß, und zwar, wenn sonst Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe eintreten würde, nicht unter drei Monaten, geahndet werden.

In Beziehung auf fremde Theilnehmer an solchen Entwendungen tritt die Bestimmung des Art. 87 ein [85]) [q]).

Entwendungen an Eß- und Trinkwaaren.

Art. 340. Bei Entwendungen, welche an Eß- oder Trinkwaaren, zum unmittelbaren Genusse, begangen worden, kommen die im ersten Absatze des Art. 339 enthaltenen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung.

Doch sind die Gerichte ermächtigt, in schwereren Fällen des Diebstahles durch Einsteigen oder Einbrechen zum Arbeitshause aufzusteigen [r]).

Art. 341. Bei Ausmittlung der Strafe der in den Art. 339 und 340 erwähnten Entwendungen kommen vorausgegangene, wegen Diebstahls verhängte, Strafen nur als Erschwerungsgründe in Betracht.

Auch ist die Rückfallsstrafe ausgeschlossen, wenn Jemand wegen solcher Entwendungen früher Gefängnißstrafe verwirkt und nun einen gemeinen Diebstahl verübt hat.

Folgen des freiwilligen Ersatzes.

Art. 342. Wenn der Dieb, ehe eine beschuldigende Anzeige geschehen oder eine amtliche Einschreitung Statt gefunden, aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben oder Ersatz dafür bewirkt hat, so ist bei einfachen Diebstählen im Falle vollständiger Entschädigung des Bestohlenen die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte ihrer Dauer herabzusetzen, und erforderlichen Falles in der nächstfolgenden niedrigeren Strafart, ohne Anwendung des Vergleichungsmaßstabes des Art. 50, auszumessen.

Ist nur eine Gefängnißstrafe herabzusetzen (Art. 322, Ziff. 1 und 2), so soll zugleich statt der bleibenden nur auf zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte erkannt werden; tritt dagegen Gefäng-

---

[84]) Jetzt: in Art. 28 des Gesetzes vom 13. Aug. 1849.

[85]) Art. 87 des Strafgesetzbuchs ist aufgehoben (Art. 16 a. a. O.).

q) Competent: die Bezirksgerichte.

r) Competent zu Abs. 1: die Bezirks-, zu Abs. 2 die Kreisgerichte.

niß an die Stelle des Arbeitshauses (Art. 322, Ziff. 3 und 4), so hat der Richter zugleich den Verlust jener Rechte auszusprechen.

|| Bei theilweise geleistetem Ersatze ist die Freiheitsstrafe in entsprechendem Verhältnisse nach vorstehenden Bestimmungen zu mildern. 196

Wird bei einem ausgezeichneten Diebstahle der Ersatz vollständig geleistet, so soll die Strafe zwar ermäßigt, niemals aber um mehr, als ein Drittheil des an sich verwirkten Betrages, herabgesetzt werden.

Diebshehlerei.

Art. 343. Wer dem Dieb in eigennütziger Absicht Aufenthalt gestattet, Waaren, die ihm als gestohlene bekannt sind, bei sich aufnimmt, verbirgt, an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere mitwirkt, soll als Diebshehler mit Gefängniß und dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft werden.

Die Gefängnißstrafe ist nach dem Grade der Verschuldung des Diebshehlers und im Verhältnisse zur Strafe des begünstigten Diebes zu bemessen.

Gewerbsmäßige Diebshehler werden mit Arbeitshaus nach Maßgabe des Art. 91 gestraft [s]).

II. Unterschlagung.

Art. 344. Wer sich eine fremde bewegliche Sache, die er in seinem Besitze hat, widerrechtlich zueignet, wer namentlich dieselbe veräußert, ganz oder theilweise verbraucht, in der auf Zueignung gerichteten Absicht verpfändet, oder in solcher Absicht dem zur Zurückforderung Berechtigten den Besitz abläugnet oder verheimlicht, macht sich der Unterschlagung schuldig.

Art. 345. Wer eine fremde vertretbare (fungible) Sache mit der Absicht der Ersatzleistung ganz oder theilweise verbraucht, und dafür aus bereiten Mitteln sogleich, entweder unaufgefordert oder doch auf Anfordern des Berechtigten, Ersatz leistet, bleibt von Strafe frei [86]).

Art. 346. Die Unterschlagung wird nach den Bestimmungen der Art.

---

s) Competent: die Bezirks- und Kreisgerichte; zu Abs. 3 nur die letzteren. (Vergl. Art. 10, Nr. 3 der Strafprozeßordnung.)

[86]) Art. 29 des Ges. v. 13. Aug. 1849 bestimmt:

Die Unterschlagung (Art. 344 des Strafgesetzbuchs) wird nur auf Anzeige des Beschädigten oder desjenigen, der seine Stelle vertritt, untersucht und bestraft: ausgenommen, wenn die Unterschlagung von Vormündern, Pflegern, Curatoren oder Erziehern am Vermögen ihrer Mündel, Pflegebefohlenen oder Zöglinge verübt worden ist; oder von öffentlichen Boten, öffentlichen Fuhr- oder Schiffleuten, Gastwirthen an den ihnen anvertrauten Sachen; oder von gerichtlich bestellten oder bestätigten Masse- oder Güterpflegern, oder anderen obrigkeitlich bestellten oder bestätigten Verwaltern oder Geschäftsführern an Gegenständen, die zur Masseverwaltung oder Geschäftsführung gehören; oder von Handelsleuten, welche den Commissions- und Speditionshandel treiben, und von den bei solchen Gewerben und Beschäftigungen verwendeten Gehülfen und Dienern; oder wenn die Unterschlagung an den zur Zeit einer eingetretenen Noth zur Verwahrung übergebenen Gegenständen verübt ist.

Ersatzleistung vor erhobener Klage befreit von der Strafe.

321 und 322 gestraft; doch soll die Freiheitsstrafe um ein Viertheil ihrer Dauer gelinder bemessen werden [87]).

Art. 347. Wenn öffentliche Boten, öffentliche Fuhr- und Schiffleute, Gastwirthe, Privatrechnungsführer oder Verwalter, Pfleger oder Curatoren, Handelsleute, welche den 197 || Commissions- oder Speditionshandel treiben, und die bei solchen Gewerben und Beschäftigungen verwendeten Gehülfen und Diener, deßgleichen wenn Diejenigen, welchen zur Zeit einer eingetretenen Noth Gegenstände zur Verwahrung übergeben worden [88]), an den ihnen anvertrauten Sachen eine Unterschlagung begehen, so ist diese gleich dem Diebstahle nach den Bestimmungen des Art. 322 und des Schlußsatzes des Art. 328 zu bestrafen.

Auch treten diese Strafen ein, wenn sich Dienstboten, Fabrikarbeiter, Gesellen oder Lehrjungen einer solchen Handlung an den im Art. 328, Ziff. 1, erwähnten Personen schuldig gemacht haben [89]).

Art. 348. Hat sich der Finder einer Sache, deren Werth mehr als fünf Gulden beträgt, dieselbe widerrechtlich zugeeignet (vergl. Art. 344), so treten gegen ihn die Strafen der Unterschlagung, jedoch mit der Milderung ein, daß die Dauer der Freiheitsstrafe auf die Hälfte herabgesetzt wird.

Art. 349. Die Strafen der Unterschlagung sind nach Maßgabe des Art. 348 auch auf den Fall anzuwenden, wenn Jemand einen gefundenen Schatz, welcher nach civilrechtlichen Grundsätzen ihm, als dem Finder, im Ganzen oder theilweise nicht zufällt, mit Ausschließung des Berechtigten sich widerrechtlich zueignet.

Art. 350. Was bei dem Diebstahl in Ansehung der Werthsberechnung (Art. 318), des Zusammenflusses (Art. 333) [90]), der Ausschließung des Verfahrens von Amtswegen, der milderen Bestrafung des an Ehegatten und Verwandten begangenen Vergehens (Art. 339), der Entwendung von Eß- oder Trinkwaaren (Art. 340), der Strafmilderung wegen geleisteten Ersatzes (Art. 342) [91]), und der Diebshehlerei (Art. 343) verordnet ist, kommt auch bei der Unterschlagung zur Anwendung [t]).

---

[87]) Art. 30 a. a. O. verordnet:

Wer eine fremde vertretbare Sache mit der Absicht der Ersatzleistung widerrechtlich verbraucht hat und darzuthun vermag, daß er zur Zeit des Verbrauchs die Mittel hatte, den beabsichtigten Ersatz zu leisten, soll, auf Klage des Beschädigten, mit Gefängnißstrafe belegt werden.

Hiernach wird die Anwendung des Art. 346 des Strafgesetzbuchs beschränkt.

[88]) Statt dessen treten die in Note 86 angeführten Bestimmungen des Art. 29 ein.

[89]) Unterschlagung in den Fällen des Art. 347, Abs. 2 ist, wenn der Werth des Unterschlagenen den Betrag von Einem Gulden nicht übersteigt, nur mit polizeilicher Strafe zu ahnden (Art. 26 a. a. O.).

[90]) Fällt weg nach Art. 27 a. a. O. (Vergl. Note 81.)

[91]) Abgeändert durch Art. 29 a. a. O.

t) **Competenz bei der Unterschlagung wie bei dem Diebstahl (vergl. Note n).**

‖ Achtes Kapitel. 198

Vom Betruge, von der Fälschung, vom Bankerotte und von der Verletzung fremder Geheimnisse.

I. Betrug.

a) Begriff.

Art. 351. Wer zum Nachtheile der Rechte eines Andern wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt, oder wahre Thatsachen unterdrückt oder vorenthält und dadurch den Andern in Schaden bringt oder sich einen Vortheil verschafft, ist wegen Betruges strafbar.

b) Strafe.

Art. 352. Ein Betrug, welcher auf die Beschädigung eines Andern gerichtet ist, soll, wenn die That nicht in ein anderes, in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohtes, Verbrechen übergeht, nach Maßgabe der Größe des bewirkten Schadens mit Gefängniß geahndet werden.

Ist aber durch den Betrug ein unerlaubter Vortheil bezweckt und erlangt worden, so kommen die Bestimmungen über Bestrafung des Diebstahles zur Anwendung (Art. 321, 322). [u])

Wo in Vertragsverhältnissen nach civilrechtlichen Grundsätzen wegen rechtswidriger Täuschung auf Aufhebung des Geschäftes oder auf Schadensersatz geklagt werden kann, hat es hiebei sein Bewenden, und das Strafgesetz kommt in solchen Fällen nicht zur Anwendung, ausgenommen, wenn ein Theil den andern durch besondere Arglist zu Eingehung des Vertrages verleitet hatte.

Auch darf wegen Betruges in Vertragsverhältnissen nur auf Klage des Beschädigten eingeschritten werden.

Art. 353. Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen:

1) wenn der Betrüger die Religion, eine religiöse Handlung, oder eine durch Religion geheiligte Sache als Mittel zu Verübung des Betruges mißbraucht hat:
2) wenn der Betrug mittelst Annahme falscher Amtstitel oder unter Vorspieglung amtlicher Aufträge oder Befugnisse verübt worden; deßgleichen, wenn mit Be‖nützung falscher amtlicher Zeugnisse oder Päſſe Sammlungen (Collecten) angestellt worden sind, unter dem falschen Vorgeben, daß es für Verunglückte, für Gefangene oder für wohlthätige oder fromme Zwecke geschehe; 199
3) wenn der Betrug durch hinterlistige oder auf den Aberglauben berechnete Verblendungen, z. B. Goldmachen, Zeichendeuten, Schatzgraben, Geisterbeschwören begangen worden ist;
4) wenn der Betrug mittelst Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung von Privaturkunden, als Testamenten, Contrakten, Schuldscheinen, Wechseln, Creditbriefen, Quittungen, geschehen ist;

u) Competent für Abs. 1 die Bezirksgerichte, für Abs. 2 wie bei dem Diebstahl. (Vergl. Note n.)

5) wenn die im Art. 347 [91a] genannten Personen, deßgleichen Gesellschaftsgenossen, erwählte Kunstverständige oder Schiedsrichter, in dem ihrer besonderen Treue untergebenen Geschäftsverhältnisse sich eines Betruges schuldig gemacht haben.

Art. 354. Ein unter solchen erschwerenden Umständen begangener Betrug soll, neben der sonst verwirkten Strafe (Art. 352), jedenfalls mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft werden. [92]

Wird der Betrug, welcher den eigenen Vortheil des Thäters bezweckt (Art. 352, Abs. 2), gewerbsmäßig betrieben, so kommen die Bestimmungen über gewerbsmäßig verübten Diebstahl (Art. 324, Ziff. 3) zur Anwendung. [v]

II. Betrüglicher Wucher.

Art. 355. Die Ueberschreitung des gesetzlich erlaubten Zinsfußes zieht bloß die im Gesetze gegen den Wucher bestimmten privatrechtlichen oder polizeilichen Folgen nach sich, ausgenommen, wenn der Gläubiger, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet hatte, daß daraus das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capital nicht deutlich zu ersehen war.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen über Betrug zur Anwendung.

III. Fälschung.

Art. 356. Wer zum Nachtheile der Rechte eines Andern, um durch Täuschung diesen in Schaden zu bringen oder sich einen Vortheil zu verschaffen, eine unächte Sache verfertigt oder eine ächte verfälscht und von der gefälschten oder verfälschten Sache Gebrauch macht, ist der Fälschung schuldig.

200 || Diese ist vollendet, wenn auch die Täuschung nicht bewirkt, kein Schaden gestiftet und kein Vortheil erlangt worden ist.

Art. 357. Wer von der durch einen Andern gefälschten oder verfälschten Sache sich zum Vortheile oder einem Dritten zum Nachtheile wissentlich einen rechtswidrigen Gebrauch macht, ist als Betrüger zu strafen.

Art. 358. Wer Privaturkunden fälschlich auf eigenen oder fremden Namen ausstellt, oder die Unterschrift oder das Siegel eines Andern zu einer falschen Urkunde mißbraucht, oder den Inhalt einer ächten Urkunde durch Veränderung, Zusatz oder Auslöschung entstellt (Art. 356), ist mit Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen; in schwereren Fällen kann zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte erkannt werden.

Betrifft die Fälschung trassirte Wechsel, kaufmännische Creditbriefe, Handelsbücher oder Maß und Gewicht, so soll Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren eintreten.

[91a] jetzt: Art. 29 des Gesetzes vom 13. August 1849 und Art. 347, Abs. 2.

[92] Betrug in den Fällen der Ziff. 5 des Art. 353 ist, wenn der Werth den Betrag von 1 fl. nicht übersteigt, nur mit polizeilicher Strafe zu ahnden (Art. 26 a. a. O.).

[v] Competent: die Kreisgerichte.

Wurde mittelst der Fälschung ein Betrug verübt, so kommt zugleich die Strafe des Letzteren nach den Bestimmungen über den Zusammenfluß von Verbrechen zur Anwendung.

Art. 359. Fälschung an anderen, als den im Art. 358 genannten, Gegenständen ist, wenn die That nicht in ein anderes, in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohtes, Verbrechen übergeht, nach Maßgabe der Bestimmungen über den Betrug zu ahnden. x)

Art. 360. Die Vorschriften der Art. 318, 333 [93]), 339, 342 und 343 (vergl. Art. 350) finden auch auf Betrug und Fälschung Anwendung, sofern durch diese Verbrechen der eigene Vortheil des Thäters bezweckt wird.

Art. 361. In Beziehung auf den Rückfall werden Raub, Erpressung aus gewinnsüchtiger Absicht, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Fälschung, die beiden letzteren Verbrechen übrigens nur, sofern dadurch der eigene Vortheil des Thäters bezweckt wird, als gleichartig (vergl. Art. 124) angesehen.

|| IV. Betrug bei dem Schuldenwesen. 201

Art. 362. Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Gante durch betrügerische Handlungen einzelne Gläubiger vor anderen begünstigt, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft, Aktivforderungen verschweigt oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder erdichtete Gläubiger aufstellt, soll nach den Bestimmungen des Art. 352, Abs. 2 bestraft werden. y)

V. Fahrlässiges Schuldenmachen.

Art. 363. Wer sich in gewagte, mit seinem Vermögen in offenbarem Mißverhältnisse stehende, Unternehmungen eingelassen, oder übermäßigen Aufwand gemacht, seinen Erwerbszweig vernachlässigt, bedeutende Summen im Spiele verloren, eine notorisch unordentliche Haushaltung geführt, oder andere ähnliche Handlungen begangen hat, und hierdurch in Gant gerathen ist, soll, nachdem das Ganterkenntniß Rechtskraft erlangt hat, mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten belegt werden. z)

VI. Betrügerischer Bankerott.

Art. 364. Ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, soll des betrügerischen Bankerottes für schuldig erachtet werden:

1) wenn er seine Handelsbücher auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher falsche Einträge enthalten;
2) wenn er Ausgaben oder einen erlittenen Verlust fälschlich vorgegeben,

---

x) Competent für Art. 357, Art. 358, Abs. 1 und 359 die Bezirksgerichte; wofern aber auf Arbeitshaus oder Zuchthaus zu erkennen ist, die Kreis- resp. Schwurgerichte.

[93]) fällt weg nach Art. 27 a. a. O.

y) Competenz wie bei Art. 352, Abs. 2.

z) Competent: die Bezirksgerichte.

3) wenn er irgend etwas an Geld oder an geldeswerthen Sachen oder Papieren oder an Aktivforderungen verheimlicht, oder auf die Seite geschafft, oder wenn er falsche Schulden angegeben,

4) wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte verkürzt hat;

5) wenn er Dasjenige, was er in Handelsgesellschaften an Geld oder an geldeswerthen Sachen oder Papieren, in Folge besonderen Auftrages oder einer Hinterlegung, von Anderen erhalten, zum Nachtheile des Vollmachtgebers oder Hinterlegenden für sich verwendet hat;

6) wenn er noch zu der Zeit, wo er schon überschuldet war, neue Schuldverbindlichkeiten, welche sein Betriebscapital oder Aktivvermögen um
202 die Hälfte überstei||gen, eingegangen, oder Handelswaaren oder Maschinen von beträchtlichem Werthe oder Creditpapiere unter ihrem Werthe oder Curse verschleudert,

7) wenn er Wechsel oder andere in Handels-Umlauf kommende Creditpapiere ausgestellt hat, welche nach der zur Zeit der Ausstellung bestehenden Bilanz sein Vermögen um das Doppelte übersteigen.

Art. 365. Dem betrügerischen Bankerott ist gleich zu achten, wenn ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag zu beschädigen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat.

Art. 366. Der betrügerische Bankerott ist nach der Beschaffenheit des Betruges und der Größe des den Gläubigern zugehenden Verlustes mit Arbeitshaus bis zu zehnjährigem Zuchthause zu bestrafen; in schwereren Fällen kann zugleich das zum Betruge mißbrauchte Gewerbe entzogen werden. [a]

VII. Leichtsinniger Bankerott.

Art. 367. Ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen ist, soll des leichtsinnigen Bankerottes für schuldig gehalten und mit Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten, bestraft werden:

1) wenn er die zu seinem Geschäfte nach den Gesetzen oder der Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht oder mit solcher Unordnung geführt hat, daß daraus sein Vermögens- und Schuldenstand nicht ersehen werden kann;

2) wenn der Vermögenszerfall durch eine der, in dem Art. 363 bezeichneten, Handlungen herbeigeführt worden ist.

Gleiche Strafe trifft im Falle der Ziff. 2 auch Andere, welche sich mit Handelsgeschäften befassen. [b]

Art. 368. Betrügliche Beeinträchtigungen des Staatsvermögens durch Verletzung der bestehenden Abgabengesetze werden nach Maßgabe der letzteren geahndet.

---

a) Competent: die Schwurgerichte.

b) Competent: die Kreisgerichte.

VIII. Beschädigung durch Verletzung fremder Geheimnisse.

Art. 369. Wer, um Jemand zu schaden, oder um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, in fremde Geheimnisse dadurch sich eindrängt, daß||er eines Andern Briefe, Urkunden, Akten, 203
Handelsbücher oder andere Papiere erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll auf Klage des Verletzten mit Gefängniß bis zu drei Monaten, und, wenn er seinen rechtswidrigen Zweck ganz oder zum Theil erreicht hat, mit Kreisgefängniß bestraft werden.

Art. 370. Gleiche Strafen treffen, auf Klage der Beschädigten, die in Fabriken oder in Handelshäusern angestellten Gehülfen, welchen in Beziehung auf ihren Beruf oder ihre Beschäftigung Geheimnisse anvertraut worden, wenn sie ein solches Geheimniß Anderen unbefugter Weise mittheilen. c)

Neuntes Kapitel.

Von strafbaren Handlungen in Beziehung auf den Stand der Person.

I. An dem Familienstande.

Art. 371. Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, insbesondere wer ein Kind, um dessen Familienstand zu unterdrücken oder zu verändern, verbirgt oder entfernt oder Denjenigen, der es zurückzufordern berechtigt ist, vorenthält, deßgleichen wer in solcher Absicht ein Kind unterschiebt oder verwechselt oder für das Kind einer bestimmten Mutter fälschlich ausgibt, soll, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht (vergl. Art. 274, 275), mit Arbeitshaus bestraft werden. d)

II. Verleitung von Minderjährigen.

Art. 372. Wer eine Minderjährige, unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehende, Person verleitet, sich durch die Flucht der Aufsicht ihrer Eltern oder Vormünder zu entziehen, soll auf Klage der Einen oder der Andern mit Kreisgefängniß bestraft werden.

Wer einer solchen Person nur zur Flucht behülflich ist, oder dieselbe, nachdem sie sich der elterlichen oder vormundschaftlichen Aufsicht entzogen hat, versteckt oder verheimlicht, ist auf Klage mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden oder mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

||Bei Ausmessung der Strafen hat der Richter vorzüglich auf die 204
Beschaffenheit der Beweggründe und des Endzweckes des Thäters, sowie auf die Nachtheile zu sehen, welche aus seiner Handlungsweise den Betheiligten erwachsen sind.

III. Betrügliche Verleitung zur Ehe.

Art. 373. Wer eine Person durch Betrug, wohin auch die Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse gehört, zu einer ungül-

---

c) Competent zu Art. 369 bis 370: die Kreisgerichte.

d) Competent: die Kreisgerichte.

tigen Ehe mit ihm selbst oder einem Dritten verleitet, soll, wenn die Ehe von dem zuständigen Gerichte durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt worden ist, auf Klage des Betrogenen oder seiner Eltern, die solche auch wider dessen Willen anstellen können, mit Arbeittshausstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 374. Wer eine unverheirathete Person durch betrügliches Versprechen der Ehe zum Beischlafe verführt und nachher die Erfüllung seines Wortes ohne rechtsgültige Ursache verweigert, ist, auf Klage der Verführten oder ihrer Eltern, die solche selbst gegen deren Willen zu erheben berechtigt sind, mit Arbeitshaus bis zu Einem Jahre zu strafen; doch kann in leichteren Fällen auf Kreisgefängniß erkannt werden.

Gleiche Strafen treten ein, wenn zwar das dem Beischlafe vorhergegangene Eheversprechen des Verführers aus rechtsgültigen Ursachen auf seiner Seite nicht erfüllt wird, solche Ursachen aber von ihm bei dem Versprechen betrüglich verschwiegen oder abgeläugnet worden sind.

IV. Zwang zur Ehe.

Art. 375. Eltern oder Vormünder, welche ihr Kind oder ihren Pflegbefohlenen durch thätlichen Zwang oder Drohungen zur Schließung einer Ehe genöthigt haben, sollen, wenn diese deßhalb von dem zuständigen Gerichte für ungültig erklärt worden ist, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden. [e])

V. Erschleichung des Bürgerrechtes.

Art. 376. Wenn das Bürger- oder Beisitzrecht in einer Gemeinde durch falsche Angaben über die persönlichen oder Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden erschlichen wird, ist Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt, vorbehältlich höherer Strafen, wenn ein solcher Betrug durch Urkundenfälschung verübt wurde. [f])

205 || VI. Verleitung zur Auswanderung.

Art. 377. Wer einen Unterthanen durch wissentlich falsche Vorspieglungen zur Auswanderung verleitet, soll, wenn der Betrogene dadurch sein Unterthanen- und Bürgerrecht verloren hat, mit Kreisgefängniß und dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft werden. [g])

Zehntes Kapitel.

Von der Brandstiftung.

I. Brandstiftung.

Art. 378. Wenn Jemand an Wohnungen oder anderen Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, nach ihrer Lage, das Feuer mit-

---

e) Competent zu Art. 372—375: die Kreisgerichte.

f) Competent: die Bezirksgerichte.

g) Competent: die Kreisgerichte.

theilen können, Brand gelegt hat, und das Feuer an diesen Gegenständen ausgebrochen ist, so soll derselbe nach folgenden Bestimmungen gestraft werden:

1) den Brandstifter trifft Todesstrafe [94]):

a) wenn durch den Brand ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich verwundet worden ist, wofern der Thäter diese Folge vorhersehen konnte;

b) wenn der Brand in der Absicht gestiftet worden, damit unter Begünstigung desselben vom Brandstifter oder von Anderen ein Mord verübt werde, und zur Begehung dieses Verbrechens wenigstens ein Versuch gemacht worden ist.

2) Auf zwanzigjährige bis lebenslängliche [95]) Zuchthausstrafe ist zu erkennen:

a) wenn der Verbrecher in Städten, Dörfern oder Weilern, an verschiedenen Orten zugleich, Brand gelegt hat, und das Feuer wenigstens an Einem Orte ausgebrochen ist;

b) wenn der Brand in der Absicht gestiftet worden, damit unter Begünstigung desselben Raub oder sonst ein mit schwerer Strafe bedrohtes Verbrechen von dem Brandstifter oder von Anderen verübt werde, und zur Begehung eines solchen Verbrechens wenigstens ein Versuch gemacht worden;

c) wenn mehrere Wohngebäude in einer Stadt, einem Dorfe oder Weiler eingeäschert worden und der Brandstifter absichtlich eine Zeit, zu welcher die || weitere Verbreitung des Feuers wahr- 206
scheinlich war, zu Einlegung desselben gewählt, oder, um seine weitere Verbreitung zu bewirken, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hatte.

3) Ist die Brandstiftung von keinem der vorerwähnten Umstände begleitet, so ist der Thäter mit zehn- bis zwanzigjährigem Zuchthause zu bestrafen.

In den unter Ziff. 2 und 3 angeführten Fällen hat der Richter bei Ausmessung der Strafe hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefahr für Menschenleben, auf die nähere oder entferntere Gefahr der Verbreitung des Feuers, und auf die Größe des verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen. [h])

Art. 379. Wer Handlungen vornimmt, durch welche eine Brandstiftung (Art. 378) erst vorbereitet wird (vergl. Art. 63) [96]), ist mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Anzündung anderer Gegenstände.

Art. 380. Wer Waldungen, Torfmoore, noch nicht abgeerntete Fruchtfelder, einsam stehende unbewohnte Gebäude, abgesonderte Holzvorräthe,

---

[94]) nach Art. 1 a. a. O. lebenslängliche Zuchthausstrafe.

[95]) Nach Art. 1 a. a. O. dreißigjährige.

h) Competent: die Schwurgerichte.

[96]) Art. 63 ist aufgehoben (Art. 12 a. a. O.).

oder andere dergleichen Gegenstände, ohne Gefahr für Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte von Menschen (vergl. Art. 378), in Brand steckt, soll, mit Rücksicht auf die durch Verbreitung des Feuers etwa begründete Gefahr für Menschenleben, auf den Umfang der Gefahr für Eigenthum und die Größe des verursachten Schadens, zu Einjährigem Arbeitshause bis zehnjährigem Zuchthause, in leichteren Fällen zu Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre verurtheilt werden. [i])

Art. 381. Das Anzünden der eigenen Wohnung oder Sache, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, hat nur dann gerichtliche Strafe zur Folge, wenn solches in betrüglicher Absicht geschehen ist.

In diesem Falle tritt die Strafe des erschwerten Betruges (Art. 353) ein.

Art. 382. Das Verbrechen (Art. 378 bis 381) ist vollendet, sobald die Sache, an welche Brand gelegt worden, hierdurch in Flammen gerathen ist.

Bei dem Anzünden von Waldungen und Torfmooren genügt es, wenn das Feuer, auch ohne Flamme, den Gegenstand zu verzehren begonnen hat.

207 || Art. 383. Wenn das angelegte Feuer zwar ausgebrochen war, jedoch der Thäter dasselbe auf der Stelle wieder gelöscht hat, so daß, außer dem durch den Ausbruch des Feuers selbst verursachten Schaden, kein weiterer entstanden ist, so hat der Richter auf Kreisgefängniß, nicht unter drei Monaten, zu erkennen.

Ist das angelegte Feuer durch den Thäter gelöscht worden, ehe es zum Ausbruche gekommen, so finden die Bestimmungen des Art. 73 Anwendung. [97])

II. Feuer-Verwahrlosung.

Art. 384. Wer die in den Polizeiverordnungen zu Verhütung eines Brandunglückes ertheilten Vorschriften vernachlässigt oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichtes versäumt und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, deßgleichen wer das in seiner Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hülfe verhindert, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Ist in Folge einer solchen Verschuldung durch den Brand ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich verletzt worden, so kommen zugleich die Strafbestimmungen gegen Tödtung oder Körperverletzung aus Fahrlässigkeit (Art. 251, 267), nach den Grundsätzen der Art. 115 und 121, zur Anwendung. [k])

Eilftes Kapitel.

Von Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums.

Art. 385. Rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigen-

i) Competent: die Schwurgerichte.

97) Art. 10 a. a. O.

k) Competent für Abs. 1: die Bezirks-, für Abs. 2 die Kreisgerichte.

thums soll, wofern nicht höhere Strafe nach den Bestimmungen der Art. 386 und 389 bis 391 verwirkt ist, geahndet werden:

1) mit polizeilicher Strafe, wenn der verursachte Schaden nicht mehr als zehn Gulden beträgt;
2) mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten, wenn sich der Schaden über zehn bis zu Einhundert Gulden belauft;
3) mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, wenn der Schaden 208
über Einhundert Gulden bis zu zweihundert Gulden beträgt;
4) mit Kreisgefängniß von vier Monaten bis zu sechs Jahren, wenn sich der Schaden noch höher belauft, und mit Arbeitshausstrafe, wenn der Thäter bei solcher Schadensstiftung mit überlegter Bosheit gehandelt hat. [l])

Art. 386. Auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ist zu erkennen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung geschieht:

1) an Gegenständen, deren Verletzung mit allgemeiner Gefahr verbunden ist; dahin gehören Schleußen, Dämme und Uferbaue, Feuerspritzen und dergleichen;
2) an Sachen, deren Erhaltung wegen ihrer Bestimmung zum allgemeinen Nutzen von Wichtigkeit ist, z. B. öffentliche Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, deßgleichen öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaft;
3) an Obstbäumen, Wein- und Hopfenstöcken, sofern der durch Fällung, Ausreißung, Beschädigung oder Zerstörung derselben verursachte Schaden dreißig Gulden übersteigt;
4) an Waldbäumen, sofern durch Fällung oder Beschädigung derselben ein Schaden von mehr als fünfzig Gulden verursacht wird.

In leichteren Fällen der Ziff. 1—4 kann Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Jahren eintreten, und wenn der Betrag des Schadens in den Fällen der Ziff. 3 nicht dreißig Gulden übersteigt, ist nur auf Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten zu erkennen.

Würde aber der durch Beschädigung oder Zerstörung gestiftete Schaden in einem der unter den Ziff. 1—4 begriffenen Fälle über zweihundert Gulden betragen, so kann die Arbeitshausstrafe bis auf sechs Jahre erstreckt werden. [m])

Art. 387. Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung an Sachen begangen wird, die ihrer Natur oder Bestimmung nach nicht besonders verwahrt werden können, wie im Freien stehende landwirthschaftliche Geräthschaften oder Gewerbeeinrichtungen, Früchte auf dem Felde, Einfriedigungen von Grundstücken, öffentlich ausgelegte Leinwand und dergleichen.

Art. 388. Im Falle vollständig oder theilweise geleisteten Schadensersatzes kommen die Bestimmungen des Art. 342 zur Anwendung.

---

l) Competent zu Ziff. 1 die Polizeibehörden; zu Ziff. 2 und 3 die Bezirks-, zu Ziff. 4 die Kreisgerichte.

m) Competent: die Kreisgerichte.

209 || Art. 389. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Teiche, die zu Viehtränken dienen, oder ähnliche, zu gleichem Zwecke bestimmte Wasserbehältnisse vergiftet hat, soll mit Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren bestraft werden.

Ist dadurch Tödtung oder Beschädigung von Thieren erfolgt, so soll Arbeitshaus, nicht unter vier Jahren, und, wenn sich die eine oder die andere über ganze Gemeinden oder Gegenden erstreckt hat, Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Auf gleiche Weise ist zu bestrafen, wer vorsätzlich eine Viehseuche verbreitet.

Hat Jemand aus Fahrlässigkeit eine solche Seuche verbreitet, so soll derselbe, nach dem Grade der Fahrlässigkeit und der Größe des entstandenen Schadens, mit Gefängniß von Einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.[n])

Art. 390. Wer öffentlich aufgestellte Denkmäler beschädigt, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden, sofern nicht wegen der Größe des gestifteten Schadens nach den Bestimmungen des Art. 385 eine höhere Strafe verwirkt ist.

Art. 391. Wer Gegenstände religiöser Verehrung, Gräber oder Grabstätten beschädigt, oder unbefugt Gräber öffnet, ist mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wird, zugleich mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu bestrafen.[o])

Art. 392. Die Strafen gegen den Nachdruck werden in einem abgesonderten Gesetze bestimmt.

Art. 393. In den Fällen der Art. 385 und 386, Ziff. 3, soll nur auf Klage des Beschädigten untersucht und bestraft werden.

Zwölftes Kapitel.

Von Wilderei und strafbarer Verletzung des Jagdrechts.

Art. 394. Wer unbefugter Weise in einem fremden Jagdbezirke ein Wild erlegt oder fängt, um sich dasselbe zuzueignen, macht sich der Wilderei, wenn er aber die Handlung ohne diese Absicht begeht, der Verletzung des Jagdrechtes schuldig.

210 || Art. 395. Ist die Wilderei ohne die Verletzung des Jagdrechtes an wilden Schweinen, Hirschen, Rehen, Auerhahnen oder Fasanen begangen worden, ohne jedoch von einem der, in den Art. 396 und 397 angeführten, erschwerenden Umstände begleitet zu seyn, so soll die Wilderei mit Kreisgefängniß bis zu drei Monaten, die Verletzung des Jagdrechtes, je nachdem sie innerhalb oder außerhalb der Waldungen erfolgt ist, mit Bezirksgefängniß, nicht unter acht Tagen, oder mit Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden bestraft werden.

Geschehen die Vergehen in einem eingefriedeten fremden Jagdbezirke, so ist dieser Umstand als ein besonderer Erschwerungsgrund anzusehen.

Werden dergleichen Vergehen an anderem, als dem im ersten Absatze benannten Wilde verübt, so tritt polizeiliche Bestrafung ein.

Art. 396. Widersetzt sich der Wilderer oder der das Jagdrecht Verletzende den ihn bei

---

n) Competent zu Abs. 2 und 3 die Schwur-, zu 1 die Kreis-, zu 4 die Bezirksgerichte.

o) Competent zu Art. 390 und 391 die Bezirksgerichte.

der That betretenden Jagdberechtigten, den Forstdienern oder anderen, zur Aufsicht über die Jagd bestellten Personen, so ist derselbe nach folgenden Bestimmungen zu strafen:

1) geschah die Widersetzlichkeit durch blose Drohungen, ohne Gewalt, so tritt Kreisgefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre, bei thätlicher Widersetzlichkeit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein;
2) hatte sich der Thäter mit Waffen auf lebensgefährliche Weise zur Wehre gesetzt, so soll er mit Arbeitshaus, nicht unter vier Jahren, bestraft werden.

Art. 397. Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten, tritt gegen den Wilderer ein:

1) wenn aus dem Zusammenflusse mehrerer noch unbestrafter Wildereivergehen erhellt, daß derselbe das Wildern gewerbsmäßig treibt;
2) wenn sich der Thäter durch Vermummung oder auf andere Weise unkenntlich gemacht und auf Anrufen der Jagdberechtigten, der Forstdiener oder anderer, zur Verfolgung der Wilderer bestellten Personen sich nicht zu erkennen gegeben hat.

Würde der das Jagdrecht Verletzende sich eine solche Handlungsweise (Ziff. 1 und 2) zu Schulden kommen lassen, so hat er die gleiche Strafe verwirkt.

Art. 389. In allen Fällen, in welchen gegen einen Wilderer oder einen das Jagrecht Verletzenden auf Strafe erkannt wird, findet auch die Confiscation des zu dem Vergehen benützten Schießgewehrs oder derjenigen Jagdgeräthschaften Statt, welche zum Einfangen des Wildes gebraucht worden sind. [98])

---

[98]) Die Art. 394—398 sind nach Art. 16 des Gesetzes über das Jagdwesen vom 17. August 1849 aufgehoben. Dagegen bestimmen die Art. 13—15 dieses Gesetzes:

Art. 13. Wer in einem Thiergarten (Art. 5) unbefugter Weise Wild erlegt oder fängt, verwirkt wegen Wilderei Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten. Wer sonst in einem fremden Jagdbezirke unbefugter Weise Wild erlegt oder fängt, wird wegen Jagdfrevels mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft.

Bei Ausmessung der Strafe ist zu berücksichtigen, ob das Vergehen begangen wird an Wild, das zur hohen Jagd (Schweine, Hirsche, Rehe, Auerhahnen, Fasanen) oder zur niederen Jagd gehört, ob innerhalb oder außerhalb der Waldungen, ob mit oder ohne gewinnsüchtige Absicht.

Ueber Versuch, Theilnahme und Rückfall gelten die allgemeinen Grundsätze.

Der Wilderer, wie der Jagdfrevler ist zum Ersatze des gestifteten Schadens, insbesondere zur Ablieferung des etwa sich zugeeigneten Wildes an den Beschädigten, und, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, an die Gemeindekasse verbunden.

Wer in fremden Jagdbezirken getödtetes Wild, Hirschstangen und dergleichen sich zueignet, oder sich einer Uebertretung des in Art. 4 enthaltenen Verbotes der Jagdfolge schuldig macht, wird neben der Verpflichtung zum Schadensersatze mit Geldbuße bis zu zehn Gulden belegt.

Sämmtliche Verfehlungen dieses Artikels werden von den Gerichten bestraft.

Art. 14. Hinsichtlich der Widersetzung von Wilderern oder Jagdfrevlern kommen die allgemeinen Grundsätze von der Widersetzung (Art. 171 bis 174 des Strafgesetzbuchs) zur Anwendung.

Art. 15. Das Recht der mit dem Jagdschutz beauftragten Personen, auf fliehende Wilderer oder Jagdfrevler, welche mit Gewehren betreten werden, zu schießen, ist aufgehoben, und kann auch dann nicht ausgeübt werden, wenn der Uebertreter mit dem erlegten Wilde beladen die Flucht ergriffen hat.

211 Dritter Titel.

Von Vergehungen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 399. Zu den öffentlichen Dienern, auf welche die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung finden, sind zu rechnen:

1) die Justiz- und Verwaltungsbeamten, welche im Hof- oder Civil-Staatsdienste, bei der Hofdomänen-Kammer und dem Kriegsministerium angestellt sind; ferner die ständischen Beamten, und die Kirchen- und Schuldiener;

2) die standesherrlichen und ritterschaftlichen Justiz-, Polizei- und Forstbeamten, soweit ihnen die Eigenschaft von Staatsdienern zukommt;

3) die Gehülfen der unter den Ziff. 1 und 2 genannten Beamten, wenn sie entweder eidlich oder durch Handgelübde an Eidesstatt in Pflichten genommen sind.

   Dahin gehören insbesondere: Oberamts- und Amtsactuare, Kameralamtsbuchhalter, Forst- und Notariatsassistenten, Referendäre und Vicare;

4) die bei den Amtskörperschaften, den städtischen und Landgemeinden, und bei den unter öffentlicher Aufsicht und Leitung stehenden Anstalten, Stiftungen oder anderen Verwaltungen angestellten Beamten, mit Einschluß der Gemeinderäthe und gewählten Gerichtsbeisitzer;

5) die untergeordneten Gehülfen und Diener der Obrigkeit, soweit sie zu öffentlichen Dienstverrichtungen ordnungsmäßig bestellt, und deßhalb eidlich oder durch Handgelübde an Eidesstatt in Pflichten genommen sind;

6) die zum Dienste des Publikums für besondere Geschäfte öffentlich ernannten oder ermächtigten, und deßhalb förmlich in Pflichten genommenen Personen. p)

Art. 400. Wenn ein öffentlicher Diener sein Dienstverhältniß zu Verübung gemeiner Verbrechen oder Vergehen mißbraucht, so finden zwar, soweit ein solcher Mißbrauch nicht als ein besonderes Dienstvergehen bezeichnet ist, die gegen soche Handlungen angeordneten Strafen Statt; jedoch soll die Eigenschaft des Thäters, als öffentlichen Dieners, in solchen Fällen als ein besonders erschwerender Umstand gelten.

---

p) Zu Aburtheilung der in diesem Titel aufgeführten Vergehungen sind die Kreisgerichte mit folgenden Ausnahmen zuständig:

1) Vor die Schwurgerichte gehören diejenigen Dienstverbrechen der in Art. 399, Ziff. 1—4, 6 des Strafgesetzbuchs genannten Personen, auf welchen nach den Umständen des einzelnen Falles Arbeitshausstrafe steht;

2) die Bezirksgerichte sind competent bei der Führung von Nebenrechnungen (Art. 446), wofern mit solchen nicht Ausgaben für unerlaubte Zwecke verdeckt worden sind, und den in den Art. 415, 417, 433, 444, 3. Abs. (erster Fall) genannten Dienstvergehen, wofern solche von den im Art. 399, Ziff. 5 erwähnten Dienern verübt worden sind.

|| Art. 401. Gefängnißstrafen, welche wegen gemeiner Verbrechen 212
oder Vergehen gegen einen der im Art. 399, Ziff. 1—5 genannten öffentlichen Diener auf länger als Ein Jahr verhängt worden, haben den Verlust der Dienststelle, des Quiescenzgehaltes oder der Pension zur nothwendigen Folge.

Bei Gefängnißstrafen von kürzerer Dauer hat die dem Verurtheilten vorgesetzte Dienstbehörde, welcher zu diesem Behufe die Untersuchungsacten immer mitzutheilen sind, in jedem Falle zu prüfen, ob nicht durch die näheren Umstände desselben zu einer weiteren Einschreitung gegen den Gestraften wegen Unbrauchbarkeit, nach Maßgabe der §§. 46 und 47 der Verfassungs-Urkunde, Anlaß gegeben sey.

Art. 402. Wenn Vorgesetzte oder Mitglieder der oberen Behörden Dienstvergehen ihrer Untergebenen wissentlich geschehen lassen, oder die bereits verübten den Schuldigen nachsehen, so sind dieselben im erstern Falle mit der dem Gehülfen (Art. 85) [95 a)] im letztern mit der dem Begünstiger (Art. 90) angedrohten Strafe zu belegen.

Art. 403. Haben Staatsbeamte oder öffentliche Behörden ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden in Verhältnissen, wo sie zu gehorchen schuldig sind, eine Handlung befohlen, welche blos als Mißbrauch der Amtsgewalt, Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder Verletzung der Amtspflichten strafbar ist, so wird nur der befehlende Theil verantwortlich, sofern der gehorchende der Vorschrift des §. 53 der Verfassungs-Urkunde nachgekommen ist.

Art. 404. Hat Jemand, der nicht im öffentlichen Dienste angestellt ist, an einem Dienstvergehen Theil genommen, so ist er nur dann, wenn dasselbe ein gemeines Verbrechen oder Vergehen in sich schließt (vergl. Art. 87), und zwar wegen Theilnahme an letzterem, zu bestrafen.

Art. 405. Dienstverfehlungen, welche nicht unter eine der Strafbestimmungen dieses Gesetzbuches fallen, werden entweder im Disciplinarwege von den vorgesetzten Amtsstellen geahndet, oder es ist wegen derselben nach den Bestimmungen der §§. 46 bis 48 der Verfassungs-Urkunde zu verfahren.

|| Zweites Kapitel. 213

Von Verletzung allgemeiner Dienstpflichten der öffentlichen Diener.

I. Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Art. 406. Wer aus eigennütziger Absicht, oder um dem Staate, einer Körperschaft, oder einer Privatperson Nachtheil zuzuziehen, Thatsachen, welche ihm blos durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, oder die ihm anvertrauten Acten oder Urkunden anderen, als den hierzu berechtigten Personen mittheilt oder bekannt macht, soll, wenn seine Handlung nicht unter die strengeren Strafbestimmungen gegen Bestechung oder gegen andere Verbrechen fällt, zur Dienstentlassung verurtheilt werden.

[95 a)] Art. 13 a. a. O.

Außer den genannten beiden Fällen wird die Verletzung der Amtsverschwiegenheit nach Maßgabe des Art. 405 von der vorgesetzten Dienststelle geahndet.

II. Bestechung im Amte.

Art. 407. Wer, um eine Amtshandlung entweder auf eine pflichtwidrige Art vorzunehmen oder pflichtwidrig zu unterlassen, ein Geschenk oder einen andern, ihm nicht gebührenden Vortheil angenommen, oder sich zur Annahme des Versprochenen bereit gezeigt hat, ist wegen Bestechung mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und mit Geldbuße bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Art. 408. Die Strafe der Bestechung findet Statt, das zum Zwecke der Bestechung bestimmte Geschenk mag dem öffentlichen Diener selbst oder seinen Angehörigen gegeben worden seyn, wofern er nur im letztern Falle die Geschenkannahme erfahren und nicht innerhalb drei Tagen nach erlangter Kenntniß seinem Amtsvorgesetzten oder dem Gerichte Anzeige davon gemacht hat.

Der Diener, welcher zwar das ihm selbst überreichte Geschenk zurückgewiesen, oder das seinen Angehörigen zugekommene zurückgegeben, den Vorgang aber nicht innerhalb drei Tagen nach der Zurückweisung, oder nach erlangter Kenntniß von der Annahme des Geschenkes durch seine Angehörigen, zur Anzeige gebracht hat, ist mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

214 || Die gleiche Strafe tritt ein, wenn er von der Zurückweisung eines Geschenkes durch seine Angehörigen innerhalb der erwähnten Frist Anzeige zu machen unterläßt.

III. Geschenkannahme in Parteisachen.

Art. 409. Ein öffentlicher Diener, welcher von einer Partei, deren Angelegenheit bei seiner Amtsstelle anhängig ist, irgend ein Geschenk annimmt oder wissentlich durch Andere empfängt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Die gleiche Strafe tritt ein, wenn die Geschenkannahme zwar nach Erledigung jener Angelegenheit, jedoch in Beziehung auf dieselbe, erfolgt ist.

Bei einem Rückfalle ist Dienstentlassung verwirkt.

IV. Geschenkannahme von Amtsuntergebenen.

Art. 410. Wenn Staatsbeamte (Art. 399, Ziff. 1 und 2) oder die verpflichteten Gehülfen derselben, außer den in den Art. 409 und 411 bezeichneten Fällen, ein Geschenk von einem Amtsuntergebenen annehmen, so haben sie Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundertundfünfzig Gulden, beim ersten Rückfalle Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, und bei dem zweiten Rückfalle Dienstentlassung verwirkt.

Art. 411. Die Annahme eines Geschenkes von einem Amtsuntergebenen ist erlaubt:

1) wenn der Geber mit dem Beamten bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert ist;
2) wenn das Geschenk in einem literarischen Producte besteht und von dem Verfasser des letzteren selbst herrührt;
3) wenn der Geldwerth einer von dem Geschenkgeber selbst producirten Sache den Betrag von Einem Gulden nicht übersteigt;
4) wenn Jemand einem Beamten für eine nicht in dessen Amtspflicht gelegene außerordentliche Dienstleistung eine Belohnung schuldig zu seyn glaubt, und, vor Reichung derselben, die Genehmigung des dem Beamten vorgesetzten Departementschefs nachgesucht und erhalten hat.

Art. 412. Im Falle der Bestechung (Art. 407, 408) ist das übergebene Geschenk (vergl. Art. 161), im Falle der Geschenkannahme in Parteisachen oder von Amtsuntergebenen (Art. 409, 410) das angenommene Geschenk der Armenkasse am Wohnorte || des Geschenkreichers, 215
und, wenn dieser ein Ausländer ist, der Armenkasse am Sitze des Untersuchungsgerichtes verfallen.

Wäre im Falle der Bestechung (Art. 407, 408) das Geschenk nicht mehr beizuschaffen, so hat der Empfänger, oder, wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth desselben zu ersetzen.

V. Mißbrauch der Amtsgewalt.

Art. 413. Wer die ihm anvertraute Amtsgewalt aus Eigennutz, Haß oder Parteilichkeit zu Bedrückung oder Mißhandlung Anderer mißbraucht, soll mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft werden.

Art. 414. Wer eine Privatperson zum Nachtheile Anderer oder des Gemeinwesens widerrechtlich begünstigt, hat, wofern seine Handlung nicht in das im Art. 423 bezeichnete, schwerere Verbrechen übergeht, Dienstentlassung verwirkt.

Art. 415. Oeffentliche Diener, welche unbefugter Weise der Post oder Boten anvertraute Briefe, Pakete oder andere verschlossene Sachen ohne den Willen des Eigenthümers oder Desjenigen, an welchen solche adressirt sind, erbrechen oder wissentlich zu diesem Zwecke unberechtigten Dritten überliefern, sollen mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Gulden, oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten, bestraft werden.

Art. 416. Ein öffentlicher Diener, welcher eine eigenmächtige und gesetzwidrige Handlung in der Absicht anordnet oder selbst begeht, den Bürger in der freien Ausübung seines staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte zu verletzen oder zu beeinträchtigen, ist mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden, und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung, zu bestrafen.

VI. Ehrenkränkung oder Verläumdung bei Dienstverrichtungen.

Art. 417. Wenn sich ein öffentlicher Diener bei Ausübung seines Amtes einer Ehrenkränkung oder Verläumdung schuldig macht, so kom-

Bayerische Staats- Bibliothek München

men die Vorschriften des vierten Kapitels im **II.** Titel dieses Gesetzbuches zur Anwendung.

Die Gerichte haben jedoch bei Ausmessung der Strafe die Bestimmung des Art. 400 zu beachten.

|| VII. Erpressung im Amte.

216 Art. 418. Wer, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder Andere zu erpressen, mit der ihm anvertrauten Amtsgewalt droht, ist nach Beschaffenheit der angewendeten Drohung und nach der Größe des bezweckten Vortheiles mit Dienstentlassung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu bestrafen, mit Vorbehalt der in dem Art. 314 angedrohten höheren Strafe.

VIII. Täuschung bei Amtshandlungen.

Art. 419. Wer wissentlich bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden die Verhandlungen, Willenserklärungen oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung entstellt, oder in dergleichen Urkunden erdichtete oder untergeschobene Personen aufführt, oder Unterschriften nachmacht, wer unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bekräftigt oder beurkundet, wer sich falscher Kostenanrechnungen in Amtssachen schuldig macht, wer Acten, Urkunden oder andere Schriften, welche ihm seines Amtes wegen anvertraut sind, verfälscht, böslicher Weise vernichtet, auf die Seite schafft oder unterdrückt, ist mit Dienstentlassung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, und außerdem, nach Beschaffenheit der That, mit den Strafen der Fälschung (Art. 219) oder des Betruges (Art. 352), zu belegen. [99])

IX. Verkürzung öffentlicher Einkünfte.

Art. 420. Wer in Festsetzung, Erhebung oder Verwaltung öffentlicher Abgaben, Gefälle oder anderer Einnahmen, das seinem Amte anvertraute Eigenthum des Staates, einer Gemeinde, Stiftung oder sonstigen öffentlichen Anstalt verkürzt, soll mit Dienstentlassung, und, wo die Umstände zutreffen, mit der Strafe des Betruges (Art. 352), belegt werden.

Art. 421. Ein öffentlicher Beamter, welcher ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde, sey es offen oder unter irgend einem Vorwand, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen, an Verkäufen, Verpachtungen, oder anderen dergleichen Verhandlungen, die seiner Leitung oder Aufsicht anvertraut sind, als Partei Theil nimmt, oder nachher in den Kauf, Pacht und dergleichen einsteht, ist zu bestrafen:

---

[99]) In den leichteren Fällen des Art. 419 des Strafgesetzbuchs kann, wenn denselben keine sonstige widerrechtliche Absicht zu Grunde liegt, auf eine Geldstrafe von 25—100 fl. oder auf Bezirksgefängnißstrafe erkannt werden (Art. 31 des Gesetzes vom 13. August 1849).

|| 1) mit Dienstentlassung, wenn durch solche Einmischung ein unerlaubter Vortheil bezweckt oder erreicht worden ist; 217
2) außerdem mit Geldbuße von zehn bis Einhundert Gulden.

X. Unterschlagung anvertrauter Gelder.

Art. 422. Wer Geld oder andere Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung oder Ablieferung an eine Behörde oder an eine Privatperson übergeben sind, unterschlägt, hat die im Artikel 347 festgesetzte Strafe verwirkt, mögen die veruntreuten Gelder oder Sachen öffentliches oder Privat-Eigenthum seyn.

Die Bestimmung des Art. 345 kommt hier nicht zur Anwendung; dagegen soll die Strafe bei freiwillig geleistetem Ersatze nach Vorschrift des letzten Absatzes des Art. 342 ermäßigt werden. [100])

XI. Restsetzung.

Art. 423. Der Strafe der Unterschlagung (Art. 347) unterliegt gleichfalls:

1) wer die seiner Verwaltung und Verrechnung anvertrauten Geld- oder anderen Vorräthe unterschlägt, es geschehe solches durch Angriff der schon in seiner amtlichen Verwahrung befindlichen, oder durch Veruntreuung der von ihm für seine Verwaltung eingezogenen, Gelder oder Sachen;
2) wer seinen Privatgläubiger dadurch befriedigt, daß er Dasjenige, was dieser seiner Amtsverwaltung schuldig ist, statt dessen zu entrichten übernimmt, und ihm hierauf für die geschehene Entrichtung eine amtliche Bescheinigung ausstellt, ohne der Verwaltung Ersatz zu leisten;
3) wer betrüglicher Weise, mit der Absicht zu veruntreuen, Gelder, die ihm im Amte anvertraut sind, auf Zinsen ausleiht, die er für sich bezieht.

Hat der Beamte solche Gelder nicht in jener Weise und ohne die Absicht der Veruntreuung zu seinem Vortheile auf Zinsen ausgeliehen, oder hat er ohne Ermächtigung ein Anlehen für sich selbst aus der Kasse erhoben, dasselbe aber der Wahrheit gemäß verrechnet, so ist er mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Von der veruntreuten Summe sind diejenigen eigenen Forderungen des Beamten an Guthaben, Besoldung und dergleichen in Abzug zu bringen, welche zur Zeit der Veruntreuung, oder, wenn sich jene nicht ermitteln läßt, zur Zeit der Entdeckung des Restes schon erwachsen waren.

|| Uebrigens findet in den Fällen unter Ziff. 1—3 die Vorschrift des letzten Absatzes des Art. 342 Anwendung. 218

---

[100]) Der Art. 345 ist aufgehoben; es sind daher die Vorschriften der Art. 29 und 30 a. a. O. (vergl. Note 86, 87) auch hier anzuwenden, wobei sich von selbst versteht, daß der Fall des Art. 422 zur erschwerten Unterschlagung (Art. 347) gehört.

Bayerische Staats-Bibliothek München

XII. Rechnungsfälschung.

Art. 424. Hat ein Beamter durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Controle der Einnahme und Ausgabe an Geld oder Sachen bestimmten Hülfsbücher und Register, durch Erstattung unrichtiger Kassenberichte, oder durch Wegschaffung der Acten, den Kassenabmangel zu verstecken gesucht, hat er eingegangene Posten absichtlich nicht verrechnet, oder nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht, hat er wissentlich unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft eingetragen, hat er zu Bemäntlung einer Unrichtigkeit in der Einnahme oder Ausgabe falsche Urkunden vorgelegt, ächte vernichtet, beseitiget, oder unterdrückt, hat er in Beziehung auf Zeit oder Gegenstände der Einnahme oder Ausgabe sich Fälschungen zum Nachtheile seiner Casse erlaubt, so ist nach Maßgabe der Art. 115 bis 123 auf die Strafen der zusammentreffenden Restsetzung und Fälschung öffentlicher Urkunden (Art. 219) zu erkennen, und erforderlichen Falles bis zu zwanzigjährigem Zuchthause aufzusteigen.

Mit der Strafe der Rechnungsfälschung wird auch der Beamte belegt, welcher zu Verdeckung seines Restes Geld mit dem Vorbehalte entlehnt, dasselbe nach beendigter Kassenuntersuchung dem Darleiher zurückzugeben.

Wer wissentlich zu Verheimlichung eines Restes Geld darleiht, ist wegen Begünstigung der Restsetzung, und, wenn das Darlehen zugleich in der Absicht geleistet worden, dem Beamten zu der Fortsetzung seines Verbrechens beförderlich zu seyn, wegen Theilnahme an den weiteren Veruntreuungen zu strafen.

XIII. Verlassung des Amtes.

Art. 425. Wer das ihm anvertraute Amt verläßt, soll, wenn seine ungesetzliche Abwesenheit über drei Monate gedauert hat, Dienstentlassung verwirkt haben.

Hat er das Amt in der Absicht, es aufzugeben, verlassen, so ist neben jener Strafe Geldbuße von fünfzig bis zweihundert Gulden zu verhängen.

XIV. Amtserschleichung.

Art. 426. Wer, um ein öffentliches Amt zu erwerben, oder um bei Wahlen, welche durch Gemeinden oder andere Körperschaften geschehen,
219 Wahlstimmen für sich zu gewinnen, || Bestechung oder Betrug angewendet hat, soll nach den Bestimmungen über Bestechung oder Betrug gestraft, und, wenn er durch solche Mittel seinen Zweck erreicht hat, jedenfalls zur Entlassung von dem erschlichenen Amte verurtheilt werden.

XV. Theilnahme an unerlaubten Verbindungen.

Art. 427. Wenn Staatsdiener an den im Art. 149 genannten Verbindungen Theil nehmen, so haben sie, neben der dort bestimmten Strafe, Dienstentlassung verwirkt.

Drittes Kapitel.

Von Verletzung besonderer Dienstpflichten der Justizbeamten.

a) Unterlassene Untersuchung von Verbrechen oder Vergehen.

Art. 428. Untersuchungsbeamte, welche, ihren Amtspflichten zuwider, aus Parteilichkeit, Eigennutz, oder sonst in rechtswidriger Absicht, eine ihnen obliegende Untersuchung nicht vornehmen oder einen Angeschuldigten eigenmächtig, ohne das erforderliche Erkenntniß, aus der Untersuchung entlassen, sollen mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, in leichteren Fällen mit Dienstentlassung, bestraft werden.

b) Rechtswidrige Einleitung der Untersuchung und Verhängung der Haft.

Art. 429. Untersuchungsbeamte, welche wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungsprocesse unterwerfen oder seine Verhaftung verfügen, sind mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu bestrafen, und zugleich, nach Beschaffenheit des Falles, mit der Strafe des im Art. 288 bezeichneten Verbrechens, oder mit der Strafe der widerrechtlichen Gefangenhaltung (Art. 275) zu belegen.

Art. 430. Untersuchungsbeamte, welche aus grober Fahrlässigkeit ohne gesetzlichen Grund eine Verhaftung oder Haussuchung vornehmen, sind, auf Klage des Betheiligten, mit Geldstrafe von fünfzehn bis Einhundert Gulden zu belegen.

Art. 431. Beamte, welche, mit absichtlicher oder fahrlässiger Hintansetzung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Formen, die Haft oder
eine Haussuchung gegen Jemand ver|| hängen oder vorschriftswidrig 220
einen Verhafteten in eine Strafanstalt abliefern lassen oder darin aufnehmen, unterliegen einer Geldbuße von fünf bis Einhundert Gulden.

c) Rechtswidrige Verlängerung der Haft.

Art. 432. Gerichtspersonen, welche einen Angeschuldigten länger als vierundzwanzig Stunden in Haft behalten, ohne ihn von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß zu setzen, oder einem Verhafteten das ergangene Urtheil nicht binnen vierundzwanzig Stunden nach dessen Eintreffen verkünden, oder denselben länger, als vierundzwanzig Stunden nach eröffnetem rechtskräftigen Urtheile ohne gegründete Ursache in dem Untersuchungsgefängnisse zurückbehalten, deßgleichen Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Strafgefangenen nach Ablauf seiner Strafzeit widerrechtlich in der Anstalt zurückbehalten, sollen für jeden Tag der Verspätung um zehn Gulden, und, falls solche Zögerung über vier Wochen gedauert hat, mit Dienstentlassung, gestraft werden.

Sollte die verlängerte Zurückbehaltung des Verhafteten im Untersuchungsgefängnisse oder des Strafgefangenen in der Strafanstalt aus Haß, Rachsucht, Eigennutz, oder sonst in rechtswidriger Absicht geschehen, so ist, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, auf die Strafe der widerrechtlichen Gefangenhaltung zu erkennen.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Art. 433. Wenn sich untergeordnete Diener eines Beamten einer eigenmächtigen Verhaftung oder rechtswidrigen Verlängerung der Haft schuldig machen, so soll Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden, vorausgesetzt, daß nicht das schwerere Vergehen der widerrechtlichen Gefangenhaltung (Art. 275) zu ahnden ist.

d) Mißhandlung der Angeschuldigten und Zeugen.

1) Durch den Untersuchungsbeamten.

Art. 434. Untersuchungsbeamte, welche einen Angeschuldigten oder Zeugen mißhandeln, sollen, neben der auf die That an sich gesetzten Strafe, mit einer Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden, bei dem ersten Rückfalle aber, sowie im Falle einer groben körperlichen Mißhandlung, mit Dienstentlassung, bestraft werden.

Sollte die Mißhandlung in der Absicht geschehen seyn, einem Unschuldigen ein Geständniß, oder einem Zeugen eine falsche Aussage abzupressen, so findet jedenfalls die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte Statt.

2) Durch untergeordnete Diener.

221 Art. 435. Gerichtsdiener, Aufseher und Wächter der Gefangenen, welche diese muthwillig oder boshaft mißhandeln, sollen, neben der auf die That an sich gesetzten Strafe, mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, und im Falle einer groben Mißhandlung oder bei einem Rückfalle mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und mit Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

e) Befreiung von Gefangenen.

Art. 436. Gerichtspersonen, Vorsteher von Strafanstalten, Gefangenwärter und Aufseher, welche die Entweichung eines Gefangenen aus der Strafanstalt oder aus dem Gefängnisse bewirken oder begünstigen, sollen mit Arbeitshaus bestraft werden.

Ist die Entweichung durch die Fahrlässigkeit solcher Beamten oder Diener veranlaßt worden, so tritt Geldstrafe bis zu Einhundert Gulden oder Gefängniß bis zu drei Monaten ein.

f) Beugung des Rechtes.

Art. 437. Richter, welche wissentlich über einen Unschuldigen eine Strafe, oder über einen Schuldigen eine härtere, als die gesetzlich verwirkte, Strafe verhängen, sind, wenn auf solche Art eine der in dem Art. 228 bezeichneten Strafen erkannt worden, nach Vorschrift der Art. 228 und 229, oder, wenn die widerrechtlich ausgesprochene Strafe in Gefängniß besteht, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, und bei eingetretener Vollziehung jener Strafe, zugleich nach Maßgabe des Art. 275 zu bestrafen.

Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ein Richter willkührlich, ohne ein rechtskräftiges oder gegen ein lossprechendes Erkenntniß, an einer Person eine Strafe vollzieht.

Art. 438. Richter, welche bei Entscheidung eines Rechtsstreites oder bei Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntnisses wissentlich Ungerechtigkeiten begehen, haben den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu erwarten.

Dieser Strafe unterliegt auch derjenige Richter, welcher einen Angeschuldigten, dessen Schuld in den Akten erwiesen ist, aus Parteilichkeit entweder losspricht, oder || mit einer gelinderen, als der gesetzlichen 222 Strafe belegt, oder welcher aus demselben Beweggrunde die erkannte Strafe gar nicht oder nur theilweise vollzieht.

Art. 439. Wenn ein Justizbeamter wesentliche Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens vorsätzlich verletzt, so verfällt derselbe in eine Geldbuße von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden; bei einer bedeutenden Gefährdung oder Beschädigung des Staates oder des Einzelnen, so wie bei Rückfällen, kann Dienstentlassung eintreten.

Art. 440. Der Vorsteher einer Strafanstalt, welcher die gegen ihn selbst gerichtete Beschwerde eines Gefangenen nicht binnen acht Tagen zu Protokoll nehmen und der höheren Verwaltungsstelle vorlegen sollte, hat Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden verwirkt.

Viertes Kapitel.

Von Verletzung besonderer Dienstpflichten der Verwaltungs- und der Gemeindebeamten.

I. Der Polizeibeamten.

Art. 441. Beamte und Diener der Polizei, welche die ihnen obliegende Verhinderung einer, in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten, That vorsätzlich unterlassen, haben wegen solcher Unterlassung, so fern dieselbe nicht nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzbuches höher zu strafen ist, Gefängniß bis zu drei Monaten, und, nach Beschaffenheit der That, welche auf solche Weise ungehindert zu Stande gekommen ist, zugleich die Dienstentlassung zu erwarten.

Geschah die Unterlassung im Einverständnisse mit dem Thäter, oder aus Parteilichkeit für denselben, so haben sie Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre, in schwereren Fällen zeitliche Entziehung oder den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, verwirkt, und sollen daneben als Miturheber oder Gehülfen des Thäters bestraft werden.

|| Art. 442. Die in den Art. 428—438 den Justizbeamten und 223 deren Dienern gedrohten Strafen sind, wenn die dort bezeichneten strafbaren Handlungen von Verwaltungsbeamten, Ortsvorstehern oder deren Dienern begangen worden, auch gegen diese zur Anwendung zu bringen.

II. Der Postbeamten.

Art. 443. Postbeamte, welche der Post anvertraute Briefe, Pakete oder andere verschlossene Sachen, ohne Befehl des zuständigen Gerichtes, oder ohne den Willen des Eigenthümers oder Desjenigen, an welchen solche adressirt sind, erbrechen oder wissentlich zu diesem Zwecke unberech-

tigten Dritten überliefern, haben den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verwirkt.

Unterschlagung von Briefen, Paketen oder anderen Effekten durch die Postbeamten zieht jedenfalls Dienstentlassung nach sich, vorbehältlich der im Art. 347 angedrohten Strafe.

Machen sich öffentliche Boten dieser Verbrechen schuldig, so trifft sie in dem ersten Falle (Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels) die bleibende, im zweiten (Absatz 2), vorbehältlich der Strafe des Art. 347, die zeitliche Entziehung ihrer Berechtigung.

III. Der Forstdiener.

Art. 444. Forstdiener, welche sich der Wilderei, der Verletzung des Jagdrechtes, eines Jagd-[101]) oder Holz-Excesses schuldig machen, sind, neben der an sich verwirkten Ahndung, mit Dienstentlassung, in schwereren Fällen mit der zeitlichen Entziehung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, zu bestrafen.

Haben dieselben die Verhinderung solcher Vergehen vorsätzlich unterlassen, so kommen die Strafbestimmungen des ersten Absatzes des Art. 441, und, wenn die Unterlassung im Einverständnisse mit dem Thäter oder aus Parteilichkeit für denselben geschehen, die des zweiten Absatzes jenes Artikels, zur Anwendung.

Wenn Forstdiener ihr Besoldungsholz veräußern, so unterliegen sie einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden, bei einem Rückfalle aber der Strafe der Dienstentlassung.

224 || IV. Der Zoll- und Accisebeamten und dergleichen.

Art. 445. Die bei der Verwaltung der indirekten Steuern angestellten Beamten und Diener sind, wenn sie die ihnen bekannt gewordenen Uebertretungen der Abgabengesetze, für deren Handhabung sie aufgestellt sind, aus Nachsicht gegen die Schuldigen verschweigen, oder wenn sie dem Pflichtigen wissentlich mehr, als die gesetzlichen Gebühren, abfordern, mit Dienstentlassung, und, wenn sie einen Pflichtigen durch Hintergehung desselben zu Uebertretung der Gesetze verleiten, oder zu Defraudationen mitwirken, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu bestrafen.

V. Der Gemeindebeamten.

Art. 446. Gemeinde- und Stiftungspfleger, welche, um ihre Verwaltung der Controle durch die aufsehende Behörde zu entziehen, Nebenrechnungen führen, deßgleichen Ortsvorsteher, Gemeinde- und Stiftungsräthe, mit deren Vorwissen und Genehmigung Nebenrechnungen geführt werden, sind mit Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden, und, wenn die in die Nebenrechnungen aufgenommenen Ausgaben zu unerlaubten Zwecken gemacht worden sind, mit Dienstentlassung zu bestrafen.

---

[101]) Nach dem Gesetz über das Jagdwesen (s. Note 98): eines Jagdfrevels.

Fünftes Kapitel.

Von besonderen Dienstpflichtverletzungen der Kirchen- und Schuldiener.

I. Der Kirchendiener.

Art. 447. Geistliche, welche ihr Amt dazu mißbrauchen, in öffentlichen Vorträgen Schmähungen oder ehrenrührige Beschuldigungen gegen die bestehenden Religions-Gesellschaften vorzubringen, sind, neben der an sich verwirkten Ahndung (Art. 192, 284, Ziff. 2), in besonders schweren Fällen, oder bei dem zweiten Rückfalle, mit Dienstentlassung zu bestrafen.

|| Art. 448. Wenn sich ein Geistlicher in Predigten oder anderen öffentlichen Vorträgen einer Ehrenbeleidigung gegen Einzelne, oder gegen Körperschaften, oder gegen einen ganzen Stand schuldig macht, so kann, neben der an sich verwirkten Strafe (Art. 283—287), in besonders schweren Fällen, oder bei wiederholten Rückfällen, Dienstentlassung erkannt werden. 225

Art. 449. Geistliche, welche in amtlichen Vorträgen die bestehende Staatsverfassung, die Staatsregierung oder ihre Verwaltung verunglimpfen, werden mit Geldbuße von fünfzig bis zweihundert Gulden, bei dem ersten Rückfalle mit Geldbuße von Einhundert bis dreihundert Gulden, und bei dem zweiten Rückfalle, sowie in besonders schweren Fällen, mit Dienstentlassung bestraft.

Art. 450. Geistliche und deren Gehülfen, welche wissentlich eine gesetzwidrige Trauung vollziehen, sind mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden, und, wenn sie durch die gesetzwidrige Trauung zu einer strafbaren Verbindung (Art. 301—304) wissentlich mitgewirkt haben, nach Beschaffenheit der Umstände, mit zeitlicher Entziehung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, zu bestrafen.

Art. 451. Wissentlich falsche Einträge in die öffentlichen Bücher, deren Führung den Geistlichen obliegt, sind nach den Bestimmungen über die Fälschung öffentlicher Urkunden, vorsätzliche, pflichtwidrige Auslassungen in diesen Büchern, mit Dienstentlassung, und in leichteren Fällen mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden zu bestrafen.

II. Der Schuldiener.

Art. 452. Schuldiener an niederen und höheren Lehranstalten, welche das Züchtigungsrecht gegen ihre Schüler in der Art mißbrauchen, daß dadurch ein Nachtheil für die Gesundheit des Mißhandelten entstanden ist, sind, neben der auf die Körperverletzung gesetzten Strafe (Art. 260, 263, 268), bei einem Rückfalle, oder in Fällen erheblicherer Beschädigung zur Dienstentlassung zu verurtheilen.

226 || Sechstes Kapitel.

Von besonderen Pflichtverletzungen der zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellten Personen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 453. Rechtsanwälte, Notare, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Feldmesser und andere zur Ausübung einer Kunst vom Staat ermächtigte Personen, Wechsel- und Waarensensale, öffentliche Boten, welche durch Verübung eines Verbrechens oder Vergehens die übernommenen besonderen Pflichten verletzen, haben nicht nur die auf solche Handlungen gesetzte Strafe zu erwarten, sondern es trifft sie auch in Fällen, in welchen Staatsdiener den Verlust des Amtes als Strafe verwirkt hätten, immerwährende oder zeitliche Entziehung des Rechtes zu Ausübung ihrer Berechtigung, ihrer Kunst, oder ihres Gewerbes.

In eintretenden gleichen Fällen wird den gerichtlich aufgestellten Vormündern und Pflegern das Recht zu Verwaltung eines fremden Vermögens zeitlich oder bleibend entzogen.

Art. 454. Wenn eine der im Art. 453 genannten Personen wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zu einer Arbeitshausstrafe oder zum Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verurtheilt worden ist, so hat die dem Straffälligen vorgesetzte Collegialstelle in Erwägung zu ziehen, ob ihn die bestrafte That des Vertrauens, durch welches die Uebertragung einer öffentlichen Berechtigung bedingt wird, unwürdig gemacht habe, und zutreffenden Falles die zeitliche oder bleibende Entziehung jener Berechtigung anzuordnen.

I. Verletzung fremder Geheimnisse.

Art. 455. Rechtsanwälte, Notare, Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, welchen vermöge ihres Berufes Privatgeheimnisse anvertraut werden, sind, wenn sie ein solches Geheimniß Anderen unbefugter Weise mittheilen, auf Klage des Betheiligten, mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden, in schwereren Fällen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, zu bestrafen; auch kann in letzteren Fällen zugleich zeitliche Entziehung der öffentlichen Berechtigung erkannt werden.

227 || II. Untreue.

Art. 456. Oeffentliche Rechtsanwälte, welche absichtlich zu Gunsten der Gegenpartei und zum Nachtheil ihrer eigenen Partei handeln, oder beiden Parteien in derselben Rechtssache durch Rath oder Beistand dienen, haben Gefängniß bis zu sechs Monaten, und in schwereren Fällen den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, neben der bleibenden Entziehung des Rechtes zur Praxis, verwirkt.

Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche absichtlich ihrer Partei schädliche Rathschläge ertheilen.

Art. 457. Machen sich öffentliche Rechtsanwälte aus Eigennutz geflissentlicher Verzögerung der ihnen in ihrem Berufe anvertrauten Ge-

schäfte schuldig, so sind sie mit Gefängniß bis zu drei Monaten, bei dem ersten Rückfalle mit zeitlicher, und bei dem zweiten mit bleibender Entziehung des Rechtes zur Praxis, zu bestrafen.

Art. 458. Oeffentliche Rechtsanwälte, welche gegen besseres Wissen und aus Eigennutz unkundige Personen zu muthwilligen Prozessen verleiten, sollen mit Geldbuße von Einhundert bis dreihundert Gulden, in schwereren Fällen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des Rechtes zur Praxis, bestraft werden.

III. Medicastriren.

Art. 459. Wundärzte, Hebammen und Apotheker, welche sich gegen die gesundheitspolizeilichen Vorschriften der Heilung von Krankheiten unterziehen, haben, wenn bei solcher gesetzwidrigen Ausübung der Heilkunst durch ihr Verschulden ein erheblicher Schaden gestiftet worden ist, neben der sonst verwirkten Strafe, die zeitliche, oder nach Umständen die bleibende Entziehung ihrer öffentlichen Berechtigung zu erwarten.

IV. Verweigerung ärztlicher Hülfe.

Art. 460. Wenn öffentlich aufgestellte Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker in dringenden Fällen die Hülfe ihrer Kunst oder die Abgabe von Arzneimitteln verweigert haben, und dadurch Jemand an seiner Gesundheit Schaden zugefügt worden ist, so soll gegen die Schuldigen Geldbuße bis zu Einhundert Gulden, in schwereren Fälle zeitliche Entziehung, und bei einem Rückfalle bleibende Entziehung der öffentlichen Berechtigung, erkannt werden.

|| V. Unterlassene Anzeige einer Geburt. 228

Art. 461. Aerzte, Wundärzte oder Hebammen, welche pflichtwidrig eine Niederkunft, der sie vermöge ihres Berufes beigewohnt haben, anzuzeigen unterlassen, sollen mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden, und, wenn solches vorsätzlich geschehen ist, mit zeitlicher oder bleibender Entziehung der öffentlichen Berechtigung, bestraft werden.

* * *

Art. 462. Alle seither bestandenen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche die gerichtliche Aburtheilung der, den Bestimmungen dieses Gesetzbuches unterliegenden, Verbrechen und Vergehen betreffen, werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzbuches beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 1. März 1839.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements der Justiz:
Geheimer Rath v. Schwab.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär: Vellnagel.

515 || # Gesetz,

betreffend

die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung,

vom 13. August 1849.

(Regierungs-Blatt Nr. 58, S. 515—525.)

Wilhelm,

König von Württemberg.

Nach Vernehmung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1. Die nach dem Strafgesetzbuche mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen (Art. 8, I. und Art. 9 des Strafgesetzbuchs) sind mit lebenslänglichem Zuchthause, die mit dieser Strafe bedrohten Verbrechen (Art. 8, II. und Art. 10) aber mit zwanzig bis dreißig Jahren Zuchthaus zu bestrafen. Da wo das Strafgesetzbuch zeitliches Zuchthaus droht, darf
516 diese || Strafe nicht über zwanzig Jahre erkannt werden (Art. 11), jedoch unbeschadet der Bestimmungen über Zusammenfluß und Rückfall.

Art. 2. Die Gerichte haben die Vollziehung der Zuchthaus- und der Arbeitshausstrafe auf der Festung anzuordnen, wofern ihnen solches nach sorgfältiger Erwägung der besonderen Umstände des Verbrechens und der bisherigen Ehrenhaftigkeit des Uebertreters begründet erscheint.

Die Art. 13 und 18 des Strafgesetzbuchs treten außer Kraft.

Art. 3. Die körperliche Züchtigung ist abgeschafft. (Strafgesetzbuch Art. 16, 17, 40, 41, 48, 128.)

An die Stelle dieser Strafe tritt die gesetzliche Freiheitsstrafe (Art. 48), beziehungsweise nach Maßgabe der bestehenden Gesetze entweder Erhöhung der Strafe innerhalb des Strafrahmens (Art. 49), oder eine

andere zuläßige Schärfung der Strafe (Art. 16 und 128), oder ein anderes Disciplinarstrafmittel (Art. 40, Ziff. 1—4, verglichen mit Art. 41 des Strafgesetzbuchs.)

Art. 4. Zu den in Art. 27 des Strafgesetzbuchs aufgezählten Wirkungen des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte kommt hinzu: der Verlust des Rechts, Schießwaffen zu tragen und Geschworener zu seyn.

Art. 5. Die Kreisgefängnißstrafe, welche neben dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte oder gegen einen Angeklagten zu erkennen ist, der diese Rechte bereits verloren hat, wird in dem Zuchtpolizeihause vollzogen.

Zu diesem Zwecke wird ein Theil der Kreisgefängnisse in Zuchtpolizeihäuser umgewandelt. Uebrigens findet der Art. 22 des Strafgesetzbuchs auch auf die Behandlung der Zuchtpolizeigefangenen Anwendung.

Art. 6. Die Gerichte können unter den Voraussetzungen der Art. 25 und 48 des Polizeistrafgesetzes statt oder mit der Polizei-Aufsicht auf Ortsbegrenzung erkennen, ferner unter den Voraussetzungen des Art. 3 des Gesetzes über die Volksbewaffnung auf den Verlust des Rechtes, Schießwaffen zu tragen (Strafgesetzbuch Art. 42—44).

|| Art. 7. Wenn die Strafe des Verlustes der bürgerlichen 517
Ehren- und der Dienstrechte nicht vollzogen werden kann, weil der Schuldige in einem früheren rechtskräftigen Erkenntnisse bereits hiezu verurtheilt worden, so wird diese Ehrenstrafe in Gefängniß bis zu sechs Monaten verwandelt.

Kann die Strafe der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte nicht vollzogen werden, weil der Schuldige bereits zu dem Verluste dieser Rechte rechtskräftig verurtheilt ist, so soll jene Strafe in Gefängniß bis zur Dauer von drei Monaten verwandelt werden.

Ist zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verwirkt, ehe die Frist der früher gegen denselben Thäter rechtskräftig erkannten abgelaufen, so wird die neuerlich verschuldete Ehrenstrafe erst vom Ablaufe der früher erkannten an gerechnet.

Art. 8. Ein Ausländer, welcher eine Ehrenstrafe verwirkt hat, soll statt des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte mit Gefängniß, welches bis zu sechs Monaten zuzumessen ist, und statt der zeitlichen Entziehung derselben mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Die Art. 51 und 52 des Strafgesetzbuchs sind aufgehoben.

Art. 9. Die Art. 54—61 des Strafgesetzbuchs fallen als gesetzliche Vorschriften aus.

Art. 10. Die gesetzliche Strafdrohung begreift auch, vorbehältlich der im Gesetze bestimmten Ausnahmen, die Strafe des Versuchs, sofern die Ausführung des beabsichtigten Verbrechens angefangen und nur

durch zufällige oder von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände aufgehalten worden ist, oder die Wirkung verfehlt hat.

Die Strafe wird nach dem Grade, in welchem sich der Versuch der Vollendung nähert, ausgemessen.

Doch sind die Gerichte berechtigt, die Strafe des Versuchs unter dem geringsten gesetzlichen Maß und nach Umständen in der nächstfolgenden niedrigeren Strafart zu bestimmen; sie müssen aber im letztern Falle mit der Gefängnißstrafe, auf welche die Arbeitshausstrafe herabsinkt, den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verbinden, jedoch ohne Anwendung des in Art. 50 des Strafgesetzbuchs bestimmten Maßstabes.

518 || Der Versuch eines Vergehens, welches vollendet nur Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte oder eine noch geringere Strafe nach sich ziehen würde, ist straflos: vorbehältlich der im Gesetze bestimmten Ausnahmen.

Art. 12. Die Art. 62—73 des Strafgesetzbuchs und die im Art. 107, Abs. 2 des Polizeistrafgesetzes enthaltenen Ausnahmebestimmungen sind aufgehoben.

Art. 13. Die Mitschuldigen an einem vollendeten oder versuchten Verbrechen oder Vergehen unterliegen denselben Strafbestimmungen, wie die Thäter, wenn das Gesetz nichts Besonderes festsetzt.

Doch ist den Gerichten gestattet, die Strafe Derjenigen, welche eine wissentliche Mitschuld trifft, ohne daß sie zugleich Anstifter oder im Complotte sind, nach Vorschrift des Art. 10, Abs. 3 unter die dem Thäter gedrohte Strafe herabzusetzen. Wenn den Thäter zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, Dienstentlassung oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen trifft, so kann die Strafe des Gehülfen in keinem Falle über drei Monate Gefängniß oder einhundert und fünfzig Gulden Geldbuße bemessen werden.

Die Bestimmungen der Art. 89—92 des Strafgesetzbuchs über Begünstiger bleiben ferner in Kraft.

Art. 14. Bleiben die Thäter straflos, weil sie von der begonnenen Ausführung abgestanden sind (Art. 10), so kommt dieß nur denjenigen Anstiftern des Verbrechens und Theilhabern an dem Complotte zu gut, welche das Aufgeben ihres Entschlusses an den Tag legten.

Wird die That vollführt, nachdem ein Theilnehmer am Verbrechen seinen Entschluß geändert hat, so ist derselbe nur dann von Strafe frei, wenn er dieses Zurücknehmen seinen Genossen angezeigt und zugleich sie von der Ausführung, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat.

Art. 15. Die bloße Eingehung eines Complotts wird, sofern Zuchthausstrafe auf dem vollendeten Verbrechen steht, mit Gefängnißstrafe geahndet: vorbehältlich der besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 16. Die Art. 74—88, 93, 94 des Strafgesetzbuchs sind aufgehoben.

|| Art. 17. Die Bestimmungen der Art. 115—122 des Strafgesetzbuchs über den Zusammenfluß finden nur auf solche noch unbestrafte Verbrechen und Vergehen derselben Person Anwendung, welche begangen wurden, noch ehe die Versetzung in den Anklagestand oder die Verweisung vor ein Strafgericht wegen eines derselben erkannt und eröffnet ist; wobei es nicht darauf ankommt, ob diese zusammentreffenden Verbrechen und Vergehen Gegenstand Eines oder mehrerer Strafurtheile sind. Vergl. auch Art. 32—35 dieses Gesetzes. 519

Sie finden keine Anwendung, wenn ein zusammentreffendes Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung und Bestrafung kommt, nachdem die Strafe wegen eines anderen vollzogen ist: ausgenommen, es würde durch letztere Strafe eine andere ausgeschlossen. (Strafgesetzbuch Art. 117, 118, 119, Abs. 1.)

Art. 18. Wurden die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte durch rechtskräftiges Erkenntniß entweder ausdrücklich oder durch die erkannte Festungsstrafe entzogen, so sind dieselben auf die Bitte des Verurtheilten durch das erkennende Gericht wiederherzustellen, wenn sich der Verurtheilte in den letzten vier Jahren nach Erstehung der Freiheitsstrafe, oder falls die Entziehung für sich allein erkannt wurde, nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses keines im Strafgesetzbuche oder im Polizeistrafgesetze verpönten, vorsätzlichen, nicht blos mit Bezirksgefängniß oder Geldbuße zu ahndenden Vergehens schuldig gemacht hat.

Trat ein solcher Verlust in Folge der Arbeits- oder Zuchthausstrafe ein, so ist bei ersterer der Ablauf von sieben, bei letzterer von zehn Jahren erforderlich.

Hiernach ist Art. 129, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs abgeändert.

Art. 19. An die Stelle der in Art. 132 und 135 des Strafgesetzbuchs erwähnten gerichtlichen Vernehmung tritt die Eröffnung des Beschlusses über die Versetzung in den Anklagestand, oder wo eine solche nicht statt fand, die Eröffnung der Hauptverhandlung.

Die in Art. 135, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs festgesetzte Ausnahme gilt auch bei der Klage wegen Ehrenbeleidigung.

Der Verzicht auf die Klage verpflichtet zum Ersatze der aufgewendeten Gerichtskosten.

Art. 20. An die Stelle des Art. 142 des Strafgesetzbuchs tritt nachstehende Bestimmung:

Wer in hochverrätherischer Absicht eine Handlung vornimmt, um einen Angriff oder || Verschwörung der im Art. 140 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Art zu bewirken, insbesondere, wer in solcher Absicht dazu auffordert, Mannschaft anwirbt oder einübt, Waffen oder andere zum Angriff dienliche Mittel anschafft, austheilt oder annimmt, Verbindungszeichen aufsteckt oder austheilt, Versammlungen zu hochverrätherischen 520

Zwecken hält, oder an solchen im Bewußtseyn dieser Zwecke thätigen Antheil nimmt, ist mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus zu bestrafen.

Die Kreisgefängnißstrafe kann in diesen Fällen bis auf sechs Jahre erkannt werden.

Art. 21. Die Bestimmung des Art. 143 des Strafgesetzbuchs wird dahin abgeändert:

Jeder Staatsangehörige, welcher von einem hochverrätherischen Angriffe oder einer Verschwörung (Art. 140 des Strafgesetzbuchs) von einem Unternehmer — unmittelbar oder durch einen Beauftragten — in Kenntniß gesetzt wird, ist schuldig, die Unternehmung mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln zu verhindern, und wenn er voraussieht, daß ihm dieses in keiner andern Weise möglich ist, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

Die Unterlassung wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren geahndet.

Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Geschwister, sowie Beichtväter, sofern diese durch die Anzeige nach den Grundsätzen ihrer Kirche das Beichtgeheimniß verletzen würden, sind von der Verpflichtung zur Anzeige befreit.

Ist das Unternehmen mit keiner Gefahr für die Sicherheit des Staates verbunden gewesen, so findet keine Strafe statt.

Art. 22. Die Bestimmungen des Art. 148 des Strafgesetzbuchs gelten nunmehr von den Verbrechen gegen das deutsche Reich.

Art. 23. Ehrenkränkung oder Verläumdung gegen öffentliche Behörden, Diener oder Militärpersonen während ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf dieselben unterliegen den Strafbestimmungen der Art. 284—294 des Strafgesetzbuchs. Nur ist die in den Verhältnissen liegende Erschwerung bei der Strafausmessung zu berücksichtigen.

Auch kann in schwereren Fällen die Strafe des Art. 284 bis auf zweijähriges Gefängniß erstreckt werden.

In leichteren Fällen des Art. 289, Abs. 1 kann auch statt der Gefängnißstrafe auf Geldbuße erkannt werden.

521 || Art. 24. Statt des Beleidigten ist auch die ihm vorgesetzte Behörde zum Klagen berechtigt.

Art. 25. Trifft mit der thätlichen Beleidigung eines öffentlichen Dieners, oder einer Militärperson körperliche Verletzung zusammen, so ist die auf die Widersetzung bestimmte Strafe (Strafgesetzbuch Art. 171, Ziff. 3, 172) verwirkt.

Art. 162—166 des Strafgesetzbuchs sind aufgehoben.

Art. 26. Entwendung, Unterschlagung und Betrug in den Fällen des Art. 328, Ziff. 1, des zweiten Absatzes des Art. 347 und der Ziff. 5 des Art. 353 des Strafgesetzbuchs, deßgleichen Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, von Floßholz oder von aufbereitetem Holze (Art. 328, Ziff. 3) sind, wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von Einem Gulden nicht übersteigt, nur mit polizeilicher Strafe zu ahnden.

Art. 27. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über den Zusammenfluß mehrerer Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien und Fälschungen (Art. 333, 350 und 360) sind aufgehoben.

Art. 28. Der erste Rückfall in das Verbrechen des Diebstahls wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten bis zu zweijährigem Arbeitshause,

der zweite Rückfall mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bestraft;

die weiteren Rückfälle sind mit zweijähriger Arbeitshaus- bis zu zehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Doch ist den Gerichten gestattet, wenn der Werth des auf einfache Weise entwendeten Gegenstandes drei Gulden nicht übersteigt und besonders mildernde Umstände vorliegen, die Rückfallsstrafe unter dem geringsten Maße festzusetzen.

Hiernach treten die Art. 335—337 des Strafgesetzbuchs außer Wirkung.

Art. 29. Die Unterschlagung (Art. 344 des Strafgesetzbuchs) wird nur auf Anzeige des Beschädigten oder desjenigen, der seine Stelle vertritt, untersucht und bestraft: ausgenommen, wenn die Unterschlagung von Vormündern, Pflegern, Curatoren oder Erziehern am Vermögen ihrer Mündel, Pflegbefohlenen oder Zöglinge verübt worden ist; oder von öffentlichen Boten, öffentlichen Fuhr- oder Schiffleuten, Gastwirthen an den ihnen anvertrauten Sachen; || oder von gerichtlich bestellten 522
oder bestätigten Masse- oder Güterpflegern, oder anderen obrigkeitlich bestellten oder bestätigten Verwaltern oder Geschäftsführern an Gegenständen, die zur Masseverwaltung oder Geschäftsführung gehören; oder von Handelsleuten, welche den Commissions- und Speditionshandel treiben, und von den bei solchen Gewerben und Beschäftigungen verwendeten Gehülfen und Dienern; oder wenn die Unterschlagung an den zur Zeit einer eingetretenen Noth zur Verwahrung übergebenen Gegenständen verübt ist.

Ersatzleistung vor erhobener Klage befreit von der Strafe.

Hiedurch werden die Art. 345 und 347 des Strafgesetzbuchs aufgehoben.

Art. 30. Wer eine fremde vertretbare Sache mit der Absicht der Ersatzleistung widerrechtlich verbraucht hat und darzuthun vermag, daß er zur Zeit des Verbrauchs die Mittel hatte, den beabsichtigten Ersatz zu leisten, soll, auf Klage des Beschädigten, mit Gefängnißstrafe belegt werden.

Hiernach wird die Anwendung des Art. 346 des Strafgesetzbuchs beschränkt.

Art. 31. In den leichteren Fällen des Art. 419 des Strafgesetzbuchs kann, wenn denselben keine sonstige widerrechtliche Absicht zu

Grunde liegt, auf eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis hundert Gulden oder auf Bezirksgefängnißstrafe erkannt werden.

Art. 32. Mehrere Verbrechen oder Vergehen derselben Person, welche während des Laufs einer Untersuchung zum Vorschein kommen, können in dem Falle abgesondert abgeurtheilt werden, wenn die Verhandlung der einen Sache durch die Vorbereitung der anderen ungebührlich verzögert oder wenn die Aburtheilung der einen Sache durch die Entfernung des Orts, wo das andere Verbrechen begangen ist, erschwert würde: vorbehältlich der Bestimmungen über das Verfahren in Schwurgerichtssachen.

Art. 33. Kommt ein zusammentreffendes (Art. 17) Verbrechen oder Vergehen zum Vorschein, nachdem wegen eines anderen die Untersuchung bereits geschlossen ist, so muß die Aburtheilung nur in dem Falle zusammengefaßt werden, wenn die Strafe des letzteren durch die Strafe des ersteren ausgeschlossen wäre.

Art. 34. Die Aburtheilung eines zusammentreffenden (Art. 17)
523 Verbrechens oder Vergehens, || welche nach Art. 32, 33 abgesondert zu geschehen hat, darf erst dann erfolgen, wenn das erste Urtheil rechtskräftig ist.

Art. 35. Das Gericht, welches ein zusammentreffendes Verbrechen oder Vergehen aburtheilt, nachdem die Strafe wegen eines andern solchen Verbrechens rechtskräftig erkannt, aber noch nicht vollzogen ist, kann diese Strafe erhöhen, oder verwandeln, oder aufheben.

Art. 36. Der Art. 29 der Strafprozeßordnung ist aufgehoben.

Der Art. 23 der Strafprozeßordnung findet keine Anwendung, wenn nach Art. 32, 33 dieses Gesetzes ein zusammentreffendes Verbrechen oder Vergehen zur abgesonderten Aburtheilung verwiesen wird.

Art. 37. Die durch die Presse verübten Ehrenkränkungen und Verläumdungen (Tit. II. Kap. 4 des Strafgesetzbuchs, Art. 23 des gegenwärtigen Gesetzes und Art. 1 Nro. II des Gesetzes über Einführung der Schwurgerichte) sollen von den Bezirksgerichten bis auf weitere Anordnung untersucht und abgeurtheilt werden, insofern dieselben diesen Gerichten nicht durch die Art. 10 und 11 der Strafprozeßordnung aus anderen Gründen entzogen sind.

Art. 38. Für das Verfahren vor den Bezirksgerichten in den von denselben abzuurtheilenden Preßprozeßfällen (Art. 37) gelten die in den hiernach folgenden Art. 39—45 gegebenen Vorschriften.

Art. 39. Auf Klage des Beleidigten haben die Gerichtsaktuare oder die den Bezirksgerichten beigegebenen, auf das Richteramt beeidigten Hülfsbeamten die Voruntersuchung zu führen.

Ein Gerichtsmitglied, welches die Voruntersuchung geführt hat, kann an der Entscheidung über die Statthaftigkeit oder Verwerfung der Klage (Art. 42, Abs. 1) und an der Aburtheilung nicht Antheil nehmen.

Art. 40. Die Voruntersuchung wird nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung geführt.

Dieselbe ist möglichst zu beschleunigen und nicht über ihren Zweck auszudehnen.

Zeugen und Sachverständige sind nur ausnahmsweise zu vernehmen und nicht zu beeidigen, es wäre denn, daß ein Zeuge wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung im Haupt || verfahren nicht erscheinen 524
könnte, in welchem Falle auf den Antrag des Beleidigten oder des Beklagten dessen Beeidigung schon jetzt erfolgen kann: unbeschadet der nochmaligen Vernehmung im Hauptverfahren, falls solche thunlich seyn sollte.

Art. 41. Zu einem gültigen Beschlusse des Bezirksgerichts ist die Anwesenheit des Bezirksrichters und von wenigstens vier Beisitzern erforderlich.

Art. 42. Nach geschlossener Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter die Akten mit seinem Antrage dem Bezirksrichter vorzulegen, welcher entweder die Vervollständigung der Untersuchung anordnen kann, oder solche dem Bezirksgerichte binnen der nächsten acht Tage vorzulegen hat.

Dieses hat sofort zu entscheiden, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung des Vergehens vorhanden sey, oder nicht. Im ersteren Falle ist binnen gleicher Zeit der Beleidigte zur Uebergabe seiner Anklageschrift aufzufordern.

Der Beleidigte hat die Anklageschrift innerhalb acht Tagen dem Bezirksrichter zu übergeben, in welcher ein Antrag auf Bestrafung gestellt und die vorzuführenden Beweismittel, insbesondere die zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen, bezeichnet seyn müssen. Der unbenützte Ablauf dieser Frist gilt als Verzicht auf die Klage.

Art. 43. Die Anklageschrift wird dem Angeklagten, welchem ein Rekurs gegen die Versetzung in den Anschuldigungsstand nicht zusteht, in Abschrift mitgetheilt und demselben eine kurze Frist zu Bezeichnung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, welche er für sich und auf seine Kosten abgehört wünscht, anberaumt.

Dem Kläger und Angeklagten steht die Einsicht der Untersuchungsakten offen, von welchen sie zu jeder Zeit Abschriften im Ganzen oder von einzelnen Theilen auf ihre Kosten verlangen können.

Art. 44. Der Kläger oder Angeklagte haben, falls sie bei der Verhandlung sich vertreten lassen oder einen Beistand zuziehen wollen, einen geprüften Rechtsgelehrten (Art. 253 der Strafprozeßordnung) zu wählen.

Art. 45. Im Uebrigen finden die Vorschriften der K. Verordnung vom 25. Juli 1848 (Reg.= || Blatt S. 335 ff.) Art. 6 und Art. 525
9—33 für das Verfahren bei den Bezirks= und Kreisgerichten An=

wendung. Letztere treten in bezirksgerichtlichen Fällen an die Stelle des K. Obertribunals.

Weder der Kläger noch der Angeklagte sind verpflichtet, unmittelbar nach Verkündigung des Urtheils sich über die Ergreifung des Rekurses oder über den Gebrauch der zweimalvierundzwanzigstündigen Bedenkzeit zu erklären.

Art. 46. Auf Entbindung von der Instanz soll in keiner Strafsache mehr erkannt werden. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. 356 der Strafprozeßordnung ist aufgehoben.

Art. 47. An die Stelle des Art. 121 der Strafprozeßordnung tritt die nachfolgende Bestimmung:

Wegen Vergehen, welche mit Geld- und Bezirksgefängnißstrafe, oder mit einer dieser Strafen allein bedroht sind, kann der Untersuchungsrichter, in dessen Bezirk dieselben verübt worden sind, den Verdächtigen durch das Gericht seines Wohnorts oder zeitlichen Aufenthalts vernehmen lassen, wofern der Verdächtige solches verlangt und davon kein Nachtheil für die Untersuchung zu besorgen ist.

Art. 48. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. März 1839 (Reg.-Blatt S. 229), betreffend die Einführung des Strafgesetzbuchs, finden analoge Anwendung.

Diejenigen Preßvergehen, welche nach vorstehendem Gesetze vor die Bezirksgerichte gehören, sind an diese abzugeben, sofern die Versetzung in den Anschuldigungsstand noch nicht verfügt ist.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 13. August 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Justiz-Departements: Römer.

Auf Befehl des Königs,

der Cabinets-Direktor: Maucler.

Alphabetisches Sachregister

zum

Strafgesetzbuche.

Wo in den Noten ohne Angabe des Gesetzes blos auf Artikel hingewiesen ist, beziehen sich die Hinweisungen stets auf das Gesetz vom 13. August 1849 über Abänderungen einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafproceßordnung.

(Durch die Zahlen werden die Artikel bezeichnet.)

A.

Abgabengesetze; deren Verletzung zu betrüglicher Beeinträchtigung des Staatsvermögens, 368.

Verfehlungen der bei der Verwaltung der indirekten Steuern angestellten Beamten und Diener in Hinsicht der —, 445.

Abreißen amtlicher Bekanntmachungen, 168.

Abtreibung der Leibesfrucht:

durch die Mutter; Strafe des vollendeten Verbrechens; des beendigten Versuchs, 253.

durch einen Andern mit Einwilligung der Mutter; gewerbmäßig; Strafen, 254.

durch einen Andern, ohne oder wider den Willen der Mutter; Strafen, 255.

Accise-Beamten und Diener, deren Amtsvergehen, s. Abgabengesetze.

Ackergeräthschaften; deren Entwendung vom Felde, ein erschwerter Diebstahl, 328.

Acten; deren Vernichtung oder Unterdrückung in der Absicht zu schaden, 221.

deren Erbrechen, Lesen, Abschreiben, um einem Andern zu schadeu, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, 369.

— amtliche, deren fälschliche Aufnahme, Abfassung, Entstellung, Verfälschung, Vernichtung, Unterdrückung von Seite eines öffentlichen Dieners, 419.

Adoptiv-Eltern und Kinder:

Entwendungen zwischen —, 339.

Unterschlagung zwischen —, 350.

Betrug und Fälschung zwischen —, 360.

Affect bei der Tödtung, 243.

— bei der durch vorsätzliche Körperverletzung verschuldeten Tödtung, 247.

— bei vorsätzlicher Tödtung in Raufhändeln, 248.

— beim Kindsmorde, 249.

— bei Körperverletzungen, 263.

Affectionswerth;

wie fern er bei dem Diebstahle zu berücksichtigen, 318; bei der Unterschlagung, 350; bei Betrug und Fälschung in gewinnsüchtiger Absicht, 360.

Amotion, s. Ehegatten, Verwandte.

Amt, öffentliches, s. Oeffentliches Amt.

Amts-Actuare, öffentliche Diener, 399.

Amtsehre, Beleidigung der Amtsehre:
der öffentlichen Behörden und Diener, 162.
— der untergeordneten Diener der Obrigkeit während einer Dienstverrichtung oder aus Rache, 164.
gesetzwidrige Verfügung oder ungebührliches Benehmen der Behörde oder des Dieners ein Strafmilderungsgrund, 165.
— nur auf Klage des Betheiligten oder der ihm vorgesetzten Behörde zu untersuchen, 166. [1]
Amtserschleichung durch Bestechung oder Betrug, 426.
Amtshandlungen, Täuschung bei solchen, Fälle, Strafen, 419. [2]
Amtskörperschaften, die bei ihnen angestellten Beamten, 399.
Amtstitel, Anmaßung eines —, 158.
Annahme eines falschen —, als Mittel eines erschwerten Betrugs, 353.
Amtsverbrechen und Amtsvergehen:
wie fern die Theilnahme eines nicht im öffentlichen Dienste Angestellten an denselben strafbar ist, 404.
Amtsverschwiegenheit, Verletzung der —, 406.
Anfang der Ausführung eines Verbrechens; ohne solchen in der Regel keine Strafbarkeit, 63. [3]
Angelöbniß, Verletzung des eidlichen —, 233; Bruch des eidlichen Versprechens, 234.
Angeschuldigter, dessen ungesetzliche Verhaftung aus grober Fahrläßigkeit, 430.
dessen absichtliche oder fahrläßige formlose Verhaftung, 431.
dessen Mißhandlung durch den Untersuchungsbeamten, 434; durch untergeordnete Diener, 435.
Anlehen zur Verdeckung eines Restes mit dem Vorbehalte der Zurückgabe nach beendigter Kassen-Untersuchung aufgenommen, 424.
Anstalten, unter öffentlicher Aufsicht stehende, deren Beamte, 399.
Ansteckende Krankheit, deren absichtliche oder fahrläßige Verbreitung unter Menschen, 271.
Anstifter eines Verbrechens:
wer als solcher zu betrachten, 74.
wann er mit Strafe verschont bleibt; wann ihn die Strafe des nicht beendigten Versuches trifft, 77.
— eines Complottes, Strafen, Straflosigkeit, 79—83. [4]
Anzeige eines beabsichtigten Verbrechens, zeitige durch den Anstifter bewirkt dessen Straflosigkeit, 77.
— eines Complottes, zeitige durch den Anstifter oder andere Theilnehmer desgl., 83. [5]
— einer hochverrätherischen Verbindung, zeitige, ebenso, 144.
— der Genossen einer Bande, desgleichen, 187.
— der Mitschuldigen vermindert die Strafbarkeit, 110.
— eines Complottes zu Münzverbrechen, was zu Bewirkung der Straflosigkeit zur Selbstanzeige hinzukommen muß, 212.
Anzeige-Pflicht in Beziehung
auf beabsichtigte Verbrechen, 93. } [6]
auf verübte Verbrechen, 94. }
auf Tödtung oder Verwundung in der Nothwehr, 105.
auf Verbrechen in Nothfällen, 106.
auf eine hochverrätherische Verschwörung oder Unternehmung, 143. [7]
auf Münzverbrechen, 213.
— des öffentlichen Dieners in Beziehung auf eine gegen ihn versuchte Bestechung, 408.

---

[1] Art. 23—25 des Gesetzes vom 13. Aug. 1849. [2] Art. 31 a. a. O. [3] Art. 12 a. a. O. [4] Art. 16 a. a. O. [5] Art. 16 a. a. O. [6] Art. 16 a. a. O. [7] Art. 21 a. a. O.

Apotheker, Tödtung durch deren Fahrläßigkeit, 251.
Körperverletzung durch deren Fahrläßigkeit, 267.
in welchen Fällen sie wegen Verletzung ihrer besonderen Pflichten ihre Berechtigung zeitlich oder bleibend verlieren, 453.
wie ferne deren Verurtheilung zu einer Arbeitshausstrafe oder zum Verlust der Ehren- und Dienstrechte wegen eines gemeinen Verbrechens, die zeitliche oder bleibende Entziehung ihrer Berechtigung zur Folge haben kann, 454.
ihre Bestrafung, wenn sie die ihnen vermöge ihres Berufes anvertrauten Privatgeheimnisse verletzen, 455.
ihre Strafe, wenn sie in dringenden Fällen ihre Hülfe verweigern, 460.
Arbeitshaus-Gefangene, deren Arbeit und Kleidung, 14.
Arbeitshausstrafe,
deren Dauer, 15.
deren Schärfungen, 16.
von ausländischen Landstreichern und Bettlern verwirkte —, deren Verwandlung in körperliche Züchtigung, 48. [8])
sechsjährige —, bei der Verwandlung gleich fünfjährigem Zuchthause, 50.
— ist Strafe der gewerbsmäßigen Begünstigung eines Verbrechens, 91.
— gegen junge Leute unter 16 Jahren erkannt, hat keine ehrenrührigen Folgen, 96.
zu ihr wird von der Kreisgefängnißstrafe im Fall einer an Blutsverwandten in aufsteigender Linie verübten Körperverletzung aufgestiegen, 272.
gegen einen zu öffentlichen Verrichtungen Berechtigten erkannte —, kann nach dem Erkenntniß der ihm vorgesetzten Collegialstelle zeitliche oder bleibende Entziehung der Berechtigung zur Folge haben, 454.
Arglist, besondere —, bei dem Betruge in Vertragsverhältnissen, s. Betrug.
Armen, Entwendung der, zur unmittelbaren Vertheilung unter dieselben, bestimmten Gegenstände ein erschwerter Diebstahl, 328.
Armenkasse, welcher — das Geschenk verfällt:
im Falle einer Bestechung, 161, 412.
im Falle einer Geschenkannahme in Parteisachen
oder von Amtsuntergebenen, 412.
Armuths-Zeugnisse, deren Fälschung, 220.
Arzneimittel, deren Verfälschung mit der Gesundheit nachtheiligen Dingen, 270.
Arzt, wenn er seine Pflicht zur Anzeige einer Niederkunft versäumt, 461. s. übrigens Apotheker.
Aerztliches Zeugniß, dessen Fälschung, 220.
Auerhahnen, Wilderei oder Verletzung des Jagdrechtes in Beziehung auf dieselben, 395. [8a])
Aufforderung
zu gemeinsamem Ungehorsam, 169.
zum Aufruhr, 176.
Aufhetzer beim Zweikampfe, wie zu bestrafen, 203.
Auflauern, mörderisches — 238.
räuberisches — mit Waffen, 313.
Auflauf, Thatbestand, Strafen, 170.
Aufruhr, Thatbestand, 175.
Strafen, 176—179.
Aufforderung zum —, 176.
Meuterei der Gefangenen in den Strafanstalten ihm gleich gestellt, 182.

---

[8]) Durch Art. 3 a. a. O. aufgehoben. [8a]) Art. 13 des Gesetzes über das Jagdwesen.

Aufseher einer öffentlichen Anstalt, welche ihr Verhältniß zu ihren Untergebenen zur Verführung, zur Unzucht mißbrauchen, 298.
Kuppelei der —; gewerbsmäßige, 309.
Aufseher der Gefangenen; Mißhandlung der Gefangenen durch ihre —, 435.
Aufsicht, polizeiliche, s. Polizeiliche Aufsicht.
Aufsteigen im Innern eines Wohnhauses, ein ausgezeichneter Diebstahl, 323.
Ausgeben, wissentliches, für gültig eingenommener falscher und verfälschter Münze, 210.
— solcher Credit-Papiere, 218.
Ausland, in demselben von Württembergern verübte Verbrechen, 3.
in wiefern dessen Strafgesetze in Württemberg berücksichtigt werden, 5.
Ausländer,
wegen welcher Verbrechen sie nach dem Gesetzbuche gerichtet werden, 4.
welche — aus dem Lande oder aus gewissen Bezirken und Orten desselben zu verweisen, 45.
die von ihnen verwirkte zeitliche oder bleibende Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte in Kreisgefängniß zu verwandeln, 52. [9])
Auslieferung eines Württembergers an das Ausland unstatthaft, 6.
Aussagen, falsche —, welche in Beziehung auf einen schon geleisteten Eid geschehen, 227.
Zurücknahme der eidlichen — vor geschlossener Verhandlung macht straflos, 230.
der Ehre nachtheilige — ohne verläumderische Absicht, 289. [10])
Aussetzung hülfloser Personen,
Begriff, 256. Strafen, 257—259.
Auswanderung, Verleitung zur —, 377.
Ausweis, obrigkeitlicher, zum Zweck eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens,
dessen Fälschung, 220.
Ausweisung im Lande bestrafter Ausländer, 45.
— eines wegen unerlaubter Rückkehr bestraften Verwiesenen, 183.
Auszeichnungen bei dem Diebstahle, s. Diebstahl.

B.

Bande, Begriff, Strafen 185.
Straflosigkeit eines, dieselbe anzeigenden Genossen, 187.
derselben geleistete Beihülfe, 188.
Bankerott, betrügerischer, wann er vorhanden, 364.
Demselben falsche betrügerische Insolvenz-Erklärung gleich zu achten, 365.
Strafen, 366.
leichtsinniger —, wer ihn begehe, Strafe, 367.
Baumverderben, s. Obstbäume.
Beamte, deren strafbare Theilnahme an amtlichen Verkäufen, Verpachtungen und dergleichen, 421.
Befehl, erhaltener, vermindert die Strafbarkeit, 110.
erhaltener amtlicher —, wie fern er in Beziehung auf ein Dienstvergehen straflos macht, 403.
Befreiung von Gefangenen, durch Andere, 180.
Begränzung, s. Ueberschreitung.
Begünstigung eines Verbrechens:
Begriff, Beispiele, 89.
Strafe der (einfachen) —, 90. Der gewerbsmäßigen —, 91.
wie fern bestimmte Personen von der Strafe der Begünstigung frei sind, 92.

[9]) Art. 8 a. a. O. [10]) Art. 23, Abs. 3 a. a. O.

Begünstigung eines Verbrechens:
— einer Bande, 188.
als Begünstigung wird angesehen, wenn Vorgesetzte oder Mitglieder der oberen Behörden Amtsverbrechen ihrer Untergebenen nachsehen, 402.
— einer vorsätzlichen Restsetzung durch Darlehen, zur Verheimlichung des Restes gegeben, 424.
— der Entweichung eines Gefangenen durch Gerichtspersonen, Vorsteher von Straf-Anstalten, Gefangenwärter und Aufseher, 436.
— der Defraudation der indirecten Steuern durch die bei ihrer Verwaltung angestellten Beamten und Diener, 445.
— eines Amtsverbrechens von Seite eines im öffentlichen Dienste Nichtangestellten, s. Amtsverbrechen.
Behörden fremder Staaten:
Verbrechen gegen sie, 3. 5.
Ehrenkränkungen gegen sie, 284.
Beichtvater, wie fern er zur Verhinderung eines beabsichtigten Verbrechens verpflichtet ist, 93. [11])
— ist zur Anzeige eines verübten Verbrechens nicht verpflichtet, 94. [12])
— nicht verpflichtet zur Anzeige von Münzverbrechen, von Niederlagen falscher Münzen, 213.
Mißbrauch seines Verhältnisses zur Verführung zur Unzucht, 298.
Kuppelei des —, 309.
Beihülfe zu einem Verbrechen, Begriff, Arten, Strafen, 84—87. [13])
zugesagte, aber nicht geleistete —, wann sie straflos ist, 88. [14])
— zu einem Amtsvergehen von Seite eines im öffentlichen Dienste Nichtangestellten, 404.
Beischlaf, Verführung zum —, durch betrügliches Eheversprechen, auf Klage der Verführten oder ihrer Eltern zu bestrafen, 374.
Beisitzrecht, dessen Erschleichung, 376.
Bekanntmachung, öffentliche, der Strafen, 36.
— öffentliche, der Strafe wegen öffentlich verbreiteter Ehrenkränkungen oder Verläumdungen, 294.
— amtliche, deren Verletzung oder Abreißung, 168.
Bekenntniß, wie fern es die Strafbarkeit vermindert, 111.
Bekräftigungsformeln der Mennoniten und anderer Sekten, s. Meineid.
Beleidigung des Königs, 150—152.
— des Reichsverwesers, 153.
— der Königin und des Kronprinzen, 154.
— wörtliche oder bildliche ist nur auf eine, den Gerichten von dem Justiz-Ministerium ertheilte Ermächtigung zu untersuchen, 155.
— anderer Mitglieder des Königl. Hauses, 156.
Berechtigung, öffentliche, s. Oeffentliche Berechtigung.
Beschädigung fremden Eigenthums:
Verbindung (Bande) zu —, 185.
— Strafen auf Klage des Beschädigten, 385. 386.
— erschwerte, 387.
Milderung der Strafe wegen geleisteten Ersatzes, 388.
Beschwerde eines Gefangenen über den Vorsteher der Straf-Anstalt binnen acht Tagen von letzterem bei Strafe der höheren Behörde vorzulegen, 440.
Besoldungsholz, Veräußerung des — der Forstbedienten, 444.
Besserungsmittel, polizeiliche, gegen Kinder unter zehen Jahren anwendbar, 95.

[11]) u. [12]) Art. 16 a. a. O. [13]) u. [14]) Art. 16 a. a. O.

Bestechung, active, eines öffentlichen Dieners, 159.
— eines Wählers, 160.
Confiscation des gegebenen Geschenkes, 161, 412.
— passive, eines öffentlichen Dieners, 407, 408.
Anzeigepflicht des öffentlichen Dieners; Strafe unterlassener Anzeige, 408.
— bei Verletzung der Amtsverschwiegenheit, 406.
— zu Erschleichung eines Amtes, 426.
Betäubung, Mißbrauch zur Unzucht in diesem Zustande, 299.
Betrug, Begriff, 351. Strafe des auf Beschädigung eines Andern gerichteten; des gewinnsüchtigen, 352.
— in Vertrags-Verhältnissen nur wegen besonderer Arglist auf Klage zu untersuchen, 352.
Fälle erschwerten Betrugs, 353. [15])
Strafe, 354. Strafe des gewerbsmäßigen gewinnsüchtigen —, 354.
Werthsberechnung, Zusammenfluß, [16]) mildere Bestrafung der Betrügereien unter Ehegatten und Verwandten, mildere Bestrafung wegen geleisteten Ersatzes, Hehlerei bei dem —, 360.
Verbindung (Bande) zu —, 185.
Fälschung einer öffentlichen Urkunde als Mittel zu einem Betruge, 219.
Fälschung öffentlicher Siegel und Stempel, verbunden mit einem Betruge, 222.
Das Anzünden der eigenen Wohnung in betrüglicher Absicht ein erschwerter Betrug, 381.
— bei dem Schuldenwesen, 362.
— zu Erschleichung eines Amtes, 426.
Bettelei, wann und wie gerichtlich zu bestrafen, 198.
Bettler, ausländische, welche von denselben verwirkte Freiheitsstrafe in körperliche Züchtigung zu verwandeln, 48. [17])
Beugung des Rechts von Seite der Civil- und Criminalrichter, 437, 438.
Bezirksgefängnisse, Beschäftigung in denselben, 21.
Absonderung vom Untersuchungsgefängnisse, 21.
Bezirksgefängnißstrafe, deren Dauer, 20.
viertägige bei der Verwandlung gleich dreitägiger Kreisgefängnißstrafe, 50.
Bigamie, s. Doppelehe.
Bleichstücke, deren Entwendung ein erschwerter Diebstahl, 328.
Blödsinn, völliger, schließt alle Zurechnung aus, 97.
ein hoher Grad desselben ist ein Strafmilderungsgrund, 98.
Blödsinnige, deren Mißbrauchung zur Befriedigung der Wollust, 299.
Blutschande zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 301.
zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, 302.
zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, 303.
Vollendung der —, 307.
Mitwirkung der Geistlichen oder deren Gehülfen zu einer blutschänderischen Ehe, 450.
Blutsverwandte, s. Verwandte.
Boten, Entwendung der von ihnen verführten Gegenstände auf öffentlicher Straße ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe, 323.
von öffentlichen Boten verübte Unterschlagung dem Diebstahle gleich zu bestrafen, 347.
ein von öffentlichen Boten verübter Betrug ein erschwerter, 353.
in welchen Fällen sie wegen Verletzung ihrer besonderen Pflichten ihre Berechtigung zeitlich oder bleibend verlieren, 453.
wie ferne deren Verurtheilung zu einer Arbeitshausstrafe oder zum Verluste der Ehren-

[15]) Art. 26 a. a. O. [16]) Art. 27 a. a. O. [17]) aufgehoben durch Art. 3 a. a. O.

und Dienstrechte wegen eines gemeinen Verbrechens die zeitliche oder bleibende Entziehung ihrer Berechtigung zur Folge haben kann, 454.
Brand, Verheimlichung eines —, 384.
Brandbriefe, Erpressung durch —, 315.
Brandstiftung, Begriff, Strafen, 378. [18]) Gründe der Strafausmessung, 378, vorbereitende Handlungen strafbar, 379. Anzünden anderer Gegenstände, 380, insbesondere der eigenen Wohnung in betrüglicher Absicht, 381. Vollendung des Verbrechens, 382. Das Löschen des ausgebrochenen Feuers durch den Thäter, ein Strafmilderungsgrund, 383, wenn das noch nicht zum Ausbruche gekommene Feuer durch den Thäter gelöscht wird, ist der Versuch ein strafloser, 383. [19])
Verbindung (Bande) zu einer Brandstiftung, 185.
— beim Aufruhr, 178.
Brandzeichen, Aufstecken von —, s. Erpressung.
Briefe des Staats, deren Verrath oder Auslieferung an eine fremde Regierung, 146.
Briefe, deren Erbrechen, Lesen, Abschreiben, um einem Andern zu schaden oder sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, 369.
deren Erbrechen oder Abliefern an Unberechtigte von Seite der Postbeamten oder öffentlicher Boten, 443, deren Unterschlagung, 443.
Brücken, deren Beschädigung oder Zerstörung, 386.
Brunnen, Vergiftung der —, 241. [20])
Bürgerrecht, dessen Erschleichung, 376.
Burgfriedens-Bezirke, Störung des Hausfriedens in denselben, 193.

C.

Collecte, betrügerische, 353.
Compensation einer Ehrenkränkung oder Verläumdung, 293.
Complott, Begriff, 78. Strafe der bloßen Eingehung, 80.
Verübung eines Verbrechens im Complott steigert die Strafbarkeit, 109. [21])
— zur Selbstbefreiung der Gefangenen, ohne Gewalt, 181, mit Gewalt, 181.
dessen Grundsätze kommen bei der Ausführung von Verbrechen durch eine Bande zur Anwendung, 186.
Complottant, dessen Strafe im Falle der Theilnahme an der Ausführung des Verbrechens, 79, im Falle der Nichttheilnahme, 81, 82; wann er straflos ist, 83; [22]) bei einer hochverrätherischen Unternehmung, 144; bei einem Münzverbrechen, 212.
Confination, s. Ueberschreitung.
Confiscation, gegebener und angenommener Geschenke bei einer Bestechung, 161, 412.
bei einer Geschenkannahme in Parteisachen oder von Amtsuntergebenen, 412.
— der zu Münzverbrechen dienenden Werkzeuge und Materialien der vorräthigen falschen oder verfälschten Münzen, 214.
— der nachgemachten oder verfälschten Siegel und Stempel, so wie der mit letzteren gestempelten Gegenstände, 225.
— des zum Wildern benützten Schießgewehrs, oder der zum Einfangen des Wildes gebrauchten Jagdgeräthschaften, 398. [23])
Consummation eines Verbrechens, s. Vollendung.
Contrakte, Betrug in denselben wegen besonderer Arglist auf Klage zu untersuchen, 352.
Contrakts-Urkunden, deren betrügerische Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung, ein erschwerter Betrug, 353.

---

[18]) Art. 1 a. a. O. [19]) Art. 12 a. a. O. [20]) Art. 1 a. a. O. [21]) Art. 12—15 a. a. O. [22]) Wie Note 21. [23]) Art. 16 des Ges. über das Jagdwesen v. 17. Aug. 1849.

Copulation, gesetzwidrige, s. Trauung.
Creditbriefe, deren betrügerische Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung, ein erschwerter Betrug, 353.
— kaufmännische, deren Fälschung, 358.
Crimen vis, s. Nöthigung.
Culpa dolo determinata, s. Fahrläßigkeit.
Curatoren, deren Unterschlagung dem Diebstahle gleich zu bestrafen, 347. [24])
Betrug derselben, ein erschwerter, 353.
Curs der Münzen, 206, 207 (209).
des Papiergeldes, 215.

D.

Dämme, deren Beschädigung oder Zerstörung, 386.
Darlehen zur Verheimlichung eines Restes gegeben, 424.
Defraudationen der Abgabengesetze nach Maßgabe der letzteren zu bestrafen, 368.
Begünstigung derselben durch die bei der Verwaltung der indirecten Steuern angestellten Beamten und Diener, 445.
Denkmäler, öffentlich aufgestellte, deren Beschädigung, 390.
Deutscher Bund, Verbrechen gegen ihn, 148. [25])
Dieb, der mit der gestohlenen Sache entlaufende —, Nothwehr gegen denselben, 102.
Diebshehlerei, einfache, gewerbsmäßige, 343.
dieselben Bestimmungen kommen auch bei der Unterschlagung, 350; bei dem Betruge und der Fälschung aus gewinnsüchtiger Absicht, 360, zur Anwendung.
Diebsschlüssel der Landstreicher, 197.
Diebstahl,
Verbindung (Bande) zu —, 185.
gewerbsmäßiger, zum Thatbestande der Jaunerei erforderlich, 199; Begriff, 316; Vollendung, 317. Berechnung des Werths der gestohlenen Sache, 318.
erste und zweite einfache Entwendung einer Sache von einem Werthe von 5 fl. und darunter ein polizeilich zu bestrafender —, 321.
derselbe jedoch als erster, einfacher, geringster Diebstahl gerichtlich zu bestrafen, wenn einer der eigenthümlichen Erschwerungsgründe vorhanden ist, 321. [26])
Strafen des ersten, einfachen, gerichtlich zu bestrafenden Diebstahls nach dessen Betrage, 322.
ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe, welche Entwendungen zu demselben gehören, Strafen, 323.
ausgezeichneter Diebstahl zweiter Stufe, welche Entwendungen zu demselben gehören, Strafen, 324.
ausgezeichneter — dritter Stufe, Gebrauch von Waffen nach vollbrachtem Diebstahle, Strafen, 325.
wie bei dem Zusammentreffen mehrerer Auszeichnungen derselben Stufe oder verschiedener Stufen die Strafe zu bemessen, 326.
Gründe der Ausmessung der Strafe des —, 327.
Bestimmungen über den Zusammenfluß mehrer Diebstähle, 333. [27])
Rückfall, 334, Strafen, 335—337, mit der zeitlichen Zuchthausstrafe ist körperliche Züchtigung verbunden, 337; von der gerichtlichen Bestrafung eines Diebstahls an treten in Wiederholungsfällen die Rückfallsstrafen ein, 338. [28])

---

[24]) Art. 29 des Ges. v. 13. Aug. 1849. [25]) Art. 22 a. a. O. [26]) Art. 26 a. a. O. [27]) Art. 27 a. a. O. [28]) Art. 28 a. a. O.

Diebstahl,
Entwendungen zwischen Ehegatten und Verwandten, ohne Waffen, nur auf Klage, geringer zu strafen, 339, 341.
Entwendungen an Eß- und Trinkwaaren, 340, 341.
wie fern und wie weit die Zurückgabe der gestohlenen Sache oder vollständiger oder theilweiser Ersatz die Strafe des einfachen oder ausgezeichneten Diebstahls mildert, 342.
Diener, öffentliche, s. Oeffentliche Diener.
Diener, untergeordnete der Obrigkeit, welche unter die öffentlichen Diener zu rechnen, 399.
Beleidigung der Amtsehre derselben im Dienste oder aus Rache, 164. [29]
Widersetzung gegen dieselben, 172.
Diener, Unterschlagungen der bei bestimmten Gewerben und Beschäftigungen verwendeten — dem Diebstahle gleich zu bestrafen, 347, deren Betrug ein erschwerter, 353.
Diener eines Beamten:
welche sich einer eigenmächtigen Verhaftung oder rechtswidriger Verlängerung der Haft schuldig machen, 433.
— welche Gefangene mißhandeln, 435.
— welche die Befreiung von Gefangenen vorsätzlich bewirken, begünstigen oder durch Fahrläßigkeit veranlassen, 436.
Dienstboten, Diebstahl der —, ein erschwerter, 328. [30]
Unterschlagung der —, gleich dem Diebstahle zu bestrafen, 347. [30]
Betrug der —, ein erschwerter, 353. [30]
Dienstbücher, deren Fälschung, 220.
Dienstentlassung in der zeitlichen Entziehung der Ehren- und der Dienstrechte enthalten, 28.
wann in Kreisgefängniß von 2 bis zu 8 Monaten zu verwandeln, 53.
— wird, neben Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten, wegen Versuchs, erkannt, wenn auf die Vollendung zeitliche Entziehung der Ehren- und Dienstrechte gesetzt ist, 69. [31]
Dienstrechte, s. Verlust und zeitliche Entziehung der Ehren- und Dienstrechte.
Dienststelle, Verlust derselben tritt ein, wenn gegen einen öffentlichen Diener wegen gemeiner Vergehen Gefängnißstrafe auf länger als 1 Jahr verhängt worden, 401.
wegen einer kürzeren Gefängnißstrafe kann er im Administrativwege erkannt werden, 401.
Dienstverfehlungen, welche nicht unter das Strafgesetzbuch fallen, wie sie zu bestrafen, 405.
Dienstverhältniß eines öffentlichen Dieners, dessen Mißbrauch zu einem gemeinen Vergehen, ein besonders erschwerender Umstand, 400.
Dietriche, s. Schlüssel.
Doppelehe, aus Vorsatz, aus Fahrläßigkeit, 304.
Mitwirkung der Geistlichen oder ihrer Gehülfen zu einer —, 450.
Dreistigkeit bei einem Verbrechen erhöht die Strafbarkeit, 109.
Drohbriefe, s. Erpressung.
Drohungen, Verleitung durch — vermindert die Strafbarkeit, 110.
— gefährliche als Verbrechen, 282.
Duell, s. Zweikampf.
Dunkelarrest, eine Schärfung der zeitlichen Zuchthausstrafe, 16, der Arbeitshausstrafe 16, der Festungsstrafe, 19.
Dürftigkeitszeugnisse, s. Armuthszeugnisse.

E.

Ehe, betrügliche Verleitung zur —, auf Klage des Betrogenen oder seiner Eltern zu bestrafen, 373.

---

[29] Art. 23—25 a. a. O. [30] Art. 26 a. a. O. [31] Art. 12 a. a. O.

Ehe, Zwang zur Ehe durch Eltern oder Vormünder, 375.
Ehebruch, Strafe des Ehemanns, der Ehefrau, der mitschuldigen unverheiratheten Manns- und Frauensperson; Erschwerungsgrund, wenn beide Theile verheirathet sind; nur auf Klage des beleidigten Theils zu untersuchen, 305; Verzeihung macht straflos, 306; wie lange der Verzicht auf die Klage zulässig ist, 135.
Vollendung des —, 307.
Ehegatten, wie fern sie von der Strafe der Begünstigung frei sind, 92; wie fern sie ein beabsichtigtes Verbrechen zu verhindern verpflichtet sind, 93. [32])
— sind ein verübtes Verbrechen anzuzeigen nicht schuldig, 94. [33])
— zur Verhinderung, aber nicht zur Anzeige einer hochverrätherischen Unternehmung verpflichtet, 143. [34])
wie fern sie wegen Befreiung eines Gefangenen milder zu bestrafen, 180.
— sind von der Pflicht zur Anzeige von Münzverbrechen befreit, 213.
Entwendungen zwischen —, 339.
Unterschlagungen zwischen —, 350.
Fälschungen und Betrügereien zwischen —, 360.
Ehehindernisse, betrügliche Verschweigung derselben, 373.
Ehemann, in Beziehung auf Verbrechen, welche nicht von Amtswegen untersucht werden, statt der kranken oder abwesenden Ehefrau zur Klage berechtigt, 137.
— zur Klage wegen Ehrenbeleidigung gegen die Ehefrau, selbst gegen ihren Willen berechtigt, 292.
Strafe der Kuppelei des Ehemanns; der gewerbsmäßigen, 309.
Eheversprechen, betrügliches, als Mittel der Verführung zum Beischlafe, 374.
Ehrenkränkung, Begriff, 283; Strafe (der einfachen), 285: erschwerte, deren Strafen, 284; nur auf Klage des Beleidigten zu bestrafen, vorbehältlich der Bestrafung der Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung von Amtswegen, 291: wegen Erwiederung auf der Stelle findet keine Klage Statt, 293; wer zur Klage berechtigt ist, 292; wegen Ehrenkränkung gegen Verstorbene, deren Erben, 292. [35])
— wegen unterlassener oder nicht angenommener Herausforderung zum Duell, wie sie zu bestrafen, 205.
— von einem öffentlichen Diener bei Ausübung seines Amtes verübt, wie zu bestrafen, 417.
— gegen eine Religionsgesellschaft im öffentlichen Vortrag eines Geistlichen, 447.
— gegen Einzelne, gegen Körperschaften oder einen Stand im öffentlichen Vortrag eines Geistlichen, 448.
Ehren- und Dienstrechte,
wenn sie wegen eines im Auslande bestraften Verbrechens bestritten werden, 29, s. auch Verlust und zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte.
Ehrenstrafen werden der Verlust der Ehren- und der Dienstrechte, die zeitliche Entziehung derselben, die Dienstentlassung und die Entziehung öffentlicher Berechtigungen genannt, 71.
wie der Versuch zu bestrafen, wenn das vollendete Verbrechen mit Ehrenstrafen und mit Freiheits- oder Geldstrafen bedroht ist, 71. [36])
über das Zusammentreffen von Ehrenstrafen unter sich und mit Gefängniß- oder Geldstrafen, 119, 121.
— können von Richteramts wegen nicht in Geldstrafen verwandelt werden, 46.
Ehrentitel gehen durch den Verlust der Ehren- und der Dienstrechte verloren, 27.
Ehrenzeichen, desgleichen, 27.

---

[32]) Art. 16 a. a. O. [33]) Desgl. [34]) Art. 21 a. a. O. [35]) Art. 23—25 a. a. O. [36]) Art. 12 a. a. O.

Eid, falscher, s. Meineid.
Eigenthum, königliches, dessen Entwendung, s. königliches Eigenthum.
Einbruch, wer einen — begeht, 330.
— in unbewohnte Gebäude, und in bewohnte Gebäude ohne einzudringen, sind ausgezeichnete Diebstähle erster Stufe, 323.
— in bewohnte Gebäude mit Eindringen —, ausgezeichneter Diebstahl zweiter Stufe, 324.
was zu bewohnten Gebäuden gerechnet wird, 330.
Einfriedigungen von Grundstücken, deren Beschädigung und Zerstörung, eine erschwerte, 387.
Einkünfte, öffentliche, s. öffentliche Einkünfte.
Einrede der Wahrheit gegen die Anschuldigung einer Verläumdung, 290.
— der Compensation in Beziehung auf eine Ehrenbeleidigung, 293.
Einsame Einsperrung, Disciplinarstrafe, 40.
Einsames Gefängniß, Einsperrung in —, eine Schärfung des Kreisgefängnisses und des ihm entsprechenden Festungsarrestes, 25.
Einschleichen in bewohnte Gebäude zur Nachtzeit, um zu stehlen —, ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe, 323.
Einsteigen in unbewohnte Gebäude, um zu stehlen, ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe, 323.
— in bewohnte Gebäude, ausgezeichneter Diebstahl zweiter Stufe, 324.
wann ein Diebstahl durch Einsteigen vorhanden. 331.
Eltern sind wegen eines nicht von Amtswegen zu bestrafenden Verbrechens für das noch nicht 16 Jahre alte, kranke oder abwesende Kind zur Klage berechtigt, 137.
wie fern sie von der Strafe der Begünstigung frei sind, 92.
wie fern sie ein beabsichtigtes Verbrechen zu verhindern verpflichtet sind, 93. [37])
— sind ein verübtes Verbrechen anzuzeigen nicht schuldig, 94. [38])
— sind zur Verhinderung, aber nicht zur Anzeige einer hochverrätherischen Unternehmung verpflichtet, 143. [39])
— wie fern sie wegen Befreiung eines Gefangenen milder zu bestrafen, 180.
— sind von der Pflicht zur Anzeige von Münzverbrechen befreit, 213.
Entwendungen der —, 339.
Unterschlagungen der —, 350.
Fälschungen und Betrügereien, 360.
— wegen Entführung des Kindes, selbst gegen dessen Willen zu klagen berechtigt, 280.
Kuppelei der —, 309; gewerbsmäßige Kuppelei derselben, 309.
— welche ihr Kind zu einer Ehe nöthigen, 375.
Entführung einer Person ohne ihren Willen oder einer Person unter 16 Jahren mit ihrem Willen, Begriff, Strafen, 278.
— einer Person über 16 Jahren mit ihrem Willen aus der Gewalt eines Andern; Strafen, 279.
— auf wessen Klage zu untersuchen; wann Klage nicht Statt findet, 280.
Entwendung gegen einen Miteigenthümer oder Miterben, 319.
— an ungehauenem Waldholze, Waldfrüchten, Walderzeugnissen, 321.
unter Ehegatten und Verwandten, 339.
an Eß- und Trinkwaaren, 340, s. auch Diebstahl.
Entziehung der Ehren- und der Dienstrechte, s. Verlust und zeitliche Entziehung der Ehren- und Dienstrechte.
— der öffentlichen Berechtigung, s. öffentliche Berechtigung.
— des öffentlichen selbstständigen Gewerbebetriebes, s. Oeffentlicher Gewerbebetrieb.

---

[37] und [38]) Art. 16 a. a. O. [39]) Art. 21 a. a. O.

Erben, zur Klage berechtigt wegen Ehrenkränkungen und Verläumdungen gegen Verstorbene, 292.
Erbrechen, Diebstahl durch —, ein ausgezeichneter erster Stufe, 323.
— wie es begangen wird; wann es als Auszeichnung nicht anzusehen, 330.
Erfolg eines Verbrechens gehört nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zu dessen Vollendung, 61. [40])
Eröffnung von Eingängen und Durchgängen im Innern, so wie von Kisten, Schränken und dergleichen, mittelst falscher oder durch List, oder heimlich zur Hand gebrachter ächter Schlüssel —, ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe, 323.
Erpressung, Begriff, Strafen, Momente der Strafausmessung, 314, 315.
— im Amte, 418.
Erschwerungsgrund:
bei dem Landfriedensbruch, 189.
bei dem Hausfriedensbruch, 193.
bei einer Tödtung in Raufhändeln, 248.
bei der Körperverletzung, 262, 272.
bei dem widerrechtlichen Gefangenhalten, 276.
bei der Ehrenkränkung, 284. [41])
bei der Verläumdung 287.
bei dem Ehebruche, 305.
bei dem Raube, 312.
bei dem Diebstahle, 318, 326, 328, 341.
bei dem Betruge, 353.
bei der Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums, 382.
bei der Verletzung des Jagdrechtes, und der Wilderei, 395—397. [42])
bei gemeinen Verbrechen eines öffentlichen Dieners, 400.
Erzieher, eine an ihnen verübte Körperverletzung, eine erschwerte, 272.
Gefangenhalten desgleichen, 276.
— Mißbrauch ihres Verhältnisses zur Verleitung ihrer Zöglinge zur Unzucht, 298.
Kuppelei der —; gewerbsmäßige, 309.
Eß- und Trinkwaaren:
deren schädliche Verfälschung, oder wissentlicher Verkauf solcher Waaren, 270.
— deren Entwendung, 340, 341.

F.

Fabrikanten, deren betrügerischer —, 364—366, deren leichtsinniger Bankerott, 367.
Fabrikarbeiter, Diebstahl der —, ein erschwerter, 328.
deren Unterschlagung dem Diebstahl gleich zu bestrafen, 347. [43])
deren Betrug, ein erschwerter, 353.
Fahrlässigkeit, Beschränkung ihrer gerichtlichen Strafbarkeit auf die gesetzlich bestimmten Fälle, 58, 138.
ihre größere oder geringere Strafbarkeit, 59. [44])
— mit rechtswidrigem Vorsatze zusammentreffend (culpa dolo determinata), 60; bei der Tödtung, 240, 246, 247; bei der Körperverletzung, 260 - 264.
Falschmünzen (Münzfälschung, Nachmachen der Münzen), Begriff: Vollendung des Verbrechens; Vollendung der Fabrikation; Nichtvollendung der Fabrikation: als nicht beendigter Versuch zu bestrafen; Strafmaße, 206.

---

[40]) Art. 9 a. a. O. [41]) Art. 21 a. a. O. [42]) Art. 16 d. Ges. v. 17. August 1849. [43]) Art. 26 d. Ges. v. 13. August 1849. [44]) Art. 9. a. a. D.

Fälschung, Begriff; Vollendung, 356; wissentliche rechtswidrige Benützung der Fälschung eines Andern zum eigenen Vortheil oder zum Nachtheil eines Dritten als Betrug zu bestrafen, 357.
— von Creditpapieren, Verbindung (Bande) zu —, 185.
Strafen solcher Fälschung, Gründe der Strafausmessung, 216, 217.
— anderer öffentlicher Urkunden; Vollendung; Versuch; Mittel eines Betrugs; Strafen, 219, 220; was der Fälschung gleich zu bestrafen, 221.
— von Reisepässen, Reiserouten, Wander- oder Dienstbüchern, ärztlichen oder Dürftigkeits-Zeugnissen, obrigkeitlichen Ausweisen und dergleichen, 220.
— öffentlicher Siegel und Stempel, 222—225.
— von Privaturkunden, 356—361.
— trassirter Wechsel, kaufmännischer Creditbriefe, Handelsbücher oder Maß und Gewicht, 358.
— der von den Geistlichen zu führenden Bücher durch dieselben, 451.
Familienstand, Verbrechen am —, Fälle; Strafe, 371.
Fasanen, Wilderei oder Verletzung des Jagdrechtes in Beziehung auf —, 395. [44 a])
Feldfrüchte, deren Entwendung, ein erschwerter Diebstahl, 328.
deren Beschädigung oder Zerstörung, eine erschwerte, 387.
Feldmesser, in welchen Fällen sie wegen Verletzung ihrer besonderen Pflichten ihre Berechtigung zeitlich oder bleibend verlieren, 453.
wie ferne deren Verurtheilung zu einer Arbeitshausstrafe oder zum Verlust der Ehren- und Dienstrechte wegen eines gemeinen Verbrechens die zeitliche oder bleibende Entziehung ihrer Berechtigung zur Folge haben kann, 454.
Festungs-Arrest, Strafe, 8.
wie fern auf ihn statt Bezirs- oder Kreisgefängnisses erkannt werden kann, 23.
— geschärft durch schmale Kost, durch einsame Einsperrung, 25.
Festungs-Arrestanten, deren Behandlung, 24.
Festungsstrafe, 8. [45])
wie fern auf sie statt des Arbeitshauses erkannt werden kann, 18.
deren Schärfungen, 19.
Festungsstraf-Gefangene,
deren Verwahrung und Beschäftigung, 19.
Feuerspritzen, deren Beschädigung odcr Zerstörung, 386.
Feuerverwahrlosung, Begriff, Strafe, 384.
Finder einer verlorenen Sache, s. Unterschlagung.
Floßholz, Entwendung von —, ein erschwerter Diebstahl, 328.
Forstassistenten, 399.
Forstdiener, Amtsvergehen der —, 444.
Fortsetzung eines Verbrechens, 122.
Freiheit des Willens, mangelnde, schließt alle Zurechnung aus, 101.
Freiheitsstrafe, Verwandlung der Geldstrafe in —, 46.
der körperlichen Züchtigung in —, 49. [46])
der gelinderen in die härtere; Maßstab, 50.
Zusammenfluß der Freiheitsstrafen, 115, 116, 117, 118.
Früchte auf dem Felde, s. Feldfrüchte.
Fuhrleuten anvertraute Sachen, deren Entwendung von öffentlichen Straßen — ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe, 323.
von öffentlichen Fuhrleuten verübte Unterschlagung dem Diebstahle gleich zu bestrafen, 347.

[44 a]) Art. 13 des Jagdgesetzes. [45]) Art. 2 a. a. O. [46]) Art. 3 a. a. O.

Fuhrleuten, von denselben verübter Betrug, ein erschwerter, 353.
Fundbiebstahl, s. Unterschlagung.

G.

Gartenfrüchte, deren Entwendung, ein erschwerter Diebstahl, 328.
Gastwirthe, Entwendung von ihnen oder ihren Dienstboten an Sachen der Gäste verübt, ein erschwerter Diebstahl, 328.
eine solche Unterschlagung dem Diebstahle gleich zu bestrafen, 347.
ein solcher Betrug, ein erschwerter —, 353.
Gebäude, bewohnte, was zu denselben gerechnet wird, 329.
Geburt, Tödtung eines unehelichen Kindes während der —, 250.
Verheimlichung der —; wann sie anzunehmen ist; Strafen, wenn der Tod des Kindes die Folge war; wenn nicht, 252.
Geburtshelfer, s. Arzt.
Gefälle, öffentliche, deren Verkürzung, s. öffentliche Einkünfte.
Gefangene, deren Befreiung durch Andere, 180.
durch sie selbst, 181.
vorschriftswidrige Ablieferung derselben in eine Strafanstalt oder Aufnahme in solcher, 431.
Beschwerden derselben gegen den Vorsteher einer Strafanstalt, 440.
Gefangenhalten, widerrechtliches, Begriff, Strafen, 275.
— gegen Personen verübt, denen man vorzügliche Achtung schuldig ist, 276.
— gegen Verwandte in aufsteigender Linie, 276.
— durch Untersuchungsbeamte verübt, welche wissentlich einen Unschuldigen verhaften, 429.
— durch Gerichtspersonen und Vorsteher von Strafanstalten mittelst Verlängerung der Haft aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst in rechtswidriger Absicht, 432.
— durch untergeordnete Diener, 433.
— durch Richter, welche das Recht beugen, 437.
Gefangenwärter,
s. Diener, untergeordnete der Obrigkeit.
Gefängnißstrafe, 8; deren Dauer, 20; Schärfungen, 25.
wegen Versuchs zu erkennen, wenn auf das vollendete Vergehen die zeitliche Entziehung der Ehren- und der Dienstrechte gesetzt ist, 69.
— wegen beendigten Versuchs zu erkennen, wenn auf dem vollendeten Vergehen Dienstentlassung oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen steht, 70. [47])
— oder Geldbuße ist in der Regel die Strafe der Begünstigung eines Verbrechens, 90.
— ist Strafe unterlassener Verhinderung eines Verbrechens, 93 } [48])
— ist Strafe unterlassener Anzeige eines Verbrechens, 94.
— kann gegen junge Leute bis zu 6 Jahren erstreckt werden, 96.
— kann wegen Zusammenflusses bis auf 6 Jahre erstreckt werden, 116.
von ihr kann wegen Körperverletzung gegen Ascendenten zur Arbeitshausstrafe aufgestiegen werden, 272.
— gegen einen öffentlichen Diener wegen gemeiner Vergehen auf länger als 1 Jahr verhängt, zieht den Verlust der Dienststelle, des Quiescenzgehalts und der Pension nach sich, 401.
bei einer — von kürzerer Dauer, hat die vorgesetzte Dienstbehörde nach §. 46 und 47 der Verfassungsurkunde zu erkennen, 401.
Geflissenheit, größere, erhöht die Strafbarkeit, 109.
Gegenstände religiöser Verehrung, deren Verspottung oder Herabwürdigung, 192.

---

[47]) Art. 12 a. a. O. [48]) Art. 16 a. a. O.

Gegenstände, deren Beschädigung, 390.
Geheimnisse, Beschädigung durch Verletzung derselben, nur auf Klage zu untersuchen, 369.
f. auch Akten, Briefe.
— der Fabriken und Handelshäuser, deren Mittheilung durch Gehülfen und Fabrikarbeiter, 370.
Verletzung anvertrauter Privatgeheimnisse durch die zu öffentlichen Verrichtungen Berechtigten, 455.
Gehülfe eines Verbrechens:
Begriff, Strafen, 84—87.
bei dessen Bestrafung sind auch die persönlichen Verhältnisse des Urhebers zum Beschädigten zu berücksichtigen, 87.
Bedingung seiner Straflosigkeit, wenn er die zugesagte Beihülfe nicht geleistet hat, 88. [49])
— einer Bande, 188.
Unterschlagung der bei bestimmten Gewerben und Beschäftigungen verwendeten Gehülfen und Diener wird dem Diebstahle gleich bestraft, 347.
Betrug derselben ist ein erschwerter, 353.
welche untergeordnete Gehülfen und Diener der Obrigkeit zu den öffentlichen Dienern gerechnet werden, 399.
als solcher wird ein Vorgesetzter oder ein Mitglied einer oberen Behörde angesehen, wenn er ein Dienstvergehen seines Untergebenen wissentlich geschehen läßt, 402.
wann Beamte oder Diener der Polizei wegen unterlassener Verhinderung eines Verbrechens als Gehülfen desselben zu betrachten sind, 441.
wann Forstdiener in Beziehung auf eine Wilderei, eine Verletzung des Jagdrechts, auf einen Wald- oder Holzerceß als Gehülfen anzusehen sind, 444. [50])
Geisterbeschwören, Betrug durch —, ein erschwerter, 353.
Geistliche, Amtsvergehen der —, 447—451.
Geld, falsches, wenn es als solches wissentlich ausgegeben, für gültiges aber eingenommen worden, Strafe, 210.
Geldstrafe, 8, worauf bei deren Erkennung der Richter Rücksicht zu nehmen hat; höchstes Maß, 32.
in welchen Fällen sie in Gefängnißstrafe verwandelt werden kann, 46.
Maßstab für die Verwandlung, 47.
— ist die Strafe des nicht beendigten Versuchs, wenn auf dem vollendeten Vergehen Dienstentlassung oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen steht, 70. [51])
— oder Gefängniß ist Strafe der Begünstigung von Verbrechen, 90.
— oder Gefängniß ist Strafe unterlassener Verhinderung, 93, unterlassener Anzeige von Verbrechen, 94. [52])
— wird von der zeitlichen Zuchthausstrafe und von der Arbeitshausstrafe absorbirt, 118.
Zusammentreffen von Geldstrafen mit Geldstrafen, 120.
mit Gefängniß- oder mit Ehrenstrafen, 121.
ein mit Geldstrafe oder mit Gefängniß unter 6 Monaten bedrohtes neues Vergehen unterbricht nicht die Verjährung der Untersuchung, 132, und nicht die der erkannten Strafe, 133.
Gelegenheit zu einem Verbrechen, wie fern sie die Strafbarkeit vermindert, 110.
Gemeinden, städtische und Landgemeinden, die bei ihnen angestellten Beamten, 399.
Gemeinderäthe gehören zu den öffentlichen Dienern, 399.
Gemüthsbewegung, wie fern sie die Strafbarkeit vermindert, 110.
Genossenschaft, f. Complott.

---

[49]) Art. 16 a. a. O. [50]) Art. 16 d. Ges. v. 17. Aug. 1849. [51]) Art. 12 d. Ges. v. 13. Aug. 1849. [52]) Art. 16 a. a. O.

Gepäcke, der Reisenden auf öffentlicher Land- oder Wasserstraße entwendet, ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe, 323.
Geräthschaften, auf dem Felde stehende, deren Entwendung eine erschwerte, 328.
deren Beschädigung oder Zerstörung eine erschwerte, 387.
Gerichtsbeisitzer gehören zu den öffentlichen Dienern, 399.
Gerichtsdiener, Beleidigung gegen die im Dienste begriffenen, 164. [63])
Widersetzung gegen dieselben, 172.
Befreiung von Gefangenen durch Gewalt gegen —, 180.
Selbstbefreiung der Gefangenen durch Gewalt gegen —, 181.
eigenmächtige Verhaftung oder rechtswidrige Verlängerung der Haft durch —, 433.
Mißhandlung der Gefangenen durch —, 435.
Befreiung von Gefangenen durch —, 436.
Gerichtsgebäude, Störung des Hausfriedens in denselben, 194.
Gerichtssiegel, deren Befreßung, 168.
Gesandte fremder Staaten, Ehrenkränkung gegen —, 284.
Geschenk, zu einer Bestechung gegebenes, wird confiscirt, 161.
in Parteisachen oder von Amtsuntergebenen angenommenes, ebenfalls, 412.
Geschenkannahme in Parteisacheu, Strafen 409.
von Amtsuntergebenen, strafbare, 410.
erlaubte, 411.
Geschlechtstrieb, Zwang zu naturwidriger Befriedigung des —, s. Nothzucht.
Geschwister, Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen —, 302, übrigens s. Ehegatten.
Gesellen, Entwendung durch —, eine erschwerte, 328.
Unterschlagung durch —, dem Diebstahle gleich zu bestrafen, 347.
Betrug der —, ein erschwerter, 353. [64])
Gesellschaft, unerlaubte, 149.
Gesellschafts-Genossen, Betrug der —, ein erschwerter, 353.
Gewerbebetrieb, bleibende oder zeitliche Entziehung eines öffentlichen selbstständigen —, s. Oeffentlicher Gewerbebetrieb.
Gewerbeeinrichtungen im Freien, deren Beschädigung oder Zerstörung —, eine erschwerte, 387.
Gewerbsmäßigkeit der Begünstigung von Verbrechen, 91.
bei Verbrechen erhöht die Strafbarkeit, 109.
— der Begünstigung einer Bande, 188.
— bei der Jaunerei, 199.
— bei Abtreibung der Leibesfrucht, 254.
— bei der Kuppelei, 308, 309.
— bei dem Diebstahle, 324.
— bei der Diebshehlerei, 343.
— bei der Unterschlagung, 350.
— bei dem Betruge, 354.
— bei der Fälschung. 360.
— bei der Wilderei, 397. [65])
Gewicht, dessen Fälschung, 358.
Gift, 240.
Goldmachen, Betrug durch —, ein erschwerter, 353.
Gottesdienst, Störung desselben —, mit Gewalt, 190, ohne Gewalt, 191.

---

[63]) Art. 23 a. a. O. [64]) Art. 26 a. a. O. [65]) Art. 16 d. Ges. v. 17. Aug. 1849.

Gottesdienst:
Entwendung einer dem Gottesdienste unmittelbar gewidmeten Sache aus einem, dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe, 323.
Entwendung einer, demselben gewidmeten Sache aus einem zu solchem nicht dienenden Gebäude, oder Entwendung einer dem Gottesdienste nicht gewidmeten Sache aus einem demselben gewidmeten Orte, ein erschwerter Diebstahl, 328.
Gräber oder Grabstätten, deren Beschädigung oder unbefugte Eröffnung, 391.
Gränzverfälschung, } Begriff, Strafen, 226.
Gränzverrückung, }
Grausamkeit, besondere, bei einem Verbrechen erhöht dessen Strafbarkeit, 109.
Großeltern, Kuppelei der —, gewerbsmäßige, 399, s. auch Verwandte in aufsteigender Linie.

H.

Haft, s. Verhaftung.
Handelsbücher, Fälschung der —, 358.
Unterdrückung oder Verfälschung derselben macht einen zahlungsunfähigen Handelsmann, Wechsler oder Fabrikanten des betrügerischen Bankerottes —, 367, unterlassene oder unordentliche Führung, des leichtsinnigen Bankerottes schuldig, 368.
deren Lesen oder Abschreiben, um einem Andern zu schaden oder sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, 369.
Handelsleute, welche den Commissions- oder Speditionshandel treiben, deren Unterschlagung gleich dem Diebstahle zu bestrafen, 347.
deren Betrug ein erschwerter, 353.
Handgelübde an Eides Statt, Bestätigung einer falschen Aussage durch —, 233.
Bruch eines durch solches bekräftigten Versprechens, 234.
Hauptschlüssel (von einem Diebe gebraucht), falschen Schlüsseln gleich geachtet, 352.
Entwendung durch Eröffnung mittelst Hauptschlüsseln, ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe, 325.
Hausfriede, Störung des —, Begriff; nur auf Klage des Betheiligten zu untersuchen; Strafen 193; Waffen, ein Erschwerungsgrund, 193,
Störung des —, in Burgfriedensbezirken, 193: in Königl. Residenzschlössern, Gerichts- und andern öffentlichen Gebäuden, 194.
Hausgesinde, s. Dienstboten.
Haussuchung, ungesetzliche aus grober Fahrlässigkeit, 430.
unförmliche, absichtliche oder fahrlässige, 431.
Hebamme, s. Arzt.
Hehlerei bei einer Bande, 188.
einfache und gewerbsmäßige bei dem Diebstahle, 243; bei der Unterschlagung 350; bei Fälschung und gewinnsüchtigem Betruge, 360.
Herausforderer zum Zweikampfe höher zu bestrafen, als der Geforderte: wer als jener zu betrachten, 202.
Hindernisse, überwundene, eines Verbrechens erhöhen dessen Strafbarkeit, 109.
Hinterlist, hinterlistiger Anfall bei der Körperverletzung ein Erschwerungsgrund, 262.
Hirsche, Wilderei oder Verletzung des Jagdrechtes in Beziehung auf —, 395. [55 a)]
Hochverrath, Begriff, 140; Strafen, 141; Vorbereitungshandlungen strafbar, 142; [56)] Pflicht zur Anzeige jeder hochverrätherischen Unternehmung; ausnahmsweise nur Pflicht zur Verhinderung; Strafe unterlassener Anzeige. 143; [57)] Straflosigkeit eines Complicen wegen gemachter Anzeige, 144.

[55 a)] Art. 13 des Jagdgesetzes. [56)] Art. 20 a. a. O. [57)] Art. 21 a. a. O.

Hof-Aemter und die Fähigkeit, sie zu erwerben, gehen durch den Verlust der Ehren- und Dienstrechte verloren, 27.
Hof-Diebstahl, s. Königl. Eigenthum.
Hoheitszeichen, Verletzung der —, 168.
Holz, ungehauenes Waldholz, dessen Entwendung nach den Forstgesetzen abzurügen, 321.
Entwendung von Floßholz und aufbereitetem Holze, ein erschwerter Diebstahl, 322.
Holz-Excesse der Forstdiener, 444.
Miturheberschaft, Beihülfe, Begünstigung von Seiten der Forstdiener in Beziehung auf —, 444.
Hopfenstöcke, deren Beschädigung oder Zerstörung, 386.

J.

Jagd-Excesse der Forstdiener, 444.
Miturheberschaft Beihülfe, Begünstigung von Seite der Forstdiener in Beziehung auf —, 144.
Jagd-Geräthschaften, deren Confiscation wegen Wilderei oder Verletzung des Jagdrechtes, 398.
Jagdrecht, Verletzung des —, s. Wilderei. [58])
— durch die Forstdiener; deren Miturheberschaft, Beihülfe, Begünstigung, 443.
Jaunerei, Begriff und Strafen, 199.
Incest, s. Blutschande.
Injurie, s. Ehrenkränkung.
Insolvenz-Erklärung, betrügerische, eines Handelsmanns, Wechslers oder Fabrikanten, s. Bankerott.
Irrthum durch Anwendung eines zum Verbrechen untauglichen Mittels statt eines tauglichen oder — über die Eigenschaft einer Person oder Sache, 72. [59])
— über Thatsachen, wie fern er bei Verbrechen zuzurechnen, 100.
Jugend, das Alter über 10 und unter 16 Jahren, ein Strafmilderungsgrund; in welcher gemilderten Weise die von jungen Leuten unter 16 Jahren verwirkten Strafen gegen sie zu erkennen, 96.
Justizbeamte, welche im Hof- oder Civilstaatsdienste, bei der Hof-Domänenkammer und dem Kriegsministerium angestellt sind, 399.

K.

Kameralamts-Buchhalter, 399.
Kanäle, deren Beschädigung oder Zerstörung, 386.
Kassenrest, vorsätzlicher, öffentlicher Diener, s. Restsetzung.
— mit Fälschungen, s. Rechnungsfälschung.
Kind, unter 10 Jahren nicht zurechnungsfähig, 95.
nicht über 24 Stunden altes, ein neugeborenes, 249.
nicht lebensfähiges, dessen Tödtung als Versuch des Kindsmords zu bestrafen, 249.
Verbergen, Entfernen, Vorenthalten, Unterschieben, Verwechseln eines Kindes, um dessen Familienstand zu unterdrücken oder zu verändern, 371.
— Aussetzen eines —, s. Aussetzung.
Kindsmord, Thatbestand, Strafen, 249, 250.
Kirchenbücher, falsche Einträge in dieselben durch die Geistlichen, 451.
Kirchendiener, 399; Amtsvergehen der —, 447—451.
Kirchenraub, s. Gottesdienst.

---

[58]) Art. 13—16 d. Ges. v. 17. Aug. 1849. [59]) Art. 12 d. Ges. v. 13. Aug. 1849.

Königliches Eigenthum,
dessen Entwendung aus einem Königl. Residenzschlosse oder aus einem andern Gebäude zu der Zeit, da der König oder die Königin dasselbe bewohnen, ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe, 323.
Königliche Wappen, deren Abreißen oder Verletzen, 168.
Körperliche Züchtigung, [60])
eine Schärfung der zeitlichen Zuchthausstrafe in den gesetzlich bestimmten Fällen, 16.
Bestimmungen über deren Zuerkennung und Vollziehung, 17.
— ein Disciplinarstrafmittel gegen Gefangene des Zucht- und Arbeitshauses, 40, 41; wann nicht gegen Zuchthaussträflinge, 13.
— ist Surrogat einer gegen ausländische Landstreicher oder Bettler erkannten, Ein Jahr nicht übersteigenden Arbeitshausstrafe, 48.
deren Verwandlung in Zuchthausstrafe wegen Nachtheils für die Gesundheit, 49.
— ist, verbunden mit zeitlichem Zuchthause.
Strafe der Jaunerei, 199; der Nothzucht, 295; des Raubs und der Erpressung, 312, 314, des dritten Rückfalls beim Diebstahle, 337.
Körperschaft, religiöse oder politische, Ehrenkränkung in Beziehung auf deren Zweck, Verfassung oder Handlungsweise, 284, auf den Antrag des Vorstehers zu bestrafen, 292.
Körperverletzungen (welche vom Thäter beabsichtigt oder als sehr wahrscheinlich vorhergesehen worden sind), mit Vorbedacht verübte —, 260, die leichtesten sind den Ehrenkränkungen mit Thätlichkeit (Realinjurien) gleich gestellt, 261, wie fern letztere nur auf Klage des Verletzten untersucht werden, 261.
im Affekt verübt, 263.
gemilderte Strafe des zum Zorne schwer gereizten Thäters, 264.
— durch vorsätzliche Ueberschreitung der Nothwehr verübt, 265.
— in Raufhändeln zugefügt; Strafen bei bekannter, bei unbekannter Urheberschaft; wenn die Verletzungen nur durch Zusammenwirken den Erfolg gehabt haben, 266.
— aus Fahrläßigkeit; nur auf Klage zu bestrafen, 267.
— aus Mangel an Vorsicht bei Ausübung des Züchtigungsrechtes zugefügt, 268.
— durch Vergiftung, absichtliche, fahrläßige, 269.
— durch schädliche Verfälschung von Eß- und Trinkwaaren und Arzneien, 270.
— durch absichtliche, fahrläßige Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen, 271.
— an Personen, welchen der Thäter vorzügliche Achtung schuldig ist, 272.
welche strafbare Handlungen in Beziehung auf den Rückfall mit der Körperverletzung als gleichartig zu betrachten, 273.
— bei einer Tödtung in Raufhändeln zusammentreffenden, tödtliche und nicht tödtliche, 248.
— bei der Majestätsbeleidigung, 150, 153, 154.
— bei Beleidigung der Amtsehre, 162, 164. [61])
— Bei der Widersetzung, 171, 172.
— beim Aufruhr, 178, 179.
— bei der Befreiung von Gefangenen, 180.
— bei der Selbstbefreiung der Gefangenen, 181.
— bei der Meuterei der Gefangenen in den Strafanstalten, 182.
— bei dem Duell, 201.
— bei Abtreibung der Leibesfrucht, 235.
— bei der Aussetzung, 236.
— bei der Nothzucht, 295.

---

[60]) Abgeschafft durch Art. 3 a. a. O. [61]) Art. 25 a. a. O.

Körperverletzungen:
— beim Raube, 312.
— bei Feuerverwahrlosung, 384.
Kost, schmale, s. Schmale Kost.
Kostenanrechnungen, falsche, in Amtssachen, 419.
Krankheit, ansteckende, deren vorsätzliche oder fahrläßige Verbreitung unter Menschen, 271; unter dem Vieh, 389.
Kreisgefängniß, dessen Dauer, 20. [61 a])
Beschäftigung in demselben, 22.
Absonderung der besseren Gefangenen in demselben, 22.
Schärfungen desselben durch schmale Kost und Einsperrung in einem einsamen Gefängnisse, 25.
einjähriges bei der Verwandlung gleich 6monatlichem Arbeitshause, 50.
— ist Surrogat der von Ausländern verwirkten zeitlichen und bleibenden Entziehung der Ehren- und Dienstrechte, 52.
Aufsteigen von demselben zur Arbeitshausstrafe wegen Körperletzungen an Verwandten in aufsteigender Linie verübt, 272.
— gegen einen öffentlichen Diener wegen gemeiner Vergehen auf länger als 1 Jahr verhängt, zieht den Verlust der Dienststelle, des Quiescenzgehaltes und der Pension nach sich, 401.
Kunstverständige, erwählte, deren Betrug ein erschwerter, 353.
Kuppelei, gewerbsmäßige, 308; qualificirte, 309.

L.

Landesverrath, welche Handlungen sind —, 145, 146: Strafen, 147.
Landesverweisung, s. Ausweisung.
Landfriedensbruch, Begriff; Strafen; Waffen, ein Erschwerungsgrund, 189.
Landstände, Aufhebung der —, s. Hochverrath.
Landständische Collegien und deren Mitglieder, Beleidigung ihrer Amtsehre, 163.
Landstreicher und Bettler, ausländische, Verwandlung der von ihnen verwirkten, Ein Jahr nicht übersteigenden Arbeitshausstrafe in körperliche Züchtigung. 48. [62])
— ausländische, welche Raub, Diebstahl oder Betrug gewerbsmäßig verübt haben, gegen solche begründen auch die Straferkenntnisse ausländischer Gerichte die Strafen des Rückfalls, 124.
Landstreicherei, Begriff; wann polizeilich, wann gerichtlich zu bestrafen, 196, 197.
Lebensfähigkeit eines neugebornen Kindes, s. Kind.
Lebenswandel, früherer, eines Verbrechers bei der Strafausmessung zu berücksichtigen, 109, 110.
Leibesfrucht, deren Abtreibung, s. Abtreibung des Leibesfrucht.
Lehrjungen, Diebstahl der —, ein erschwerter, 328. } [63])
Unterschlagung der —, dem Diebstahle gleich zu bestrafen, 347. }
Betrug der —, ein erschwerter, 353. }
Lehrer, s. Erzieher.
List bei einem Verbrechen erhöht dessen Strafbarkeit, 109.

M.

Maß, Fälschung von Maß und Gewicht, 358.
Mannbarkeit des zur Unzucht verführten Mädchens unter 14 Jahren, vermindert die Strafbarkeit, 297.

[61 a]) Art. 5 a. a. O. [62]) Art. 3 a. a. O. [63]) Art. 26 a. a. O.

Marktdiebstahl, ein erschwerter, 328.
Medicastriren, wodurch ein erheblicher Schaden gestiftet worden, 459.
Meineid, Strafen, 227—229; wann er vollendet ist, 230; — der Mennoniten und der Anhänger anderer Sekten, 231; wann die Zurücknahme straflos macht, 230; wann dessen Strafen gegen den das Recht beugenden Richter zur Anwendung kommen, 437.
Menschenraub, Begriff, Strafen, 274.
Meuterei der Gefangenen in den Strafanstalten, 182.
Militärpersonen, in wie weit sie den Bestimmungen des Gesetzbuches unterworfen sind, 2.
Beleidigung der — während ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf dieselben, 162. [64])
Minderjährige, Verwandlung ihrer Geldstrafen in Gefängnißstrafe, 46.
Verleitung der —, sich der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt durch Flucht zu entziehen, auf Klage zu bestrafen; Gründe der Strafausmessung, 372.
Mißbrauch der Amtsgewalt, Arten, Strafen, 413—416.
Mißhandlung der Angeschuldigten und Zeugen durch einen Untersuchungsbeamten, 434. durch untergeordnete Diener, 435.
Miteigenthum, Entwendung an —, 319.
Miterbe, Entwendung eines —, 319.
Mitschuldige, Entdeckung der —, vermindert die Strafbarkeit, 110.
Miturheber, wer als solcher zu betrachten, 74, 75. [65])
— eines Diebstahls; für jeden wird bei Bemessung der Strafe der volle Betrag des Diebstahls zu Grunde gelegt, 320.
wann als solche oder als Gehülfen die Beamten oder Diener der Polizei wegen unterlassener Verhinderung eines Verbrechens zu bestrafen, 441.
wann —, die Forstdiener, 444.
Mord, Verbindung (Bande) zu —, 185.
Thatbestand, Strafe, 287.
mörderisches Auflauern mit Waffen, 238.
— bei einer Brandstiftung beabsichtigt —, 378.
Mündel, s. Vormünder.
Mundraub, s. Eß- und Trinkwaaren.
Münzverbrechen, Verbindung (Bande) zu —, 185.
(unterschieden von Falschmünzen und Münzverfälschung) als Betrug zu bestrafen, 209.
Münzverfälschung, Begriff, Strafe, 207.

N.

Nachdruck, Verweisung auf ein abgesondertes Gesetz, 392.
Nachrede, der Ehre nachtheilige ohne verläumderische Absicht, 229.
Nebenrechnungen der Gemeindebeamten, 446.
Niederkunft, Verheimlichung der —, s. Geburt.
Notare, ihre Strafe, wenn sie vermöge ihres Berufes anvertraute Privatgeheimnisse verletzen, 455.
s. im Uebrigen Feldmesser.
Notariats-Assistenten, 399.
Noth, Verbrechen aus —, wie fern straffrei, 106.
wie fern von verminderter Strafbarkeit, 110.
Entwendung zur Zeit einer eingetretenen —, ein erschwerter Diebstahl, 328.
Unterschlagung einer zur Zeit einer Noth anvertrauten Sache, eine erschwerte, 347.

[64]) Art. 23 a. a. O. [65]) Art. 16 a. a. O.

Nöthigung (crimen vis), Begriff, Strafe, 281.
Nothwehr, wann sie erlaubt ist, 102; wann ihre Grenzen überschritten werden, 103; Strafen dieser Ueberschreitung, 103; Beistand in der Nothwehr, 104; Verpflichtung zur Anzeige einer Verwundung oder Tödtung in der —, 105; Strafe der Unterlassung dieser Anzeige, 105.
Tödtung durch vorsätzliche Ueberschreitung der —, 244.
Körperverletzung durch solche Ueberschreitung, 265.
zur Nothwehr gehört auch der Fall des mit der gestohlenen Sache entlaufenden Diebes, 102.
Nothzucht, Begriff, Strafen. 295, 296; mit der zeitlichen Zuchthausstrafe körperliche Züchtigung verbunden, 195. [66])
wer auf Bestrafung zu klagen berechtigt; ausnahmsweise Verfahren von Amtswegen, 300.
Vollendung des Verbrechens, 307.
— beim Aufruhr, 178.

O.

Oberamtsactuare, öffentliche Diener, 399.
Obstbäume, deren Beschädigung oder Zerstörung, 386.
Oeffentliches Amt und die Fähigkeit, es zu erwerben, geht durch der Verlust der Ehren- und Dienstrechte verloren, 27.
Anmaßung eines —, 157.
Bestechung bei der Wahl zu einem —, 160.
— geht verloren, wenn gegen einen öffentlichen Diener wegen gemeiner Vergehen Gefängniß auf länger als ein Jahr verhängt wird, 401.
Verlassung des —, 425.
dessen Erschleichnng durch Betrug oder Bestechung, 426.
Oeffentliche Berechtigung,
Anmaßung einer —, 157.
— Entziehung einer öfffentlichen —
Strafe, 8; mehrfach verwirkt, 119: Strafe des beendigten und nicht beendigten Versuchs, wenn das vollendete Verbrechen mit Entziehung einer öffentlichen Berechtigung bedroht ist, 70; [67]) — ist neben dem Arbeitshause die Strafe der gewerbsmäßigen Begünstigung, wenn die Berechtigung zum verbrecherischen Verkehr mißbraucht worden ist, 91; wenn die in einer öffentlichen Berechtigung liegenden besonderen Pflichten verletzt worden sind, so geht sie in den Fällen verloren, in welchen ein Staatsdiener sein Amt zur Strafe verliert, 453.
eine öffentliche Berechtigung kann nach Erkenntniß der vorgesetzten Collegialstelle verloren gehen, wenn der Berechtigte wegen gemeiner Verbrechen zu einer Arbeitshausstrafe oder zum Verlust der Ehren- und Dienstrechte verurtheilt worden ist, 454.
Oeffentliche Boten, deren Unterschlagung dem Diebstahle gleich zu bestrafen, 347.
ein von ihnen verübter Betrug, ein erschwerter, 353.
in welchen Fällen sie wegen Verletzung ihrer besonderen Pflichten ihre Berechtigung zeitlich oder bleibend verlieren, 443, 453.
wie fern eine Arbeitshausstrafe oder der Verlust der Ehren- und Dienstrechte die zeitliche oder bleibende Entziehung ihrer Berechtigung zur Folgen haben kann, 454.
Oeffentliche Bücher der Geistlichen; wissentlich falsche Einträge in denselben, der Fälschung öffentlicher Urkunden gleich geachtet, 451.
vorsätzliche pflichtwidrige Auslassungen in denselben, 451.

---

[66]) Aufgehoben durch Art. 3 a. a. O. [67]) Art. 12 a. a. O.

Oeffentliche Diener, wer zu ihnen zu rechnen, 399.
— verlieren die Dienststelle, den Quiescenzgehalt oder die Pension, wenn wegen gemeiner Vergehen Gefängniß auf länger als 1 Jahr gegen sie verhängt wird, 401; bei Gefängnißstrafen von kürzerer Dauer kann nach §§. 46 und 47 der Verfassungs-Urkunde verfahren werden, 401.
wie eine von ihnen bei Dienstverrichtungen verübte Ehrenkränkung oder Verläumdung zu bestrafen, 417.
deren strafbare Theilnahme an öffentlichen Verkäufen, Verpachtungen und dergl., 421.
Oeffentliche Einkünfte, deren Verkürzung durch einen öffentlichen Diener, 420.
Oeffentliche Fuhr- und Schiffleute, deren Unterschlagung dem Diebstahle gleich zu bestrafen, 347.
deren Betrug ein erschwerter, 353.
Oeffentlicher selbstständiger Gewerbebetrieb, Entziehung eines —, Strafe 8.
— ist neben dem Arbeitshause die Strafe der gewerbsmäßigen Begünstigung, wenn der Gewerbebetrieb zum verbrecherischen Verkehr mißbraucht worden ist, 91.
— ist neben dem Arbeitshause zu erkennen, wenn Eß- oder Trinkwaaren oder Arzneimittel im Handel mit schädlichen Dingen verfälscht oder abgesetzt worden sind, 270.
wenn die in einem Gewerbe liegenden Pflichten verletzt worden sind, so geht er in den Fällen verloren, in welchen ein Staatsdiener sein Amt zur Strafe verliert, 453.
Oeffentliche Rechte, Störung der Ausübung derselben. 195.
Orden gehen durch den Verlust der Ehren- und Dienstrechte verloren, 27.
Ortsvorsteher und deren Diener, wegen welcher Verbrechen sie den Justizbeamten nnd deren Dienern gleich gestellt sind, 442.

P.

Papiergeld, dessen Fälschung und Verfälschung nach den Bestimmungen über Münzverbrechen zu beurtheilen, 215.
Pasquill, Ehrenkränkung durch —, 284.
Pässe, falsche, der Landstreicher, 197; — Mittel einer betrügerischen Collecte, 353.
Fälschung der —, 220.
Pension geht durch den Verlust der Ehren- und Dienstrechte verloren, 27.
desgleichen durch eine länger als 1 Jahr dauernde, wegen gemeiner Verbrechen verwirkte Gefängnißstrafe, 401.
Personen, welchen man vorzügliche Achtung schuldig ist;
Körperverletzung gegen dieselben eine erschwerte, 272; widerrechtliches Gefangenhalten derselben ein erschwertes, 276.
Ehrenkränkung und Verläumdung gegen dieselben eine erschwerte, 284, 287.
Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, Diebstahl an ihnen ein erschwerter, 328.
Personen, welche zum Dienste des Publikums für besondere Geschäfte öffentlich ernannt oder ermächtigt und deßhalb förmlich in Pflichten genommen sind, werden zu den öffentlichen Dienern gerechnet, 399.
Personen, hülflose, deren Aussetzung s. Aussetzung.
Pflegeeltern, wie fern sie von der Strafe der Begünstigung frei sind, 92.
wie fern sie ein beabsichtigtes Verbrechen zu verhindern verpflichtet sind, 93. [68])
— sind ein verübtes Verbrechen anzuzeigen nicht schuldig, 94. [69])
— von der Pflicht zur Anzeige von Münzverbrechen befreit, 213.
eine an ihnen verübte Körperverletzung eine erschwerte, 272.

[68]) Art. 16 a. a. O. [69]) Art. 16 a. a. O.

Pflegeeltern:
ein widerrechtliches Gefangenhalten derselben ein erschwertes, 276.
Mißbrauch ihres Verhältnisses zur Verführung zur Unzucht, 298.
Kuppelei der —; gewerbsmäßige, 309.
Pfleger, Unterschlagung der —, eine erschwerte, 347; Betrug der —, ein erschwerter, 353, s. übrigens Pflegeeltern.
Politische Vereine s. Gesellschaften, unerlaubte.
Polizei, Beamte und Diener der —, ihre Amtsvergehen, 441, 442.
Polizeiliche Aufsicht, Stellen unter dieselbe, Wirkungen des hierauf gehenden gerichtlichen Erkenntnisses, 42—44; [70]) wann sie wegen verübter Verbrechen, 42, wegen welcher Vorbereitungshandlungen sie Statt finde, 63.
Post, Entwendung der ihr anvertrauten Gegenstände ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe, 323.
Postbeamte, Amtsvergehen der —, 443.
Postgeheimniß, dessen Verletzung durch öffentliche Diener, 415.
durch Postbeamten und öffentliche Boten, 443.
Prävarication s. Rechtsanwälte.
Presse, Beleidigung der Amtsehre durch die —, 162. [71])
Ehrenkränkung durch die —, 284.
Verläumdung durch die —, 287.
öffentliche Bekanntmachung der Strafe einer öffentlich verbreiteten Ehrenkränkung oder Verläumdung, 294.
Privatrechnungsführer,
Unterschlagung der —, dem Diebstahle gleich zu bestrafen, 347.
Betrug der —, ein erschwerter, 353.
Privaturkunden, deren Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung ein erschwerter Betrug, 353.
deren falsche Ausstellung oder Entstellung durch Veränderung, Zusatz oder Auslöschung, 358.
Protokolle s. Akten.
Prozeß-Vorschriften, vorsätzliche Verletzung wesentlicher —, durch Justizbeamte, 439.

Q.

Quiescenz-Gehalt geht durch den Verlust der Ehren- und Dienstrechte verloren, 27.
desgleichen durch eine länger als 1 Jahr dauernde, wegen gemeinen Verbrechens verwirkte Gefängnißstrafe, 401.
Quittungen, deren Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung ein erschwerter Betrug, 353.

R.

Raserei schließt alle Zurechnung aus, 97.
Raub, Verbindung (Bande) zu —, 185.
gewerbmäßiger, zum Thatbestande der Jaunerei gehörig, 199.
Begriff, 311; Strafen, Erschwerungsgründe, Momente der Strafausmessung, 312.
räuberisches Auflauern mit Waffen, 313.
— bei einer Brandstiftung beabsichtigt, 378.
— beim Aufruhr, 178.
Raufhändel, Tödtung in —, 248.
Körperverletzungen in —, 266.
Realinjurie der leichtesten Körperverletzung gleichgestellt, 261, s. auch Ehrenkränkung.
Rechnungsfälschung durch Beamte, Fälle, Strafe, 424.

[70]) Art. 6 a. a. O. [71]) Art. 23 a. a. O.

Rechte, öffentliche, Störung der Ausübung —, s. Oeffentliche Rechte.
Rechtsanwälte gehören zu den, zu öffentlichen Verrichtungen berechtigten und verpflichteten Personen, zu den öffentlichen Dienern, 399, 453.
— trifft wegen Verletzung ihrer besonderen Pflichten in Fällen, wo Staatsdiener ihre Dienststelle verlieren, zeitliche oder bleibende Entziehung ihrer Berechtigung, 453.
wegen gemeiner Vergehen kann ihnen als Folge einer Arbeitshausstrafe oder des Verlustes der Ehren- und Dienstrechte ihre Berechtigung zeitlich oder bleibend entzogen werden, 454.
derselben Verletzung fremder Geheimnisse, 455; ihre Untreue (Prävarication), 456.
geflissentliche Verzögerung ihrer Geschäfte aus Eigennutz, 457.
ihre Verleitung zu muthwilligen Prozessen aus Eigennutz, 458.
Referendäre unter den öffentlichen Dienern begriffen, 399.
Regenten fremder Staaten, Ehrenkränkung, 284; Verläumdung gegen sie, 287.
Rehe, Wilderei oder Verletzung des Jagdrechtes in Beziehung auf —, 395. [71 a)]
Reisende, Entwendung an ihrem Gepäcke auf öffentlichen Land- oder Wasserstraßen, ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe, 323.
Reisepässe, deren Fälschung, 220.
Reiserouten, s. Reisepässe.
Religion, Verbrechen in Beziehung auf —, 190—192.
— zum Betruge mißbraucht, macht denselben zum erschwerten, 353.
gleicher Mißbrauch einer religiösen Handlung oder einer durch Religion geheiligten Sache 353.
Religionsdiener, Gewaltthätigkeit gegen sie während ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen, 190.
Religionsgesellschaft, öffentliche Verspottung oder Herabwürdigung der Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft, ihrer Lehrer, Einrichtungen oder Gebräuche, 192.
Schmähungen oder ehrenrührige Beschuldigungen gegen bestehende Religionsgesellschaften in öffentlichen Vorträgen der Geistlichen, 447.
Residenzschlösser, Königliche, Störung des Hausfriedens in denselben, 194.
Entwendung Königlichen Eigenthums aus denselben, ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe, 323.
Restsetzung (dolose), welche Handlung unter diesen Begriff fallen, welche nicht; Strafen, 423, Ermäßigung der Strafe wegen vollständig geleisteten Ersatzes, 423.
Begünstigung und Theilnahme an derselben durch gegebene Darlehen, 424.
Retorsion in Beziehung auf ein, von einem Württemberger gegen einen fremden Staat oder dessen Behörden begangenes Verbrechen, 3.
— einer Ehrenbeleidigung, 293.
Rückfall, Begriff; Ausnahme in Beziehung auf ausländische Landstreicher, welche Raub, Diebstahl und Betrug gewerbsmäßig verübt haben, 124.
Versuch oder Beihülfe begründen ihn ebenfalls, 125.
Verjährung der zuvor erkannten Strafe oder die zwischen der erstandenen Strafe und dem neuen Verbrechen liegenden Verjährungsfristen schließen ihn aus, 126.
dessen Strafe, bestehend in Verlängerung der Dauer des neuen Verbrechens innerhalb der gesetzlichen Dauer der Strafart oder Zusatz von Schärfungen; wenn diese nicht zureichen, Aufsteigen zur nächst höheren Strafart; hinsichtlich der Verlängerung innerhalb der gelichen Dauer ausnahmsweise Ausdehnung der Gefängnißstrafe auf 6 Jahre; Beschränkungen hinsichtlich des Aufsteigens zu einer höhern Strafart; Momente für die Ausmessung der Strafe des Rückfalls, 127.

[71 a)] Art. 13 des Jagdgesetzes.

Rückfall, in die Jaunerei, 199.
welche Handlungen in Beziehung auf den Rückfall mit der Körperverletzung als gleichartige zu betrachten, 273.
eigenthümliche Bestimmungen über den Rückfall beim Diebstahle, 334—338, 341.
welche Verbrechen in Beziehung auf den Rückfall mit dem Diebstahl als gleichartig angesehen werden, 361.
— bei der Geschenkannahme in Parteisachen, 409.
— bei der Geschenkannahme von Amtsuntergebenen, 410.
— bei der Mißhandlung der Angeschuldigten und Zeugen durch einen Untersuchungsbeamten, 434; durch untergeordnete Diener, 435.
— bei den besonderen Dienstpflicht-Verletzungen der Kirchendiener, 447—449; der Schuldiener, 452; der Rechtsanwälte, 457; der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker, 460.
früher verübte strafbare Handlungen, welche keinen Rückfall begründen, erhöhen doch innerhalb der gesetzlichen Gränze die Strafbarkeit, 109.
Ruhe, öffentliche, und Ordnung, deren Störung durch eine Körperverletzung, 261; durch Ehrenbeleidigungen, 291.
Ruhe, öffentliche, und Sicherheit, deren Gefährdung durch eine Verabredung zum Ungehorsam, 169.
Ruhegehalt, s. Pension.

S.

Sachen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, deren Entwendung ein erschwerter Diebstahl, 328.
— die zur unmittelbaren Vertheilung unter die Armen bestimmt sind, desgleichen, 328.
— zur Zeit einer Noth anvertraute, deren Unterschlagung dem Diebstahle gleich zu bestrafen, 347.
— deren Verletzung mit allgemeiner Gefahr verbunden ist, 386.
— deren Erhaltung wegen ihrer Bestimmung zum allgemeinen Nutzen von Wichtigkeit ist, 386.
Sammlungen mit Anwendung falscher amtlicher Zeugnisse oder Päffe angestellt, 353.
— für Kunst und Wissenschaft, deren Zerstörung oder Beschädigung, 386.
Schadensersatz, das Recht auf denselben wird durch Bestrafung des Schuldigen nicht aufgehoben, 7.
thätige Bemühung aus freiem Antriebe, denselben zu leisten, vermindert die Strafbarkeit, 111.
wie fern und in wie weit er die Strafe des Diebstahles mildert, 342; die Strafe der Unterschlagung, 350; [72]) der Fälschung und des Betruges aus Gewinnsucht, 360; der Zerstörung oder Beschädigung des Eigenthums, 388.
Schärfungen, der Strafe des zeitlichen Zuchthauses, 16, 17; [73]) des Arbeitshauses, 16; der Festung 19; des Festungs-Arrestes, der Kreis- und Bezirksgefängnißstrafe, 25.
Schatz, Unterschlagung eines gefundenen —, 349.
Schatzgraben, Betrug durch —, ein erschwerter, 353.
Schiedsrichter, Betrug der —, ein erschwerter, 353.
Schießgewehr, dessen Confiscation wegen Wilderei oder Verletzung des Jagdrechtes, 398. [74])
Schiffern anvertraute Sachen, deren Entwendung von öffentlichen Straßen, ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe, 323.
von öffentlichen Schiffleuten verübte Unterschlagung dem Diebstahl gleich zu bestrafen, 347.
von denselben verübter Betrug ein erschwerter, 353.

[72]) Art. 29 a. a. O. [73]) Art. 3 a. a. O. [74]) Art. 16 des Ges. v. 17. Aug. 1849.

Schlüssel, Diebstahl durch Eröffnung mittelst falscher oder durch List oder heimlich zur Hand gebrachter ächter Schlüssel, ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe, 323.
was falschen Schlüsseln gleich zu achten, 332.
Schmähungen, öffentliche, gegen die Staatsregierung, 167.
— der Geistlichen in öffentlichen Vorträgen gegen bestehende Religionsgesellschaften, 447, s. auch Ehrenkränkung.
Schmale Kost, Schärfung des zeitlichen Zuchthauses und des Arbeitshauses, 16; der Festungsstrafe, 19; der Gefängniß- und Festungsarreststrafe, 25.
Schuldenmachen, fahrläßiges, 363.
Schuldiener, 399; ihr Mißbrauch des Züchtigungsrechtes mit nachtheiligen Folgen für die Gesundheit, 452.
Schuldscheine, deren Beschädigung, Vernichtung oder Unterdrückung ein erschwerter Betrug, 353.
Schuldverschreibungen, inländische, von Privatpersonen, Corporationen oder bestätigten Creditvereinen, unter öffentlicher Autorität auf den Inhaber ausgestellte, deren betrügliche Nachmachung oder Verfälschung, 217.
wissentliches Ausgeben solcher falscher Papiere, nachdem sie als ächt eingenommen worden, 218.
Schwäger, s. Verschwägerte bis zum zweiten Grade nach civilrechtlicher Ordnung.
Schwangere, eine an ihr verübte Körperverletzung eine erschwerte, 272.
Secundanten, beim Zweikampfe, wie zu bestrafen; wann sie straffrei zu lassen, 204.
Selbstanzeige, s. Anzeige.
Selbstbefreiung der Gefangenen, 181.
Selbsthülfe, wann und wie und in wie fern nur auf Klage zu bestrafen, 200.
Selbstvertheidigung, s. Nothwehr.
Siegel, Gerichts- oder öffentliche, deren Erbrechung oder Beschädigung, 168.
Siegel einer öffentlichen Behörde, dessen Nachahmung in einer Urkunde oder dessen Mißbrauch zu einer falschen Urkunde, 219.
dessen Verfertigung zu rechtswidrigem Zwecke, 222.
dessen unbefugte Verfertigung, 223.
— eines Andern, dessen Mißbrauch zu einer falschen Privat-Urkunde, 358.
Sodomie, s. widernatürliche Unzucht.
Sperrhaken, s. Schlüssel.
Staatsämter und die Fähigkeit zu ihrer Erwerbung gehen mit dem Verluste der Ehren- und Dienstrechte verloren, 27.
Staatsdiener, deren Theilnahme an unerlaubten Verbindungen, 427; s. auch Oeffentliche Diener.
Staatsregierung, Verläumdung, Schmähung der —; Theilnahme hieran durch Verbreitung; auf Klage der Staatsbehörde zu bestrafen, 167.
Verunglimpfung der Staatsverfassung, der Staatsregierung oder ihrer Verwaltung in amtlichen Vorträgen der Geistlichen, 449.
Ständeversammlung, Bestechung bei der Wahl zur —, 160.
Ständische Beamte, 399.
Steckbriefe unterbrechen die Verjährung der Untersuchung, 132.
Stehlen, gewerbsmäßiges, ausgezeichneter Diebstahl zweiter Stufe, 324; s. auch Diebstahl, Entwendung.
Stempel, und andere zum Münzen dienende Werkzeuge, deren Anschaffung, 211.
— womit Papier, Waaren, Maße und Gewichte und dergleichen unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, deren Fälschung, 222.
unbefugte Verfertigung, 223.
unerlaubter Besitz und Gebrauch, 224.

Stiefeltern, eine an ihnen verübte Körperverletzung ist eine erschwerte, 272; widerrechtliches Gefangenhalten derselben ein erschwertes, 276; Unzuchtsvergehen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Stiefgroßeltern und Stiefenkeln, 303; s. auch Verschwägerte bis zum zweiten Grade nach civilrechtlicher Berechnung.

Stiftungen, unter öffentlicher Aufsicht und Leitung stehende, deren Beamte, 399.

Strafanstalten, Einrichtung, Hausordnung derselben, 26.

Strafarten, zuläßige, 8. [75])

Strafbarkeit eines Verbrechens, Gründe, aus denen sie steigt, 109; aus denen sie fällt, 110, 111.

Strafe, gerichtliche, findet nur Statt, wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche im Gesetzbuche mit Strafe bedroht sind, 1.

allgemeiner Grundsatz für deren Bemessung, 107, 112.

allgemeine Momente für die Zumessung 109—111.

besondere, bei einzelnen Verbrechen angegebene Momente der Zumessung:

bei dem Falschmünzen und der Münzverfälschung, 208.

bei der Nöthigung, 281.

bei dem Raube, 312.

bei der Erpressung, 314.

bei dem Diebstahle, 327.

bei der Verleitung der Minderjährigen, 372.

bei der Brandstiftung, 378.

Verwandlung der Strafen, 46—53.

Verjährung der erkannten Strafe, 129, 131, 133.

Zusammenfluß der Strafen, 115—121. [76])

Straferkenntniß, s. Urtheil.

Strafgefangene, Behandlung der —, 26.

Beschwerden der Strafgefangenen über den Vorsteher der Anstalt, 440.

Strafgesetz, mangelnde Kenntniß desselben schließt in der Regel die Strafe nicht aus, 99.

Straflosigkeit,

bedingte, des Versuchs, 73; des Anstifters, 77; der Complottanten, 81, 83; der zugesagten, aber nicht geleisteten Beihülfe zu einem Verbrechen, 88; [76]) der Begünstigung eines Verbrechens, 92.

— der unterlassenen Verhinderung eines Verbrechens, als Ausnahme, 93. } [77])

— der unterlassenen Anzeige von verübten Verbrechen; Ausnahme hievon, 94. }

— wegen Jugend, 95.

— wegen mangelnden Vernunftgebrauchs, 97; wegen Irrthums über Thatsachen, 100; wegen mangelnder Freiheit, 101; wegen Nothwehr 102; in andern Nothfällen, 106.

— wegen Anzeige einer hochverrätherischen Unternehmung, 144.

— der Widersetzung gegen gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der Obrigkeit oder ihrer Diener im Fall eines unmittelbar drohenden unersetzlichen Nachtheils, 174.

— der gemeinen Theilnehmer an einem Aufruhre, welche sogleich wieder auseinander gehen, 176.

— des Angebers einer Bande, 187.

— der Secundanten und Zeugen bei einem Duelle, wenn sie dasselbe zu verhindern oder einen schädlichen Erfolg abzuwenden bemüht waren, 204.

— des Complottanten bei Münzverbrechen wegen Anzeige der Mitschuldigen und Auslieferungen der Werkzeuge und Vorräthe, 212.

— des Meineidigen wegen Zurücknahme seiner Aussage vor geschlossener Verhandlung, 230.

[75]) Art. 1 des Ges. v. 13. Aug. 1849. [76]) Art. 16 a. a. O. [77]) Ebendas.

Straflosigkeit:
— des Ehebruchs wegen der Verzeihung des beleidigten Theiles, 306.
— des Verbrauchs einer fremden fungiblen Sache wegen beabsichtigten und geleisteten Ersatzes, 345. [78])
— des Brandstifters, der das Feuer gelöscht hat, ehe es zum Ausbruche gekommen, 383.
Strafmilderungsgründe,
allgemeine:
Jugend, 96.
Verstandesschwäche, 98.
Ablauf von zwei Drittheilen der Verjährungszeit, 113.
Unverschuldeter Sicherungs-Arrest oder andere unverschuldet erlittene Uebel, 114.
besondere, bei einzelnen Verbrechen:
bei der Beleidigung der Amtsehre eine gesetzwidrige Verfügung oder ein ungebührliches Benehmen der Behörde oder des Dieners, 165. [79])
bei der Widersetzung ein gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der Obrigkeit oder ihrer Diener, 174.
bei dem Todtschlage beleidigendes, zum Zorne reizendes Betragen des Getödteten, 243.
bei Körperverletzungen besonders schwere, zum Zorne reizende und auf der Stelle zur That hinreißende Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen, 264.
bei dem Diebstahle der freiwillige Ersatz, 342; desgleichen bei der Unterschlagung, 350; und bei der Fälschung und Betrug aus gewinnsüchtiger Absicht, 360.
bei der Brandstiftung das Löschen des ausgebrochenen Feuers durch den Thäter, 383.
bei der Beschädigung oder Zerstörung des Eigenthums der freiwillige Ersatz, 388.
bei der Unterschlagung anvertrauter Gelder durch einen öffentlichen Diener der freiwillige Ersatz, 422.
bei der Restsetzung desgleichen, 423.
Strafschärfungen, s. Schärfungen.
Strafschärfungsgründe,
allgemeine:
der Zusammenfluß von Verbrechen, 115—121. [80])
die Fortsetzung des Verbrechens, 122.
die ideale Concurrenz, 123.
der Rückfall, 124—128.
besondere, s. die einzelnen Verbrechen.
Strafurtheil, s. Urtheil.
Strafverwandlung, s. Strafe.

T.

Taglöhner, s. Dienstboten.
Taufbücher, s. Kirchenbücher.
Täuschung bei Amtshandlungen, s. Amtshandlungen.
Testamente, deren Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung ein erschwerter Betrug, 353.
Thäter, 74, 75. [81])
Theilung des Betrugs eines von mehreren Miturhebern verübten Diebstahls findet bei Bemessung der Strafe nicht Statt, 320.
Todesstrafe, 8, [82]) ihre Vollziehung, 9.
gegen junge Leute unter 16 Jahren nicht zuläßig, 96.

[78]) Art. 29 a. a. O. [79]) Art. 23 a. a. O. [80]) Art. 17 a. a. O. [81]) Art. 16 a. a. O. [82]) Aufgehoben durch Art. 1 a. a. O.

Todesstrafe,
nicht zuläßig gegen in hohem Grade Blödsinnige oder Verstandesschwache, 98.
wegen Zusammenflusses ein Aufsteigen zu ihr nicht zuläßig, 116.
desgleichen nicht wegen Rückfalls, 127.
Todtenbücher, s. Kirchenbücher.
Todtkranker, dessen Tödtung auf sein ausdrückliches und ernstliches Verlangen, 239.
Tödtlichkeit einer Beschädigung, wann sie anzunehmen ist; was auf die Beurtheilung keinen Einfluß hat, 235.
Tödtlich Verwundeter, dessen Tödtung auf sein ausdrückliches und ernstliches Verlangen, 239.
Todtschlag, 243—245.
— durch vorsätzliche Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr, 244.
— zur Vorbereitung, Erleichterung der Verübung oder Vollendung eines andern Verbrechen, 245.
— mit Körperverletzung in Beziehung auf den Rückfall ein gleichartiges Verbrechen, 273.
Tödtung, durch eine Unterlassungshandlung, 236.
— durch vorsätzliche Körperverletzung verschuldete, 246, 247.
— in Raufhändeln, 248.
— eines neugeborenen unehelichen Kindes, s. Kindsmord.
— aus Fahrläßigkeit, 251.
beabsichtigte Tödtung des Kindes durch Verheimlichung der Geburt mit oder ohne Erfolg, 252.
— beim Aufruhr, 178.
— im Zweikampf, 201.
— durch falsches, meineidiges Zeugniß Mehrerer, 229.
— der Mutter durch Abtreibung ihrer Leibesfrucht, 255.
— durch Aussetzung, 257—259.
— durch Nothzucht, 295.
— durch räuberische Gewalthandlungen, 312.
— durch einen gestifteten Brand, 378.
— durch einen aus Feuerverwahrlosung entstandenen Brand, 384.
Trauung, gesetzwidrige, durch Geistliche oder deren Gehülfen, 450.
Trunkenheit, welche die Zurechnung völlig aufhebt, 97; welche die Strafbarkeit nur vermindert, 110.

U.

Ueberredung, durch die ein Verbrecher verleitet wird, mindert dessen Strafbarkeit, 110.
Ueberschreitung der Begränzung, 184.
Uferbau, dessen Beschädigung oder Zerstörung, 386.
Unbotmäßigkeit, 173.
Unbrauchbarkeit eines öffentlichen Dieners aus einer gegen ihn erkannten Gefängnißstrafe abgeleitet, 401.
Unerlaubte Verbindungen, Begriff, Strafen, 149.
Theilnahme der Staatsdiener an solchen, 427.
Ungehorsam, Verabredung und Aufforderung zu gemeinsamem —, 169.
Untergeordnete Diener der Obrigkeit oder eines Beamten, s. Diener.
Unterricht, Mangel an —, vermindert die Strafbarkeit, 110.
Unterschlagung, Begriff, 344; Strafen, 346, 347. [83])

[83]) Art. 29, 30 a. a. O.

Unterschlagung:
Straflosigkeit des Verbrauchs einer fremden fungiblen Sache wegen beabsichtigten und geleisteten Ersatzes, 345. Werthsberechnung; Zusammenfluß; Ausschließung des Verfahrens von Amtswegen; mildere Bestrafung des Verbrechens, an Ehegatten und Verwandten und in Beziehung auf Eß- und Trinkwaaren begangen; Strafmilderung wegen geleisteten Ersatzes; Hehlerei, 350.
— einer gefundenen Sache von einem Werthe von mehr als 5 fl., 348.
— eines gefundenen Schatzes, 349.
— der vermöge öffentlichen Amtes anvertrauten Gelder; Ermäßigung der Strafe wegen geleisteten Ersatzes, 422.
— von Seite der Postbeamten, der öffentlichen Boten, 443.
Unterschrift, bösliche Nachahmung der — des Königs oder eines öffentlichen Beamten, Mißbrauch einer solchen zu einer falschen Urkunde, s. Fälschung öffentlicher Urkunden.
bösliche Nachahmung der — eines Andern (Privaten) oder deren Mißbrauch zu einer falschen Urkunde, s. Fälschung von Privaturkunden.
Untersuchungsbeamte,
welche böslicherweise eine Untersuchung nicht vornehmen oder einen Angeschuldigten entlassen, 428.
welche wissentlich einen Unschuldigen einer Untersuchung unterwerfen oder seine Verhaftung verfügen, 429.
welche aus grober Fahrläßigkeit ohne gesetzlichen Grund einen Angeschuldigten verhaften, oder eine Haussuchung vornehmen, 430.
welche absichtlich oder aus Fahrläßigkeit die gesetzlichen Formen für Verhaftung, Ablieferung in Strafanstalten und für Haussuchung verletzen, 437.
welche einen Angeschuldigten nicht binnen 24 Stunden von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß setzen; einem Verhafteten das ergangene Urtheil nicht binnen 24 Stunden verkünden, oder ihn nach der Verkündigung länger als 24 Stunden im Untersuchungsgefängnisse zurückbehalten, 432; welche einen Angeschuldigten oder Zeugen mißhandeln, 434; welche die Entweichung eines Gefangenen vorsätzlich bewirken oder begünstigen oder durch Fahrlässigkeit veranlassen, 436; welche willkürlich, ohne ein rechtskräftiges oder gegen ein losprechendes Erkenntniß eine Strafe vollziehen, 437; welche eine erkannte Strafe gar nicht oder nur theilweise vollziehen, 438.
Untersuchungssache, Fälschung in einer —, 219.
Meineid in einer —, 227—229.
Unterthanen, alle — sind den Bestimmungen des Strafgesetzbuches unterworfen; wie fern auch Militärpersonen, 2.
Unzucht, Verführung zur — mit unmannbaren Mädchen — mit Pflegkindern, Mündeln, Beichtkindern, Zöglingen oder Untergebenen; — mit Wahnsinnigen, Blödsinnigen, mit im Zustande der Betäubung befindlichen Personen, 297—300.
wer zur Klage berechtigt ist; ausnahmsweise Verfahren von Amtswegen 300; Vollendung des Verbrechens, 307.
Urheber eines Verbrechens, wer als solcher zu bestrafen, 74—76. [84])
— von Verletzungen in Raufhändeln, 248.
Urkunde, öffentliche, deren Fälschung; wissentlicher rechtswidriger Gebrauch falscher Urkunden; Vernichtung, Unterdrückung derselben, 219—221.
Betrug mittelst Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung von Privaturkunden ein erschwerter, 353.

[84]) Art. 16 a. a. O.

Urkunde,
Beschädigung durch Verletzung fremder Geheimnisse mittelst Erbrechen, Lesen, Abschreiben von Urkunden, 369.
Urtheil, Verspätung der Verkündigung eines Urtheils in einer Untersuchungssache, 432.
vorsätzlich ungerechtes — in Strafsachen, 437; in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 438.

V.

Verbindungen und Gesellschaften,
unerlaubte, 149.
Verbrechen und Vergehen, Benennung, 1.
— der Württemberger im Auslande, 3.
— wann der Erfolg zu deren Vollendung gehört, 61, s. auch Vollendung eines Verbrechens.
Versuch eines —, 62—73, s. auch Versuch eines Verbrechens.
Urheber, Miturheber eines —, 74—83.
Gehülfen eines —, 84—88, s. auch Gehülfe eines Verbrechens. [85])
Begünstiger eines —, 89—92, s. auch Begünstigung.
wie ferne deren Verhinderung (allgemeine) Pflicht ist; Strafe unterlassener Verhinderung, 93. [86])
Strafe der Unterlassung der den Beamten und Dienern der Polizei obliegenden Verhinderung, 441; Strafe des gleichen Vergehens der Forstdiener, 444.
Straflosigkeit der unterlassenen Anzeige eines verübten Verbrechens; Ausnahme 94. [87])
Gründe der steigenden und fallenden Strafbarkeit der —, 108—111.
Zusammenfluß der Verbrechen und Strafen, 115—121, s. auch Zusammenfluß. [88])
Fortsetzung eines —, 122.
ideale Concurrenz der —, 123.
Rückfall in ein —, 124—128, s. auch Rückfall.
Verjährung der —, 129—133, s. auch Verjährung.
— die auf Klage nicht von Amtswegen untersucht und bestraft werden:
zu ihrer Verhinderung ist die Anzeige bei der Obrigkeit nicht geboten, 93. [89])
wer zur Klage berechtigt ist, 137.
wann ausnahmsweise von Amtswegen zu verfahren, 137.
durch Verzicht wird die Klage aufgehoben, 134.
wie lange dieser Verzicht zulässig ist, 135.
Klage und Verzicht gilt gegen und für alle Theilnehmer, 136.
Verjährung dieser Verbrechen, 130, sie wird durch kein neues Verbrechen unterbrochen, 132.
Vereine, unerlaubte, 149.
Theilnahme der Staatsdiener, 427.
Verführung zur Unzucht, s. Unzucht.
Vergiftung, Tödtung eines Menschen durch vorsätzliche —, 240.
— von Brunnen, zum öffentlichen Verkaufe bestimmter Waaren und dergleichen mit der Absicht, Jemanden an der Gesundheit oder an dem Leben zu beschädigen, 241.
Anschaffung oder Zubereitung von Gift, in der Absicht, Jemanden zu tödten oder an der Gesundheit zu beschädigen, 242.
Tödtung durch fahrläßige Vergiftung, 251.
Körperverletzung durch vorsätzliche, durch fahrläßige Vergiftung, 269.
Vermischung von Eß- und Trinkwaaren und Arzneimitteln mit schädlichen Dingen, 270.
Verbreitung einer ansteckenden Krankheit unter Menschen, vorsätzliche; fahrläßige, 271.
— von Waiden und zu Viehtränken dienender Teiche; vorsätzliche und fahrläßige Verbreitung von Viehseuchen, 389.

[85]) Art. 12 u. 16 a. a. O. [86]) Art. 16 a. a. O. [87]) Ebendaselbst. [88]) Art. 17 a. a. O. [89]) Art. 16 a. a. O.

Verhaftung, wissentliche eines Unschuldigen, 429.
— ungesetzliche, aus grober Fahrläßigkeit, auf Klage des Betheiligten zu bestrafen, 430.
vorsätzliche oder fahrläßige Verletzung der gesetzlichen Formen der —, 431.
Nichtbeobachtung der Vorschrift: den Angeschuldigten binnen 24 Stunden von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß zu setzen, 432.
Verheimlichung der Geburt, s. Geburt.
Verjährung der Untersuchung; Fristen, Lauf, Unterbrechung, 129, 130, 132.
— der erkannten Strafe; Fristen, Lauf, Unterbrechung, 129, 131, 132.
— der erkannten Strafe oder Ablauf der Verjährungsfristen seit der vollständigen Erstehung derselben schließt den Rückfall aus, 126.
die verwirkten Ehren- und Dienstrechte bleiben der Verjährung ungeachtet verloren, 129. [90])
Verkäufe, strafbare Theilnahme an solchen von Seite eines öffentlichen Beamten, 421.
Verläumdung Begriff 286; Strafen, 287.
— um gegen einen Unschuldigen eine Untersuchung zu veranlassen, 288; wie der Ehre nachtheilige Nachreden ohne verläumderische Absicht zu bestrafen, 289. [91])
die Wahrheit entschuldigt; wie fern nicht, 290; Untersuchung findet nur auf Klage des Beleidigten Statt, vorbehältlich des Verfahrens von Amtswegen gegen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, 291.
wer zur Klage berechtigt ist, 292.
im Falle der Erwiederung auf der Stelle steht keine Klage zu, 293.
— gegen einen Verstorbenen, 292.
— gegen die Staatsregierung, 167.
— durch einen öffentlichen Diener bei Ausübung seines Amtes, 417.
Verletzung, fremder Geheimnisse, s. Geheimnisse.
Verlust der Ehren- und Dienstrechte, Strafe 8, was durch ihn verwirkt wird; in den gesetzlich bestimmten Fällen gegen Staatsangehörige zu erkennen, welche das 16. Jahr zurückgelegt haben, 27.
— wann und wie in Kreisgefängniß zu verwandeln, 51, 52. [92])
— wegen Versuchs neben der Gefängnißstrafe zu erkennen, wenn das vollendete Verbrechen mit Arbeitshausstrafe bedroht ist, 66. [93])
— die Verjährung der rechtskräftig erkannten Strafe hebt ihn nicht auf, 129. [94])
— in welchen ein zu einer öffentlichen Verrichtung Berechtigter wegen gemeinen Vergehens verurtheilt worden, kann nach dem Erkenntniß der vorgesetzten Collegialstelle die zeitliche oder bleibende Entziehung der Berechtigung zur Folge haben, 454.
Vernunftgebrauch, mangelnder, schließt alle Zurechnung aus, 97.
Verordnung, amtlich unterzeichnete und zur Bekanntmachung angeheftete, deren Abreißen oder Verletzen, 168.
Verpachtung, strafbare Theilnahme eines öffentlichen Beamten an einer —, 421.
Verschwägerte bis zum zweiten Grade nach civilrechtlicher Berechnung. [95])
wie fern sie von der Strafe der Begünstigung frei sind, 92.
wie fern sie ein beabsichtigtes Verbrechen zu verhindern verpflichtet sind, 93.
— sind ein verübtes Verbrechen anzuzeigen nicht schuldig, 94.
— von der Pflicht zur Anzeige von Münzverbrechen befreit, 213.
Entwendungen zwischen —, 339.
Unterschlagungen zwischen —, 350.
Fälschungen und Betrügereien zwischen —, 360.

---

[90]) Art. 18 a. a. O. [91]) Art. 23, Abs. 3 a. a. O. [92]) Art. 7 u. 8 a. a. O. [93]) Art. 12 a. a. O. [94]) Art. 18 a. a. O. [95]) Art. 16 a. a. O.

Verschwägerte in auf- und absteigender Linie,
Entwendungen zwischen —, 339.
Unterschlagungen zwischen — 350.
Fälschungen und Betrügereien zwischen —, 360.
Unzucht zwischen — 303.
Verschwender, unter Curatel stehende, Verwandlung der von ihnen verwirkten Geldstrafen in Gefängnißstrafe, 46.
Verschwörung, hochverrätherische, Begriff, 140; Strafe, 141; Pflicht zur Anzeige, Strafe der Unterlassung, 143. [96])
Versprechen, Bruch des eidlichen —, 234.
Verstand, eine gänzliche Verwirrung desselben hebt alle Zurechnung auf, wenn sie nicht absichtlich herbeigeführt oder verschuldet ist, 97.
ein hoher Grad von Schwäche des — ist ein Strafmilderungsgrund, 98.
eine natürliche Schwäche des Verstandes mindert die Strafbarkeit, 110.
Verstorbene, Ehrenkränkungen und Verläumdungen gegen —, 292.
Versuch eines Verbrechens:
dessen größere oder geringere Strafbarkeit, 62.
beendigter Versuch, 64.
nicht beendigter Versuch, 65.
Strafen, 62, 64—72.
mit der Gefängnißstrafe der Verlust der Ehren- und der Dienstrechte zu verbinden, wenn auf dem vollendeten Verbrechen Arbeitshausstrafe steht, 66.
mit Gefängniß zu bestrafen, wenn die Strafe des vollendeten Verbrechens wesentlich von der Größe des Schadens abhängt, 67.
— mit untauglichen Mitteln, 72.
— wann er straflos ist, 73. [97])
Vertragsverhältnisse, Betrug in —, s. Betrug.
Verwalter, deren Unterschlagung, gleich dem Diebstahle zu bestrafen, 347.
deren Betrug ein erschwerter, 353.
Verwaltungsbeamte, welche im Hof- oder Civil-Staatsdienste, bei der Hofdomänen-Kammer oder dem Kriegsministerium angestellt sind, 399.
— und deren Diener, in Ansehung welcher Verbrechen und Vergehen sie den Justizbeamten gleich gestellt sind, 442.
Verwandlung der Strafen, 46—53. [98])
Verwandte in auf- und absteigender Linie,
wie fern sie von der Strafe der Begünstigung frei sind, 92.
wie fern sie ein beabsichtigtes Verbrechen zu verhindern verpflichtet sind, 93.
— sind ein verübtes Verbrechen anzuzeigen nicht schuldig, 94.
zur Verhinderung, aber nicht zur Anzeige einer hochverrätherischen Unternehmung verpflichtet, 143. [99])
wie fern sie wegen Befreiung eines Gefangenen milder zu bestrafen, 180.
— von der Pflicht zur Anzeige von Münzverbrechen befreit, 213.
Entwendungen, 339.
Unterschlagungen, 350.
Fälschungen und Betrügereien zwischen —, 360.
Unzucht zwischen —, 301.
Verwandte in aufsteigender Linie,
eine an ihnen verübte Körperverletzung, eine erschwerte, 272.

[96]) Art. 21 a. a. O. [97]) Art. 10—12 a. a. O. [98]) Art. 7, 8 a. a. O. [99]) Art. 16 u. 21 a. a. O.

Verwandte in aufsteigender Linie,
widerrechtliche Gefangennehmung desgleichen, 276.
Verweisung, aus dem Lande, 45, 183.
Verwiesener, dessen unerlaubte Rückkehr, 183.
Vicare, öffentliche Diener, 399, s. auch Geistliche.
Vieh, auf d. Waide, im Pförche od. im Triebe, dessen Entwendung, ein erschwerter Diebstahl, 328.
Viehseuche, Verbreitung einer — aus Vorsatz, aus Fahrläßigkeit, 389.
Viehtränken, deren Vergiftung, 389.
Vollendung der Verbrechen:
zu derselben gehört der Erfolg nur in den gesetzlich bestimmten Fällen, 61. [99a])
— der Fleischesverbrechen, 307.
— der Brandstiftung und der Anzündung anderer Gegenstände, 382.
Vorbedacht, beim Mord, 237.
bei einer Körperverletzung, die den Tod zur Folge gehabt, 246.
beim Kindsmord, 249.
bei Körperverletzungen, 260—262.
Vorbereitung eines Verbrechens:
außer den gesetzlich bestimmten Fällen und so fern sie nicht ein für sich bestehendes Verbrechen enthält, nicht strafbar; begründet gerichtliche Stellung unter polizeiliche Aufsicht, 63.
— wird, wenn sie ausnahmsweise strafbar ist, durch freiwilliges Abstehen straflos, 73. [100])
ausnahmsweise strafbare Vorbereitungshandlungen:
Eingehung eines Complottes, 80. [101])
Vorbereitung einer hochverrätherischen Unternehmung, 142. [102])
Vereinigung zu einer Bande, in Folge welcher noch kein Verbrechen begangen worden, 185.
Anschaffung zu Münzverbrechen dienlicher Werkzeuge, 211.
mörderisches Auflauern mit Waffen, 238.
Anschaffung oder Zubereitung von Gift, 242.
räuberisches Auflauern mit Waffen, 313.
Vorbereitung einer Brandstiftung, 379.
Vorgesetzte, deren Dienstvergehen, 402, 403.
Vormünder, wie fern sie von der Strafe der Begünstigung frei sind, 92.
wie fern sie ein beabsichtigtes Verbrechen zu verhindern verpflichtet sind, 93.
— sind ein verübtes Verbrechen anzuzeigen nicht schuldig, 94. [103])
— von der Pflicht zur Anzeige von Münzverbrechen befreit, 213.
eine an ihnen verübte Körperverletzung, eine erschwerte, 272.
widerrechtliches Gefangenhalten, gegen sie verübt, ein erschwertes, 276.
eine von ihnen verübte Unterschlagung dem Diebstahle gleich zu bestrafen, 347.
Mißbrauch ihres Verhältnisses zur Verführung zur Unzucht, 298.
ein von ihnen verübter Betrug, ein erschwerter, 353.
— welche ihre Pflegbefohlenen zu Schließung einer Ehe nöthigen, 375.
— wann sie statt ihrer Pfleglinge wegen nicht von Amtswegen zu untersuchender Verbrechen zu klagen berechtigt sind, 137.
wann ihnen das Recht zur Vormundschaft zeitlich oder bleibend entzogen wird, 453.
Vormundschaft über andere, als seine Kinder, geht durch Zuchthausstrafe verloren, 33.
Vorsatz, rechtswidriger,
wodurch er nicht ausgeschlossen wird, 55. } [104])
genereller (dolus generalis), 56. }
unbestimmter, alternativer und eventueller, 57. }

[99a]) Art. 9 a. a. O. [100]) Art. 12 a. a. O. [101]) Art. 16 a. a. O. [102]) Art. 20 a. a. O. [103]) Art. 16 a. a. O. [104]) Art. 9 a. a. O.

Vorsatz, rechtswidriger,
— ist, wenn nicht ausgedrückt, in den gesetzlichen Strafdrohungen vorauszusetzen, 138.
Vorsteher von öffentlichen Anstalten, Mißbrauch ihres Verhältnisses zur Verführung zur Unzucht, 298; deren Kuppelei, 309.
Vorsteher einer religiösen oder politischen Körperschaft haben den Antrag auf Bestrafung der, letzteren zugefügten Beleidigung zu machen, 292.
Vorsteher von Strafanstalten,
welche vorschriftswidrig einen Gefangenen aufnehmen, 431.
welche einen Strafgefangenen widerrechtlich über seine Strafzeit zurückbehalten, 432.
— welche die Entweichung eines Gefangenen bewirken oder begünstigen, 436.
— welche die Beschwerden der Gefangenen über sie nicht binnen acht Tagen der höheren Stelle vorlegen, 440.

W.

Waaren, zum öffentlichen Verkauf bestimmte —, deren Vergiftung, 241; deren Verfälschung mit der Gesundheit schädlichen Dingen, 270.
Waaren-Sensale, wie Feldmesser.
Wächter der Gefangenen, s. Diener, untergeordnete der Obrigkeit.
Waffen, was darunter zu verstehen, 139.
Wahl- und Wählbarkeitsrechte werden durch den Verlust der Ehren und Dienstrechte verwirkt, 27.
Wahlrechte, staats- oder gemeindebürgerliche, deren Verletzung oder Beeinträchtigung durch einen öffentlichen Diener, 416.
Wahnsinn, s. Vernunftgebrauch.
Wahnsinnige, deren Mißbrauch zur Befriedigung der Wollust, 299.
Waiden, deren Vergiftung, 389.
Waldbäume, deren Beschädigung oder Zerstörung, 386.
Waldbrand, Erregung eines —, s. Brandstiftung.
Walderzeugnisse, deren Entwendung nach den Forstgesetzen zu strafen, 321.
Waldfrüchte, s. Walderzeugnisse.
Waldholz, ungehauenes, s. Walderzeugnisse.
aufbereitetes —, dessen Entwendung ein erschwerter Diebstahl, 328.
Wanderbücher, deren Fälschung, 220.
Wappen, Königliche, deren Abreißen oder Verletzen, 168.
Warnung eines durch ein beabsichtigtes Verbrechen Gefährdeten,
wie fern hiezu eine Verpflichtung besteht, 93. [105])
Wechsel, Betrug durch deren Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung ein erschwerter, 353.
Fälschung trassirter —, 358.
Wechsel-Sensale, s. Feldmesser.
Wechsler, deren Betrügereien —, 364—366; leichtsinniger Bankerott, 367.
Wege, öffentliche, deren Beschädigung oder Zerstörung, 386.
Weinstöcke, deren Beschädigung oder Zerstörung, 386.
Werkzeuge, der Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährliche —, der Landstreicher, 197.
zum Münzen dienliche —, deren Anschaffung zum Zwecke der Verübung von Münzverbrechen, zu bestrafen, 211, zu confisciren, 214.

---

[105]) Art. 16 a. a. O.

Werth, Berechnung des — einer gestohlenen Sache, 318; einer unterschlagenen, 350; des Gegenstandes eines Betrugs, 360.

Widernatürliche Unzucht, nur auf Klage des Beleidigten oder im Falle eines dadurch erregten öffentlichen Aergernisses zu bestrafen; wer zur Klage berechtigt ist, 310.

Widerrechtliches Gefangenhalten, s. Gefangenhalten.

Widersetzung, gegen obrigkeitliche Personen oder Diener, 171; gegen untergeordnete Diener der Obrigkeit, 172; deren Strafe tritt ein bei thätlicher, mit Körperverletzung verbundener Beleidigung der Amtsehre eines öffentlichen Dieners, 162, und eines untergeordneten Dieners der Obrigkeit, 164. [106])

deren Strafe tritt ein bei der Selbstbefreiung der Gefangenen durch Gewalt gegen die zur Verwahrung aufgestellten Personen, 181.

— bei der Wilderei oder bei der Verletzung des Jagdrechtes, 396.

Widerstand gegen ein gesetz- und ordnungswidriges, einen unersetzlichen Nachtheil unmittelbar drohendes Verfahren der Obrigkeit oder ihrer Diener ist straflos, 174.

Wilderei, Verbindung (Bande) zu —, 185.

Begriff verschieden von der Verletzung des Jagdrechtes; Thiere der hohen Jagd; Wilderei und Verletzung des Jagdrechtes an Thieren der hohen Jagd wird gerichtlich, an Thieren der niedern Jagd polizeilich gestraft; Wilderei oder Verletzung des Jagdrechtes in einem eingefriedeten Jagdbezirke, eine erschwerte, 305.

Wilderei oder Verletzung des Jagdrechtes mit Widersetzlichkeit, 396; gewerbsmäßige oder mit Vermummung, 397 [107])

Wirthe, s. Gastwirthe.

Wucher, betrüglicher, nicht betrüglicher Wucher, 355.

Wundarzt, wie Arzt.

Würderungseid in Civilsachen begründet keine Untersuchung wegen Meineids, 232.

Würden, s. Ehrentitel.

Z.

Zäune, deren Beschädigung oder Zerstörung, 387.

Zeichendeuten, Betrug durch —, ein erschwerter, 353.

Zeitliche Entziehung der Ehren- und Dienstrechte,

Strafe, 8.

Dauer, Wirkung derselben, 28, s. auch Ehren- und Dienstrechte.

Zeitliche Entziehung einer öffentlichen Berechtigung oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbebetriebs,

Dauer, 31, s. auch Oeffentliche Berechtigung, Oeffentlicher Gewerbetrieb.

Zerstörung fremden Eigenthums, s. Beschädigung fremden Eigenthums.

Zeugen beim Duell, wie zu bestrafen; wann straffrei zu lassen, 204.

— deren Mißhandlung durch Untersuchungsbeamte, 434, durch untergeordnete Diener, 435.

Zeugnisse, falsche, der Landstreicher, 197, der Bettler, 198.

— als Mittel einer betrügerischen Collekte, 353.

— falsche amtliche, 419.

Zinsabschnitte (Zins-Coupons), von Creditpapieren, deren Fälschung oder Verfälschung, 217.

Zinswucher, s. Wucher.

Zoll- und Accisebeamten, deren Amtsvergehen, 445.

Zorn, beim Todtschlage, wie fern er die Strafe mildert, 248; bei der Körperverletzung, 264; bei der Ehrenkränkung, 284.

[106]) Art. 25 a. a. O. [107]) Art. 13—16 des Gesetzes über das Jagdwesen.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Zuchthaus, lebenslängliches, 8. [108])
die hiezu Verurtheilten werden von den übrigen Züchtlingen abgesondert verwahrt, 10; deren Arbeit und Kleidung, 12.
— kann nicht geschärft werden, 16.
wann zu solchem von zeitlichem Zuchthause aufgestiegen werden kann, beim Zusammenflusse, 116; bei dem Rückfalle, 127.
— schließt andere Strafen wegen zusammentreffender Verbrechen aus, 118.
Zuchthaus, zeitliches, 8; dessen Dauer, wird verstanden, wo das Gesetz nicht lebenslängliches ausdrückt, 11; [109]) wann und wie fern es gemildert erkannt werden kann, 13; [110]) dessen Schärfungen, 16, 17.
in welchem gemilderten Maße es gegen junge Leute unter 16 Jahren statt des Todes- und der lebenslänglichen Zuchthausstrafe zu erkennen, 96.
— es hat gegen Leute unter 16 Jahren keine ehrenrührigen Folgen, 96.
— wird wegen todeswürdiger Verbrechen gegen in hohem Grade Blödsinnige erkannt, 98. [111])
welche mit ihm zusammentreffende Strafen keine Erhöhung bewirken, 118.
Zuchthaus-Gefangene, deren Behandlung, 26; Disciplinarstrafen gegen sie, 39—41.
Zuchthausstrafe, Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung in dieselbe, 33.
Züchtigung, körperliche, s. Körperliche Züchtigung.
Züchtigungsrecht, Körperverletzung aus Mangel an Vorsicht bei Ausübung desselben, 268.
— zu einer der Gesundheit des Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung mißbraucht, 277.
— von Schuldienern an niederen und höheren Lehranstalten in der Art mißbraucht, daß dadurch ein Nachtheil für die Gesundheit des Mißhandelten entsteht, 452.
Zurechnung ausgeschlossen durch kindliches Alter unter 10 Jahren, 95.
durch mangelnden Vernunftgebrauch, 97; durch Mangel an Freiheit, 101; in der Nothwehr, 102; in Nothfällen, 106.
wie fern durch Irrthum in Thatsachen, 100.
nicht ausgeschlossen durch Unkenntniß des Strafgesetzes, 99.
Zusammenfluß (reale Concurrenz) der Verbrechen,
Bestimmungen, welche Strafen andere Strafen absorbiren; welche Strafen nebeneinander erkannt werden; bei welchen zusammentreffenden Strafen die schwerere zu Grunde gelegt und für die übrigen ein Zusatz gemacht wird; wann wegen Zusammenflusses eine Verwandlung der Strafen stattfindet; wann und von welchen Strafen zu der höheren aufgestiegen wird, 115—121. [112])
die allgemeinen Bestimmungen über Zusammenfluß kommen in Anwendung:
bei der Activbestechung eines öffentlichen Dieners, 159.
bei der Widersetzung gegen einen öffentlichen Diener oder untergeordneten Diener der Obrigkeit, 171, 172.
bei der Ausführung von Verbrechen durch eine Bande, 186.
bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde als Mittel eines Betrugs, 219.
bei der Fälschung öffentlicher Siegel und Stempel, 222.
beim Betrug mittelst Fälschung von Privaturkunden, 358.
bei der Feuerverwahrlosung, welche eine Tödtung oder lebensgefährliche Verletzung zur Folge gehabt hat, 384.
Bestimmungen über den Zusammenfluß mehrerer Diebstähle, 333. [113])
auch auf mehrere Unterschlagungen, 350, und Fälschungen und Betrügereien anzuwenden, 360. [114])
Zweikampf, Begriff, Strafen, 201—205.

---

[108]) Tritt an die Stelle der Todesstrafe; an seine Stelle tritt Zuchthaus von 20 bis zu 30 Jahren (Art. 1 des Ges. vom 13. Aug. 1849). [109]) Art. 1 a. a. O. [110]) Art. 2 a. a. O. [111]) Art. 1 a. a. O. [112]) Art. 17 a. a. O. [113]) Art. 27 a. a. O. [114]) Desgl.

Bayerische Staats-Bibliothek München

W

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwab, Otto

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg vom 1. März 1839

Stuttgart 1849

Crim. 244 ef
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395558-7